600075441R

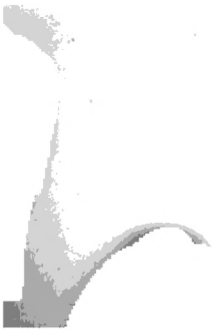

STAAT UND KIRCHE

IN

NORWEGEN

BIS ZUM

SCHLUSSE DES DREIZEHNTEN JAHRHUNDERTS.

EINE

UNTERSUCHUNG ZUR GESCHICHTE DES CANONISCHEN RECHTES UND DER KÄMPFE ZWISCHEN STAAT UND KIRCHE.

VON

DR. JUR. PHILIPP ZORN,

PRIVATDOCENT AN DER UNIVERSITÄT MÜNCHEN.

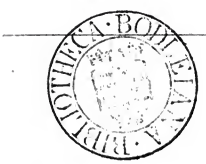

MÜNCHEN.

THEODOR ACKERMANN.

1875.

246. e. 256.

Seinem hochverehrten Lehrer

Herrn Professor

Dr. Konrad Maurer

in innigster Dankbarkeit gewidmet

vom

Verfasser.

VORWORT.

Die erste Hälfte der nachfolgenden Untersuchung war der juristischen Facultät der Universität München als Habilitationsschrift vorgelegen. Nunmehr übergebe ich das zum Abschlusse gelangte Ganze dem weiteren Kreise der wissenschaftlichen Welt [1]). Es sei mir verstattet, diese Uebergabe mit einem kurzen Vorworte zu begleiten. Nicht als ob ich ein solches für nöthig hielte zur Rechtfertigung des gewählten Stoffes: ich bin der sicheren Hoffnung, dass der reiche und vielfach grossartige, überdiess für Deutschland bisher fast völlig unbearbeitete Stoff, welchen die nordischen Quellen zur Erkenntniss des römisch-canonischen Rechtssystemes bildeten, sich Anerkennung erringen wird, auch wenn seine Bearbeitung mit so mancherlei Mängeln behaftet ist, wie ich diese in Betreff meiner Arbeit nur allzu sehr fühle. Die unleugbaren Schwierigkeiten der Bearbeitung, die zum Theil in der Sprache, zum Theil in der fragmentarischen Natur der Quellen, zum Theil in dem vom gewöhnlichen Studiengange immerhin ziemlich weit abliegenden Stoffe und der hiedurch bedingten geringeren Vertrautheit mit dem Gesammtrechtsgebiete begründet waren, mögen das Urtheil mildern, wenn die Untersuchung häufig nicht zu derjenigen Abrundung in Form und Inhalt gelangt ist, welche von einer abgeschlossenen Arbeit sonst mit Recht verlangt wird.

---

[1]) Die Anmerkung 7 auf S. 4, welche sich in den zum Zwecke der Habilitation gedruckten Exemplaren der I. Abtheilung findet, wird dadurch gegenstandslos.

Soweit es mir aber gelang, diese Schwierigkeiten zu überwinden, danke ich dies vorzüglich der aufopfernden Güte meines hochverehrten Lehrers, des Herrn Professors Dr. Konrad Maurer. Ihm danke ich die Wahl des Stoffes und die Möglichkeit seiner Bearbeitung. Die Fundamente, auf denen ich zu bauen versuchte, sind von ihm gelegt und die sichere Hand des kundigen Führers hat mich mit nie ermüdender Sorgfalt durch die entlegenen und vielfach unwegsamen, weil unbearbeiteten Pfade des altnordischen Rechtsgebietes geleitet. Es drängt mich, hiefür Worte des innigsten Dankes an dieser Stelle zu sagen.

Norwegischer Seits wurde der Stoff mit vorwiegender Betonung seiner rechtlichen Seite noch nicht behandelt. Die vorzüglichen Arbeiten der beiden norwegischen Historiker Rudolf Keyser und Peter Andreas Munch legen m. E auf die Entwicklung des rechtsgeschichtlichen Zusammenhanges nicht so viel Gewicht, als nothwendig erscheint, um den merkwürdigen Gegensatz des national-norwegischen und des universal-canonischen Rechtes richtig zu würdigen. In diesem Gegensatze aber und seiner so überaus interessanten Ausprägung in Norwegen liegt die allgemeine Bedeutung des im Folgenden behandelten Stoffes für die Geschichte des Kirchenrechts.

Inwieweit es mir gelungen, diesen seit einem Jahrtausend die Geschichte aller Culturvölker bewegenden Gegensatz für Norwegen in das richtige Licht zu stellen, muss ich einer vorurtheilslosen Prüfung der nachfolgenden Abhandlung anheimgeben.

München im Juni 1875.

Der Verfasser.

Inhaltsverzeichniss.

Einleitung.

Seite

§. 1. Die Aufgabe 1
§. 2. Historische Uebersicht 5
§. 3. Die Missionsbischöfe und die Anfänge der Kirchenverfassung 21

I. Capitel: Die Zeit bis 1152.

§. 4. Die Besetzung der bischöflichen Stühle 26
§. 5. Geistliche Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit 35
§. 6. Das Verfahren auf Verdacht im Kirchenrecht 43
§. 7. Bischöfliche Visitationen 50
§. 8. Bischöfliche Einkünfte 55
§. 9. Pfründenbesetzung und Laienpatronat 59
§. 10. Der Clerus 70
§. 11. Der Zehnt 76
§. 12. Staat und Kirche bis 1152 83

II. Capitel: Die Zeit von 1152—1164.

§. 13. Die Errichtung des nordischen Erzbisthums 87
§. 14. Das Vordringen des canonischen Rechtes 92
§. 15. Kirchliche und politische Wirren und deren Wechselwirkung 98
§. 16. Die Katastrophe von 1164 103
§. 17. Staat und Kirche von 1152—1164 109

III. Capitel: König Sverrir im Kampf mit der Kirche.

§. 18. K. Sverrirs Anfänge 111
§. 19. Der Beginn des Streites mit der Kirche 118
§. 20. Die Streitpunkte 123
§. 21. Verlauf des Conflictes bis zu K. Sverrirs Tode . . . 133
§. 22. Staat und Kirche von 1164 bis zu K. Sverrirs Tod (1202). . 145

Seite

IV. Capitel: Die Zeit der Ruhe von 1202—1267.

§. 23. Der Friedensschluss zwischen König Hákon Sverrisson und der Kirche 150
§. 24. Kirchliche und politische Zustände der folgenden Zeit . 155
§. 25. Die kirchliche Gesetzgebung König Hákon des Alten . 169
§. 26. Cardinal Wilhelm von Sabina in Norwegen und König Hákons Krönung 183
§. 27. Der Bericht des Cardinals Wilhelm über den Zustand der Kirche in Norwegen 189
§. 28. Staat und Kirche von König Hákon Sverrisson bis zum Tode König Hákon des Alten 194

V. Capitel: Die Regierungszeit König Magnus Lagabætirs und die Concordate von Bergen und Tunsberg.

§. 29. König Magnus Lagabætirs kirchliche Gesetzgebung . 198
§. 30. Verhandlungen zwischen Staat und Kirche. Concordat von Bergen 207
§. 31. Neue Verhandlungen 217
§. 32. Das Concordat von Tunsberg 222
§. 33. Die kirchliche Gesetzgebung 228
§. 34. Staat und Kirche bei König Magnus Lagabætirs Tod . 237

VI. Capitel: Die Regierung König Eriks.

§. 35. Die staatliche Reaction 241
§. 36. Die Zustände im Lande 258
§. 37. Bischof Arni auf Island 266
§. 38. Schluss 275

EINLEITUNG.

§. 1.

Die Aufgabe.

Das seit Gregor VII. in consequenter Entwickelung den Staaten gegenüber vordringende canonische Recht musste nothwendiger Weise bald mit den nationalen Rechtsbildungen in Kampf gerathen; die Staaten hatten ja dem Systeme des canonischen Rechts gegenüber nur soweit und solange Berechtigung als sie sich in den Dienst der kirchlichen Interessen stellten [1]). Allenthalben sehen wir den durch diesen Gegensatz bedingten Kampf zwischen Staat und Kirche früher oder später entbrennen; überall tritt uns das gleiche Princip der Kirche entgegen, ihr universales Recht an Stelle der einzelnen nationalen Rechtsbildungen zu setzen; bald suchte sie ihr Princip in scharfem Kampfe gegen das nationale Recht zu verwirklichen, bald in berechnetem Anlehnen an die Sätze jenes letzteren, diese nach ihren Bestrebungen modificirend und umbildend [2]).

Während die deutsche Wissenschaft den Forschungen über diesen Entwickelungsgang des canonischen Rechtes mit regstem Eifer oblag und sich hierbei keineswegs engherzig

[1]) Vgl. den bekannten Ausspruch Gregor VII. über die Entstehung der Staaten bei Mansi, sacr. Conc. coll. tom. 20. lib. 8. ep. 21. p. 331 f. dazu: Friedberg de fin. intra civ. et eccl. reg. jud. p. 8. 27.

[2]) Hierüber das rechte Licht verbreitet zu haben, ist ein unvergängliches Verdienst Richters in seinem Lehrb. d. Kirchenrechtes.

auf das ihr zunächst liegende deutsche Gebiet beschränkte, sondern sich auch an der Erforschung ausserdeutscher Gebiete vielfach betheiligte[3]), blieb das Rechtsgebiet des germanischen Nordens nach jener Richtung Seitens der deutschen Wissenschaft bis jetzt unbebaut[4]), trotzdem uns gerade hier die Gegensätze der nationalen und der kirchlichen Rechtsbildung in ihren Einzelheiten deutlicher als irgend anderswo entgegentreten und trotzdem, dass eine sehr reich fliessende Quelle von Rechts- und Geschichtswerken die Verfolgung jenes Gegensatzes gerade dort besonders anziehend macht. Wir haben hier nicht die Ursachen dieser Vernachlässigung eines reichen und uns nahe liegenden Quellenkreises zu untersuchen, sondern wollen vielmehr durch die folgende Darstellung einen Beitrag zur Ausfüllung jener Lücke in der Geschichte des Kirchenrechtes geben. Unsere Untersuchung wird die Aufgabe zu lösen versuchen, eine Geschichte der Entwickelung des canonischen Rechtes in Norwegen, vorzüglich in Hinsicht auf das Verhältniss zwischen Staat und Kirche, zu geben.

Verhältnissmässig spät drang das Christenthum zu den Bewohnern des germanischen Nordens vor[5]), durch deutsche und mehr noch durch angelsächsische Einflüsse vermittelt[6]); verhältnissmässig spät geriethen in Folge dessen auch die beiden sich begegnenden Rechtssysteme in Kampf, das universale der römischen Kirche, das nationale des norwegischen

---

[3]) Z. B. Friedberg a. a. O., sowie: Grenzen zwischen Staat und Kirche; Dove in der Bearbeitung des Richter'schen Lehrbuches; Philipps: das Recht der Regale in Frankreich; Mejer: Propaganda. 2 Bde. u. a.

[4]) Die Reception des Christenthums behandelt: Konrad Maurer Bekehrung d. norweg. Stammes, 2 Bde. Kirchenrechtliche Stoffe behandelt derselbe Schriftsteller ferner in Krit. Vierteljahrsschr. VII, 161—240. 383—431. 357—566, sowie in seinem Werke: Island, 68-97. 107—118. 220—278. (Beide Publicationen beziehen sich jedoch nur auf das isländ. Kirchenrecht.)

[5]) Keyser: Den norske Kirkes Historie under Katholicismen. Christiania. 1864.

[6]) Keyser a. a. O. I, 33 sagt etwas zu weit gehend: „den norske Kirke war hal og holden en Datter af den engelske."

Staates. Während fast in allen übrigen Ländern der Christenheit das kirchliche Recht seinen massgebenden Einfluss auf die weltliche Ordnung bereits zu einer Zeit zu äussern begann, wo die kirchliche Rechtsbildung noch keineswegs eine systematisch abgeschlossene Gestalt gewonnen hatte und anderseits die nationalen Rechtsbildungen einer systematischen Ausprägung ebenfalls noch entbehrten, finden wir in Norwegen wesentlich andere Verhältnisse. Als hier die Reception des Christenthumes zum Abschlusse gelangt war, Mitte des elften Jahrhunderts, trat dasselbe bereits im Rahmen der wohldurchdachten und festgeschlossenen canonischen Rechtsordnung auf; dem gegenüber stand ein merkwürdig durchgebildetes und für jene Zeit wahrhaft grossartiges nationales Rechtssystem, das seine Wurzeln ganz uud gar in jenen hochbegabten Volksstämmen des germanischen Nordens hatte und von fremdländischen Bestandtheilen völlig frei war. Um so interessanter ist es, die Begegnung jener beiden Rechtssysteme zu verfolgen.

So lange das Christenthum selbst in Norwegen noch nicht zur festen und unwidersprochenen Herrschaft gelangt war, wagte man es nicht, die sämmtlichen Forderungen der canonischen Disciplin gegenüber dem nationalen Rechte geltend zu machen. Wir finden demnach zu einer Zeit, wo in den übrigen Ländern der Christenheit das canonische Recht bereits mehr oder minder in die nationalen Rechtsbildungen eingedrungen war, in Norwegen noch keine Spuren dieser fremden Einwirkungen; lange Zeit noch, als die Kirche anderwärts ihr Gebiet bereits scharf von der Sphäre der weltlichen Macht abgegrenzt hatte und jeden weltlichen Einfluss auf dasselbe als wider die Freiheit der Kirche streitend zurückwies, bildete in Norwegen das „Christenrecht" einen Hauptbestandtheil der weltlichen Gesetzgebung, durchaus national gefärbt und unbestritten der weltlichen Gewalt anheimgegeben.

Der vorläufige Abschluss des hierarchischen Processes innerhalb der katholischen Kirche knüpft sich bekanntlich an die gewaltige Persönlichkeit Papst Gregor VII. Während aber das in diesem merkwürdigsten aller Päpste personificirte

System im germanischen Süden alsbald mit der Staatsgewalt in der Person des deutschen Königs Heinrich IV. in die tiefgreifendsten Kämpfe verwickelt wurde, die mit einem vollständigen Sieg der römischen Curie endeten, bemerken wir eine unmittelbare Einwirkung dieser Kämpfe auf den germanischen Norden nicht; Kirche und Staatsgewalt standen hier um jene Zeit in vollster Harmonie. Erst die in jenen Kämpfen errungenen Resultate werden römischer Seits auch im Norden zur Geltung zu bringen gesucht und an die Namen derjenigen Päpste, welche späterhin als epochemachende Erscheinungen im Kampfe zwischen Staat und Kirche hervortreten, knüpfen sich auch für Norwegen schwere Verwickelungen; insbesondre gilt dies von Innocenz III.

Den Entwickelungsgang in Norwegen, wie in alter Zeit das Christenrecht formell und materiell Bestandtheil des zwischen König und Volk vereinbarten nationalen Rechtes war, wie allmählich sich hiegegen die Forderungen des canonischen Rechtes geltend machten, wie beide Rechtssysteme in scharfen, schweren Kampf geriethen, in welchem bald der Staat, bald die Kirche die Oberhand gewann — diesen Entwickelungsgang in seinen verschiedenen Phasen zu verfolgen, wird die Aufgabe der folgenden Untersuchung sein.

Zu Ende gelangte der Kampf in der Hauptsache erst mit Einführung der Reformation. Unsere Untersuchung wird sich jedoch nicht bis zu diesem Zeitpunkte auszudehnen haben. Durch die Kämpfe des zwölften und dreizehnten Jahrhunderts sind die Gegensätze als principiell unausgleichbar festgestellt. Seit dieser Zeit treten die Conflicte zwischen Staat und Kirche nicht mehr in den Vordergrund des öffentlichen Lebens; die kirchenpolitische Geschichte Norwegens dreht sich vom Ende des dreizehnten Jahrhunderts ab um das Suchen eines modus vivendi zwischen zwei als unausgleichbar erkannten Gegensätzen. Die grossen Kämpfe um principielle Fragen sind mit dem genannten Zeitpunkte abgeschlosesn und deshalb auch unser Thema durch denselben zeitlich begrenzt.

§. 2.

Historische Uebersicht.

Um das Verständniss der nachfolgenden rechtshistorischen Untersuchung zu ermöglichen, erscheint es geboten, einen Abriss der Geschichte des zu behandelnden Zeitraumes voranzuschicken.

Das Christenthum [1]) war nach vielfachen Kämpfen mit dem im Volke festgewurzelten und durch Ideenreichthum ausgezeichneten nordischen Heidenthume in den ersten Jahrzehnten des elften Jahrhunderts in Norwegen zu fast ausschliesslicher Herrschaft gelangt. Vorzüglich war dies den Bemühungen König Olaf Tryggvasons (995—1000) zu danken [2]); Olaf war selbst Heide gewesen und hatte auf den Scilly-Inseln die Taufe genommen; das Christenthum scheint den König wirklich innerlich ergriffen zu haben [3]); nur daraus können wir uns seinen Feuereifer in Verbreitung der christlichen Lehre erklären, wobei er allerdings in den Mitteln nicht wählerisch war; Feuer und Schwert verschmähte er nicht und sein Bekehrungswerk war vielfach mit massloser Grausamkeit durchgeführt; als ein echter nordischer Recke tritt uns dieser König entgegen, ein Mann von unbeugsamer Kraft und Energie. Seine Bemühungen, das Christenthum zu allgemeiner und unbestrittener Geltung zu bringen, waren von Erfolg gekrönt; er vermochte das Volk zum Baue von Kirchen und Altären an Stelle der heidnischen Tempel und Opferstätten, die Götterbilder zerstörte er mit eigener Hand, wo er sie

---

[1]) Vgl. znm Folgenden Maurer, Bekehrung, Keyser I, 4 ff Munch: det norske Folks Historie I, 151—181. 725.

[2]) Oddr, Saga Olaf Tryggv. (F. M. S. X.) c. 20. Maurer, I, 264—464. II, 516—530. Munch II, 227 ff.

[3]) S. die schöne Erzählung bei Maurer I, 267 f.

traf und setzte an jedem Ding die gesetzliche Annahme des Christenthumes durch. „Er hielt, als der erste von den norwegischen Königen, so wird von ihm gerühmt, den rechten Glauben zu Gott anfrecht und unter seiner Herrschaft ward ganz Norwegen christlich und er bekehrte ausserdem noch mehr Länder: die Orkneys, die Færœer, Shetland, Island und Grönland; viele wichtige Vorfälle ereigneten sich bei dieser Verkündung des Christenthumes, ehe in allen diesen Ländern so Grosses vollbracht wurde[4])".

Nach einigen Wechselfällen gelangte im Jahre 1014 Olaf Haraldsson der Heilige zur Herrschaft über Norwegen. Olaf Tryggvason hatte während seiner kurzen Regierung einen festen Grund des Christenthumes gelegt; der heilige Olaf führte das Werk der Christianisirung zu Ende[5]). Mit dem regsten Eifer widmete er sich dieser Aufgabe und betrachtete es als seine vornehmste Regentenpflicht, dem Christenthume nicht nur die Alleinherrschaft im Lande zu sichern, sondern auch die christliche Religionsgesellschaft rechtlich zu organisiren. In den Mitteln zur Durchführung seines Zweckes war der heilige Olaf so wenig wählerisch wie Olaf Tryggvason; er stellte den Leuten die Wahl, Christen zu werden oder das Land zu verlassen; wer seinem Gebote sich widersetzte, wurde unbarmherzig getödtet. Wir finden bei den Königen, welche in Norwegen so entschieden für die Sache des Christenthumes eintraten, einen auffallenden Mangel christlicher Anschauungen; dieser Widerspruch erklärt sich aus der Art der Reception des Christenthumes im germanischen Norden; die christlichen Priester verschmähten es nicht, heidnische Sitten und Bräuche, die im Volke festgewurzelt waren, in den Dienst ihrer Missionsarbeit zu nehmen[6]) und gerade diese christliche Umbildung

---

[4]) Fagrskinna (ed. Munch u. Unger Christiania 1847). c. 71 vgl. Oddr c. 48.

[5]) Maurer I, 507 660. II, 530–558. Keyser I, 65 ff. Munch II 488 ff.

[6]) Maurer II, 421–442. Munch II, 276 ff. in Beziehung auf K. Olaf Tryggvason 292 f. Die Biographie Olaf Tryggvason's durch den Mönch Oddr gibt reichlich Belege für die Aeusserlichkeit der Christia-

heidnischer Vorstellungen ermöglichte den christlichen Priestern hauptsächlich, ihrer Lehre im Volke Eingang zu verschaffen. So bemerken wir in der ersten Zeit des nordischen Christenthumes eine merkwürdige Verschmelzung christlicher und heidnischer Vorstellungen. Die Geschichtsquellen und die Rechtsbücher geben übereinstimmendes Zeugniss davon, dass diese heidnischen Ueberreste sich noch lange Zeit in dem christlich gewordenen Volke erhielten.

Mit Hilfe seines treuen Mitarbeiters in der Christianisirung des norwegischen Volkes, des Missionsbischofs Grimkell[7]), entfaltete Olaf eine umfassende gesetzgeberische Thätigkeit[8]). Leider ist uns von dieser Legislation nichts erhalten; nur soviel vermögen wir zu erkennen, dass das von Olaf für sein ganzes Reich gesetzte Christenrecht den Grundstock der späteren Provincialchristenrechte bildet[9]). An allen Dingstätten mit den Bauern persönlich verhandelnd brachte der König sein Christenrecht allenthalben zur Annahme. Im Einzelnen lässt sich der Inhalt dieser Olaf'schen Gesetzgebung heute nicht mehr feststellen.

Während Olaf in dieser Weise segensreich an der Sicherstellung des Christenthums und der rechtlichen Organisation der christlichen Religionsgesellschaft arbeitete, brachten ihm seine politischen Bestrebungen den Untergang[11]). Die edlen Geschlechter alten norwegischen Stammes hatten in der früheren Zeit eine hervorragende Stellung im norwegischen Staatswesen eingenommen, so dass der König wesentlich nur als primus inter pares erschien, wie wir dies ebenso bei anderen germanischen Stämmen finden. In dieser

---

nisirung Norwegens vgl. z. B. c. 23. 32. 33. 40. 51. 52 vgl. Saga Olafs c. h. (ed. Munch u. Unger. Christiania 1853) c. 94. 95. 98. 101. 109.

[7]) Saga Olafs ens helga c. 43. Maurer I, 586 ff. Keyser I, 70. Munch II, 596.

[8]) Fagrsk. c. 98. Munch II, 631 ff. (theilweise sehr willkürliche Annahmen). Vgl. auch Maurer Island 50 f.

[9]) Maurer, akad. Abh. über die Entstehungszeit d. Gúlaþingslœg 59.

[10]) Maurer Gulaþingslœg. S. 10 ff. Keyser I, 90. Maurer Bek. I, 548.

[11]) Maurer I. 615—659.

ihrer hervorragenden Stellung hatte die norwegische Aristokratie auch an der Begründung des Christenthums im Lande bedeutenden Antheil genommen. Die Bestrebungen König Olafs waren dem gegenüber auf festere Zusammenfassung der königlichen Macht gerichtet, womit nothwendiger Weise eine Unterdrückung der bevorzugten Aristokratie verbunden sein musste; diese aber war nicht gewillt, ihre althergebrachte ausgezeichnete Stellung zu Gunsten des Königthums widerstandslos preiszugeben; es wurde vielmehr eine starke Partei gegen den König organisirt, welche erwünschte Bundesgenossenschaft an König Knut von Dänemark und England fand, der die früheren dänischen Ansprüche auf Norwegen neuerdings geltend machte. Dieser Coalition erlag der König, 1028 musste er aus dem Lande fliehen, 1030 fiel er bei einem Versuche, sein Reich wiederzugewinnen [12]). Bald darauf wurde der König durch Dingbeschluss des norwegischen Volkes auf Antrag Bischof Grimkells unter die Heiligen erhoben; die Canonisation war zu jener Zeit noch nicht Reservatrecht des päpstlichen Stuhles.[13]) Durch vielfache Sagen und Legenden wurde im Volke das Andenken des königlichen Heiligen gefeiert.

Unter Olaf dem Heil. vollzog sich in Betreff der christlichen Kirche Norwegens noch eine Wandelung, welche, da sie später von hoher Bedeutung für die Entwicklung von Kirchenverfassung und Kirchenrecht wurde, nicht mit Stillschweigen übergangen werden darf. Ehe der germanische Norden mit Deutschland in dauernde Verbindung kam, hatten sich vielfache Berührungspunkte zwischen den nordischen Reichen uud England ergeben, vornämlich in Folge der Wikingerzüge und nordischer Seehandelsfahrten. Die erste Bekanntschaft mit dem Christenthume wurde desshalb den Nordleuten durch englische Einflüsse vermittelt; zwar waren

---

[12]) Munch II. 754 ff. 772. 799 ff.

[13]) Saga Olafs c. h. c. 244. 253. Keyser I, 115 f. — Maurer I, 639 ff. — Munch II, 825 ff. Das spätere Recht in c. 1. X. de reliq. et ven. sanct. III, 45.

allerdings die ersten Missionäre des Nordens von deutscher Herkunft, dieselben erzielten aber keine bleibenden Erfolge. Englische Missionäre verkündeten zuerst dauernd das Christenthum im germanischen Norden, in England empfiengen die ersten Nordleute die Taufe [14]). Seit 831 waren die nordischen Reiche als Missionsgebiet zu der neugegründeten Kirchenprovinz Bremen-Hamburg geschlagen worden; diese Metropolitanverbindung war jedoch anfänglich ein sehr loses Band und bestand mehr dem Namen nach als in Wirklichkeit; der englische Einfluss erhielt sich vorerst als der in erster Linie massgebende.

Unter Olaf dem Heil. begannen diese Verhältnisse in Folge politischer Einwirkungen sich zu ändern. Die norwegische Kirche trat in engere Verbindung mit der deutschen Metropolitankirche. Olaf stand während seiner ganzen Regierungszeit in gespannten Verhältnissen zu König Knut von Dänemark und England, der Gegensatz lief zuletzt in schwere Kämpfe aus, in denen Olaf untergieng. Unter diesen politischen Verhältnissen erklärt es sich leicht, dass Olaf einen Stützpunkt gegen seine Feinde im deutschen Metropoliten suchte und von den englischen Priestern, die in seinem Reiche wirkten, mit Strenge die Unterwerfung unter den Hamburger Erzbischof verlangte.

Eine feste Diöcesaneintheilung hatte Norwegen bis jetzt nicht gehabt; es wurde von Missionsbischöfen geistlich regiert [15]), welche später auf den Titel von Drontheim geweiht worden zu sein scheinen. Erst Ende des elften Jahrhunderts unter der Regierung König Olaf des Friedfertigen (Kyrri) (1066—1093) wurde das Land in festbegrenzte Diöcesen getheilt [16]): Drontheim oder Niðarós für das Frostuþing, Bergen (zuerst kurze Zeit Selja) für das Gulaþing, Oslo für das Borgar- und Eiðsifaþing. Die Abgrenzung der Diöcesen stand im engsten Zusammenhange mit dem Baue

[14]) Keyser I, 33 ff. Maurer I, 278. 586 ff.
[15]) Keyser I, 137 ff. Maurer II, Anh. III.
[16]) Maurer II, 571 ff. Munch III, 410 ff.

von Cathedralkirchen, der unter Olaf Kyrri wenigstens begann. Im Laufe des zwölften Jahrhunderts kamen zu den obigen Diöcesen noch zwei weitere: Stafanger durch Dismembration von Bergen für einen Theil des Gulaþinges, Hamar durch Dismembration von Oslo für den grösseren Theil des Eiðsifaþinges.

Unter Olaf Kyrri scheint Norwegen zuerst mit dem römischen Stuhle in Berührung gekommen zu sein. Gregor VII. fand trotz seines Kampfes mit dem deutschen Königthume und trotz seiner umfassenden kirchlichen Reformthätigkeit doch noch Zeit, sich auch mit den Angelegenheiten der fernen nordisch n Reiche zu beschäftigen; Gregors Bestreben, alle Länder der Christenheit unter die Obmacht des römischen Stuhles zu beugen, erstreckte sich auch auf die entlegenen Gegenden des germanischen Nordens. Seit alter Zeit bestand eines der wirksamsten Mittel des römischen Stuhles, die Länder der Christenheit an Rom festzuknüpfen, in der Gründung von Priesterschulen, Collegien, für die einzelnen Nationen. Gregor VII. hatte, wie aus einer uns erhaltenen Urkunde hervorgeht, die Absicht, ein derartiges collegium Norvegicum zu errichten. Man scheint norwegischer Seits den Papst um Zusendung von Priestern gebeten zu haben. In einem höchst interessanten Breve [18]) an K. Olaf Kyrri antwortet Gregor am 15. December 1078 hierauf, dass er mit grösster Bereitwilligkeit Priester nach Norwegen schicken wolle; bei den durch die weite Entfernung des Landes und die Unbekanntschaft mit der norwegischen Sprache verursachten Schwierigkeiten halte er es jedoch für besser, wenn man junge Leute aus den vornehmeren Geschlechtern des Landes nach Rom schicke, damit sie hier in den heiligen und göttlichen Gesetzen der Apostel Petrus nnd Paulus unterrichtet, die Gebote des apostolischen Stuhles nach Norwegen bringen könnten, nicht als Unbekannte, sondern

---

[17]) Maurer II, 579.

[18]) Diplomatarium Norvegicum (v. Lange u. Unger, später Unger u. Hritfeld bis jetzt 8 Bde.) VI, 1. vgl. Munch III, 421.

als Verwandte („non quasi ignoti sed cognati"), damit sie ferner das, was die Ordnung der christlichen Religion fordere, nicht als Fremde („rudes aut ignari"), sondern unterstützt durch ihre Kenntniss der Sprache und Sitten des Landes in Gott wohlgefälliger Weise verkünden und mit Gottes Hilfe wirksam zur Durchführung bringen könnten [19]).

Seit 1104 waren die Metropolitanrechte über den gesammten germanischen Norden von Bremen-Hamburg auf das dänische Erzbisthum Lund übertragen worden; seit 1152 bildeten die elf nordischen Diöcesen ein eigenes Erzbisthum mit dem Sitze zu Niðarós. Hievon wird späterhin eingehender zu handeln sein.

Die Errichtung des nordischen Erzbisthumes zu Niðarós durch den speciell zu diesem Zwecke von Rom nach Norwegen gesandten Cardinallegaten Nicolaus von Albano bildet einen scharf hervortretenden Wendepunkt in der norwegisch-isländischen Kirchengeschichte, insbesondere was das Verhältniss der Kirche zum Staate betrifft [20]). Der Cardinal Nicolaus hatte von Papst Eugen III. den Auftrag erhalten, in den kirchlichen Verhältnissen Norwegens diejenigen Re-

---

[19]) Eine interessante Notiz über die Nationalcollegien zu Rom gibt Roger von Wendover flores historiarum (5 Bde. ed. Henricus O'Coxe. London 1841.) I, 216. Er berichtet, dass der englische König Ine bei Gelegenheit einer Pilgerfahrt nach Rom um d. J. 727 dort eine „schola Anglorum" gegründet habe, deren Hauptaufgabe darin bestehen sollte, zu sorgen, „ne quid in ecclesia Anglicana sinistrum aut catholicae unitati contrarium doceretur". Wir hätten darnach bereits im Anfange des 8. Jahrh. Spuren der später in Rom so ausgebildeten Nationalcollegien. Zwar findet sich die Notiz Roger's in den mit K. Ine gleichzeitigen Quellen nicht; weder Beda Venerabilis (hist. ecclesiast. gentis Anglorum) noch das Chronicon Anglosaxonicum wissen etwas von jener „schola"; es ist jedoch nicht anzunehmen, dass der gewissenhafte Historiker Roger jene Nachricht einfach erfunden habe. Vgl. auch John Lingard, Gesch. v. England. übers. v. Salis I, 169 — Mejer Propaganda I, 74. nennt das von Ignatius Loyola 1552 gestiftete Collegium Germanicum das älteste dieser Nationalcollegien.

[20]) Der nun folgende Theil der „historischen Uebersicht" fasst kurz den Gang der Dinge während desjenigen Zeitraumes zusammen, den die spätere Darstellung im Einzelnen zu behandeln hat.

formen durchzuführen, die er für nöthig erachten werde, mit anderen Worten: die norwegische Nationalkirche dem canonischen Rechte entsprechend umzugestalten. Man konnte späterhin dem Cardinale von päpstlicher Seite bezeugen, dass er mit dem ihm anvertrauten Pfunde redlich im Interesse der Kirche gewuchert habe. Die spätere Geschichte Norwegens liefert für die Wahrheit dieses Zeugnisses einen vollgiltigen Beweis: von dem Jahre 1152 ab datirt die zu immer grösserer Bedeutung erwachsende römisch-hierarchische Bewegung im Lande; 1152 wurde der Keim gelegt zu den schweren Kämpfen, welche bald nachher zwischen Staat und Kirche entbrannten.

Die politischen Verhältnisse des norwegischen Reiches waren für die kirchlichen Bestrebungen ausserordentlich günstig gelagert. Seit dem Tode K. Sigurd des Jerusalemfahrers (1130) war das Land von Bürgerkriegen durchwühlt; immer neue Thronprätendenten traten auf, der Thron war in stetem Schwanken begriffen und mit ihm das Land. Zur Zeit der Sendung des Cardinallegaten Nicolaus herrschten drei Brüder über Norwegen: Eystein, Sigurd und Ingi; sie bekämpften sich gegenseitig bis zur Vernichtung, 1161 fand auch der letzte der Brüder, Ingi, in einer unglücklichen Schlacht den Tod. Aus der Zerrissenheit der nun um die Herrschaft ringenden Parteien erhob sich nach einiger Zeit Erling Ormsson; er kämpfte für seinen unmündigen Sohn Magnus, der von mütterlicher Seite aus königlichem Blute stammte, um die Krone. Erling stützte sich auf die inzwischen mächtig angewachsene kirchliche Partei; mit Hilfe der Kirche hoffte er auch den Mangel der Legitimität des Königthumes bei seinem Sohne tilgen zu können; denn legitimer König in Norwegen war nach altem norwegischen Staatsrechte nur eines Königs Sohn.

Eben um diese Zeit, als Erling für seinen Sohn Magnus um die Krone kämpfte, bestieg einer der kraftvollsten Vertreter des canonisch-hierarchischen Systems den erzbischöflichen Stuhl von Niðarós. Im Jahre 1161 war Erzbischof Eystein, den K. Ingi ohne Mitwirkung des Capitels von Niðarós zum Erz-

bischof ernannt hatte, von Rom mit dem Pallium heimgekehrt, eben zu rechter Zeit, um in die Verhältnisse des norwegischen Reiches bestimmend eingreifen zu können. Eystein war bereit, dem Prätendenten Magnus die Hilfe der Kirche zu gewähren, falls dieser sich seinerseits bereit erklären würde, seine Krone als ihm von der Kirche verliehen anzuerkennen und in diesem Sinne das alte norwegische Thronerbrecht zu ändern, überhaupt sein Königthum gänzlich in den Dienst der Kirche zu stellen. Feierlich beschwor Magnus im Jahre 1164 die von Erzbischof Eystein gestellten Forderungen und erlangte als Gegengabe hiefür die Krönung durch den Erzbischof. Symbolisch wurde die Krone auf dem Altare des heiligen Olaf geopfert und dieses Opfer gesetzlich bei jeder Vacanz des Thrones angeordnet; die neue Thronfolgeordnung machte das Reich vollständig vom Belieben des Episcopates abhängig.

Norwegen war durch diesen Krönungseid Magnus Erlingssons Lehnsstaat der Kirche geworden.

Die Thronfolgeordnung von 1164 kam jedoch niemalen zu praktischer Geltung. Trotz des kirchlichen Beistandes vermochten K. Magnus und sein Vater Erling ihre Herrschaft nicht dauernd und fest zu begründen; den übermässigen Concessionen an die Kirche folgte nach kurzer Zeit eine starke Reaction zur Wahrung der staatlichen Rechte. Diese Reaction knüpft sich an den Namen Sverrir. Im Jahre 1177 trat Sverrir an die Spitze der im Kampfe gegen K. Magnus stehenden Partei der sogenannten Birkenbeine; als Königssohn beanspruchte er die Krone und bekämpfte das Magnus'sche Königthum als illegitim. Dank seiner Klugheit und der verzweifelten Tapferkeit seiner Anhänger überwand Sverrir schliesslich alle sich ihm entgegenthürmenden Hindernisse und war nach mehrjährigem Kampfe Alleinherr des Reiches. Von Anbeginn betonte er mit aller Entschiedenheit das norwegische Staatsrecht als allein giltig und erklärte auf Grund dessen das Magnus'sche Königthum für illegitim und alle Neuerungen dieses Königs demgemäss für ungiltig. Keinen Augenblick wankte Sverrir in dieser seiner Stellung und führte den dadurch

bedingten Kampf gegen die Kirche mit äusserster Entschlossenheit bis zu den letzten Consequenzen. Der Souveränetät des Staates, das war der für jene Zeit merkwürdige, grossartige Grundgedanke des von K. Sverrir gegen die Kirche geführten Kampfes, müsse sich jedermann und jede Corporation im Staatsgebiete, auch die Kirche und die Kirchenfürsten, beugen.

Zuerst stand der alte Erzbischof Eystein gegen Sverrir im Kampfe; nach kurzem, scharfem Streite und mehrjährigem Exile suchte und fand Eystein einen modus vivendi mit dem Staate. Seit 1189 sass Erik auf dem Stuhle zu Niðarós; er war entschlossen, die Freiheit der Kirche nicht so leichten Kaufes preiszugeben. Die Frucht dieses kirchlichen Kampfes gegen K. Sverrir war die Verbannung Eriks aus Norwegen; von Dänemark aus wandte sich der Erzbischof um Hilfe flehend nach Rom. Hier zögerte man anfangs in den Kampf einzutreten; erst seit 1194 traten die Päpste energisch für den Erzbischof auf und die alsdann nach Norwegen ergangenen Breven lassen an Schärfe nichts zu wünschen übrig. Aber an der eisernen Energie K. Sverrirs prallten alle Waffen der Kirche ab; die Bischöfe mussten allmählich insgesammt das Land verlassen, das Volk aber trug Bedenken, dem päpstlichen Befehle zu gehorchen, der die Unterthanen Sverrirs zum Abfalle von ihrem Könige aufforderte und der niedere Klerus fungirte trotz Bann und Interdict ruhig weiter.

So dauerte der Streit bis zum Tode Sverrirs; sein Sohn und Nachfolger Hákon jedoch sehnte sich, mit der Kirche seinen Frieden zu machen. Man einigte sich auf eine in unbestimmter Allgemeinheit abgefasste Anerkennung der kirchlichen Freiheit, jedoch vorbehaltlich der königlichen Hoheitsrechte. Das Interdikt wurde daraufhin aufgehoben und die Kirchenfürsten kehrten in's Land zurück. Die Kirche trat zunächst nicht wieder in schroffer Weise mit ihren Ansprüchen hervor; man trug den Verhältnissen Rechnung und wartete.

K. Sverrir hatte den norwegischen Staat mit starker Hand zusammengehalten; bald nach seinem Tode begannen

wieder die alten Zerklüftungen und die wildbewegten Parteikämpfe um die Krone. Erst seit der Thronbesteigung Hákon Gamlis, eines unehelich geborenen Enkels König Sverrirs (1217) kehrte wieder dauernde Ruhe in das Land zurück. Die Regierung dieses Königs bildet den Höhepunkt der Blüthe des norwegischen Staates. Der Kirche gegenüber wahrte Hákon stets mit starker Hand die staatlichen Hoheitsrechte; der Friede mit der Kirche wurde nur vorübergehend getrübt. Hákon wünschte sehnlich, den Makel seiner illegitimen Geburt mit Hilfe der Kirche durch eine feierliche Krönung zu tilgen; über ein Jahrzehnt wurde über diese Frage zwischen Norwegen und dem päpstlichen Stuhle verhandelt und durch zahlreiche Beweise seines Wohlwollens, die Hákon der norwegischen Landeskirche erzeigte, suchte er die Verhandlung in Rom zu fördern. Endlich erreichte Hákon bei Papst Innocenz IV. sein Ziel. Innocenz stand um jene Zeit in schweren Kämpfen mit dem deutschen Kaiser Friedrich II. und wandte sich überallhin an Fürsten und Gewaltige um Hilfe in seinem schweren Kampfe gegen den Hohenstaufenkaiser. K. Hákon gieng auf die in dieser Hinsicht an ihn gerichteten Wünsche des Papstes nicht ein sondern bewahrte stets ein gutes Einvernehmen mit Kaiser Friedrich II.; nur indirekt lieferte Hákon dem Papste die Mittel zu seinem Kampfe gegen den Kaiser, indem er für seine Krönung schwere Summen Geldes nach Rom bezahlte.

Im Jahre 1247 krönte der Cardinallegat Wilhelm von Sabina den König zu Bergen. Der Cardinal unterwarf bei Gelegenheit dieser Sendung den Zustand der norwegischen Kirche einer eingehenden Prüfung, stellte Missbräuche ab und ertheilte Privilegien, stets im besten Einvernehmen mit dem Könige. Hákon ermüdete nicht in der Sorge für seine Kirche; er vereinbarte mit seinem Erzbischofe Sigurd ein Christenrecht — eingestellt in die uns erhaltene Redaction der Frostuþingslœg (um 1244) —, das in weitem Umfange den Forderungen der Kirche entgegenkam, wenn es auch die hauptsächlichsten Punkte des canonischen Systems:

freie kirchliche Gesetzgebung und freie kirchliche Gerichtsbarkeit nicht anerkannte.

Auf K. Hákon folgte im Jahre 1263 sein Sohn Magnus, dem sein Eifer in Bezug auf die Revision der Rechtsbücher den Beinamen Lagabætir, Gesetzverbesserer, eintrug. Seine Regierung war der Kirche noch weit günstiger als die seines Vaters. In diesem Sinne hatte Magnus bereits die Borgarþings- und Gulaþingslœg revidirt. Trotzdem protestirte im Jahre 1269 der eben von Rom mit dem Pallium heimgekehrte Erzbischof Jon gegen eine ähnliche Revision der Frostuþingslœg. Die Landsgemeinde von Drontheim ertheilte daraufhin dem Könige nur die Genehmigung zur Revision der weltlichen Theile des Rechtsbuches, während der Erzbischof alsbald ein neues Kirchenrecht auszuarbeiten begann. Der König, strengem Auftreten überhaupt abgeneigt und persönlich der Kirche durchaus ergeben, hoffte, auf dem Wege gütlicher Vereinbarung sich mit dem Erzbischofe über ein gemeinsam zu erlassendes Christenrecht verständigen zu können; der Erzbischof aber gieng hierauf nicht ein, indem er sich strenge an die canonischen Vorschriften hielt. Die Verhandlungen aber zwischen König und Erzbischof fanden ihren Abschluss in dem Concordate von Bergen (1273), in welchem der König eine Reihe zum Theil wirklich demüthigender Concessionen an die Kirche machte.

Der Papst aber bestätigte das Bergener Concordat nur unter Bedingungen, die K. Magnus sofort als unannehmbar zurückwies. Der kluge Erzbischof Jon jedoch rettete nach mehrjährigen Verhandlungen die hauptsächlichsten Errungenschaften des Bergener Concordates ohne Rücksicht auf den Willen des Papstes durch ein neues, zu Tunsberg 1277 abgeschlossenes Concordat.

Wie vor einem Jahrhundert so trat auch jetzt wieder eine staatliche Reaction ein gegen die übermässigen, die Staatsgewalt schädigenden Concessionen an die Kirche. Die Vormünderregierung für Magnus' unmündigen Sohn Erik gerieth alsbald in Conflict mit der Kirche. Man erklärte von Staatswegen allein das „alte" Christenrecht für verbind-

lich und zu Recht bestehend, während der Erzbischof in seinen Statuten den canonisch-hierarchischen Standpunkt und das frei von der Kirche gesetzte Recht festhielt. Wieder musste der Erzbischof und mit ihm zwei seiner Suffragane in Folge ihres Widerstandes gegen die staatlichen Massnahmen das Land verlassen; der niedere Clerus gehorchte den Staatsgesetzen. Erzbischof Jon starb 1282 in der Verbannung und sein Sitz blieb vorerst unbesetzt; erst 1287 kam ein neuer Erzbischof, Joerund, nach Norwegen; er unterwarf sich bald den Gesetzen und wurde 1297 sogar mit einer der höchsten staatlichen Würden, der eines Jarles, ausgezeichnet.

Seitdem brach der principielle Gegensatz zwischen Kirche und Staat nicht mehr in helle Flammen aus; die beiden Mächte hatten sich in den grossen Kämpfen des zwölften und dreizehnten Jahrhunderts gemessen und erkannt, wie sehr es für beide Theile geboten sei, gegenseitig Frieden zu halten. Bis zur Reformation finden wir deshalb keine grossen Conflicte zwischen Kirche und Staat in Norwegen mehr; die grosse Kirchenreinigung des sechzehnten Jahrhunderts beseitigte den Keim der Conflicte für Norwegen in radicaler Weise.

Wir können nicht umhin, an diese Skizze der norwegischen Kirchengeschichte noch eine kurze Betrachtung der isländischen Verhältnisse zu knüpfen. Der Gang der Dinge auf Island bietet reichen Anlass zu mannigfacher lehrreicher Vergleichung zwischen dem Mutter- und Tochterlande; überdies waren seit Mitte des zwölften Jahrhunderts die beiden isländischen Dioecesen Bestandtheile des norwegischen Metropolitanverbandes und seit Mitte des dreizehnten Jahrhunderts war Island selbst Bestandtheil des norwegischen Staates.

Die erste dauernde Bekanntschaft der Isländer mit dem Christenthume wurde durch K. Olaf Tryggvason vermittelt, doch hatten vorher schon deutsche Missionäre das Christenthum auf der Insel verkündet;[27]) einheimische Häuptlinge

[20]) Maurer Bek.: I, 382 ff., ders. Island 68 ff. Islendingabok (älteste Quelle ed. Möbius) c. 7. Oddr c. 36. 37.

führten das Werk der Christianisirung durch und schon im Jahre 1000 wurde das Christenthum durch Beschluss des Alldings zur Staatsreligion erhoben. Der Kirchenbau gieng wesentlich von den Goden aus, welche dann zu ihren Kirchen Priester beriefen oder sich auch selbst als solche weihen liessen. 1055 erhielt die Insel ihren erten einheimischen Bischof in der Person des mächtigen Häuptlings Isleif Gizurarson[21]); Isleifs Sohn Gizur machte Skálholt zum bleibenden Bischofssitze[22]). Er regierte mit starker Hand die Insel wie ein König[23]). Noch zu Lebzeiten Gizurs wurde für das Nordviertel ein eigenes Bisthum zu Holar errichtet[24]). Die Kirchen und ihre Dotation, die Berufung von Priestern und deren Unterhaltung blieb nach wie vor ausschliesslich Privatsache. Doch wurde schon unter Gizur der Zehnt auf Island eingeführt (ca. 1097)[25]); der Priester- und Kirchentheil floss jedoch dem Patrone der Kirche zu. Seit 1152 standen die beiden isländischen Diöcesen unter dem Erzbisthume Niðarós.

Die Kirchenbildung auf Island war eine rein nationale und zugleich private[26]). Bischöfe und Priester standen mitten im nationalen Leben, die Kirche bildete einen wesentlichen Factor im Volke und Staate. Allerdings waren dies

---

[21]) Islendingabok c. 9.

[22]) Ebenda c. 10.

[23]) Hungrvaka c. 5. Adam v. Bremen: de gestis pontif. Hammaburgensium (ed. Lappenberg bei Pertz Mon. Germ. SS. VII, 292 ff.) IV, c. 35: episcopum suum habent pro rege; ad illius nutum respicit omnis populus quidquid ex Deo, ex scripturis, ex consuetudine aliarum gentium ille constituit, hoc pro lege habent. Vgl. Maurer Island 90.

[24]) Islendingabok c. 10.

[25]) Ebenda c. 10. Diplomat. Island. Nr. 22.

[26]) Vgl. hiezu auch Hinschius in Festgaben für A. W. Heffter §. 1 über ähnliche Verhältnisse anderwärts. Die von Hinschius hier mitgetheilten Urkunden beweisen, dass auch anderwärts ein Privateigenthum an Kirchen vorkam; aber dies erscheint als Ausnahme; dagegen war ein solches Privateigenthum im Norden die Regel, auf Island in Betreff aller Kirchen, in Norwegen zweifellos in Betreff der Bequemlichkeits-Kirchen (hœgendis-kirkjur).

augenscheinliche Widersprüche zum canonischen Rechte, das der systematische Gegensatz gegen jede nationale Kirchenbildung ist und Laienrechte in kirchlichen Dingen so streng als möglich ausschliesst. Rom war nicht gewillt, diese uncanonische kirchliche Ordnung auf Island unangefochten zu lassen und vom Standpunkte der kirchlichen Disciplin aus war dies vollständig berechtigt; die Harmonie zwischen Staat und Kirche war allerdings durch das Auftreten der canonischen Tendenzen gefährdet und diese Bestrebungen trugen auch nicht wenig zum Untergange des Freistaates bei.

Der Wendepunkt knüpft sich auch auf Island an das Jahr 1152 und die Sendung des Cardinallegaten Nicolaus von Albano. Erzbischof Eystein erstrebte auch für Island mit grossem Eifer eine Reform der kirchlichen Zustände im canonisch-hierarchischen, Sinne unterstützt insbesondere durch Bischof Þorlák von Skálholt (seit 1178)[27]). Der Kampf dieses Bischofs richtete sich vornämlich gegen das Laienpatronat, auf welchem das ganze Kirchenwesen der Insel beruhte. An dem Widerstande des mächtigen Häuptlings Jon Loptsson scheiterte jedoch Þorláks Angriff auf das Laienpatronat. — Der Same, den die hierarchische Partei ausgestreut, trug besonders im Nordlande reiche Frucht; die Heiligsprechung der beiden schroffsten Verfechter des canonischen Rechtes, der Bischöfe Þorlák und Jon Oegmundarson war ein unzweideutiges Resultat der schon bedenklich erstarkten Macht der curialistischen Richtung. I. J. 1202 bestieg ihr fanatisches Haupt, Guðmund Arason, den Bischofsstuhl von Hólar. Sofort brachen neue Conflicte zwischen Kirche und Staat aus, deren Ausgangspunkt diesmal die geistliche Gerichtsbarkeit war.

Die Hast, mit welcher Guðmund in der verschwenderischsten Weise bannte und interdicirte, brachte die geistlichen Strafen und die ganze geistliche Gewalt in den bedenklichsten Misscredit im Volke, so dass Guðmunds Metro-

[27]) S. die Urkunden in Diplomat. Island. Nr. 38. 40. 41. 42. 43. 54.

politen gegen den übereifrigen Bischof mehrfach einzuschreiten sich genöthigt sahen. Selbst der Papst wurde mit dieser Angelegenheit befasst und wies den Erzbischof schliesslich mit energischen Worten an, den inzwischen überdies erblindeten Bischof Guðmund zur Resignation zu bewegen oder ihm einen Coadjutor zu setzen.

Die aus diesen Conflicten erwachsenen Wirren lösten sich auf andere Weise, als man erwartet hatte. 1237 schickte der Erzbischof zwei norwegische Priester als Bischöfe nach Island und fortan wurden die isländischen Bischöfe stets vom Erzbischof nominirt. Vorerst blieb Ruhe im Lande; die politischen Wirren nahmen das Interesse des Volkes ausschliessend in Anspruch.

Der letzte Conflict auf Island innerhalb des von uns zu behandelnden Zeitraumes knüpft sich an die Person des Bischofs Árni Þorláksson von Skálholt. Noch vor der Unterwerfung des isländischen Freistaates unter Norwegen war die isländische Kirche der norwegischen fast völlig einverleibt worden; die Bischöfe bildeten ein Hauptwerkzeug in der Hand des norwegischen Königs. Die Zeit der Könige Hákon Gamli und Magnus Lagabætir bildete auch auf Island die Blüthezeit des canonischen Rechtes; das ganze Staatswesen war schon 1253 so sehr vom Geiste des canonischen Rechtes durchdrungen, dass am Alldinge der Beschluss gefasst werden konnte: in Conflictsfällen zwischen geistlichem und weltlichem Recht habe das erstere immer den Vorrang zu beanspruchen.

Unter Bischof Árni bildeten besonders das Laienpatronat und die geistliche Gerichtsbarkeit Streitpunkte zwischen Kirche und Staat. Die norwegischen Verhältnisse übten bereits bestimmenden Einfluss auf Island. So lange in Norwegen Friede zwischen Kirche und Staat bestand, vermochte Árni seine canonistischen Ansprüche durchzusetzen; sobald jener Friede brach, begann der Streit auch auf Island wieder. 1275 setzte Árni die Annahme des von ihm verfassten rein canonistischen Kirchenrechts am Alldinge durch; wenige Jahre später wurde von Norwegen aus dasjenige Kirchenrecht als

allein giltig eingeschärft, welches zu den Tagen des Erzbischofs Sigurð gegolten hatte. Es kam zu erbitterten Kämpfen auf der Insel. Erst 1297 vermittelte K. Erik in Betreff des Laienpatronates einen Vergleich [28]); im Uebrigen gelangte der Kampf nicht zu einem formellen Abschluss. —

§. 3.

Die Missionsbischöfe und die Anfänge der Kirchenverfassung.

Nach Darlegung der allgemeinen historischen Verhältnisse erübrigt noch, eine kurze Skizze der Entwickelung der Kirchenverfassung zu geben [1]).

Während in den südlichen Ländern die Diöcesanverhältnisse längst schon fest geregelt waren, stand der Norden noch unter der Regierung von Missionsbischöfen; das Erzbisthum Bremen-Hamburg (seit 832) war speciell mit dieser nordischen Mission betraut [2]). Als der erste nordische Bischof wird ein Angelsachse Sigurð unter König Olaf Tryggvason erwähnt [3]), unter Olaf dem Heiligen begegnet uns der in den Rechtsbüchern häufig genannte Bischof Grimkell; wir unterlassen es, die grosse Reihe von Namen aufzuzählen, deren Träger uns weiterhin als nordische Bischöfe bezeichnet werden [4]); sie bieten ein sehr buntes Bild, theils waren es wohl Bischöfe

---

[28]) Pétur Pétursson comment. de jure ecclesiarum in Islandia. Dissert. Havniae 1844.

[1]) Vgl. Maurer II, 442 ff. 559—686.

[2]) Adam v. Bremen l. c. I, c. 18: „Hammaburg civitatem Transalbinorum, metropolem statuit omnibus barbaris nationibus Danorum, Sueonum, itemque Sclavorum et aliis in circuitu conjacentibus populis ejusque cathedrae primum archiepiscopum ordinari fecit Ansgarium“ vgl. auch c. 29. Keyser I, 13. Die Stiftungsurkunde in Diplomat. Island. Nr. 1.

[3]) Adam v. Br. IV, c. 33. Keyser I, 40.

[4]) Norsk Tidskrift V. 41 ff. Adam v. Br. II, c. 55–57. 59. Maurer II, Anh. III.

benachbarter Länder, theils lediglich Missionsbischöfe, „ad id ipsum ordinati, ut gentibus praedicarent verbum Dei [5])".

Ihrer Nationalität nach waren diese Bischöfe Angelsachsen, Deutsche oder Irländer, regelmässig mit dem jeweiligen König enge verbunden und an sein Schicksal geknüpft. Mit dem Hamburger Metropoliten standen dieselben meist in nur sehr losem Zusammenhange, zumal die Angelsachsen. Die materielle Stellung dieser Bischöfe war keineswegs fest bestimmt; so lange der Zehnt nicht durchgeführt war, hieng sie ganz vom Belieben der Könige ab; dazu kam noch die Bezahlung kirchlicher Functionen, über die Adam von Bremen zum öfteren als über eine heillose Simonie klagt [6]).

Aehnlich waren die Dinge auf Island gelagert [7]). Auch hier finden wir zuerst eine Reihe ausländischer Bischöfe, zum Theil von den norwegischen Königen gesandt, zum Theil auf eigene Faust, oft in sehr abenteuerlicher Weise, Missionszwecke verfolgend. Die Quellenberichte über diese Bischöfe fliessen ziemlich reich, ohne dass wir hier Veranlassung hätten, hierauf näher einzugehen [8]). Der letzte Missionsbischof auf der Insel war der obengenannte Isleif Gizurarson, der erste inländische Bischof und zugleich mächtiger Häuptling im

---

[5]) Theodoricus mon. hist. Norv. c. 8. vgl. Oddr c. 23. Adam v. Br. I, c. 23: „quod in rudi christianitate nulli episcoporum adhuc certa sedes designata est, verum studio plantandae christianitatis quisque in ulteriora progressus, verbum Dei tam suis quam alienis communiter praedicare certabant". vgl. IV c. 33.

[6]) III, 70: „quoniam multa corrigi necesse fuerat in novella plantatione sicut hoc, quod episcopi benedictionem vendunt et quod populi decimas dare nolunt et quod in gula et mulieribus enormiter omnes excedunt". IV, c. 30: „Baptismus et confirmatio, dedicationes altarium et sacrorum benedictio ordinum apud illos et Danos care omnia redimuntur. Quod ex avaritia sacerdotum prodisse arbitror, quia barbari decimas adhuc dare aut nesciunt aut nolunt, ideo constringuntur in ceteris, quae deberent gratis offerri. Nam et visitatio infirmorum et sepultura mortuorum, omnia ibi venalia. Apud illos tanta morum insignia (??), ut compertum habeo, sola sacerdotum corrumpuntur avaritia".

[7]) Adam v. Br. IV, c. 35.

[8]) Islendingab. c. 8.

Lande. Die isländischen Quellen bezeichnen Isleif als ersten ordentlichen Bischof der Insel [9]; da aber erst von seinem Sohne Gizur berichtet wird, dass er seinen väterlichen Hof zu Skálholt zum bleibenden Bischofssitz bestimmt und als solchen dotirt habe, erscheint es richtiger, mit Adam von Bremen Isleif als Missionsbischof zu bezeichnen.

Werfen wir im Vorübergehen noch einen Blick auf die norwegischen Nebenlande [10], so finden sich in Grönland und auf den Færœern bis Mitte des 12. Jahrhunderts keine Bischöfe; dagegen waren auf den Orkneys schon frühe, Ende des 11. Jahrhunderts, Bischöfe thätig, vermittelt durch die englisch-schottische Kirche, an welche sich jene Inseln völlig angeschlossen hatten. Ebenso scheint es auf den Hebriden und der Insel Man gewesen zu sein.

Ehe man in Norwegen zu einer festen Diöcesaneintheilung übergieng, scheinen die Missionsbischöfe einige Zeit auf den Titel von Drontheim „civitas Drontemnis" geweiht worden zu sein. Wie aus der Unterscheidung eines der älteren Bischofsverzeichnisse zwischen den Bischöfen von Drontheim und von Niðarós hervorgeht [11], bezog sich der erstere Titel auf die Landschaft [12]. Die endliche definitive Feststellung der Diöcesaneintheilung wurde oben bereits erörtert.

Die norwegische Kirche sammt den Nebenlanden stand zuerst unter dem nordischen Missionserzbisthum Bremen-Hamburg, später unter dem dänischen Erzbisthume Lund, endlich seit 1152 unter dem nordischen Erzbisthume Niðarós. Darnach gliedert sich die Geschichte des norwegischen Metropolitannexus in drei Perioden. Aus der ersten Periode [13] ist für die nordische Kirche besonders diejenige Zeit von Bedeutung, während deren Erzbischof Adalbert den Sitz von

---

[9]) Islendingab. c. 9.

[10]) Adam v. Br. III. c. 70. IV, c. 3. 34. Maurer Bek. I, 489, Anm. 85. II, 658 Anm. 309.

[11]) Norsk Tidskrift v. 41: „i prándheimi" — „i Niðarósi".

[12]) Maurer Bek. II, 573, 12 f.

[13]) Ueber die frühere Zeit Keyser I, 10 ff. Maurer Bek. II, 645 - 686.

Bremen-Hamburg inne hatte. Wir sind über diese Zeit trefflich unterrichtet durch Adalberts warmfühlenden Historiographen, Meister Adam von Bremen, dessen Berichte einen um so zuverlässigeren Character an sich tragen, als derselbe für Adalberts Fehler und unpriesterliche Neigungen keineswegs blind war[14]). Adalbert, ungewöhnlich begabt, ungewöhnlich ehrgeizig und ungewöhnlich reich, war in Betreff der nordischen Mission voll hoher Ideale[15]) und trug sich ernstlich mit dem Gedanken, seine nordische Kirchenprovinz selbst zu bereisen[16]). Der Gedanke kam zwar nicht zur Ausführung, jedenfalls aber arbeitete Adalbert mit Eifer an der nordischen Mission und Adam v. Bremen konnte mit Recht von ihm rühmen: in der Mission, welche die hauptsächlichste Pflicht der Hamburger Kirche sei, sei nie jemand so thätig gewesen als Adalbert. Er weihte eine grosse Reihe von Bischöfen für die nordischen Lande[17]).

Aber schon unter seiner Regierung begannen die dänischen Bestrebungen auf Errichtung eines dänischen Erzbisthums, wesentlich politischen Motiven entsprungen. Die dänischen Könige gedachten mit Hilfe eines dänischen Erzbisthums ihre Kirche und ihr Land nicht allein vom deutschen Metropolitan-

---

[14]) Adam v. Br. III. IV. Keyser I, 131 nennt Adalbert: „en af de overmodigste Kirkefyrster, som den tydske Kirke kan opvise hvis hierarchiske Stolthed og Omsichgreben gik Hand in Hand med en versdlig Aergjerrighed et versdlig Sindelag en versdlig Lebeviis". Diese Characteristik ist einseitig unrichtig. Vgl. auch Adam III, c. 65 über Adalbert's Characterfehler. Zur Correctur der Keyser'schen Characteristik s. Maurer II, 649 ff. — Munch III, 413—461 ff.

[15]) Adam v. Br. III, c. 1: cum tamen ille vir memorabilis omni genere laudum possit extolli, quod nobilis, quod pulcher, quod sapiens, quod eloquens, quod castus, quod sobrius: haec omnia continebat in se ipso et alia item bona, quae extrinseco homini solent accedere, ut sit dives, ut felix, ut gloriam habeat, ut potentiam, omnia sibi habunde fuerunt. Praeterea in legatione gentium, quod primum est Hammaburgensis ecclesiae officium, nemo unquam tam strenuus potuit inveniri.

[16]) Adam v. Br. III, c. 70.

[17]) Adam v. Br. l. c. ut parvula Brema ex illius magnitudine instar Romae divulgata, ab omnibus terrarum partibus catervatim peteretur, maxime a septentrionalibus populis.

nexus und damit vom deutschen Einflusse zu befreien, sondern hofften dadurch, dass der gesammte Norden einem dänischen Erzbisthume unterstellt würde, ihrerseits eine Suprematie über die sämmtlichen nordgermanischen Reiche zu gewinnen. Nach langen Verhandlungen kam die Sache unter Erik Goði (1095—1103) zum Ziele [18]). Cardinal Alberich errichtete im Jahre 1104 im Auftrage Papst Paschalis II. das Erzbisthum Lund für den gesammten germanischen Norden, ohne jegliche Rücksichtnahme auf den früheren Metropolitanverband, also im Widerspruche mit dem canonischen Recht. In Folge dieser durchaus uncanonischen Rücksichtslosigkeit gegen die deutsche Metropolitankirche glaubten die Erzbischöfe von Bremen-Hamburg sich bei dem päpstlichen Machtgebote nicht beruhigen zu sollen. Auf die langwierigen Streitigkeiten, welche sich daraus entwickelten, kann hier nicht näher eingegangen werden; die Bemühungen der deutschen Erzbischöfe führten jedoch zu keinem Resultate. Hardwick II. wurde 1185 vom päpstlichen Stuhle mit seinen Ansprüchen definitiv abgewiesen [19]).

Der gleiche Gedanke, welcher den Bestrebungen der dänischen Könige auf Befreiung vom deutschen Metropolitannexus zu Grunde gelegen war, führte schliesslich zur Errichtung eines nordischen Erzbisthums zu Niðarós im Jahre 1152, womit dann die hierarchische Organisation im germanischen Norden abschloss.

Die Erzdiöcese Niðarós setzte sich zusammen aus folgenden Diöcesen: 1) den norwegischen Niðarós, Bergen, Oslo, Stafanger, Hamar; 2) den isländischen Skálholt und Holar; 3) den Bisthümern für Grönland zu Garðar, für die Færœer, die Orkneys, die Hebriden mit Man — zusammen elf Diöcesen. Anfang des fünfzehnten Jahrhunderts verschwand die grönländische Diöcese und die

---

[18]) Keyser I, 133 ff. 152 ff. Munch III, 419.

[19]) Maurer II, 674—76. u. Jörgensen de hamborgske Aerkebispers Forsög paa at gjenerhverve Primatet over den nordiske Kirke in kirkehist. Sammlinger B. VI 593 ff.

beiden Bisthümer der Orkneys und der Hebriden giengen an die englische Kirche verloren. Im Uebrigen erhielt sich der Bestand der Erzdiöcese Niðaróss in dem oben angegebenen Umfange bis zur Reformation.

I. Capitel.

Die Zeit bis 1152[1]).

§. 4.

Die Besetzung der bischöflichen Stühle.

Einer der wichtigsten Streitpunkte zwischen dem Staat und der römischen Kirche ist seit alter Zeit die Besetzung der bischöflichen Stühle. Während man, besonders zu einer Zeit, wo die hohen Kirchenämter auch weitgehende weltliche Rechte in sich fassten, staatlicherseits mit Recht verlangen musste, dass der Staatsgewalt ein Einfluss auf die Besetzung der bischöflichen Stühle zukomme, der es ermögliche, Persönlichkeiten auszuschliessen, von welchen eine Gefährdung der staatlichen Interessen zu befürchten sei, setzte die Kirche in ihren Canones schon frühzeitig, entgegen dem alten Rechte der ersten christlichen Zeiten, die principielle Freiheit der Bischofswahlen von jeder weltlichen Einwirkung fest.

Auch in Norwegen finden wir, seit überhaupt die Conflicte zwischen Kirche und Staat begannen, das Recht der Besetzung der Bischofsstühle als einen der am meisten be-

[1]) Ueber die norwegischen Rechtsquellen vgl. die Uebersicht von K. Maurer b. v. Holtzendorff, Rechtsencyclopädie 2. Aufl. S. 249—256. Unter Zugrundelegung der Maurer'schen Resultate wurde im Folgenden die Anordnung der Darstellung getroffen. Publicirt sind die Rechtsbücher sämmtlich in Norges gamle love I—III. ed. Keyser u. Munch Christiania seit 845. Specialuntersuchungen: die Entstehungszeit der Gulaþingslœg von K. Maurer in den Abhdl. d. k. bayr. Akad. d. Wissensch. I. Cl. XII. B. III. Abth. München 1872. — K. Maurer: das sog. Christenrecht König Sverrirs in Bartsch germanist. Studien I. K. Maurer: die Entstehungszeit der älteren Frostuþingslœg in d. Abh. d. k. bayr. Akad. d. Wissensch, I. Cl. XIII. B. III. Abth. München 1875.

strittenen Punkte. Die alten Provincialrechte beschäftigen sich wenig mit dieser Frage, die Geschichtsquellen aber erzählen ziemlich viele einzelne Fälle, wo Kirche und Staat über Besetzung eines Bischofssitzes in Streit geriethen.

Der Entwicklungsgang des canonischen Rechtes war in grossen Zügen folgender [2]): In der ältesten Zeit der christlichen Kirche wurden die Bischöfe gemeinsam von Clerus und Volk erwählt; dies war die einzige bekannte Art der Bischofswahlen, ebenso wie der Papstwahl [3]). So lange das bischöfliche Amt in erster Linie Amt an der Gemeinde war und noch keinerlei officielles Verhältniss der christlichen Kirche zum Staate bestand, erhielt sich jene uralt christliche Weise der Besetzung erledigter Bischofsstühle; der rein spirituelle Character des bischöflichen Amtes verlor sich jedoch schon in ziemlich früher Zeit, besonders im Abendlande. Die Bischöfe erstrebten und gewannen bald weitgehenden Einfluss auf die staatlichen Verhältnisse, zumal die Könige ihnen in diesem Streben entgegenkamen, diese begabten die bischöflichen Stühle meist mit reichen Dotationen und bedienten sich der in der Regel durch Bildung hervorragenden Bischöfe häufig als ihrer vertrautesten Rathgeber in Regierungsangelegenheiten. Die Bischöfe vertauschten sohin ihre Stellung als Hirten der Seelen mehr und mehr mit der anderen Stellung von Kirchenfürsten und hohen Würdenträgern des Staates, wozu insbesondere auch die der Kirche als „Immunitäten" verliehenen weitgehenden Privilegien und der in's Masslose anwachsende Reichthum der Kirche beitrug. Die Stellung der nordischen Bischöfe trägt nach dieser Richtung einen anderen Character. Die nordische Kirche genoss niemalen ähnlich weitgehende Immunitätsprivilegien und hatte niemalen so ausgedehnten Grundbesitz wie die

[2]) Richter-Dove, KR. §§. 10. 22. 24. 25. 29. 30. Staudenmaier, Gesch. d. Bischofswahlen 24 ff.

[3]) Cyprian (a. 252) in c. 5 C VII. qu. 1. Cölestin I. (a. 428) in c. 26 D. LXIII: „cleri, plebis et ordinis consensus et desiderium requiratur." c. 13 D. LXI; c. 11. D. LXIII; ib. c. 12. c. 13: „nisi post electionem cleri et populi." (Nicolaus I. a. 861).

Kirche im südlichen Abendlande, insbesondere im fränkischen Reiche. Weltliche Fürsten nach dem Muster der südgermanischen Bischöfe waren die nordischen zu keiner Zeit. Gleichwohl war der weltliche Einfluss der letzteren kein geringer. Schon bald nach Gründung des Erzbisthumes wurden die Bischofssitze sehr begehrte Aemter für die norwegische Aristokratie; dieselbe suchte auf dem Wege der hohen Kirchenämter den Einfluss auf die Staatsverhältnisse wieder zu gewinnen, der ihr durch selbstherrliche Könige wie z. B. der heilige Olaf, genommen worden war. Persönlichkeiten von starkem Willen und starker Kraft aus den Reihen der norwegischen Edlen finden sich auch in der That bald als Kirchenfürsten und waren zeitenweise keine geringe Gefahr für das Königthum. Vorbild dieser norwegischen Kirchenfürsten aus der Aristokratie des Reiches war Erzbischof Eystein, Zerrbild eines derartigen Bischofs war Nicolaus Arnason, aus der Zeit Sverrirs, Parteihaupt der Baglar; es steht nicht einmal fest, ob dieser Bischof vorher Priester war, das aber steht fest, dass er uns vor seiner Weihe zum Bischof als wilder Kriegsmann begegnet; als Bischof konnte er diesen Character nicht verleugnen. Hievon wird späterhin zu handeln sein.

Unter den oben charakterisirten Verhältnissen konnte es bei dem stark mit theokratischen Ideen durchdrungenen Entwicklungsgang des mittelalterlichen Staates nicht fehlen, dass Kaiser und Könige auch auf die Besetzung der bischöflichen Stühle einen massgebenden Einfluss verlangten und durchzusetzen wussten; man sah damals in der staatlichen Nomination der Bischöfe noch keine Gefahr für die „Freiheit der Kirche". So wurde es in Spanien und im Frankenreiche schon im Laufe des 6. Jahrhunderts festbegründetes Herkommen, dass die weltlichen Fürsten die Bischofsstühle in ihren Ländern besetzten[4]); da und dort kam auch noch eine Theilnahme des

[4]) Rettberg, Kirchengesch. II, 605. Dümmler, Gesch. d. ostfränk. Reiches II, 638 f. bes. N. 43. Friedberg de fin. 12 Staudenmaier, Gesch. d. Bischofswahlen 81 ff. Mejer KR. §. 22. 25.

Volkes hiebei vor. Chlotar II. konnte im Jahre 614 erklären: er lasse sich das Recht nicht bestreiten, Bischöfe auch aus seinem Hofklerus zu ernennen, wobei er übrigens Rücksicht auf deren Würdigkeit nehmen wolle [5]).

Mit Gregor VII. wurde dies anders; zwar war die Hierarchie nicht gewillt, sich ihres mächtigen Einflusses in weltlichen Dingen zu begeben, sie begnügte sich aber nicht mehr damit, diesen Einfluss im Auftrage und Dienst der Fürsten zu üben, sondern beanspruchte ihn als consequente Forderung des canonischen Rechtes auf Grund des „gottgeordneten" Verhältnisses der Suprematie der Kirche über den Staat [6]). Mit äusserstem Widerstreben gestand die Kirche irgendwelchen Einfluss auf die Besetzung der bischöflichen Stühle zu und suchte denselben zu beseitigen, wo immer dies möglich war [7]). Daraus entspannen sich stete Conflicte, aus welchen sich das Recht der Capitelwahl [8]) als das jus com-

---

[5]) capit. v. 614. (Rettberg a. a. O. 605). vgl. l. Bajuv. I, 11. D. LXIII. c. 25 (Synode von Toledo, a. 681.) c. 18.: „unde placuit omnibus pontificibus Hispaniae et Galliae, ut, salvo privilegio uniuscujusque provinciae licitum maneat deinceps Toletano pontifici, quoscunque regalis potestas elegerit — — — sedibus praeficere."

[6]) Höchst lehrreich in dieser Beziehung der Conflict zwischen Bisch. Hincmar v. Rheims u. König Karl d. Kahlen Mitte des 9. Jahrh. S. darüber Sohm, Zeitschr. f. KR. B. IX. 230 f. vgl. auch Staudenmaier a. a. O. S. 175 ff., der die Wirksamkeit Gregor VII. mit clericaler Begeisterung schildert. s. bes. 187 f.

[7]) Papst Hadrian II. auf der 8. Constantinop. Syn. a. 870: „nullus laicorum vel potentum semet inserat electioni aut promotioni patriarchae, metropolitae aut cujuslibet episcopi, ne videlicet inordinata hinc et incongrua fiat confusio vel contentio, praesertim quum nullam in talibus potestatem quemquam potestativorum vel ceterorum laicorum habere conveniat". (Dist. LXIII. c. 1. 2.) — Nicolaus I. (858—867) an Kaiser Lothar: „porro scias, quia relatum est nobis, quod quicunque ad episcopatum in regno tuo provehendus est non nisi faventem tibi permittas eligi. Idcirco apostolica auctoritate sub divini judicii obtestatione injungimus tibi, ut in Treverensi urbe et in Agrippina colonia nullum eligi patiaris, antequam relatum super hoc nostro apostolatui fiat". (ib. c. 4 vgl. auch c. 7 aus der Nicaenischen Synode).

[8]) ib. c. 35. (Innocenz II. 1139. 2 Lateran. Conc.). Im Frankenreiche war Capitelwahl seit 817: cap. I. c. 78 von Ludwig d. Frommen

mune entwickelte. Nomination Seitens des Staatsoberhauptes oder des Papstes erscheint als Ausnahme [9]).

Wenn wir die norwegischen Verhältnisse im Lichte des oben in Kürze dargelegten gemeinrechtlichen Entwickelungsganges betrachten, so tritt uns ganz besonders in dieser Frage die Sendung des Cardinals Nicolaus von Albano als Wendepunkt entgegen; nach dem Jahre 1152 ist die Freiheit der Bischofswahlen von weltlichem Einfluss stets wiederholtes und scharf betontes kirchliches Princip. Vorher finden wir hievon keine Spur. Keyser nimmt an [10]), die Ernennung der Bischöfe in Norwegen durch die Könige sei altes Staatsrecht des Reiches gewesen. Die Rechtsquellen der älteren Zeit geben uns über diesen Punkt nur dürftige Notizen. Was aber berichtet wird, zeigt, dass der staatliche Einfluss der massgebende war und der Umstand, dass die Streitschrift König Sverrirs das von diesem König in Anspruch genommene Recht staatlicher Mitwirkung bei Wiederbesetzung vacanter Bischofssitze ausdrücklich damit begründet [11]), dass die Nomi-

---

(Pertz Mon. Lgg. III, 206). Rettberg II, 607. In England war jedenfalls 1136 schon Capitelwahl: Matthaeus Paris, historia major Angliae ed. Wats 1686. p. 62., wo König Stefan im Krönungseid gelobt „electioni canonicae consentire". In Deutschland stand die Capitelwahl seit dem Wormser Concordate von 1122 fest. Richter-Dove KR. 110[3]. S. das Concordat bei Pertz Mon. Germ. Lg. II, 75.

[9]) A. A. Mejer KR. §. 170, der die Nomination durch den Papst als jus commune bezeichnet (vgl. §. 180).

[10]) I, 145. 182.

[11]) Anect. Sverr. 74 ff. (ed. Werlauff. Havniae 1815). Die Stelle sagt, es sei alte Gewohnheit im Lande, dass die Könige aus eigener Macht jede Kirche dem gaben, dem sie dieselbe gegeben haben wollten. Ebenso bei Bischöfen u. Aebten; „sie wählten dazu die ihnen gefielen und wiesen sie zu den Bisthümern, zu denen sie wollten ohne alle Rücksprache mit den Geistlichen". Dies wird aus dem Mangel an Geistlichen u. „Chorbrüdern" (korsbræðra) begründet. So war es von Begründung des Christenthums in Norwegen bis z. J. 1152. Da kam das Pallium mit dem Rath der Könige Eystein Sigurd u. Ingi in's Land, das Erzbisthum wurde errichtet und bei den Domkirchen Praebenden errichtet und Chorbrüder angesetzt. „Und man erbat sich von den Königen die Gunst, dass sie Beides, die Kirche u. die Wahl, so ähnlich als möglich

nation der Bischöfe seit alter Zeit ein Recht des Königs sei, lässt jene Angabe Keysers als richtig erscheinen. Interessant ist in dieser Beziehung auch eine Aeusserung des Königs Harald Harðráði [12]). Als Erzbischof Adalbert sich darüber beklagte, dass jener König die von ihm ernannten Bischöfe niemals von ihrem Metropoliten, sondern stets in England oder vom Papste consecriren lasse, antwortete Harald: er sei in Norwegen nicht nur König, sondern auch Erzbischof. Die ganze Art der Bekehrung des germanischen Nordens mochte dem Könige ein gewisses Recht zu jener cäsaropapistischen Aeusserung geben; jedenfalls geht aus den Worten Haralds hervor, dass die Verhältnisse aus der Zeit der Missionsbischöfe auch in der ersten Zeit eines geordneten Episcopates sich nicht wesentlich verändert hatten; in jener Periode hatten die Könige sich Bischöfe zu Missionszwecken, gleichsam zu ihrem Privatgebrauche, kommen lassen; in der ersten Zeit festbegrenzter Diöcesanverhältnisse betrachteten es die Könige gleicher Weise als ein ihnen unbestritten zustehendes Souveränetätsrecht, Bischöfe zu den vacanten Sitzen zu ernennen; ohne dass dies Recht von kirchlicher Seite bestritten wurde.

Aus einer Nachricht bei Adam von Bremen [13]) scheint sich überdiess zu ergeben, dass die uralt christliche Art der Bischofswahl durch das Volk in Norwegen auch nicht unbekannt war; aber auch bei solchen Wahlen war zweifellos der Einfluss des Königs der entscheidende. Bemerkenswerth ist jedenfalls, dass sich diese combinirte Art der Bischofswahl durch Clerus und Volk auf Island bis in sehr späte Zeit erhielt.

Demnach darf schon auf Grund jener vorgenannten historischen Nachrichten als ausser Zweifel stehend angenommen werden, dass man in der ersten Zeit der christlichen Geschichte Norwegens noch im ausgedehntesten Masse an den Ueberlieferungen des Heidenthumes festhielt, wo sich die oberste geistliche und weltliche Macht gedeckt hatten; die

gehen lassen sollten dem, was man finden möge in den heiligen Schriften u. s. f.“

[12]) Adam v. Br. III, c. 16. Keyser I, 133.

[13]) IV, c. 33: unusquisque episcoporum a rege vel populo assumptus.

höheren geistlichen Würden konnten nur unter dem massgebenden Einflusse der weltlichen Gewalt besetzt werden. Die Rechtsbücher behandeln, wie oben bemerkt, diesen Punkt sehr ungenügend. Den Grund hiefür dürfen wir wohl in der damals noch völlig ungetrübten Eintracht zwischen Kirche und Staatsgewalt finden; das später so schroff auftretende canonistische System war noch nicht zur vollen Durchbildung gelangt und jedenfalls in Norwegen noch etwas völlig Unbekanntes; die Kämpfe, die zur Zeit der definitiven Ordnung des nordischen Episcopates in Deutschland bereits so erschütternde Ausdehnung angenommen hatten, blieben dem Norden vorerst noch erspart. Man war nicht gemeint, dem Staate seinen massgebenden Einfluss auf die Besetzung der bischöflichen Stühle zu bestreiten. In diesem Sinne bestimmt auch die einzige bezügliche Stelle der Rechtsbücher, EþL. c. 31:

> sa skal biskup vera at stole, er konungr vill: der soll Bischof werden auf dem Stuhle, den der König will.

Die Stelle fährt fort: oc retkosen er til. oc her er vigör til stafs oc stols. ver skulum honum fe gefa. Schwierigkeiten macht hier der Satz: oc retkosen er til — und der recht dazu gewählt ist. Der erste Theil jener Gesetzesbestimmung stellt den königlichen Einfluss auf die Bischofswahlen in der prägnantesten Weise ausser Frage. Das Recht des Königs, jede persona ingrata vom Bischofsstuhle auszuschliessen, ist kurz und scharf präcisirt. Stünde jener Satz allein, so würden wir darin volle königliche Nomination als gesetzlich ausgesprochen anzunehmen haben. Es gehört aber nach dem Wortlaute des Gesetzes noch ein anderes Erforderniss zu einer giltigen Besetzung eines vacanten Bischofssitzes: richtige Wahl.

Auf eine Capitelwahl, woran wir in erster Linie zu denken versucht sind, darf jener Ausdruck nicht bezogen werden. Die Entstehungszeit der Eiðsifaþingslœg ist jedenfalls ganz kurz nach 1152 zu setzen[14]). Die Einführung

[14]) Maurer b. Holtzendorff a. a. O. 251.

der Capitel bei den norwegischen Cathedralkirchen ist eine Hauptfrucht der Sendung des Cardinals Nicolaus von Albano; es unterliegt keinem Zweifel, dass vor 1152 Capitel in Norwegen noch nicht bestanden [15]). Würde jene „richtige Wahl" als Capitelwahl zu verstehen sein und wäre somit in jener Stelle der Eiðsifaþingslœg eine Anerkennung der einschlägigen Normen des canonischen Rechtes zu finden, so hätte man kirchlicher Seits wohl kaum zugegeben, dass der massgebende Einfluss des Königs in so schroffer Schärfe an die Spitze gestellt worden wäre, während das canonische Recht diesen Einfluss als einen berechtigten ebenso entschieden verneinte; man hätte nicht zugegeben, dass das nach Decretalrecht Entscheidende, die Capitelwahl, in zweiter Linie wie nebensächlich genannt würde. Bei der scharfen Formulirung und Gliederung der Ausdrucksweise der Rechtsbücher sind wir wie berechtigt so verpflichtet, aus der Stellung jener Sätze Schlüsse zu ziehen.

Die oben berührte Notiz Adams von Bremen, sowie die Berücksichtigung der isländischen Verhältnisse gibt die richtige Interpretation jener Stelle an die Hand. Der erstere Schriftsteller berichtet von einer Wahl der Bischöfe durch König oder Volk [16]) und in Bezug auf Island liegt eine Reihe von Nachrichten vor, wornach das Volk bei der Bischofswahl weitgehenden Antheil hatte [17]).

Diese analogen Verhältnisse berechtigen uns, auch das „retkosen" der Eiðsifaþ.-L. auf eine Wahl durch das Volk zu beziehen. Das Volk der Diöcese wählte den Bischof, doch so, dass die Stimme des Königs hiebei von ausschlaggebender Bedeutung war; kam hiezu noch Weihe zu Stab und Stuhl, so waren die Diöcesanen verbunden, dem Bischofe die ihm rechtlich zukommenden Bezüge zu entrichten. („fe gefa").

Diese Art der Besetzung der bischöflichen Stühle in der

[15]) Anect. Sverr. 74.

[16]) Das „oder" erklärt sich durch die Allgemeinheit der Notiz Adams für den gesammten germanischen Norden; auf Island gab es keine Könige.

[17]) Vgl. 34.

Zeit vor 1152 entsprach so ganz den damaligen Verhältnissen Norwegens in Staat und Kirche, dass wir auch aus diesem Grunde eine Betheiligung des Volkes an der Bischofswahl als wahrscheinlich annehmen müssen; das Volk hatte auf den Dingversammlungen an den Aufgaben des Staates, insbesondere an der Gesetzgebung und Rechtspflege so umfassenden Antheil, dass wir kein Bedenken tragen dürfen, ähnliche Verhältnisse auch in Betreff der kirchlichen Dinge vorauszusetzen.

Somit erscheint die oben erörterte Art der Bischofswahlen durch König und Volk als das alte norwegische Recht; wir werden später nachzuweisen haben, wie das canonische Recht seit 1152 ändernd und umbildend nach dieser Richtung eintrat.

Interessant ist ein Blick auf das in Island geltende Recht der Bischofswahlen[18]). Auf Island lag die Wahl der Bischöfe wesentlich in der Hand der Landsgemeinde, wobei der im Amte befindliche der beiden Bischöfe und ebenso die weltlichen Häuptlinge[19]) einen vorwiegenden Einfluss ausübten. So wählte Bischof Klængr von Holar den heiligen Þorlák zum Bischof von Skálholt, nachdem die Stimmen des Volkes am Allding sich sämmtlich auf ihn vereinigt hatten[20]). Demnach scheint dem Volke eine Art Vorwahl, dem überlebenden Bischof die eigentliche Wahl zugestanden zu haben. Bischof Gizur wählte mit Zustimmung von Clerus und Volk im Nordlande den Priester Jon Oegmundarson zum ersten Bischof von Holar[21]). Zu einer Zeit, wo anderwärts schon Domcapitel auf Grund des canonischen Rechtes die Bischofswahl vollzogen, lag dieselbe in Norwegen und Island nach altchristlichem Recht und Brauch noch wesentlich in der Hand des Volkes, jedoch so, dass dort der König, hier der überlebende Bischof ein votum decisivum ausübte.

---

[18]) Maurer Island 94. 117–118. 234.

[19]) Guðm. s. c. 39. 40.

[20]) Hungrv. c. 19 Þorl. s. c. 10.

[21]) Jons s. h. h. (Gunnlaug) c. 19. vgl. auch Guðm. s. c. 39. 40.

§. 5.

Geistliche Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit.

Die Entwickelungsgeschichte der geistlichen Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit ist eines der lehrreichsten Capitel in der Geschichte des canonischen Rechtes [1]). Die Ansprüche, welche die Kirche schon frühzeitig und insbesondere seit Pseudo-Isidor in dieser Beziehung geltend machte, konnten nirgends ohne Kämpfe zur Anerkennung gelangen; die Kirche gewann jedoch in diesen Kämpfen stetig an Boden und Mitte des 12. Jahrhunderts darf der Entwickelungsgang dieses Processes dahin als beendet betrachtet werden, dass die Forderung des Decretalrechtes auf eine vom Staate unabhängige kirchliche Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit kraft eigenen Rechtes von Staatswegen im Wesentlichen zugestanden war [2]). Nur sehr allmählich erhob sich hiegegen eine staatliche Reaction und heute noch ist der Gedanke nicht vollständig zum Durchbruch gelangt: dass Recht im juristischen Sinne nur der Staat oder andere Factoren kraft der ihnen übertragenen staatlichen Autorität erzeugen können [3]). Ueberaus lehrreich ist der Gang der Entwickelung im fränkischen Reiche, den jüngst Sohm in einer trefflichen Abhandlung zur Darstellung gebracht hat [4]). Wir erkennen daraus, dass im fränkischen Reiche lange Zeit hindurch zwar geistliche Gerichtsbarkeit

---

[1]) Vgl. im Allgem. darüber Dove de jurisd. eccles. Dissert.

[2]) Richter-Dove KR. S. 615 ff.

[3]) Das canonische Recht ist der dogmatische Gegensatz zu dem im Texte ausgesprochenen Principe. Aber auch von anderer Seite hat jener Satz lebhafte Anfechtung erfahren. Vergl. über die Controverse: Mejer KR. §§. 6. 91. 101. 102, dazu Ztschr. f. KR. XI, 278 ff. dagegen v. Scheurl in Ztschr. f. Protest. u. Kirche Aprilheft 1872, 218 ff.; ders. in Ztschr. f. KR. XII, 52 ff. Bierling in Ztschr. f. KR. X, 442. Ich kann mich durchaus der Darlegung Mejers anschliessen.

[4]) In der Ztschr. f. KR. IX, 193–272. vgl. auch Roth in Ztschr. f. Rechtsgesch. V, 1 ff., dessen Bemerkungen über die geistliche Gerichtsbarkeit jedoch durch die Resultate Sohms wesentlich berichtigt werden.

ausgeübt, ohne dass jedoch hiedurch Recht im staatlichen Sinne geschaffen wurde[5]; erst Ende der Karolingerzeit beginnt der Anspruch der Kirche auf eine ihr aus sich zustehende und für den Staat verbindliche rechtserzeugende Kraft klar hervorzutreten. In dieser Zeit entstanden die Decretalen Pseudoisidors[6].

Mit diesen Verhältnissen im Frankenreiche vor der Zeit Pseudoisidors können wir die norwegischen Zustände vergleichen, nur dass sich in ihnen der Staatsgedanke noch viel entschiedener ausgeprägt zeigt, als im Frankenreiche. Erst Ende des 13. Jahrhunderts vermochte die Kirche eine vorübergehende Anerkennung der Sätze des Decretalrechtes Seitens des Staates zu erzielen. Vorher finden wir keinerlei geistliche Gerichtsbarkeit in Norwegen. Zäher als irgend anderswo hielt der Staat sein ausschliessliches Recht und seine ausschliessliche Pflicht der Rechtspflege fest und zwar über alle Unterthanen des Staates und in allen Rechtsfällen.

Unter der jurisdictio der Bischöfe versteht das gemeine Kirchenrecht[7] nicht blos die nach canonischem Recht von den bischöflichen Gerichten auszuübende Gerichtsbarkeit, sondern wesentlich die ganze Kirchenregierung der Diöcese, wornach der Bischof alle organischen Einrichtungen innerhalb derselben zu treffen, Priester zu bestellen, die gesammte kirchenrecht-

[5]) „Dass im fränk. Reich dem geistlichen Gerichte von öffentlichen Rechts wegen im Princip überall nicht die Stellung eines Gerichtes zukommt". Sohm a. a. O. 195. vgl. auch 218.

[6]) Sohm a. a. O. 227 ff. 257. Edict. Chloth. II. a. 614 c. h. (Pertz Mon. Lg. I. 14). Das Resultat der Entwicklung im fränk. Reiche, die Strafgerichtsbarkeit über den Clerus betr., characterisirt Sohm S. 271 mit folgenden Worten: „der fränkische Staat hat einer nicht rechtsverfassungsmässigen Macht Regierungsfunctionen, nicht blos in ihrem, sondern in seinem Kreise zugestanden. Der fränkische Staat hat einer ausserhalb seines Herrschaftsbereiches wurzelnden Entwickelung gestattet, nicht blos sich selbst, sondern zugleich Gebiete öffentlichen Rechtes zu beherrschen. Der Staat hat an dieser Stelle nicht die Selbstbeschränkung auf die staatlichen Zwecke, sondern die Aufopferung staatlicher Zwecke zu Gunsten einer ausserstaatlichen Gewalt zum Grundsatz gemacht".

[7]) Richter-Dove KR. 634 ff.

liche Gesetzgebung, soweit sie nicht höheren Factoren der Kirche zusteht, auszuüben, die kirchliche Aufsicht zu führen, kirchliche Censuren zu verhängen und endlich die gesammte coercitive und contentiöse Gerichtsbarkeit zu verwalten hat, nicht nur über alle Cleriker in jeglicher Sache, sondern auch über Laien überall, wo ein Moment der Sünde in Betracht kommt[8]). Dahin war Mitte des 12. Jahrhunderts in den südlichen Ländern der Christenheit der Begriff der bischöflichen Jurisdiction fixirt; Friedrich II. erkannte in seiner Authentica „Statuimus" von 1220 die geistliche Jurisdiction in jenem weiten Umfange, wie ihn das Decretalrecht postulirte, an[9]). Dass Cleriker nur vor dem geistlichen Gericht Recht zu geben und zu nehmen hätten, war schon durch Justinian zu einem feststehenden Rechtssatz geworden[10]).

Während sich so die südlichen Reiche schon frühzeitig dem Einflusse des canonischen Rechtes willig beugten, und erst unter schweren und erschütternden Kämpfen sich hievon wieder einigermassen frei machen konnten, zurückkehrend zu dem Bewusstsein ihrer Staatspflichten, nahm diese Frage in den nordischen Reichen einen durchaus anderen Verlauf.

Es hängt wohl zusammen mit der eigenartigen, festen und von fremdländischen Einflüssen fast unberührten Rechts- und Gerichtsentwickelung der nordgermanischen Stämme, dass jene Sätze des canonischen Rechtes den festgefügten Bau des nordischen Nationalrechtes die längste Zeit hindurch nicht zu erschüttern vermochten[11]). Zwar finden wir auch

---

[8]) c. 35—37. C. XI. qu. 1. (pseudoisid. Capitel ebenso aufgenommen c. 13. X. de judic. II. 1 von Innocenz III. 1204), dazu Dove a. a. O. 19. 88. f.

[9]) Pertz Mon. Lg. II. p. 244., übergangen in den Codex de ep. et cler. I, 3. vgl. Dove diss. 80 f.

[10]) Nov. 79. 83. pr. 123 c. 8. 21. 22. c. 38–49. C. XI. qu. I. (zuerst Conc. Carth. III. a. 397). über Civilsachen der Cleriker s. jedoch c. 29. C. XI. qu. 1. dagegen Alexander III. u. Coelestin III. (conc. Lat. III. a. 1179. c. 14). Dove diss. 78.

[11]) S. im Allgem. E. Hertzberg, Grundtrackene i den aeldste Norske Proces. 182.

im Norden bald nach abgeschlossener Reception des Christenthumes und Organisation der Kirchenverfassung eine ausgedehnte bischöfliche Jurisdiction in Geltung und Uebung; die Bischöfe nehmen regelmässige Visitationen ihrer Diöcesen vor und treffen dabei Anordnungen über die Beseitigung vorgefundener Missstände, sie besetzen Pfründen und üben Kirchenzucht, sie berufen Provincialconcilien, in welchen unter ihrem Vorsitz über kirchliches Leben und kirchliche Bedürfnisse verhandelt wird: alles Ausflüsse der bischöflichen Jurisdictionsgewalt; was aber das canonische Recht als hauptsächliche Bestandtheile dieser letzteren fordert, das Recht der Gesetzgebung in allen auf die Kirche bezüglichen Fragen ohne Mitwirkung des Staates, sowie das Recht der ausschliesslich geistlichen Gerichtsbarkeit über Cleriker in allen und über Laien in vielen Dingen: diese Forderungen waren in Norwegen nicht anerkannt; es galt als festgegründeter Rechtssatz: dass der Staat alleinige Rechtsquelle sei [12]).

Alles Recht wurde an den Dingstätten von Volk und König gemeinsam gesetzt und es ist kaum zweifelhaft, dass an jeder Dingversammlung das geltende Recht vom Gesetzsprecher vorgetragen wurde; die uns erhaltenen Rechtsbücher erinnern mehrfach an diesen Gesetzesvortrag [13]). Nach gesetzlicher Bestimmung nahm auch der Clerus an der Dingversammlung Antheil, in früherer Zeit vertreten durch alle angestellten Priester [14]), späterhin durch zwei vom Bischofe für

[12]) Es gilt allgemein, auch in Betreff der kirchenrechtlichen Delicte der Satz; „dem Bewusstsein des nordgermanischen Stammes war schechthin jede schuldhafte Verletzung eines Rechts Auflehnung des Individualwillens gegen den in der Rechtsordnung zum Ausdruck gelangten Willen der Gesammtheit. Die letztere war demnach jedem Unrecht gegenüber Betheiligte". v. Amira das altnorweg. Vollstreckungsverf. 231.

[13]) Darauf deuten Stellen der Rechtsbücher wie GpL. c. 3 „her i Gula". vgl. Maurer Island 52. Entstehungszeit der Gulapingslœg, 70 ff. in Krit. Vierteljahrsschr. X, 374—381.

[14]) GpL. c. 3: Unterschied der Olaf'schen und der Magnus'schen Redaction, über welchen Maurer a. a. O. 42 ff. zu vergleichen. Die Persönlichkeiten jener beiden Gesetzgeber werden S 43 ff. festgestellt;

jedes Volkland ernannte Abgeordnete. Einen wesentlichen Bestandtheil des am Ding gesetzten Rechtes bildeten auch die Christenrechte; wenn immerhin in den Rechtsbüchern der späteren Zeit der Einfluss des canonischen Rechtes vielfach stark hervortritt, so wurde doch das Recht der staatlichen Gesetzgebung in kirchlichen Dingen keineswegs principiell bestritten. Der Versuch einseitig kirchlicher Gesetzgebung, den Erzb. Eystein in seiner uns verlorenen Goldfeder machte, fand, wie es scheint, selbst in der schwachen Zeit König Magnus Erlingssons keine staatliche Anerkennung und unter der starken Regierung Sverrirs scharfe Zurückweisung. Erst Erzbischof Jon scheint i. J. 1269 die Anerkennung jenes Anspruches Seitens der Landsgemeinde des Frostuþings durchgesetzt zu haben, ohne dass jedoch damit eine dauernde Wirkung verbunden gewesen wäre.

Nicht anders als mit der Gesetzgebung verhält es sich mit der Gerichtsbarkeit. Die alten Christenrechte enthalten keinerlei Anerkennung eines befreiten Gerichtsstandes der Cleriker vor geistlichen Gerichten und ebensowenig einer geistlichen Competenz über Laien im Sinne des canonischen Rechtes. Kirchenrechtliche Verbote allerdings, welche aus staatlicher Autorität im Interesse der Kirche ergiengen, finden sich in grosser Menge, ja sie nehmen weitaus den grössten Theil der alten Christenrechte ein, so Gebote und Verbote über die Taufe der Kinder in einer zum Theil höchst merkwürdigen reichen Casuistik [15]), über das Halten von Sonn- und Feiertagen [16]), über Fasten [17]), über geschlossene Zeiten [18]),

die eigene Ansicht Maurers über die Compilation wird S. 64 ff. entwickelt, vgl. bes. S. 73 f.

[15]) BþL. c. 1. 2 GþL. c. 21. EþL. c. 1. 2. 5. 6.

[16]) BþL. c. 14. EþL. II. 9. 30. GþL. c. 16—18. 24.

[17]) BþL. c. 5. Hier findet sich auch das Verbot des Essens von Hundefleisch; 7 Tage soll man lieber ohne Speise bleiben; erst dann ist der Fall der höchsten Noth gegeben und man darf Hundefleisch essen, „denn es ist besser, dass der Mann den Hund isst, als dass dieser ihn frisst". c. 6 vgl. EþL. c. 29. GþL. c. 31.

[18]) BþL. c. 7. GþL. c. 27. EþL. c. 21. zu ersterer Stelle v. Amira 195 f.

über Kirchenbaulast [19]), Ehehindernisse [20]), Zehntpflicht [21]), über die Pflichten der Priester und Bischöfe [22]) und vieles andere mehr. Die einzelnen Bestimmungen sind culturhistorisch und kirchenrechtlich höchst merkwürdig; wir können jedoch an diesem Orte nicht näher auf dieselben eingehen und müssen dies einer andern Gelegenheit vorbehalten.

Die kirchenrechtlichen Verbote sind in den Gesetzen durch Strafbestimmungen geschützt; die angedrohten Bussen stufen sich je nach der Schwere des Vergehens in verschiedener Höhe ab, steigen regelmässig im Wiederholungsfalle und enden sehr häufig bei beharrlicher Renitenz mit Acht und Bann, weil, wie es öfter heisst, der Missethäter kein Christ sein will [23]). Kraft seiner staatlichen Autorität, normirt der Staat durch sein Gesetz die Gebote des Christenthums und giebt ihnen dadurch ihre rechtsverbindliche Kraft. Dem Bischof wird kraft derselben Autorität das Recht übertragen, die Befolgung jener Gebote zu überwachen und im Nichtbefolgungsfalle die Bussen einzutreiben [24]).

Das Verfahren bei Einziehung der Bussen ist nicht immer das gleiche. Regelmässig bedarf es keines gerichtlichen Urtheiles mehr; ist das Vergehen notorisch und leugnet der

---

[19]) BþL. c. 8. GþL. c. 10. EþL. c. 34–36.

[20]) BþL. c. 15. EþL. c. 30. GþL. c. 24. Das Eherecht gieng im südl. Abendlande aus verschiedenen Gründen (Dove diss. 23 ff.) sehr bald an die Kirche über; im Norden dagegen galt bis ins späte Mittelalter der Satz: die Ehe ist ein weltlich Ding. Keyser I. 143.

[21]) BþL. c. 11. GþL. c. 8. 15. EþL. c. 31–33.

[22]) BþL. c. 12 GþL. c. 15. 19. EþL. c. 10. 11. 48. 27.

[23]) BþL. c. 11. u. a. and. Orten GþL. c. 7. Die Strafen zeichnen sich, besonders in den ältesten Provincialrechten durch masslose Härte aus, wie die ganze Christianisirung des germanischen Nordens. Die Stellung der kirchenrechtlichen Strafen und insbesondere der utlegð in Folge kirchenrechtlicher Vergehungen behandelt eingehend v. Amira 91 ff., die Stellung des Vermögens 106 ff., für die Christenrechte bes. 111 ff. Bei den hier häufig wiederkehrenden Wendungen: „þa er bondr utlaegr oc fé hans allt“ „hafe firirgort fe“ „firirgœrt hverium penningi fiar sins“ etc. nimmt Amira keine Friedlosigkeit des ganzen Vermögens als Regel, sondern erachtet nur die Fahrhabe als verwirkt.

[24]) Z. B. BþL. c. 16. 17.

Bussfällige nicht, dann wird direct auf Grund des Gesetzes im Wege der Selbsthilfe zur Vollstreckung geschritten; der bischöfliche Vogt treibt im Auftrage seines Herrn die Busse unmittelbar ein [25]).

Nicht immer aber war die Sache so einfach. War der Anspruch nicht notorisch, sei es dass der Thäter überhaupt unbekannt war und nur ein Verdacht vorlag, oder dass derselbe leugnete, dann musste zu einer Verhandlung vor dem Dinggerichte geschritten werden. Von einem Thätigwerden geistlicher Gerichte finden wir in den alten Christenrechten auch nach dieser Richtung keine Spur. Es war feststehender Grundsatz der altnorwegischen Rechtspflege, dass derjenige ein Ding zu berufen das Recht hatte, welcher dessen bedurfte [26]). Handelte es sich um einen Bruch der kirchenrechtlichen Ordnung, so war der zur Berufung des Dinges Berechtigte der Bischof und in seinem Auftrage lud der Vogt [27]) diejenigen, welche zum Ding zu erscheinen verpflichtet waren [28]). Die Thätigkeit des bischöflichen Vogtes war aber mit der Ladung der Dinggenossen und des Beklagten nicht erschöpft. Vor dem versammelten Volksgerichte hatte der Vogt die Klage anzubringen und zu vertreten; der Beklagte antwortete, es wurde das Beweisverfahren gepflogen und daraufhin sprach das Gericht sein Urtheil [29]). In besonders eigenthümlicher Weise war das Verfahren auf Verdacht gestaltet, weshalb dasselbe im folgenden § einer speciellen Betrachtung unterworfen werden soll.

Kein weiteres Recht konnte die Kirche in der Zeit der alten Provincialrechte erringen und wir werden im Folgenden zu erörtern haben, dass auch die späteren, im übrigen viel-

---

[25]) v. Amira S. 198 ff.

[26]) GþL. c. 35 „sa scal þing kvenna, er þarf. ef hann vill þat“ Ny. Landsl. VII, c. 56: „nu skal hver þingi raða er þings þickist þurfa“. Hertzberg 16 ff. 28. 65. 113. Amira 206 ff.

[27]) BþL. c. 5: „geva honom sok“. GþL. c. 9 „a þingi krevia“. c. 19. 33. „stefna hanom til þings“ u. a. m.

[28]) BþL. c. 17. GþL. c. 25. EþL. c. 22.

[29]) BþL. c. 5. 7. 17. 26.

fach vom canonischen Rechte beeinflussten Rechtsbücher, in der Frage der geistlichen Gerichtsbarkeit mit zähester Consequenz am alten Rechte festhielten. Es verdient rühmlichst hervorgehoben zu werden, dass der germanische Norden, insbesondere Norwegen und Island, das canonische Recht in Betreff der geistlichen Gerichtsbarkeit nur ganz vorübergehend recipirten, dass die Staaten in jenen beiden Ländern vielmehr principiell stets den Grundsatz festhielten: dass die Rechtspflege ausschliesslich Recht und Pflicht des Staates sei.

Die südlichen Reiche der Christenheit dagegen liessen sich willig bieten, was das 2. Lateran. Conc. i. J. 1139 den weltlichen Gewalten zugestand: sane regibus et principibus faciendae justitiae facultatem consultis episcopis et archiepiscopis non negamus. c. 32 (C. XXIII. qu. 8).

Werfen wir noch einen kurzen Blick auf den bischöflichen Beamten, der in den oben erörterten Rechtssachen thätig zu werden hatte, so könnte seine Stellung an die der Archidiaconen des gemeinen Kirchenrechts erinnern [30]), welche in den südgermanischen Reichen als die hauptsächlichen Richter im geistlichen Gerichte erscheinen. Die Stellung von Archidiacon und byskups ármaðr ist jedoch eine wesentlich verschiedene; während jener ein höherer geistlicher Würdenträger ist, als dessen specielles Amt die Pflege der geistlichen Gerichtsbarkeit erscheint [31]), ist der Vogt in den nordischen Rechten nur ein untergeordneter, wenig geachteter Executivbeamte, der liquide Bussen eintreibt, bei illiquiden die staatliche Rechtsordnung in Bewegung setzt; derselbe war kein Geistlicher, auch kein speciell kirchlicher Beamte, vielmehr hatte auch der König gleicherweise wie der Bischof seinen Vogt, ármaðr. Erst die Ende des 13. Jahrhunderts auftretenden Pröpste, „profastar", scheinen wesentlich eine den Archidiaconen ähnliche Stellung eingenommen zu haben und von den

[30]) Rettberg II, 610. Dove-Richter §. 137, Dove in Ztschr IV. 20 ff. Dove diss. 92 ff.

[31]) In früherer Zeit war der Archidiacon auch nur Vorläufer des Bischofs, der das Volk zur Sende lud, wie der ármaðr dasselbe zum Ding. Dove Ztschr. a. a O.

Bischöfen als Beamte geistlicher Gerichtsbarkeit verwendet worden zu sein; daraus erklärt sich auch die von Staatswegen im Zusammenhange mit dem Verbote geistlicher Gerichtsbarkeit aufgestellte Forderung der Beseitigung der Pröpste[32]). In der Zeit der alten Provincialrechte begegnen uns Beamte dieser Art nicht.

§. 6.

Das Verfahren auf Verdacht im Kirchenrecht.

Unter den in den Rechtsquellen mehrfach geschilderten Processen bei Klagen bischöflicher Competenz finden sich mehrere Fälle eines eigenthümlichen Verfahrens auf Verdacht. Ergab sich nämlich der Verdacht eines Bruches der kirchenrechtlichen Ordnung, so war der Vogt des Bischofs verpflichtet, die Sache am Ding zu rügen, wo dann das weitere Verfahren Statt fand. Die ausführlichste der hieher gehörigen Bestimmungen steht Borgarþ. L. c. 17; sie lautet in ihrem einschlägigen Theile: „wenn eine Sache im Bezirke begangen wird, zu deren Verfolgung der bischöfliche Vogt competent ist („ef biskups ármaðr lytr reett á"), dann soll er ein Ding berufen („þing stefna i héraðe"); er soll das Gebot schneiden („boð skera") und dasselbe im Dingbezirk ausgehen lassen („lata fara hérað innan"). Jedermann ist dann verpflichtet, zum Bezirksding zu kommen. Wenn das Ding gesetzt ist, so soll der Vogt des Bischofs auftreten und erklären: „ich habe gehört, dass jemand im Bezirke sich vergangen hat in einer Sache, deren Verfolgung dem Bischofe zusteht. Nun will ich wissen, ob ihr davon gehört habt[1]). — Wenn ein Viertel derjenigen Bezirksleute, welche am Ding erschienen sind, aussagt, von dieser Sache gehört zu haben, dann heisst dies bezirkskundig nach dem Gesetz („heraz flœytt at laghum"). Dann mag des Bischofs Vogt die Klage stellen auf die Busse, welche nach dem Gesetz auf jener That liegt. Der

[32]) Dipl. Norv. II N. 34. III, N. 30.

[1]) vgl. Dove Ztschr. B. V. 21: „characteristisch für alles germanische Gerichtsverfahren ist, dass es sich in der Form von Fragen fortbewegt".

Angeklagte kann sich aber durch einen Zweiereid reinigen bei Sachen, für welche 3 Mark oder weniger als Busse zu zahlen sind; wenn auf der Sache eine höhere Busse liegt, dann geschieht die Reinigung mit einem „half rettes aeiðr". Die Eisenprobe findet statt bei allen unsühnbaren Sachen („ubotamál") d. i. solchen, welche das Gesetz mit der Acht belegt[2]). — Wenn aber weniger als ein Viertel der Dingleute aussagen, von der Sache gehört zu haben, dann fällt die Sache in sich zusammen und es ist gesetzlich unzulässig, daraufhin eine Klage zu stellen. Man mag aber klagen in allen Sachen, wofür Zeugen zu Gebote stehen. Nun hat der Bischof allein das Klagerecht in allen Rechtssachen, bei welchen die Busse an ihn fällt. Alle Leute sind schuldig, mit ihm das Christenthum zu wahren."

Daraus ergibt sich folgender Gang des Verfahrens: Hatte des Bischofs Vogt in einer Sache, die an den Bischof gebüsst werden muss, deren Verfolgung demnach ausschliesslich dem Bischofe zustand, aus eigener Anschauung oder in Folge einer Denunciation, welche bei Brüchen der kirchenrechtlichen Ordnung als Christenpflicht bezeichnet wird, in Erfahrung gebracht, dass Jemand sich eines kirchenrechtlichen Vergehens schuldig gemacht zu haben verdächtig sei, so berief er ein Ding, zu welchem die sämmtlichen Bezirksgenossen zu erscheinen verbunden waren. Hier wurde zuerst über Richtigkeit oder Unrichtigkeit des Verdachtes geurtheilt. Bestätigte ein Viertel der Dinggenossen den Verdacht, so war hiemit ein Rechtsgrund zu weiterem Vorgehen gegeben; ebenso in jedem Falle, wenn Zeugen als Beweismittel vorhanden waren. Ausserdem fiel der Verdacht und damit die Möglichkeit der Klage nieder. — Auf die Klage des bischöflichen Vogtes konnte der Beklagte mit Reinigungseid oder Gottes-

---

[2]) Amira a. a. O. §. 2 über „ubotamál". Auch bei den fränk. Sendgerichten war keinerlei Anklagebeweis zu führen. Dove Ztschr. a. a. O. 22 ff. Das Verfahren dort ist genau ebenso wie im altnorweg. Recht. — Ueber „halfrettes aeiðr" s. Fritzner Ordbog. s. v. Es ist dies der Eid, wie er geschworen wird bei Sachen, für welche das Gesetz die Hälfte der gewöhnlichen Busse (6 Unzen) androht.

urtheil antworten, je nach der Schwere des in Frage stehenden Vergehens[3]). Auf Grund dieses Beweisverfahrens ergieng sodann das definitive Urtheil des Bezirksgerichtes.

Aehnliche Stellen über Verfahren auf bezirkskundigen Verdacht finden sich EþL. c. 41. 45, sowie in einem offenbar sehr alten und lebhaft an das Heidenthum erinnernden Bruchstück der älteren Gulaþ.-L.[4]) Die auftretenden Verdachtszeugen heissen heimilis kviðiar vitni[5]). Wir finden somit in den nordischen Rechtsquellen ein völlig ausgebildetes Verdachtsverfahren, jedoch nur in den Christenrechten; erst in späterer Zeit gieng es von hier aus in andere Bestandtheile der Rechtsbücher über[6]).

Es erheben sich Zweifel, ob wir in dem oben geschilderten Verfahren einen Anfang der Geschworenengerichte, woraus sich dann wenigstens auf Island unmittelbar die letzteren entwickelt hätten, oder ob wir nur kirchliche Einwirkungen nach dem Muster des Verfahrens in den fränkischen Sendgerichten darin zu erkennen haben. Die zur Entscheidung dieser wichtigen und schwierigen Frage nöthigen Vorarbeiten sind bis jetzt noch nicht gemacht; da hiefür eine genaue Durchforschung des gesammten juristischen und historischen Materiales der nordischen Quellen nothwendige Voraussetzung ist, so können wir uns natürlich nicht unterfangen, jene Frage hier gleichsam im Vorübergehen entscheiden zu wollen. Wir dürfen jedoch nicht unterlassen, eine kurze Parallele zwischen dem Verfahren in den Sendgerichten und dem norwegischen Verdachtsverfahren zu ziehen.

---

[3]) Vgl. über das Beweisverfahren im Allgem. v. Amira 142 f. BþL. c. 7. 5. „ef maðr nytir þaen smala er sva verðr dauðr, þa ma biskups ármaðr geva honom sok till lyritar aeiðs. ef vinz aeiðr at fullu þa er han sygn sakar. ef sa faellr þa haeitir han sannr at sok. — — „ef han lœynir oc vill aeigi til saegia. vaerða funnin baein i buðar stað. þa ma biskups ármaðr geva honom sok. jarne a han firer at standa. vaerðr han skir at jarne, þa er han sygnsaka. vaerðr han full þa a hann fimtar grið fra jarne sem fordaeða".

[4]) N. g. l. II, 495.

[5]) Ueber die Etymologie von kviðr s. auch Maurer Island 381.

[6]) Hertzberg 210 bes. 215

Vor allem gehören beide dem Kirchenrechte an[7]), wenn auch in der verschiedenen Ausprägung, welche schon öfter als zwischen dem Kirchenrechte des germanischen Nordens und Südens principiell bestehend hervorgehoben wurde. Neuere Untersuchungen über die fränkischen Sendgerichte haben festgestellt, dass diese letzteren in unmittelbarem Zusammenhange mit den alljährlich verordneten bischöflichen Visitationsreisen entstanden[8]), dass die Jurisdiction in den Sendgerichten aber allmählich vollständig in die Hand des Archidiacons übergieng, der als Stellvertreter des Bischofs Recht sprach und schliesslich selbst judex ordinarius wurde. Zur Zeit als kirchliche Einflüsse im Norden sich Geltung verschaffen konnten, war jener Entwicklungsgang der fränkischen Sendgerichte bereits abgeschlossen; es fragt sich aber, ob und wie etwa diese kirchliche Rechtsinstitution des fränkischen Reiches im Norden recipirt wurde. Unmittelbare Nachrichten in dieser Richtung fehlen uns vollständig; wir müssen deshalb untersuchen, wie weit uns die Vergleichungspunkte zu einem Schlusse berechtigen. Zunächst fehlt für den Norden jeder Anknüpfungspunkt des Verdachtsverfahrens an die bischöflichen Visitationsreisen; die Rechtsquellen normiren diese letzteren mit grosser Ausführlichkeit, ohne einen Punkt zu bieten, an welchem das Verdachtsverfahren angeknüpft werden könnte. Dies erklärt sich offenbar daraus, dass der die Gerichtsbarkeit umfassende Theil der bischöflichen potestas jurisdictionis im Norden keinerlei Anerkennung fand. Was aber im Süden des germanischen Abendlandes im Anschluss an die alljährlichen bischöflichen Visitationsreisen zur Erkundung des Zustandes der Diöcesen sich als feststehender Rechtsgebrauch entwickelte, nämlich die Aufgabe des Bischofs, die Rechtshändel, welche zu seiner Competenz gehörten oder in Betreff deren die Parteien auf ihn compromittirten, zu entscheiden, das fällt für das norwegische

---

[7]) Treffliche Untersuchungen von Dove über die Sendgerichte. Ztschr B. IV 1—46. B. V 1—43.

[8]) Dove a a. O. S. 16 ff. Dove diss. 52.

Recht völlig weg. Hier stand ja dem Bischofe keine Rechtsprechung, sondern nur eine Klage vor dem allgemeinen Volksgerichte zu. An diesen letzteren Punkt knüpfte das Verdachtsverfahren im norwegischen Rechte auch an.

Wie bei der Send alle zur Competenz des geistlichen Gerichtes gehörigen Vergehen gerügt werden konnten, so stand es auch in Norwegen dem bischöflichen Vogte zu, ein Ding zu berufen, sobald sich der Verdacht eines Bruches der kirchenrechtlichen Ordnung ergab und dort die Klage, Rüge, zu stellen[9]). Während aber im Süden das Institut der Send sich dahin entwickelte, dass aus den versammelten Volksgenossen einige vom Bischof, späterhin von der Gemeinde selbst als sog. Sendzeugen bestellt wurden[10]), deren Rügespruch im Gerichte die Grundlage für das Urtheil[11]) des Archidiacons bildete[12]), haben im Norden die heimilis kviðiar vitni eine andere Bedeutung. Sie dienen nur zum Beweise der Bezirkskundigkeit des Verdachtes, dessen Feststellung allerdings die nothwendige Grundlage für das weitere Verfahren ist; sie fällen aber keinen Urtheilsspruch wie die Sendzeugen. Ein Urtheilsspruch kann in Norwegen nur vom versammelten freien Volksgericht ausgehen. Wir können in der Schilderung des Verfahrens, wie sie das älteste der vorhandenen Rechtsbücher, das des Borgarþings, gibt, altnationale Rechtstraditionen nicht verkennen, so besonders die Klagestellung vor dem

---

[9]) BþL. c 17.

[10]) Dove diss. 55. vgl. den Eid der Sendzeugen a. a. O. 56: „A modo in antea, quidquid nosti aut audisti aut postmodum inquisiturus es, quod contra Dei voluntatem et rectam Christianitatem in ista parochia factum est aut futurum erit, si in diebus tuis evenerit, tantum ut ad tuam cognitionem quocunque modo perveniat, si scis aut tibi judicatum fuerit, synodalem causam esse et ad ministerium episcopi pertinere, quod tu nec propter timorem nec propter præmium nec propter parentelam celare debeas episcopo aut ejus misso, cui hoc inquirere jusserit, quandocunque te ex hoc interrogaverit. Sic te Deus adjuvet et istae sanctorum reliquiae".

[11]) Analog Jons Chr. c. 47.

[12]) Dove diss 56. Sohm theilt a. a. O. S. 243 N. 134 eine das Verfahren trefflich illustrirende Formel aus Rozière (N. 533) mit.

Volksgericht und der Urtheilsspruch durch die Genossen des Bezirks; das übrige Verfahren, insbesondere die Art der Feststellung des Verdachtes kann jedoch kaum anders als durch kirchliche Einflüsse erklärt werden, die gleich bei der Annahme des Christenthums durch fränkische Priester in Norwegen ihre Wirkung äusserten[13]).

Wir betrachten noch in Kürze die Verschiedenheiten in den einzelnen, auf das Verdachtsverfahren bezüglichen Stellen der Rechtsbücher. Während nach dem Rechte des Borgarþings die Bezirkskundigkeit durch ein Viertel der am Ding anwesenden Volksgenossen festgestellt werden musste, hat das Rechtsbuch des Eiðsifaþings die Zahl fixirt. Darnach genügt es, wenn nur drei Bauern für die Zulässigkeit der vom bischöflichen Vogte erhobenen Klage eintreten, indem sie die Bezirkskundigkeit des Verdachtes bestätigen. Dann ist die Sache „herazflœytt" und es wird weiter verfahren.

Wieder verschieden hievon ist die Ausbildung in den Frostuþingslœg[14]). Dies Rechtsbuch gibt offenbar eine spä-

---

[13]) So auch Hertzberg S. 215.

[14]) II, 29. 46 III, 15. vgl. auch IV, 7. 24. vgl. Jons Chr. c. 29. FþL II, c. 29: „en ef prestr eða ármaðr stendr eigi mann a verki. þa skal með þesso heimilis kviðiar vitni soekia at einn skal bera en II sanna um III. aura mal. En um VI. aura mal skal einn sveria en IV. sanna en þeir skolu vera fylkis menn. En sa skal eiðstafr at þviskytr ek til guðs at ek hefir þetta hoeyrt oc þat hefir flotet um III. boea eða III. fleiri en eigi veit ek hvart satt er eða eigi. En ef hin veit sik logen syni eins eiði fullum". — vgl. Aeldre Biarkoe-Ret. c. 34 = c. 92. aehnlich: „en þat er heimskviðr er X. menn fylgia til móts ok sveria II. menn á bók en átta sanni þat. at þeir hafi þann heimskvið heyrðan áðr". Zwei müssen also eidlich das Gerücht beschwören (es handelt sich um Diebstahl) und acht müssen ihren guten Glauben an die eidliche Aussage der ersteren beschwören, „sanna"; wesentlich dasselbe Verfahren wie in den FþL II, 29. Die letztere Bestimmung wörtl. Biark.-K. c. 61. Daraus geht hervor, dass die beiden Gesetzbücher aus derselben Quelle geschöpft haben; diese enhielt aber zweifellos neben Sätzen des nationalen Rechtes auch kirchliche Bestimmungen. Jedenfalls kommt der Stelle im Biark-R. keine selbständige Beweiskraft zu. Den Zusammenhang beider Rechtsquellen betont auch Maurer b. Holtzendorff, Encycl. S 251, b.

tere Entwickelung des Verdachtsverfahrens, wie dieselbe auch späterhin in den rein kirchlichen Statuten recipirt wurde. Erhebt der bischöfliche Vogt auf Grund eines Gerüchtes Klage am Ding — auch in dieser späten Entwickelung immer noch freies Volksgericht, nicht geistliches Gericht — so muss auch hier zuerst die Bezirkskundigkeit des Verdachtes festgestellt werden. Diese Feststellung erfolgt durch das eidliche Zeugniss eines einzigen Volksgenossen; die Formel lautet: „ich bezeuge vor Gott, dass ich dies gehört habe, und dass das Gerücht auf drei Höfen oder mehreren herumgegangen ist („flotet um") und nicht weiss ich, ob es wahr ist oder nicht". Dann folgt erst das Beweisverfahren; der Beweis ist dem Beklagten zu liefern, indem je nach der Schwere des Vergehens noch eine entsprechende Anzahl Zeugen dafür eidlich eintreten muss, dass jener erste Zeuge richtig ausgesagt habe; sie beschwören ihren guten Glauben an die Aussage des Hauptzeugen und stehen hierin den Urtheilenden Sendzeugen der fränkischen Sendgerichte viel näher, wie die ausschliesslich als Beweismittel auftretenden Rügezeugen in den Borgarþings- und Eiðsifaþingslœg. In den Frostuþingslœg ist der fränkisch-kirchliche Einfluss demnach unverkennbar. Noch unverkennbarer scheint dieser Anklang an die fränkisch-kirchliche Entwickelung in dem einseitig kirchlich erlassenen Christenrechte des Erzbischofs Jon zu sein. Das Verfahren auf Verdacht ist hier beibehalten; heimilis-kviðiar-vitni werden erwähnt Jons Chr. c. 29. 44. 47. 49. Betrachten wir die einzelnen Stellen näher, so entspricht c. 29 vollständig der Stelle FþL. II, 29. Davon jedoch dass der Vogt des Bischofs in diesem Falle — Arbeiten an heiligen Tagen — ein Ding berufen solle, ist keine Rede. Die hier auftretenden Zeugen lassen sich schon mit den fränkischen Sendzeugen vergleichen. Jons Chr. c. 47 ist aber vollständig fränkisch. Es handelt sich hier um Ehen in verbotenen Verwandtschaftsgraden. Zur Untersuchung lade des Bischofs Vogt das betr. Ehepaar mit den bei Schliessung der Ehe beigezogenen Zeugen vor das weltliche Gericht. Das Urtheil aber wird vom geistlichen Gerichte gefällt. Im Falle

des Mangels näherer Verwandten ernennt der geistliche Richter zwölf Zeugen aus den besten Männern im Volkland und zieht zwei von diesen zur Fällung des Urtheils bei, ganz analog den fränkischen Verhältnissen.

Doves Untersuchungen haben festgestellt, dass bei den fränkischen Sendgerichten eine Theilnahme der Volksgemeinde nicht nachzuweisen und dass die Bestellung der Sendzeugen aus der Gemeinde erst eine spätere Entwickelungsstufe sei[15]). Im Norden blieb die Rechtsprechung stets in den Händen der freien Volksgemeinde, die sich nicht wie im Süden einen grossen Theil der Jurisdiction von der Kirche entwinden liess. Im Verfahren auf Verdacht wurde das Zeugniss der Bezirkskundigkeit ursprünglich von einem Theil — einem Viertel — der urtheilenden Volksgemeinde erbracht, späterhin genügte das Zeugniss von drei Bauern und schliesslich war die eidlich bekräftigte Wissenschaft eines einzigen Zeugen ausreichend, wenn nur noch einige Eidhelfer zu ihm traten.

Dass wir in diesem Verfahren schon seit der ältesten Zeit kirchliche Rechtssätze zu erkennen haben, geht auch daraus hervor, dass die oben besprochene Stelle der Borg.-L. am Schlusse eine Denunciation aus Christenpflicht bei Brüchen der kirchenrechtlichen Ordnung statuirt, eine Anschauung, für welche aus dem germanischen Süden vielfache Analogieen beigebracht werden können.

§. 7.

Bischöfliche Visitationen.

Die Pflicht der Bischöfe, Visitationen im Bezirke ihrer Diöcesen vorzunehmen, rührt aus den ältesten Zeiten der christlichen Kirche. Die Quellen des gemeinen Kirchenrechtes bezeugen dies[1]), nicht weniger eine grosse Fülle von

[15]) Ztschr. IV. 25 ff.

[1]) c. 5. D. LXXX. l. 42 § 9. C. de ep. I. 3. vgl. Dove-Richter § 173 ff.

Synodalbeschlüssen[2]) aus den einzelnen Ländern der Christenheit; so hatte z. B. für das fränkische Reich das Provincialconcil von Arles im Jahre 813 bestimmt: ut unusquisque episcopus semel in anno circumeat parrochiam suam[3]). Der Anlass zur Statuirung dieser Visitationspflicht lag zweifellos in den mannichfachen heidnischen Sitten und Bräuchen, welche sich in der ersten Zeit des Christenthums erhalten hatten[4]). Mit der Pflicht der Bischöfe, jene Visitationen zum Zwecke der Abstellung heidnischer Bräuche vorzunehmen, ging Hand in Hand die Pflicht der Diöcesanen, dem Bischofe zur Deckung der Reisekosten eine Abgabe, das sog. cathedraticum, zu entrichten. Die Bischöfe scheinen in dieser Beziehung häufig übermässige Forderungen gestellt und die Visitationsreisen zu Missbräuchen und Bedrückung ihrer geistlichen Unterthanen ausgebeutet zu haben, so dass vielfach Synodalschlüsse und weltliche Gesetze hiegegen ergehen mussten[5]).

Auch die sämmtlichen norwegischen Christenrechte enthalten mehr oder weniger detaillirte Bestimmungen über die Visitationspflicht der Bischöfe und die hiefür zu leistenden Abgaben. Wenn irgendwo, so waren diese Visitationen in den nordischen Ländern am Platze. In mehr als einer Beziehung hatten sich heidnische Bräuche im Volksleben der Nordleute erhalten, ja vielfach waren solche von den ersten Verkündern des Christenthums in den Dienst der christlichen Lehre gestellt worden. In dieser Beziehung allmählich einen wirklich dem Christenthume entsprechenden Zustand herzustellen, erschien als vorzügliche Pflicht des Episcopates. Wir finden demgemäss die Visitationspflicht der Bischöfe in ausgiebigster Weise gesetzlich geregelt.

Die Christenrechte der alten und der späteren Zeit sind in ihren Bestimmungen über die bischöflichen Visi-

---

[2]) conc. Tarracon. a. 516: c. 9—12 C. X. qu. 1. cf. Dove diss. 53 N. 10. 12. 13. 14. Ztschr. IV. 16.

[3]) Dove Ztschr. IV. 19.

[4]) Ueber Deutschland: Rettberg II. 579. 766 ff. Dümmler II. 671 ff. Dove diss. 53.

[5]) c. 9 C. X. qu. 1. Dove Ztschr. IV. 23.

tationen nicht wesentlich verschieden. Das Recht des Borgarþings bestimmt: der Bischof ist verpflichtet, jede Volklandskirche zu besuchen; er darf hiezu ein Gefolge von 30 Mann mit sich nehmen, welches von den Bauern 5 Nächte lang verpflegt werden muss. Die gleiche Pflicht liegt ihm in Betreff der Bezirkskirchen ob, nur ist das Gefolge hier auf 15 Mann und die Pflicht der Beköstigung auf 3 Nächte beschränkt. Zu jeder Grabeskirche [6]) d. i. jeder Kirche, sei sie Volklands -oder Bezirkskirche, bei welcher ein Friedhof ist, muss der Bischof jährlich wenigstens einmal kommen. Der Ausdruck „Grabkirche" deutet offenbar auf einen Parochialnexus hin [7]); es scheint damit eine Kirche gemeint zu sein, welche einen festangestellten Priester mit einem bestimmten Sprengel seelsorgerlicher Funktionen hat; solche Kirchen haben regelmässig als Zubehör ihren Friedhof [8]); alle Volklands- und Bezirkskirchen [9]) sind desshalb hierunter zu subsumiren, die Bequemlichkeitskirchen nicht regelmässig. Die Amtsthätigkeit des Bischofs [10]) bei seinen Visitationen besteht hauptsächlich in Firmung der Kinder, Absolution in den dem Bischofe

---

[6]) Borg. I, c. 10 = II, c. 19 = III, c. 14; die letzte Redaction enthält die Abweichung, dass der Bischof nur alle 3 Winter („a hverium III. vettrom") verpflichtet sein soll, die Grabeskirchen zu besuchen und im Versäumnissfalle der Abgaben „a þæim XII. manaðum" verlustig gehe; die beiden Bestimmungen passen offenbar nicht zusammen. Es scheint, dass .wir in der 3. Redaction eine durch die schwierigen norwegischen Terrainverhältnisse gebotene Erleichterung für die Bischöfe zu finden haben, welche ohne weiteren Belang ist.

[7]) Dass ein solcher schon frühzeitig bestand, geht auch aus EþL. II, c. 37 a. Ende hervor; wenn jemand ausserhalb seines „herað" erkrankt und stirbt, soll derjenige die Hälfte der Gebühren haben, der über der Leiche singt, die andere Hälfte aber der parochus proprius, „soknar-prestr." Ebenso, aber in etwas unklarer Fassung I, c. 49. Vgl. GþL. c. 23.

[8]) BþL c. 9: „garðr skal vera um kirkiu hverja", merkwürdige Rangordnung der Gräber. EþL. c. 38. GþL. c. 11. vgl. die Verordn. Erzb. Joerunds von 1296 N. g. l. III, 242 „hofuð prestar at graftar kirkíu hverre". vgl. Konungsbok c. 2. 3. Maurer Island 229.

[9]) Maurer Bek. II, 446.

[10]) BþL. c. 10.

reservirten Fällen („vaeita þem skript er þurfu"), Bereitung des Chrisma für die Priester, wobei ausdrücklich sowohl die Bezirks- als die Bequemlichkeitskirchen genannt werden („fa krismu hverium þreste bæðe til heraz kirkju oc hœgenda kirkju"). Versäumt der Bischof seine Visitationspflicht, dann sind die Bauern nicht schuldig, demselben die Abgaben („giftar") aus dem betreffenden Bezirke zu entrichten, wenn sie mit ihm nach dem Gesetze verfahren wollen („ef bœndr vilia logh við han hafa") m. a. W.: es ist dem Belieben der Bauern überlassen, ob sie dem Bischofe ihre Abgaben leisten wollen oder nicht.

Die alljährliche Visitationspflicht des Bischofs findet sich ebenso klar in den beiden Redactionen der Gúlaþ.-L. ausgesprochen[11]): der Bischof soll alle 12 Monate in jedes Volkland kommen. Diese Pflicht des Bischofs wird als Gegenleistung für die demselben von den Bauern zu entrichtenden Abgaben, welche in den beiden Redactionen in verschiedener, unten näher zu erörternder Weise behandelt sind, bezeichnet. Dafür soll der Bischof, wie zwischen ihm und den Bauern vereinbart ist („ver hafum sva mælt við biskop várn" in beiden Redactionen), die ihm zukommenden geistlichen Functionen leisten. Die Fälle der echten Noth („nauðsynia"), in welchen die Versäumniss der Visitation entschuldigt wird, sind nach der Magnus'schen Redaction folgende: Krankheit, Königsgebot, Gebot des Erzbischofs zur Wehe eines anderen Bischofs und andere grosse Nothstände („stornauðsyniar")

Eine Bestimmung von grosser Alterthümlichkeit über die bischöflichen Visitationen gibt das Christenrecht des Eiðsifaþings[12]): der Bischof soll jeden Sommer eine Rundreise durch das Eiðsifaþing machen und das Gesetzbuch hören, m. a. W.: er soll zur alljährlichen Dingversammlung kommen; da soll der Bischof auch Gottesdienst halten und den Leuten predigen; bei dieser Gelegenheit soll der Bischof ferner eine Diöcesansynode („presta-mot") halten, zu der

[11]) GþL. c. 8. (Magnus) 9 (Olaf).
[12]) c. 10: fehlt in der 2. Redaction.

alle Priester zu erscheinen verbunden sind, echte Noth vorbehalten. Der Bischof soll hier eine genaue Visitation über Amtsführung und Lebenswandel der Geistlichen vornehmen[13]). Ergänzend kommt jedoch noch eine andere Bestimmung desselben Rechtsbuches in Betracht[14]), welche festsetzt: dass der Bischof alljährlich jedes[15]) Drittel zu besuchen habe; derselbe hat Gottesdienst in den Hauptkirchen zu halten und die Kinder zu firmen; damit verdient sich der Bischof die ihm zukommenden Abgaben („oðlaz hann fe manna"); kommt er nicht, so verwirkt er seine Einkünfte, ausgenommen folgende Fälle der echten Noth: Krankheit, Gebot des Königs oder des Erzbischofs.

Die erstgenannte Bestimmung der EþL. legt den Schwerpunkt auf das Erscheinen am Ding und auf die Visitation des Clerus bei einer abzuhaltenden Provincialsynode; die letztere normirt die Pflichten des Bischofs den Diöcesanen gegenüber. Die übrigen Rechtsbücher beschränken sich auf die gesetzliche Fixirung der in der zweiten Stelle genannten Visitationspflichten des Bischofs, ebenso die zweite Redaction des Eiðsifaþ.-Chr. Vielleicht dürfen wir hierin eine Aeusserung des vordringenden hierarchisch-canonistischen Systemes erblicken, indem der Bischof die Beseitigung jener gesetzlichen Pflicht durchsetzte, alljährlich das Gesetzbuch zu „hören" und ferner dem Staate das Recht bestritt, gesetzliche Normen über die vom Bischof zu haltenden Provincialsynoden zu geben[16]).

Die Bestimmung, dass der Erzbischof jährlich seine

---

[13]) „þa skal biskup sia boekr þeira. oc allt aembaetti at fullu. at þaeir mege vaeita þionosto kvikum oc dauðum. oc retta þar. ef þaeir hafa rangt boðet messo daga. eða imbrudaga. eða krossa þa er þrestar skera." Die „boekr" bezeichnen die zur Amtsführung des Geistlichen nothwendigen Messbücher, wie aus dem alten isländ. Christenrecht hervorgeht (Konungsbok ed. Vilhjálmr Finsen c. 4. 6). Vgl. Maurer Island 226. 244.

[14]) c. 32 = II, 28.

[15]) Maurer Bek. II, 444 f. N. 4. 5.

[16]) Vgl. die Vorbemerkung der Herausgeber N. g. l. I, 374.

Visitationsreise zu machen habe, findet sich, ebenso wie in den übrigen Rechtsbüchern auch im Christenrecht des Frostupings [17]; in diesem aus späterer Zeit stammenden Rechtsbuch ist der kirchliche Anspruch auf ein völlig unbeschränktes Gefolgsrecht für den Erzbischof und unbeschränkte Leistungspflicht für die Bauern anerkannt [18]. Es wird hievon späterhin zu handeln sein [19].

§. 8.

Bischöfliche Einkünfte.

Die materielle Lage des nordischen Clerus, des hohen wie des niederen, war anfangs eine sehr ungünstige. In den südgermanischen Ländern finden wir den Zehnt nach der Ordnung des canonischen Rechtes schon frühzeitig in Geltung und Uebung als reichlich fliessende Einnahmsquelle für Kirchen und Clerus [1]; dazu kamen überdies viele und reiche Schenkungen an die Kirche, von welchen die uns erhaltenen Urkunden Zeugniss geben, besonders Schenkungen auf Todesfall; diese Art von Vergabungen an die Kirche war so regelmässig, dass man kirchlicher Seits dies als Grund anführen konnte, um die Testamentsgerichtsbarkeit zu beanspruchen. So kam die Kirche in den südlichen Ländern der Christenheit bald in den Besitz unermesslicher Reichthümer, besonders an Grund und Boden und die weltlichen Gewalten mussten darauf Bedacht nehmen, das Uebermass dieses in der „todten Hand" anwachsenden Reichthumes durch gesetzliche Massnahmen zu beschränken.

In den nordischen Reichen lagen die Verhältnisse wesentlich anders. Die Einführung der Zehntlast war trotz der Anstrengung einzelner Könige auch dann noch unmöglich,

---

[17]) FpL. II, 44. vgl. Jons Chr. c. 6. Sverr. Chr. c. 53, dazu 12. 16.

[18]) Ebenso BpL. II, c. 27. III, c. 24.

[19]) Ueber Island s. K. Maurer 27. 263 ff. 268, 83 ff. Keyser I, S. 48. vgl. auch Dove in Ztschr. IV. 23 N. 17.

[1]) Die historische Entwickelung s. b. Richter-Dove § 309 ff.

als das Christenthum längst zu unbestrittener Geltung gelangt war; mit äusserster Zähigkeit widerstrebten die Nordleute dieser ständigen Last und erachteten für genügend, wenn jeder, der des Priesters bedürfe, ihn im einzelnen Falle bezahle und im übrigen demselben für seine ständigen Obliegenheiten eine kleine Abgabe („reiða") entrichtet werde [2]). Von anderweitigen Geschenken und Vergabungen erfahren wir aus dieser Zeit wenig oder nichts und die Sitte des südlichen Abendlandes, sich das Himmelreich durch eine testamentarische Vergabung an die Kirche zu erkaufen, erfreute sich des Beifalls der Nordleute offenbar nur in geringem Grade. Adam von Bremen klagt wiederholt über die drückende Lage der nordischen Kirche und ihres Clerus, über die allenthalben im Schwange gehende Simonie — als solche bezeichnet er die Entrichtung von Stolgebühren — da die Nordleute keinen Zehnt geben wollten [3]).

Die Christianisirung Norwegens war, wie oben schon mehrfach bemerkt, wesentlich ein Werk der Könige. Die von diesen zu Missionszwecken berufenen Priester und Bischöfe standen materiell in unbedingtem Abhängigkeitsverhältnisse zu ihren Herren und Beschützern. Als dann späterhin die Kirchenverfassung fest geordnet war, wurde auch die Dotation des Clerus entsprechender geregelt, insbesondere gewannen die Bischöfe ein besseres Einkommen, wenn sie sich auch wohl nie zu einer materiell so glänzenden Lage wie ihre südgermanischen Amtsbrüder emporschwangen. Eine Haupteinnahmsquelle der Bischöfe bildeten zweifellos die Einkünfte aus liegenden Gründen, mit welchen die Bischofssitze ausgestattet worden waren. Zwar geben uns die Rechtsbücher hierüber keine Nachricht; doch finden wir schon frühzeitig die Bischöfe im Besitze ausgedehnter Ländereien. Olaf der Heilige hatte die Volklandskirchen mit Grund und Boden dotirt; dass nach durchgeführter Diöcesaneintheilung eine solche Dotation auch den Bischofssitzen zu Theil wurde, darf wohl als unzweifelhaft erachtet werden.

[2]) GþL. c. 9.

[3]) De gestis pontif. Hammab. III, c. 70. IV. c. 30.

Daneben haben die Bischöfe noch folgende ständige Bezüge: Zehnt, Strafgelder, Stolgebühren.

Der Zehnt konnte erst allmählich und unter mancherlei Kämpfen die alte merkwürdige Abgabe an die Bischöfe (bez. Priester), die biskups- (bez. prests-) reiða, verdrängen [4]). Diese letztere war eine Kopfsteuer, deren Betrag, wie es scheint, zwischen Bischof und Bauern vereinbart wurde; die Bauern „kauften", wie es in einem der Rechtsbücher heisst, durch jene Abgabe die Dienste des Bischofs [5]). Nachdem der Zehnt die alte reiða verdrängt hatte, war er, neben den Gefällen aus liegenden Gütern, die hauptsächlichste ständige Einnahmsquelle für Bischöfe, Kirchen und Priester. Derselbe wird in einem späteren §. einer gesonderten Betrachtung unterworfen werden.

Eine weitere Haupteinnahmsquelle der Bischöfe bildeten die Bussen für Brüche der vom Staate gesetzten kirchenrechtlichen Ordnung [6]). Die Rechtsquellen geben hierüber eine Fülle genauer Nachrichten, ohne dass es jedoch als geboten erschiene, dieselben im Einzelnen zu verfolgen. Das Princip ist: dass alle Bussen für kirchliche Vergehen nach gesetzlicher Bestimmung an den Bischof fallen. Die Bussen treten in verschiedener Höhe auf; sie betragen bei geringeren Vergehen 3 Unzen, bei schwereren 3 Mark; als höchste Strafe, besonders in Folge der Acht bei unsühnbaren Thaten („ubota verk") tritt Verlust des ganzen Vermögens ein. In letzterem Falle erhält jedoch nicht der Bischof das ganze verwirkte Vermögen, sondern die Hälfte fällt an den König; nach dem Rechte der Hochlande theilen sich König, Bischof und Bauern [7]); erst die spätere Rechtsentwickelung gesteht dem Bischofe das ganze, der Strafe verfallene Vermögen zu. —

[4]) GþL. c. 9. BþL. c. 12. EþL. c. 33.

[5]) GþL. a. a. O.: „und wir haben so vereinbart mit unserem Bischof, dass er uns seine Dienste widmen soll. Und wir sollen diese von ihm kaufen, indem wir ihm einen oertugr (= 1/3 Unze) fuer je 40 Nasen entrichten."

[6]) Vgl. oben § 5.

[7]) EþL. c. 25. 30.

Gerechnet wurde nach Kuhwerthen; sollte die Rechnung in Silber erfolgen, so musste dies ausdrücklich im Gesetze bestimmt sein („silfrmettin"); wir werden späterhin einem heftigen über die Art der Berechnung der Bussen zwischen König und Erzbischof entbrannten Conflicte begegnen. —

Die Stolgebühren hatten ihre hauptsächlichste Bedeutung zu der Zeit, als der Zehnt noch nicht in Norwegen durchgeführt war und in erster Linie nur für den Curatclerus. Nach Durchführung des Zehnt galt es als Regel, dass der Zehnt das Aequivalent für alle priesterlichen Functionen, sowohl Seitens des Episcopates als des Curatclerus bilde und dass die einzelnen geistlichen Amtshandlungen nicht besonders zu vergüten seien [8]). Doch verschwanden die Stolgebühren durch Einführung des Zehnt nicht ganz; der nordische Clerus scheint nicht ebenso strenge Ansichten über Simonie gehabt zu haben, wie Meister Adam von Bremen, zumal da sich der Zehnt grosser Popularität im Norden niemals erfreute.

Stolgebühren für Amtshandlungen der Bischöfe finden wir hauptsächlich erwähnt bei der Weihe von Kirchen und Kirchhöfen, die die Bauern vom Bischofe „kaufen" sollen („vixlu kaupa") [9]). Es kann sich hier sowohl um neu erbaute als auch um restaurirte Kirchen handeln; genau wird bestimmt, wie lange die Kirchen ihre Weihe „halten" („hældr vighing"), nämlich so lange die Eckpfeiler („hornstaeinar, hornstaver") stehen. Die Weihe wird mit verschiedener Feierlichkeit vorgenommen, je nach dem Range der betreffenden Kirche; darnach bemisst sich auch die Höhe der zu entrichtenden Gebühr. In der Regel wurden diese Kirchweihen bei Gelegenheit der alljährlich vorzunehmenden bischöflichen Visitationsreisen gefeiert. In wie weit die Lasten dieser Visitationen von den Bauern dem Bischofe zu vergüten waren, wurde bereits oben erörtert [10]).

---

[8]) BþL. c. 12: „alla þionosto þa er hafa þarf skall han uæita mott tiund."

[9]) BþL. c. 10. 18. EþL. c. 34. 40. GþL. c. 11. 14. FrþL. II, c.

[10]) S. oben S. 51 f.

Die Erhebung der bischöflichen Einkünfte erfolgte durch den Vogt, dessen ursprüngliche Stellung auch die eines Domanialverwalters war. Strenge Strafen gab das Gesetz dem Vogte gegen die Renitenz der abgabepflichtigen Bauern an die Hand [11]). Waren mehrere Termine — das Gesetz regelte dieselben genau und im einzelnen Falle hatte sie nach den Grundsätzen des altnorwegischen Processes nicht der Richter, sondern die Partei, also hier der Vogt, zu bestimmen — ohne Zahlung verstrichen, so traf den Säumigen unbarmherzig die Acht; in Folge dessen verlor er sein ganzes Vermögen an König und Bischof, nachdem vorher noch die fällige Busse für den Bischof abgezogen worden war.

Der Bischof aber, der in Erfüllung seiner Pflicht säumig war, verlor ebenfalls in Folge gesetzlicher Bestimmung die ihm gebührenden Abgaben [12]).

§. 9.

Pfründenbesetzung und Laienpatronat.

Das canonische Recht erklärt es als eine in der potestas jurisdictionis ordinaria des Bischofs liegende Befugniss, die Kirchenämter innerhalb seiner Diöcese frei zu besetzen[1]). —

Bekanntlich ist jedoch dieses Princip niemals zu unbestrittener und ausschliesslicher Geltung gelangt und die Kirche selbst hat nur selten den Anspruch erhoben, dasselbe unbedingt und bis in alle Consequenzen durchzuführen[2]). Dem uralt christlichen Rechte widerspricht jenes Princip; in der ersten Zeit der christlichen Kirche beriefen nur die Gemeinden selbst ihre Seelsorger. Sobald sich jedoch die Episcopalverfassung völlig ausgebildet hatte, kam das Recht der Berufung der Seelsorger für die Gemeinden immer ausschliesslicher in die Hand der Bischöfe; kaum kümmerliche Spuren

[11]) Z. B. BþL. c. 11.
[12]) Z. B. BþL. c. 10.
[1]) Hinschius de jur. patronat. regio. Diss. § 1.
[2]) Richter-Dove § 193.

eines Gemeindewahlrechtes erhielten sich im Mittelalter [3]) und jedenfalls suchte die römische Kirche dasselbe gründlich zu beseitigen.

Ohne Mitwirkung des Bischofs ist eine Bestellung von Priestern der katholischen Kirche nach canonischem Rechte nicht möglich [4]). Die Collation der Pfründen jedoch steht dem Bischofe nicht in ihrem vollen Umfange zu; zwar beansprucht das strenge canonische Recht auch die Pfründenbesetzung principiell ausschliesslich für den Bischof, dieses Princip ist jedoch vielfach durch Patronatsrechte [5]), sei es der Landesherrn sei es von Privaten, durchbrochen und selbst die Kirche konnte sich der wenigstens theilweisen Anerkennung des Laienpatronates nicht entziehen: ein Patronatrecht in Folge der Erbauung und Dotation von Kirchen hat das canonische Recht formell anerkannt [6]). Bei jeder Gelegenheit

[3]) Dove in Ztschr. f. KR. II, 463 ff. Friedberg de fin. 176 f. N. 3. Hinschius in Ztschr. II, 421. Letzterer Schriftsteller bringt zwei Stellen aus schwedischen Rechtsbüchern bei; die bezüglichen Stellen des norwegischen Rechtes scheinen demselben jedoch unbekannt gewesen zu sein. Die von Dove und Friedberg beigebrachten Belege beziehen sich fast durchgängig auf das nördliche Deutschland. Am ausgedehntesten scheint sich ein Gemeindewahlrecht in der Schweiz erhalten zu haben.

[4]) c. 4. 31. X. de jur. patr. III. 38. D. XXV. c. 1. Bereits die älteste im canonischen Rechtsbuch enthaltene Disciplin der kath. Kirche setzt überall den im Texte ausgesprochenen Grundsatz als selbstverständlich und unumstösslich voraus. Schulte KR. §. 37, Walter KR. 207. Richter-Dove KR. §. 103. Mejer KR. §. 108. Dem gegenüber hat der von Staatswegen heute gemachte Versuch, das gemeindliche Pfarrwahlrecht unabhängig von der bischöflichen Gewalt wiederherzustellen (preuss. Ges. über die Verw. erled. kath. Bisth. §. 16) innerhalb der kath. Kirche kaum Aussicht auf irgendwelchen Erfolg.

[5]) Die Natur des Patronatrechtes definirt klar Hinschius a. a. O. 8: „est enim jus quo collatio episcopalis restringitur et quo laicis quaedam vis atque auctoritas in beneficiorum provisionem quae res mere spiritualis est, conceditur".

[6]) X. de jur. patr. III, 38. in VI° III, 19. Clem. III, 12. vgl. Rettberg III, 617 ff. Richter-Dove §, 188. Hinschius a. a. O. §. 2 über die histor. Entwickelung und in Zeitschr. II, 422 über die kirchl. Gesetzgebung in Betreff des Patronates. vgl. auch in Festgaben für A. W. Hefftor S. 1 ff,

jedoch wurde dieses Recht zum Zankapfel zwischen der Kirche und dem Laienelemente; die erstere war stets bestrebt, das Patronat von Laien zu beseitigen, wo dies nur immer möglich war; ein landesherrliches Patronat als solches hat die römische Kirche niemals anerkannt. Der Einfluss weltlicher Elemente auf die Besetzung der kirchlichen Aemter passte nicht in das Decretalsystem und widersprach der auf Grund des letzteren als göttliches Recht geforderten „Freiheit der Kirche". Besonders seitdem dieses System in der Person Papst Gregor VII. einen so hervorragenden, herrschgewaltigen Vertreter gefunden hatte, wurde mit energischer Consequenz kirchlicher Seits gegen den uncanonischen Einfluss weltlicher Factoren auf die Besetzung geistlicher Aemter vorgegangen. Seitdem kämpft man um dieses Princip mit wechselndem Erfolge: bald vermag die Kirche die Forderungen ihres Systemes durchzusetzen, bald fordern die Staaten auf Grund der Souveränetät Einfluss auf die Besetzung der kirchlichen Aemter, den die Kirche auch zuweilen „temporum ratione habita" zugesteht; die principiellen Gegensätze sind unvereinbar und es erscheint lediglich als Machtfrage, welche von beiden Gewalten als die stärkere ihr Princip zur Geltung zu bringen vermag. —

Die Erbauung der ersten Kirchen in Norwegen gieng wie die ganze Christianisirung des Landes vorzüglich von den Königen aus [7]). Als späterhin der Kirchenbau weitere Ausdehnung gewann und sowohl die Gemeinden als auch einzelne Private sich daran betheiligten [8]), erhielten offenbar die ersten von den Königen erbauten Kirchen eine übergeordnete Stellung in der kirchlichen Hierarchie; wir erkennen in diesen Kirchen die in den Rechtsbüchern als Volklandskirchen bezeichneten

---

[7]) Aehnlich anderwärts s. Hinschius a. a. O. 9 ff.

[8]) Zu diesen drei Arten von Kirchen kamen noch die Kathedralkirchen, Christ-Kirchen, deren Bau seit Olaf Kyrri begonnen worden war. Fagrsk. c. 189. Jons Chr. c. 13. — Die Eintheilung in Viertels- u. Achtelskirchen (G þL. c. 12.) hat keine selbständige Bedeutung: die Worte „fiorðongs-kirkjur oc attongs-kirkjur" in der bezeichneten Stelle sind offenbar Glossem.

Mittelpunkte grösserer kirchlicher Sprengel [9]). Die Berufung der Priester zu diesen Kirchen lag in der Hand der Könige. Zwar bezeugen die Rechtsbücher dieses landesherrliche Patronat nicht ausdrücklich; gleichwohl lässt sich dasselbe mit völliger Sicherheit nachweisen. Rechtsquellen aus späterer Zeit, so insbesondere die Streitschrift K. Sverrirs [10]) und die Biographie dieses Königs [11]) bezeugen die königliche Ernennung von Priestern als altes norwegisches Recht; und in der That war für die von den Königen erbauten Kirchen das königliche Patronat auch nach kirchlichen Rechtsgrundsätzen zweifellos. Ueberdies bestätigen auch rein kirchlich gefärbte Nachrichten das Bestehen eines landesherrlichen Patronates in Norwegen, so insbesondere der spätere Bericht des Cardinallegaten Wilhelm von Sabina [12]); und indem man sich kirchlicher Seits auf einen Verzicht der Könige auf jenes Recht berief [13]), erkannte man an, dass dasselbe vor jenem angeblichen Verzichte bestanden habe. Wenn, wie dies aus dem Schweigen der Rechtsbücher gefolgert werden könnte, ein königliches Patronat in Norwegen nicht zu Recht bestanden hätte, so wären die späteren heftigen Conflicte zwischen Kirche und Staat über das Laienpatronat völlig unerklärlich. Aus alledem erhellt, dass ein königliches Patronat in Betreff einer grossen Anzahl von Kirchen für das ältere norwegische Kirchenrecht angenommen werden muss; dass die demselben unterlegenen Kirchen die Volklandskirchen waren, folgt sowohl aus der Natur der Sache, als auch aus einzelnen Andeutungen

---

[9]) Die räumliche Ausdehnung dieser Sprengel war nicht allenthalben gleich. BþL. c. 8. GþL. c. 11 dagegen GþL. c. 10.

[10]) Anect. Sverr. 74: „at ver erom sanfroðer um þa siðveniu, er her var forðom i þesso laude, þvi at su siðvenia var þa, at konungar gafuo hveria kirkiu af sinni hende er þeir villdu gefuit hafwa".

[11]) Sverriss. c. 103: „su var ein grein milli þeirra at þat voru forn lœg ok siðvenia, at konungr ok bœndr skylldu laata gera kirkjur a baeium sinum ok með sinum kostnaði ef þeir villdi ok skylldu þeir sialfir raada fyrir þeim kirkium ok raada þresta til".

[12]) N.g.l. II, 450. („drei Capellen").

[13]) Dipl. Norv. II, N. 3.

der Rechtsbücher, so z. B. aus den strengen Bestimmungen über die Kirchenbaulast bei Volklandskirchen, deren Beaufsichtigung dem Könige oblag [14]); sowie über das weitgehende spätere Expropriationsrecht zu Kirchenzwecken [15]).

Neben den Volklandskirchen werden in den Rechtsbüchern noch Bezirks- und Bequemlichkeitskirchen genannt. Die letzteren [16]), oratoria, ecclesiolae, waren ganz privater Natur, standen in unbestrittenem Privatpatronate und scheinen regelmässig keinen bestimmten Seelsorgeverband gehabt zu haben, sondern in den Parochialnexus der anderen Kirchen eingefügt gewesen zu sein.

Ein grosser, vielleicht der grösste, Theil der Kirchen war von den Bauern hergestellt worden; in ihrer Hand lag demnach ursprünglich auch die Berufung der Priester zu diesen Kirchen. Das älteste der uns erhaltenen Rechtsbücher, das des Borgarþings, setzt dieses freie gemeindliche Berufungsrecht mit folgenden Worten fest [17]): nun sollen die Bauern Priester zu ihren Bezirkskirchen besorgen und dazu haben, wen sie wollen. Und der Bischof hat nach dem Gesetze nicht das Recht, den Priester von seiner Kirche zu entfernen, ausgenommen den einen Fall, dass er zwei an einer Kirche angestellte Priester zu Zeugen hat — einmal den nächsten nach Süden, zum andern den nächsten nach Norden — dass jener wegen Unkenntniss die Pflichten eines Priesters an der Kirche nicht erfüllen kann".

[14]) BþL. c. 8 = II, 16 = III, 11. Die Baulast liegt den Volklandsleuten ob; der König hat über deren Erfüllung zu wachen und bei beharrlicher Renitenz die Bauern durch Waffengewalt zu zwingen: „das ist die einzige Heerung, welche dem König erlaubt ist innerhalb des Landes, die Leute zum Christenthume zu heeren; er soll nicht die Leute todtschlagen oder ihre Häuser anzünden; aber ihr Vermögen soll er ihnen nehmen und ihr Vieh und soll es behalten als geplündertes Gut". Vgl. Amira 195 ff. 198. vb. Maurer ín Krit. Vierteljahrsschr. 16, 94 f.

[15]) FþL. VII, c. 26. vgl. Amira 205.

[16]) Maurer Bek. II, 446 ff. Island, 85. 237. vgl. über ähnliche Verhältnisse anderwärts auch Hinschius in Festgaben für A. W. Hefftter. Berlin 1873. §. 1.

[17]) BþL. c. 12.

Das Wahlrecht der Gemeinden für die Bezirkskirchen könnte nicht klarer ausgesprochen sein; die bischöflichen Rechte sind dabei auf ein sehr geringes Mass reducirt. Nur in einem einzigen im Gesetze genau normirten Fall kann der Bischof einen von der Gemeinde gewählten Priester seines Amtes entsetzen: wegen Unfähigkeit zur Erfüllung der priesterlichen Pflichten. Diesen Umstand zu beurtheilen wird aber keineswegs dem Bischofe überlassen, sondern das Gesetz bestimmt, dass jene Unfähigkeit nur dann als constatirt erachtet werden dürfe, wenn die zwei unmittelbaren Nachbarn des betreffenden Geistlichen im Amte dieselbe als Zeugen bestätigen.

Das nämliche Capitel des Gesetzes regelt sodann die Rechte und Pflichten der Priester. Das kräftige Gemeindeprincip, welches wir oben erkannt, tritt auch an anderen Stellen noch sehr entschieden hervor. Der Geistliche wird angewiesen, nicht so weit von der Kirche sich zu entfernen, dass er die Glocken nicht mehr hören kann, ausgenommen er habe alles bei sich, was er braucht, um seinen Pflichten bei Lebenden und Todten genügen zu können. Ausserhalb seines Bezirkes ferner darf sich der Geistliche nur dann begeben, wenn ihm die Bauern Urlaub ertheilen [18]); zu der Fahrt zur Synode jedoch („presta-mot") bedarf er eines solchen nicht. Verfehlt sich der Priester hiegegen, so verfällt er in Strafe. Seinen Urlaub hat er sich in der Kirche zu erbitten und die hier anwesenden Parochianen können denselben ertheilen ohne Rücksicht auf diejenigen, die zu Hause sitzen und nicht zur Kirche gekommen sind.

Die obigen Sätze sind sehr merkwürdig und es dürfte wenig gesetzliche Bestimmungen aus dem Mittelalter geben, in denen das Gemeindeprincip in ähnlicher Ursprünglichkeit auftritt. Schon die späteren Redactionen der Borgarþ.-L. unterscheiden sich hierin wesentlich von der ältesten; II, 23 statuirt zwar auch das Wahlrecht der Gemeinden, es fehlen

[18]) BþL. c. 12 nu skall prestr aeigi fara or herače nema han fæ til lœyfi heraz-manna, nema þvi at aeins at han fare til presta-motz.

aber hier die Bestimmungen über den Urlaub der Priester; diese letzteren finden sich III, 18, aber die Bestimmung über das Wahlrecht ist hier verschwunden. Die Vermuthung liegt nahe, dass zu der Zeit als die dritte Redaction entstand, der Abschreiber es nicht mehr wagte, die uncanonische Bestimmung über das Wahlrecht der Gemeinden beizubehalten; vielleicht haben wir auch in dieser Redaction eine Folge der Revisionsthätigkeit König Magnus Erlingssons vor uns.

Das Recht des Borgarþings steht mit jener apodictischen Festsetzung des Gemeindewahlrechtes allein. Dieselbe rührt offenbar aus sehr alter Zeit, denn wir wissen, dass schon frühzeitig der Entwickelungsgang in Norwegen ganz der gleiche war, wie in den übrigen Ländern der Christenheit, nämlich Beseitigung des uralt christlichen Gemeindewahlrechtes und Concentration aller kirchlichen Rechte innerhalb der Diöcese im Bischof. Jener zwar uralt christliche aber recht sehr uncanonische Modus wurde zweifellos schon frühzeitig Gegenstand der heftigsten kirchlichen Angriffe; vielleicht erklärt sich hieraus das Fehlen jenes Satzes in der 3. uns erhaltenen Redaction der BþL. und jedenfalls wissen die übrigen Provincialrechte von einer Ausübung regimentlicher Functionen durch die Gemeinde, wie das Pfarrwahlrecht, nichts mehr. In den Eiðs.-þ.-L., welche die staatlichen Rechte in Betreff der Besetzung der bischöflichen Stühle so entschieden zu wahren wissen[19]), scheint das Pfarrwahlrecht der Gemeinden bereits aufgegeben zu sein. Dieselben zählen unter den Pflichten des Bischofs auf „kennemenn fa", wörtlich „für Priester sorgen". Ist hierunter lediglich die Ordination, das was den Priester zum Priester macht, zu verstehen oder bezieht sich das „fa" auf die Vergebung der Pfründen? Die letztere ist anderweitig im Gesetze nicht geregelt, während dies in sämmtlichen übrigen Rechtsbüchern in eingehendster Weise geschieht; es liegt nahe, hieraus zu folgern, dass der fragliche Satz sich auf die Collation der Pfründen bezieht und damit wäre schon in den

[19]) c. 31.

EþL. das canonische Recht im umfassendsten Masse — das Christenrecht Erzb. Jons konnte in viel späterer Zeit keine canonischere Bestimmung treffen — zur Anerkennung gelangt. Für diese Interpretation spricht auch das „oss kennemen fa“: er soll uns für Priester sorgen.

Andererseits fehlt es aber auch nicht an Gründen für die andere Interpretation. Wir haben oben das „retkosen“ der Bischofswahl, wie es die EþL. fordern, auf ein Gemeindewahlrecht nach der alten christlichen Sitte der Bischofswahl deuten zu müssen erklärt. Daraus würde erhellen, dass das Gemeindebewusstsein im Eiðsifaþing noch ein sehr kräftiges war und es würde kaum anzunehmen sein, dass die Gemeinde welche bei der Wahl des Bischofs activ mitwirkte, bei der Bestellung der Seelsorger sich nicht hätte betheiligen dürfen; um so weniger könnte dies angenommen werden, da die beiden Bestimmungen über Bestellung der Bischöfe und der Priester in demselben Capitel des Gesetzes stehen. Auffallend wäre auch, dass die viel späteren und weit mehr als die EþL. canonistischen FþL. das freie Collationsrecht der Bischöfe durchaus nicht in so unbedingter Weise anerkennen, wie die EþL. dies bei jener Interpretation des „fa“ thun würden [20]). — Es fehlt an Material, die Frage zu definitiver Entscheidung zu bringen; jedenfalls ist das Recht der Pfründenbesetzung in den EþL. anderweitig nicht geregelt.

Ueberaus interessant ist noch die hieher gehörige Bestimmung der GþL. [21]); es wird nicht angegeben, ob dieselbe Olaf'scher oder Magnus'scher Recension sei. Aus dem Inhalt aber ergibt sich, dass einerseits das canonistische Princip der Besetzung aller Kirchenämter durch den Bischof anerkannt war, anderseits aber doch nicht in der vom canonischen Rechte geforderten Unbeschränktheit, sondern mehrfach eingeengt und mit ausdrücklicher Bezugnahme auf das uralte Recht, „welches Olaf der Heil. mit Bischof Grimkell am

---

[20]) Für diese Interpretation von „fa“ spricht auch die Parallelstelle in Páls b. s. c. 11.

[21]) c. 15.

Mostrarþing setzte". Die hieran geknüpfte weitere Hinweisung auf das Recht, welches späterhin gesetzt worden sei und welches auch zu gelten habe, bezieht sich wahrscheinlich auf die Anordnungen des Cardinals Nicolaus von Albano im Jahre 1152. Wenn demnach der eine Theil jener Gesetzesbestimmung zwar über die Zeit der alten Provincialrechte hinausgeht, so erscheint doch das Ganze jedenfalls als eine Art Uebergangsbestimmung und es empfiehlt sich, dieselbe um des Zusammenhangs willen an dieser Stelle zu erörtern. Das Gesetz ist interessant genug, um hier vollständig mitgetheilt zu werden. „Der Bischof soll, so lautet das Gesetz, für die Kirchen sorgen („rača"), wie Olaf der Heil. und Bischof Grimkell dies am Mostrarþing festsetzten und so wie späterhin noch verordnet wurde [22]). Unser Bischof soll jetzt („nu") die Priester zu allen Kirchen ernennen („setia"), solche von denen er weiss, dass sie den Leuten rechten Gottesdienst halten können. Und wir sollen die Priester ernähren so, wie dies Olaf d. Heil. und Bischof Grimkell am Mostrarþing bestimmten. Und die Bezirkspriester so, wie die Bauern vereinbart haben mit dem Priester, welchen ihnen der Bischof gesetzt hat; diejenigen, welche der Bischof ernannt hat, sollen zunächst 12 Monate bleiben und den Leuten Gottesdienst halten. Hat der Priester sich aber nachher in Haus und Hof und Feld eingerichtet, dann soll ihn der Bischof nicht mehr aus seinem Sitze nehmen [23]), denn wir wollen nicht, dass unsere Kirchen zur Handelschaft werden [24]). Wenn der Priester aber den Leuten falsch Fasttage oder heilige Zeiten ansagt in den 12 Monaten, da soll er dem Bischof 3 Mark büssen. Und dann hat der Bischof das Recht, ihn zu entsetzen und einem anderen seine Stelle zu geben, der den Leuten rechten Gottesdienst halten kann. Wer immer ein falsches Gebot ansagt oder ein vom Bischofe in Betreff

[22]) „sem Olavr hin helgi jatte Grimkeli biscope a Mostrarþing oc sva sem vér uurðum a satter siðan". A. a. O.

[23]) „taca or settu sini." A. a. O.

[24]) „at fekaupi gera," A. a. O.

unseres Christenthums gegebenes Gebot bricht, der büsse dafür an den Bischof. Ferner haben wir verboten, dass der Bischof die Priester mit Prügeln bedienen lassen darf, denn wir verschwägern uns mit ihnen und lassen unsere Söhne Priester werden und die Priester sollen dieselbe Mannheiligkeit („mannhelgi" d. i. strafrechtlicher Schutz) haben, wie jeder von uns anderen im Lande" [25]).

Die Stelle ist in mehr als einer Hinsicht merkwürdig genug. Das freie Collationsrecht des Bischofs ist für alle Kirchen unbedingt anerkannt; aus dem Wörtchen „nu" — jetzt — geht aber hervor, dass die freie bischöfliche Pfründencollation nicht altes Recht des Gúlaþings war, sondern erst eine spätere Entwickelung. Die Pfründen werden zunächst nur auf ein Jahr besetzt, eine uralte Parallele der rheinischen und belgischen Succursalpfarreien [26]); so lange war der Priester ad nutum des Bischofs amovibel; nach Ablauf jener Frist aber war er der Willkür des Bischofs entzogen und in eine definitive, rechtlich geschützte Stellung zur Gemeinde getreten; der Bischof kann ihn alsdann seines Amtes nur in Folge wiederholter, mit Strafe belegter Verfehlungen gegen die kirchlichen Gebote entsetzen. Man hatte offenbar gegründete Veranlassung, die Geistlichen gegen Uebergriffe der Kirchenfürsten in Schutz zu nehmen. Deshalb regelte das Gesetz genau, unter welchen Voraussetzungen allein ein definitiv gewordener Geistlicher seines Amtes entsetzt werden dürfe und verbot ausdrücklich die Anwendung der Prügelstrafe — das canonische Recht gestattet dem Bischof auch diese [27]) — gegen Priester. Die Begründung dieses Verbotes lässt einen merkwürdigen Einblick in die zwischen Priester und Volk in Norwegen obwaltenden Beziehungen thun; der interessante Schlusssatz ist Zeugniss einer innigen Verbindung

---

[25]) „firir þvi at ver hafum þat afnumit at þeim scyli með hoggum raða. þvi at ver mægiumc við þa aeða latom læra Sunu vara. kennemenn várer scolo hava mannhelgi slica sem hver várr við annan her a lande. A. a. O.

[26]) Vgl. über sie O. Mejer: Kirchenfreiheit 1848. S. 16 f.

[27]) c. 1. C. XXIII. qu. 5 c. 6. C. XI. qu. 1. dagegen c. 8. D. XLV.

von Clerus und Volk, die darin ihren Ausdruck fand, dass man sich gegenseitig verschwägerte und dass die Bauern ihre Söhne Priester werden liessen. Daraus geht aber hervor, dass auch Cardinal Nicolaus und der der Kirche so ganz ergebene König Magnus Erlingsson, von welchem die mit „Magnus" bezeichnete Redaction der Gúlaþingslœg zweifellos herrührt, das canonische Verbot der Priesterehe nicht durchsetzen konnten; ja selbst die aus viel späterer Zeit stammende uns vorliegende Redaction der Frostuþingslœg gibt den Beweis dafür, dass noch um die Mitte des 13. Jahrhunderts die Priesterehe in Norwegen allgemein üblich war [28]).

Fassen wir das Ergebniss unserer Untersuchung zusammen, so ergibt sich: in der ältesten Zeit der christlichen Kirche in Norwegen nach Durchführung einer festen Ordnung der Kirchenverfassung wurden die Volklandskirchen kraft königlichen, die Bezirkskirchen kraft gemeindlichen, die Bequemlichkeitskirchen kraft privaten Patronates besetzt.

Den geraden Gegensatz zu dieser Art der Pfründencollation bildet das canonische Recht in seiner Forderung: dass alle Kirchenämter der Diöcese frei vom Bischofe zu conferiren sind.

Die Rechtsbücher der älteren Zeit geben weder jenen ursprünglichen Rechtszustand der norwegischen Kirche als in Geltung befindlich, noch stehen sie andrerseits völlig auf dem Boden des canonischen Rechtes. Wir finden auch in dieser Frage einen Kampf zweier Strömungen des Rechtes, der altnationalen und der neu eingedrungenen canonistischen. Ein klarer Ausfluss jener ersteren Strömung ist die Bestimmung der Borgarþingslœg, nach welcher das freie Gemeindewahlrecht für die Bezirkskirchen voll und rückhaltlos anerkannt ist; die hieher gehörige Bestimmung der Eiðsifaþingslœg ist nicht ganz klar, deutet aber vielleicht auf ein auch im Gebiete der Hochlande noch erhaltenes Gemeindewahlrecht. Dem gegenüber erkennt das Recht des Gúlaþings principiell die freie bischöfliche Pfründencollation für alle Kirchen an

[28]) FrpL. VII, c. 17.

und wiederholt diesen Satz speciell für die Bezirkskirchen, welche im Borgarping von den Gemeinden besetzt wurden.

Vielleicht ist auch in der Frage des Patronates das Jahr 1152 ein Wendepunkt der Rechtsentwickelung der norwegischen Kirche [29]). Jedenfalls wurde nach dieser Zeit das königliche, gemeindliche und private Patronat vom Episcopat auf Grund des canonischen Rechtes gleichmässig bestritten. Diese bischöfliche Forderung führte zu schweren Conflicten zur Zeit König Sverrirs; unter der Regierung dieses Königs wurde zweifellos das Laienpatronat in seinen verschiedenen Richtungen im ausgedehntesten Masse festgehalten. In den Frostupingslœg (1244) und mehr noch in den Concordaten von Bergen (1273) und Tunsberg (1277) ist das Laienpatronat völlig aufgegeben. Wann die einzelnen Arten des Patronates an die Bischöfe verloren giengen, ob die Forderungen des canonischen Rechtes früher dem königlichen oder dem gemeindlichen oder dem privaten Patronate gegenüber durchgesetzt werden konnten — diese Fragen zu entscheiden, fehlen uns die nöthigen Quellenbehelfe.

§. 10.

Der Clerus.

Bis zum Ende des 11. Jahrhunderts trugen die norwegischen Cleriker den Character von Missionspriestern; erst seit dieser Zeit wurden Kirchen mit festangestellten Priestern zur Regel. Wie sich alsdann durch den historischen Gang der Verhältnisse die hierarchische Gliederung der norwegischen Kirchen in Volklands-, Bezirks- und Bequemlichkeitskirchen ergab, welche Bedeutung dieser Unterscheidung zukam und wie die Pfründenbesetzung für die verschiedenen Arten von Kirchen geregelt war, wurde oben bereits erörtert [1]).

---

[29]) Keyser I, 178 behauptet einen Verzicht der Könige auf ihr Patronatrecht i. J. 1152; die beiden Urkunden, welche hiefür in Bezug genommen werden (Dipl. N. I, N. 12. 43) beweisen für den Zeitpunkt nichts.

[1]) S. §. 9.

Die Einkünfte des Clerus waren anfangs sehr prekärer Natur. Die Volklandskirchen zwar hatte bereits der heil. Olaf mit liegenden Gründen dotirt [2]) und es darf auf Grund dessen angenommen werden, dass die materielle Stellung der Volklandspriester bereits seit alter Zeit eine hinreichend gesicherte war. In Betreff der beiden anderen Arten von Kirchen erfahren wir nicht, dass in ähnlicher Weise Vorsorge getroffen worden wäre. Die Bequemlichkeitskirchen standen vollständig in Privateigenthum und die Einkünfte der an solche Kirchen berufenen Priester regelten sich nach dem zwischen dem Eigenthümer der Kirche und dem Priester abgeschlossenen Dienstverträge, wie dies auf Island allgemein Rechtens war [3]). Das canonische Recht schritt jedoch strenge gegen derartige Privatvertrage ein; die spätere Entscheidung des Kampfes über das Laienpatronat entschied auch die Frage der Priesterdotation im Sinne des canonischen Rechtes.

Im Uebrigen waren dem Clerus ursprünglich nur geringe Abgaben zugewiesen. Vor Einführung des Zehnt war die hauptsächlichste Einnahme die oben bereits besprochene prestsreiða [4]); nach Einführung des Zehnt erhielt auch der Priester seine Zehntquart, wofür er seinen Pfarrkindern zu allen geistlichen Functionen unentgeltlich verpflichtet war [5]); Säumniss in Bezug auf die priesterlichen Pflichten zog den Verlust der Einkünfte nach sich, wie beim Bischof. Die Rechtsbücher beschäftigen sich eingehend mit Normirung der Amtspflichten des Clerus, zum Theil in eigenartiger, alterthümlicher Casuistik [6]); diese Normen siud jedoch mehr von kulturhistorischer als kirchenrechtlicher Bedeutung.

Durch die an den Priester zu entrichtende Zehntquart

---

[2]) Fagrsk. c. 98. vgl. Maurer Entst. der Gúlaþ. L. 12³. ders. Bekehrung I, 546 ff. Munch II, 634 ff.

[3]) Maurer Island 84 ff. S. die strengen Sätze des Concils von Tours gegen solche Verträge bei Wilhelm de Newburgh historia Anglicana 2 Bde. ed. Hamilton. London 1856. I. l. II. c. 15. —

[4]) GþL. c. 9. BþL. c. 12.

[5]) BþL. c. 11. EþL. c. 47. GþL. c. 8.

[6]) BþL. c 12, 13. EþL. c. 10. 47. GþL. c. 19. FrþL. II, 14.

wurde die früher bestandene reiča vollständig und die Stolgebühren zum grössten Theile beseitigt [7]); nur dann war die Erhebung einer Gebühr auch später noch gestattet, wenn vom Priester mehr verlangt wurde, als was nach dem Gesetze seine Pflicht war, z. B. Nachtwachen bei einer Leiche [8]). Auf die Geschichte der Entwickelung des Zehnt in Norwegen wird im folgenden §. näher einzugehen sein; die Rechtsbücher geben Zeugniss von einem merkwürdigen Kampf der beiden Dotationssysteme, des canonisch-rechtlichen Zehnt und der altnationalen reiča mit Stolgebühren und Grabkauf.

Wie überall im Gefolge des einziehenden Christenthums das Kloster- und Mönchswesen sich befand, so auch im germanischen Norden [9]). Für die spätere Zeit berichten die Quellen von einer nicht unbedeutenden Anzahl von Klöstern mit zahlreicher Bevölkerung, welche sich bald über Norwegen verbreiteten. Anfänglich wird nur von einzelnen fahrenden Mönchen erzählt, die ersten Klostergründungen waren auch nicht von Bestand; erst im 12. Jahrhundert konnte das Klosterwesen in Norwegen feste Wurzeln fassen, vorzüglich begünstigt von K. Sigurð dem Jerusalemfahrer [10]). Benedictiner, Augustiner, Cluniacenser, Cisterzienser, Praemonstratenser, Johanniter, Franciskaner, Dominikaner [11]) u. a. m. kamen in das Land und stifteten Klöster, deren ungefähr dreissig nachweisbar sind. Ihre Stellung zum Secularclerus und zum Episcopate war nicht durchweg die gleiche; während

---

[7]) Vgl. c. 103 C. I. qu. 1. — Richter-Dove § 233. — Annahme freiwilliger Gaben ist nicht simonisch: c. 42. X. de simon. V, 3 (Innocenz III. 1215. 4 Lat. Conc.) Der famose Schlusssatz dieser Stelle lautet: „libere conferantur ecclesiastica sacramenta; sed per episcopum loci veritate cognita compescantur, qui malitiose inituntur laudabilem consuetudinem (der Entrichtung von Stolgebühren) immutare". vgl. Jons Chr. c. 16.

[8]) BþL. c. 12. EþL. c. 47.

[9]) S. zum Folgenden: Lange, den norske Klostres historie 2. Aufl. — Keyser I, 158 ff. 184 ff. Maurer, Island 255 ff. Munch III, 624 ff. 853 ff.

[10]) Lange 13.

[11]) S. über die einzelnen Orden Lange a. a. O.

einige der Orden ihre Unterwerfung unter den Episcopat anerkannten, behaupteten andere bekanntlich kraft ihrer Ordensprivilegien eine eximirte Stellung in directer Unterordnung theils unter ihre Stammesklöster, so die Cluniacenser und Praemonstratenser, theils unter den Papst, so die Cisterzienser. Es konnte nicht fehlen, dass sich hieraus vielfache Conflicte mit dem Episcopat und dem Secularclerus ergaben, welche zum Theil auch noch dadurch verschärft wurden, dass einige der genannten Orden auf Grund wirklicher oder angeblicher Privilegien der Päpste tief in die Seelsorge eingriffen [12]). Es sind uns mehrfache sehr interessante Urkunden über derartige Conflicte, doch aus späterer Zeit, erhalten.

Die Conventualen beschäftigten sich meist mit Ackerbau und erwarben sich in dieser Hinsicht wirklich einige Verdienste; wissenschaftlich dagegen leisteten die norwegischen Klöster so gut wie Nichts [13]). Die ökonomische Lage derselben war hauptsächlich auf Seelgaben, Ablasshandel, Eintrittsgebühren der Novizen u. dgl. gegründet; die Einkünfte scheinen schon frühzeitig ziemlich bedeutend gewesen zu sein [14]).

Die Mönche wussten in Norwegen mehrfach hervorragende Bedeutung zu gewinnen; wie späterhin die Jesuiten, so waren im Mittelalter die Franciscaner die gerne gebrauchten Werkzeuge der Päpste für ihre hierarchischen Zwecke und deshalb von denselben mit den reichsten Privilegien ausgestattet. Auch die norwegischen Könige bedienten sich häufig der Päpste in ihren Regierungsangelegenheiten und zu wichtigen diplomatischen Sendungen; so bemerken wir manche Spuren mönchischer Einflüsse auf die politischen Verhältnisse des Reiches, doch muss anerkannt werden, dass derselbe regelmässig im Interesse der Könige ausgeübt

---

[12]) Aehnlich in Deutschland: Rettberg 692. — Riezler die literar. Widersacher d. Päpste 29.

[13]) Lange 139—141. Maurer a. a. O. 261. vgl. Dümmler a a. O. II. 652 ff.

[14]) Lange 97.

wurde [15]). Von besonderen rechtlich anerkannten Privilegien[16]) der Klöster finden wir auch in späterer Zeit nur unbedeutende Zeugnisse[17]). Die später zu behandelnden Verordnungen des Cardinal Nicolaus von Albano über Seelgaben kamen besonders den Klöstern zu Gute und befreiten ihren Erwerb von einer drückenden Fessel, schon frühzeitig scheinen auch die Könige den Klöstern häufig eine weitgehende Immunität zugestanden zu haben. Auf die innere Organisation des norwegischen Klosterwesens ist hier nicht näher einzugehen.

In sittlicher und wissenschaftlicher Beziehung kann über den norwegischen Clerus jener Zeit ein günstiges Urtheil nicht gefällt werden. Zwar stehen uns hierüber directe Quellenzeugnisse für die ältere Zeit nicht zu Gebote; da jedoch keinerlei Gründe zu der Annahme vorliegen, dass der norwegische Clerus sich in dieser Beziehung zum Schlimmeren verändert habe, dürfen wir unbedenklich die Quellenzeugnisse der späteren Zeit auch auf eine frühere Periode beziehen. Der Clerus stand zu jener Zeit in inniger Familienbeziehung zum Volke [18]); der Cölibat der Priester konnte nicht durchgeführt werden. Die Sittlichkeit aber hatte hievon, wie es scheint, keinen Gewinn; die tiefgewurzelten Nationalfehler des germanischen Nordens, Masslosigkeit in Trunk und Geschlechtsgenuss, sowie ungezähmte Streitsucht verunzierten den Clerus wie die Laien [19]). Vielfache päpstliche Klagen

---

[15]) Lange 80 ff.

[16]) Lange 83 ff. 86. vgl. Rettberg 692.

[17]) Hirðskraa c. 3. Jons Chr. c. 49.

[18]) Munch III, 429 f. vgl. EpL. c. 49. GpL. c. 18. Die kirchliche Gesetzgebung über Priesterehen c. 3. D. LXXXIV. c. 3. D. XXXI u. a. m. vgl. Hefele Beitr. I, 130 ff. über Gregor VII. Thätigkeit in dieser Richtung bes. 132. Roger v. Wendover II, 13 urtheilt: „uxoratos sacerdotes a divino removit officio et laicis missas eorum audire interdixit novo exemplo et ut multis visum est inconsiderato judicio contra sanctorum patrum sententiam".

[19]) Anonym. de profect. Danorum i. terram sctm. b. Langebeck SS. Rer. Dan. V, 352 f. (c. IX. XI.) vgl. Maurer a. a. O. S. 269—278.

und bischöfliche Verordnungen geben hievon Zeugniss; natürliche Söhne von Priestern, nach canonischem Rechte ex damnato coitu procreati, begegnen uns häufig in den späteren Quellen, meist wieder als Priester, Frauenklöster mussten wegen der darin eingerissenen Unsittlichkeit aufgehoben werden, die Betheiligung von Clerikern bei Mord und Todtschlag wird oft erwähnt — die Combination aller dieser Nachrichten ergibt, dass die Diener der christlichen Religion in Norwegen damals vom Geiste und den Lehren des Christenthumes nur allzu wenig durchdrungen waren, dass vielmehr ein Zustand heilloser Verwilderung und Corruption charakteristisches Merkmal des damaligen norwegischen Clerus war. Secular- und Regularclerus war in dieser Beziehung gleich schlecht.

Dass bei solchen Zuständen die Wissenschaft keine liebende Pflege finden konnte, ist nicht zu verwundern [20]); merkwürdig ist jedoch in dieser Beziehung ein Blick auf das norwegische Tochterland, auf Island: hier war der Clerus ebensowenig von jenen Nationalfehlern des nordischen Characters frei und doch trieb hier die wissenschaftliche Thätigkeit des Clerus so herrliche Blüthen, die wir heute noch wegen ihrer formellen und materiellen Vollendung bewundern und die für jene Zeit an hervorragender Bedeutung ihres gleichen unter allen Völkern der bewohnten Erde suchen und kaum finden. Das literarische Leben des norwegischen Clerus dagegen ist kaum eines Wortes werth; ausser einigen dürftigen Erzeugnissen einer späteren Periode existiren nennenswerthe literarische Leistungen des norwegischen Clerus überhaupt nicht. Nur das Abschreiben scheint etwas mehr cultivirt worden zu sein, aber auch dies nur in den Klöstern. —

---

[20]) Munch III, 223. 631 ff. 1033 ff. Ueber Island vgl. Maurer 226. 244 ff. 252. 261. 459. 462. (S. z. B. auch Jons b. s. c. 14. Theod. mon. c. 1); über anderweitige literarische Thätigkeit des Clerus. Hefele a. a. O. I, 279 ff.

§. 11.

Der Zehnt.

Die hauptsächlichste Einnahmsquelle für Bischöfe und Priester war der Zehnt[1]), der in Norwegen mehrfach in eigenthümlicher Entwickelung auftritt. Während auf Island der Zehnt schon unter Bischof Gizurr gesetzlich festgestellt wurde[2]), erfolgte die Durchführung in Norwegen nicht ohne schwere Kämpfe[3]); in den ältesten Rechtsbüchern erkennen wir deutlich den Conflict zweier verschiedener Strömungen in Bezug auf die Dotation des Clerus.

Das älteste Recktsdenkmal, welches uns in dieser Beziehung erhalten ist, findet sich GþL. c. 9, eine Stelle Olafscher Redaction. Diese Gesetzesbestimmung kennt den Zehnt noch gar nicht, sondern bezeichnet als Abgabe, die zum Unterhalte des Bischofs zu entrichten, einen „ærtog firi XL nevia", 1/3 Unze für 40 Nasen. Daraus lässt sich folgern, dass in der ältesten Zeit immer eine bestimmte Anzahl Bauern eine gemeinsame Abgabe an den Bischof zu leisten hatte, ganz unabhängig von dem Einkommen der Pflichtigen und dessen Ertrag. Bei etwas geordneten Verhältnissen war diese alterthümliche Bestimmung ganz ungeeignet. An Stelle der biskups-reiða trat nach kurzer Zeit der Zehnt; die Magnussche Redaction der GþL. c. 8 bestimmt[4]): „und wir haben so vereinbart mit unserm Bischof, dass er uns seinen Dienst weihen soll und wir sollen ihn so unterhalten, dass wir ihm allen und vollen Ertragszehnt („tiund alla oc fulla af ávexti") geben sollen, beides von Viehzucht und Fischerei und überhaupt von allem rechten Erwerb" („viðreldi fiski oc ollum

---

[1]) Maurer Bek. II, 461 ff.

[2]) Islendingabok c. 10. Jons s. c. 6.

[3]) Keyser I, 160 ff. vgl. über deutsche Verhältnisse Rettberg II, 708 ff.

[4])Vgl. auch c. 23, wo legkaup (reiða)-Olaf und tiund-Magnus sich ebenso gegenüberstehen.

rettum fongum"). Auch in den BþL.[5]) und EþL.[6]) finden wir das alte Dotationssystem mit dem von kirchlicher Seite erstrebten Zehntsystem in Kampf; erst in den FþL.[7]) ist das letztere vollständig zum Siege gelangt.

BþL. c. 12 ist als „forn log", früheres Recht, bestimmt, dass die Priester eine bestimmte, genau normirte Abgabe, „lagagift", von den Bauern zu beziehen haben; dazu kommen die Stolgebühren, die ebenfalls speciell bezeichnet werden; spaeterhin heisst es dann: nimmt aber der Priester Zehnt von den Bauern, dann ist er verpflichtet, alle geistlichen Functionen bei Lebenden und Todten ohne besondere Gebühren zu verrichten, ausgenommen sind jedoch Forderungen des Geistlichen für Dienste, welche über seine Pflicht hinausgehen z. B. Nachtwachen bei einer Leiche; dafür soll eine besondere Gebühr gegeben werden. — Aus den obigen Bestimmungen geht hervor, dass beide Arten der Dotation von Geistlichen im Borgarþing neben einander in Uebung waren und dass beide auch gesetzliche Geltung hatten. Aus der genauen Regelung der Zehntabgabe jedoch, welche sich c. 11 findet[8]), ersehen wir, dass der Zehnt bereits das Uebergewicht über das alte Dotationssystem errungen hatte; die Sätze über lagagift, c. 12., dürfen dem gegenüber wohl als Ausnahme, als Reste einer im Aussterben begriffenen Rechtsinstitution betrachtet werden. Uebrigens konnte gerade im Borgarþing der Zehnt auch noch in viel späterer Zeit nicht völlig durchdringen.

EþL. c. 31 u. 33 finden sich ebenfalls eingehende Bestimmungen über die Entrichtung des Zehnt; c. 33 ist zwar auch von einer „reiða" an den Bischof die Rede, doch in einer Weise, die wohl berechtigt, diese reiða auf die Zehntentrichtung zu beziehen und letztere als ausschliesslich geltendes Recht zu erklären. Noch klarer war dies nach den betreffenden Sätzen der FþL. der Fall. Wir können demnach

[5]) BþL. c. 12. dagegen c. 11.

[6]) EþL c. 31. c. 48 „en hver manna sem gort hefer akr tiund sina oc hovuð tiund þaeir aeigu (eigi) at gjallda legrkaup."

[7]) II, c. 18,

[8]) „nu er hver maðr skyldr at gera tiund sa er fiar ma afla bæðe havud tiund oc ávaxtar tiund" a. a. O.

den Entwicklungsgang des Zehnt in den Rechtsbüchern ganz genau verfolgen: GþL. c. 8 ausschliesslich reiða, BþL. c. 11 u. 12 lagagift neben Zehnt, EþL. c. 31—33 ebenfalls noch eine verschwindende Spur der reiða, Zehnt aber bereits ausschliesslich geltendes Recht, GþL. c. 9 und FþL. II, c. 17 III, c. 17 nur Zehnt.

Im südlichen Abendlande war der Zehnt längst geltendes Recht und in allgemeiner Uebung; das canonische Recht bildete das Institut in einer Weise aus, die geeignet war, die Einkünfte der Kirche in's Ungemessene zu erhöhen[9]). Im Norden kannte man das ganze 11. Jahrhundert hindurch den Zehnt noch nicht[10]); dänische Versuche, denselben durchzuführen, riefen die blutigsten Kämpfe hervor[11]); ja die Renitenz der Bauern gegen den Zehnt lässt sich zum Theil bis in's 15. Jahrhundert hinein verfolgen und in einem kleinen Theil Norwegens konnte der Ertragszehnt überhaupt niemals durchgesetzt werden[12]). König Sigurð der Jerusalemfahrer hatte in Norwegen die ersten Versuche zur Durchführung des Zehnt gemacht; er hatte 1110 bei seinem Kreuzzuge ins heilige Land als Gegengabe für die Ueberlassung einer Partikel des heiligen Kreuzes die Errichtung eines Erzbisthums und die Einführung des Zehnt in Norwegen versprochen; nach seiner Rückkehr 1111 († 1133) erfüllte er, wie berichtet wird, sein Gelübde in Betreff des Zehnt; die gesetzliche Regelung scheint demnach unter Sigurðs Regierung erfolgt zu sein[13]).

---

[9]) X, de decim. III, 30.

[10]) S. Maurer akad. Abth. über den Hauptzehnt S. 16 ff.

[11]) Isl. Ann. ad a. 1087. Histor. Sct. Canuti v. Aelnoth bei Langenbeck SS. Rer. Danic. S. 327—90.

[12]) Maurer S. 45.

[13]) Morkinskinna ed. Unger 156—166. Saga Sigurdur Jors. (FMS. VII) c. 10. 22. Agrip etc. (FMS. X). c. 47 Sigurd liess den König Balduin schwören, dass er ihm wirklich ein Stück vom Kreuze Christi und nicht von einem andern Holze gegeben habe! Ueber Ann. Isl. ad a. 1077 s. Maurer a. a. O. 17. Jons Chr. c. 19. Ueber Bischof Simon und seine Verdienste in Betreff der Einführung des Zehnt s. Maurer Bek. II, 561 N. 5. „þaa Simon. hann kom fyrstr tiund aa Noregh.“ Norsk Tidskr. V. 41.

In Wirklichkeit aber machte die Durchführung des Gesetzes erhebliche Schwierigkeiten und die Päpste hatten ihre liebe Noth mit Einschärfung des Zehnt[14]); die Bauern widerstrebten bis aufs äusserste und auch die schweren Strafsatzungen, welche bis zu Acht und Bann giengen[15]), scheinen dieselben nicht williger gemacht zu haben.

Der Zehnt selbst aber theilt sich in zwei Arten: Hauptzehnt und Ertragszehnt, hofuð-tiund und ávaxtar-tiund. Der letztere ist in Norwegen nach der Regel des canonischen Rechtes durchgeführt; er ist zu geben von allem und jedem Ertrag, „af allom rettom fengum", „af allom rettom afla"; unpassend wird derselbe in den EþL. „akr-tiund", Ackerzehnt, genannt[17]), da dieser nur einen Theil des Ertragszehntes bildet, zu welchem an anderen Stellen der Zehnt von den Früchten der Erde („korn"), der Viehzucht („viðreldi-t."), der Fischerei („fiski-t.") und der Handelschaft („kaupeyri-t.") gerechnet wird[18]). Jedermann hat diesen Zehnt zu entrichten und zwar vom wirklichen Ertrage, nicht nach einer imaginären Schätzung. Derselbe wird nach canonischem Rechtsgebrauch in vier Theile getheilt: für Bischof, Kirche, Priester, Arme[19]); die Spuren einer Dreitheilung des Zehntes, wie eine solche in England üblich war, können den klaren und häufig wiederkehrenden Bestimmungen gegenüber, welche die obige Viertheilung vorschreiben, nicht ins Gewicht fallen[20]). Der Zehnt wird direct vom Bezugsberechtigten erhoben.

Schwieriger ist es, über die andere Art des Zehntes, den sog. Hauptzehnt („hofuð-tiund, auf Island „hin meiri tiund") ins Klare zu kommen. Die norwegischen Rechtsbücher geben über diese Art des Zehntes zwar nicht gerade spärliche, aber

---

[14]) Maurer 19.

[15]) GþL. c. 8. BþL. c. 11.

[16]) c. 21. 22. X. de decim. III 30.

[17]) EþL. c. 31. „tiundir af allskonar saðe sinu af hamal kyrni. (s. Fritzner Ordbog s. v.) sem af byggi". vgl. Maurer Hauptzehnt 16.

[18]) GþL. c. 8.

[19]) BþL. c. 11. GþL. c. 8. EþL. c. 32.

[20]) Maurer 47 ff.

doch fragmentarische Sätze, Entstehung und Art dieses Zehntes lassen sich nur durch Vergleichung der anderen nordgermanischen, besonders schwedischen Rechte erklären, wie dies K. Maurer jüngst in der Abhandlung über den Hauptzehnt einiger nordgermanischen Rechte versucht hat[21]).

Der Hauptzehnt steht vor allem zum Ertragszehnt in einem principiellen Gegensatz dadurch, dass derselbe vom Capital gegeben wird und in Folge dessen nicht eine wiederholte, sondern eine nur einmalige Leistung ist[22]). Er tritt in den verschiedenen Provincialrechten in verschiedener Weise auf; des Zusammenhanges halber soll jedoch hier die Entwickelung des Hauptzehntes in der ganzen von uns zu behandelnden Periode einheitlich dargestellt werden.

Die älteren Christenrechte kennen den Hauptzehnt als legale Last neben dem Ertragszehnt[23]); der Bischof ist berechtigt, diesen Zehnt mit harten Strafen, die bis zu Acht und Bann gehen, einzutreiben[24]); die bei Säumniss in Entrichtung des Ertragszehntes angedrohten Strafen gehen nicht so weit[25]). Offenbar ist der Hauptzehnt, wie er in den BþL. und EþL. auftritt, uralten Datums[26]); Cardinal Nicolaus von Albano gestaltete denselben im Jahre 1152 im Interesse der Kirche um, indem er durchsetzte, dass die Dispositionsfreiheit für Seelgaben bei wohlgewonnenem Gut auf ein Viertel erhöht wurde, während bei ererbtem Gute nur über ein Zehntel ohne Zustimmung der geborenen Erben verfügt werden konnte[27]). Der Clerus scheint nun neben dem nach canonischem Recht zu fordernden Ertragszehnt auch den Hauptzehnt, besonders in Vikin und den Hochlanden, haben festhalten und beide als

---

[21]) S. bes. die Resultate S. 88—90.

[22]) ib. S. 16.

[23]) BþL. c. 11. EþL. I, c. 32. 48.

[24]) „þa hæfir hann flrirgort fe oc friði lande oc lausum œyri fare a land haeidit þo vil han aeigi kristin vera."

[25]) Nur Busse von 6 Unzen, die so lange fortgesetzt wird, bis der Pflichtige dessen überdrüssig ist.

[26]) Maurer a. a. O. 45. 50.

[27]) Maurer a. a. O. 26.

legale Last, deren Säumniss mit Strafen und Zwang zu ahnden sei, haben durchsetzen zu wollen [28]).

Der Hauptzehnt hatte durch die oben erwähnte Anordnung des Cardinal Nicolaus eine völlige, zu seinem früheren Character kaum mehr passende Umgestaltung erfahren. Im Jahre 1224 begabte König Hákon Gamli jene Verordnung des Cardinals Nicolaus ausdrücklich für die Gebiete des Borgarþings und Eiðsifaþings mit Gesetzeskraft [29]), wodurch die Bestimmungen über den Hauptzehnt als legale Last, wie sie sich in den Christenrechten jener Landschaften finden, aufgehoben waren; nach dem seitdem geltenden Rechte erscheint der Hauptzehnt als eine freiwillige fromme Gabe zu Zwecken des Seelenheiles. Als dann späterhin die Zehntverhältnisse für das ganze Reich, anschliessend an den Vergleich von Tunsberg (1277) einheitlich geregelt wurden [30]), nahm man ausdrücklich das Gebiet des Bisthums Hamar, dazu kaumariki und die Selleyiar (zum Bisthum Oslo gehörig) aus. An der fraglichen Stelle geschieht des Hauptzehntes keinerlei Erwähnung, wohl aber ergieng an die Bewohner von Vikin und den Hochlanden ganz kurze Zeit später (22. September 1277) eine eigene Verordnung, welche den Hauptzehnt und den Ertragszehnt neben einander nennt und die gleichzeitige Erhebung beider als angeblich legale Last für illegal erklärt [31]). Die Zehntverhältnisse kamen in jenen Landschaften niemalen recht in Ordnung und in einigen Theilen derselben konnte der Ertragszehnt überhaupt nie Boden gewinnen; hier erhielten sich bis in die spätesten Zeiten reiða und Hauptzehnt als legale Last; die Bauern verstanden sich durchaus nicht zur Entrichtung des Ertragszehntes.

Anders steht es nach den übrigen Rechtsbüchern. Die

---

[28]) Maurer 45.

[29]) N. g. l. I, S. 447. 462. Maurer 25.

[30]) Jons Chr. c. 19. Schon i. J. 1267 hatte K. Magnus Lagabætir die Zehntverhältnisse für das ganze Reich einheitlich geregelt (N. g. l. II, 453–455); der Verordnung von 1267 entspricht Jons Chr. c. 19; beide handeln nur vom Ertragszehnt, vgl. Maurer, Hauptzehnt 41 ff.

[31]) N. g. l. II, 483–4., vgl. auch Maurer a. a. O. 42.

GþL.[32]) und FþL.[33]) kennen den Hauptzehnt nicht als legale Last, sondern lediglich in seiner Eigenschaft als Seelgabe; von Strafen auf Säumniss und Erzwingbarkeit war demnach keine Rede. Dass der Hauptzehnt jedoch ebenfalls wie der Ertragszehnt in vier Theile getheilt wurde, geht daraus hervor, dass einmal von prests-hlutr[34]) gesprochen wird. An diese rechtliche Stellung des Hauptzehntes knüpfte jene oben allegirte Verordnung des Cardinal Nicolaus über Erleichterung der Seelgaben an[35]); auf dieselbe wird in den FþL. Bezug genommen und das für Vilkin und die Hochlande im Jahre 1224 erlassene Gesetz bespricht sie ausführlich. Dieses Gesetz sollte demnach zweifellos für das ganze Reich gelten; es widersprach aber dem alten Rechte von Vikin und den Hochlanden und wurde hier auch von den Bauern nicht angenommen; wie man die Verhältnisse alsdann in diesen Landschaften zu regeln suchte, wurde bereits besprochen. Die frühere Viertheilung wurde durch die Verordnung des Cardinals auch aufgehoben und vollkommen dem Geber freigestellt, an wen er seine Gabe geben wolle. Aus diesen Anordnungen des Cardinals folgt, dass auch in den Landschaften des Frostuþings und Gulaþings der Hauptzehnt schon vor 1152 galt und zwar ebenfalls in erheblich anderer Form, als wie sie von Cardinal Nicolaus angeordnet wurde.

Wesentlich anders aber lauten die Bestimmungen des Jon'schen Christenrechtes[36]); dasselbe gibt eine Mischung römisch-canonischer Sätze über Vergabungen auf Todesfall, in denen die weitgehendsten Forderungen des canonischen Rechtes in Bezug auf Testamente enthalten sind. Mit Bezug

---

[32]) c. 129. Diese Gesetzesbestimmung, „um giaver" ist nur ihrem Inhalte nach unter die Sätze über Hauptzehnt zu subsumiren; der Ausdruck selbst findet sich in der fraglichen Stelle nicht. Vgl. Maurer Hauptzehnt 21 f.

[33]) II, 17. III, 17. vgl dazu Maurer, Hauptzehnt 12 ff. über ähnliche Rechtssätze des isländischen Rechtes.

[34]) FrþL. II, 17.

[35]) Maurer a. a. O. 24.

[36]) c. 15. 16. Dazu Maurer, S. 33 ff.

auf das allgemeine Recht der Christenheit wird bestimmt, dass letztwillige Verfügungen an keinerlei einschränkende Bestimmungen gebunden seien; es wird also volle Freiheit der Seelgaben statuirt, nur soll das Testament wo möglich vor dem Pfarrer und 2—3 Zeugen errichtet sein; die Erben sind alsdann gehalten, die darin getroffenen Bestimmungen zu erfüllen. Eine weitere Stelle des Jon'schen Christenrechtes verbietet auf Grund des älteren canonischen Rechtes jeden Grabkauf oder Bezahlung für geistliche Verrichtungen bei einem Begräbnisse; sie bezeichnet es aber zugleich als gute alte Gewohnheit, Seelgaben bei Todesfällen zu fordern und weist den Bischof an, wo solche nicht freiwillig gegeben würden, dieselben zwangsweise einzutreiben[37]).

Als nach König Magnus Lagabaetirs Tode (1280) sich eine heftige Reaction gegen die übermässigen Zugeständnisse an die Kirche erhob, erklärte man von Staatswegen auch die neuen Bestimmungen über Seelgaben und Testamente für nichtig und schärfte das alte Recht wieder ein[38]).

Der Streit kam aber auch in diesem Punkte nicht zu einem vollen Austrage und die Folge hievon war eine völlige Rechtsverwirrung in der Praxis, indem bald die neuen kirchlichen bald die alten landrechtlichen Bestimmungen zur Anwendung gebracht wurden[39]).

Der Schluss der Entwickelung war jedenfalls der, dass der Ertragszehnt allenthalben — mit Ausnahme von Oberthelemarken — als legale Last galt, während der Hauptzehnt nur als facultative Gabe „firir salubotir", „pro animae remedio", auftritt.

§. 12.

Staat und Kirche bis 1152.

Fassen wir die Darstellung der kirchlichen Verhältnisse Norwegens in der Zeit der alten Provincialrechte noch einmal

---

[37]) c. 16 = c. 42. X. de simon. V, 3. Maurer l. c.
[38]) N. g. l. III, S. 6 §. 11. S. 82. 84.
[39]) Maurer S. 40 f.

in ein Gesammtbild zusammen, so ergibt sich vor allem eine völlig ungetrübte Harmonie zwischen Kirche und Staat. Die wesentlich staatliche Reception des Christenthums wirkte noch nach und die Kirche beanspruchte noch nicht, Staat im Staate, Staat unabhängig vom Staate, Staat über dem Staate zu sein.

Das Christenthum war allenthalben im Lande formell und officiell durchgedrungen, das Land war in feste Diöcesen getheilt und die Seelsorge war ebenfalls geordnet; ich zweifle nicht, dass wir die Berichte der ältesten Legalquellen über Volklands- und Bezirkskirchen auf einen durchgeführten Parochialverband beziehen dürfen; die gesammte kirchliche Ordnung war einer genauen gesetzlichen Regelung unterworfen worden. Aus dieser festen Organisation der christlichen Religionsgesellschaft müssen wir den Schluss ziehen, dass die Reception des Christenthums schon längere Zeit vor Abfassung der ältesten Christenrechte abgeschlossen war. Gleichwohl können wir noch zahlreiche, zum Theile sehr merkwürdige Spuren des alten Heidenthumes verfolgen. Solche Spuren zeigen sich schon darin, dass die Christenrechte streng als Rechtspflicht festsetzen, Christ zu sein; so bestimmt EþL. c. 1: „das ist nun das nächste, dass die Leute Christen sein und das Heidenthum ablegen sollen“ [1]); an anderer Stelle heisst es: „an Gott sollen wir glauben und nicht an Zauber und Opferdienst“ [2]); und die schwerste Strafe, die Acht, wird mit den Worten ausgesprochen: „er fahre in ein heidnisches Land, da er kein Christ sein will“ [3]). Es liessen sich noch viele derartige Stellen beibringen, aus denen hervorgeht, dass man des freien Willens der Leute, Christen zu sein, nicht so unbedingt sicher war, sondern dass man ihr Gewissen durch Rechts- und Strafsatzungen schärfen musste [4]). Heid-

[1]) Vgl. BþL. c. 1: þet er upphaf laga varra. at austr skulum luta oc gevaz kristi rœkia kirkiur oc kenne menn.“

[2]) BþL. c. 16 „a guð skulu menn væll trua en aeigi a boluan eða a blot skapp.“

[3]) Vgl. BþL. c. 3. 4. häufig wiederkehrend. Vgl. im Allgem. hierüber v. Amira §. 3.

[4]) Trefflich über diesen Punkt v. Amira 94.

nische Bräuche finden sich oft in den Rechtsbüchern erwähnt und mit schweren Strafen bedroht, so besonders eigenthümliche Arten der Zauberei [5]), ferner die Bezeichnung von Frauen als „trœll“ [6]), eine uralte heidnische Bezeichnung für eine Art böser Geister u. s. w. So entschieden die beiden Könige Olaf, die Begründer des Christenthums in Norwegen, mit Feuer und Schwert gegen Heidenthum und heidnische Bräuche eingeschritten waren, so war es ihnen doch nicht gelungen, tiefgewurzelte Volkssitten auszurotten, um so weniger als die ersten Prediger der christlichen Lehre vielfach heidnische Vorstellungen mit einer kleinen christlichen Umbildung in ihren Dienst genommen hatten [7]). Jedenfalls war zur Zeit der alten Provincialrechte das norwegische Christenthum noch vielfach und tiefgehend mit heidnischen Bräuchen und Vorstellungen durchzogen.

Die allenthalben hervortretende Eintracht zwischen Kirche und Staat war nothwendige Folge derjenigen Art der Christianisirung, die in Norwegen vor sich gegangen war. Das Christenthum war noch nicht stark genug, um auf eigenen Füssen stehen zu können, deshalb gab es keinerlei Conflicte, die Kirche fühlte sich als Theil des Staatswesens und wir bemerken kaum kleine Ansätze zu einer Aenderung dieses Verhältnisses. Könige waren es gewesen, die die Bischöfe und Priester zur Bekehrung in's Land gerufen, Könige waren es gewesen, die den grössten Theil der Kirchen gebaut und dotirt oder wenigstens Bau und Dotation veranlasst hatten, die ganze Reception des Christenthums war wesentlich ein Verdienst der Könige. So lange nun das Christenthum in schwachen Anfängen stand und der Hilfe des weltlichen Armes dringend bedurfte, um nicht von rauhen Stürmen überwältigt

[5]) BþL. c. 16. GþL. c. 28. vgl. Fþl. III, 15.

[6]) BþL. c. 16. EþL. II, 35; vgl. auch die Bestimmungen über Bekehrung von Heidenleuten. GþL. c. 22 EþL. I, 17 = II, 13, vgl. Fþl. II, 4. über heidnischen Opferdienst GþL. c. 29. EþL. c. 24. 45. Erbbier GþL. 23. EþL. I, 40. Maurer Bek. II, 392 ff.

[7]) Maurer; Bek. II, 421—442.

zu werden, dachte man nicht daran, das canonische System, im Süden damals schon fast völlig ausgebildet, in seinen gegen den Staat gerichteten Spitzen praktisch durchführen zu wollen. Man passte das kirchliche Recht den nationalen Anschauungen an, so gut es gehen wollte und wartete im übrigen besserer Zeiten, wo man der Hilfe des Staates werde entbehren können.

Die kirchenrechtliche Gesetzgebung lag ganz in den Händen des Staates, die Christenrechte sind Bestandtheil der weltlichen Gesetzgebung, die Bischöfe werden unter massgebendem Einfluss des Königs ernannt; ebenso ein grosser Theil der Priester, während anderwärts im Lande noch ein vollkommen freies Wahlrecht der Gemeinden gilt; wir finden erst die Anfänge zur Durchführung des canonischen Rechtes in dieser Richtung, das vollkommen freie Collation aller Pfründen durch den Bischof vorschreibt; die Gerichte des Staates sprachen über Cleriker wie Laien Recht und es gab keinerlei Vergehen, die von ihrer Gerichtsbarkeit eximirt waren; durch die Art seiner Dotation war der Clerus zum Theil in drückender Abhängigkeit vom Staate, doch begann das canonische Zehntrecht allmählich wenn auch unter schweren Kämpfen sich einzubürgern und die alte Art der Dotation zu verdrängen, von Durchführung des Cölibates war keine Rede.

Es erhellt auf den ersten Blick, wie durchaus uncanonisch diese Verhältnisse waren; dass man baldigst den Versuch machen werde, die Zustände der norwegischen Kirche zu reformiren, war zweifellos zu erwarten. War ja doch im Süden der christlichen Welt jenes Rechtssystem der pseudoisidorischen Decretalen schon vielfach recipirt und wurde besonders vom päpstlichen Stuhle mit Schärfe als göttliches Gesetz und geltendes Recht der Kirche verfochten, jenes System, das allen weltlichen Einfluss in Dingen der Kirche als wider Gottes Gesetz streitend verneint und in seinen Consequenzen den Staat zum Sklaven der Kirche erniedrigt.

Wir werden im Folgenden zu erörtern haben, in welcher Weise sich das canonische und das altnationale Rechtssystem in Norwegen begegneten.

II. Capitel.

Die Zeit von 1152—1164.

§. 13.

Die Errichtung des nordischen Erzbisthums.

So war im Laufe des 11. und Anfang des 12. Jahrhunderts das Christenthum in Norwegen recipirt und die Kirchenverfassung durchgeführt worden, vorzüglich, wie wir sahen, ein Werk der Könige und mit durchaus staatlichem Gepräge. Ohne Vorbehalt zwar war das Christenthum angenommen worden, also auch im Rahmen des damals in seinen Grundzügen bereits fertigen römisch-canonischen Systems; die nationalen Rechtsanschauungen und die Macht der Verhältnisse waren jedoch vorerst stark genug, das Uebergewicht auch in kirchlicher Beziehung zu behaupten nnd andererseits war die Kirche zu vorsichtig, um sofort mit allen Forderungen des canonischen Systems hervorzutreten.

In Rom war man über diese uncanonischen Zustände der norwegischen Kirche wohl unterrichtet; Mitte des 12. Jahrhunderts glaubte man nun den Zeitpunkt gekommen, um eine canonische Reform der norwegischen Kirche mit Aussicht auf Erfolg unternehmen zu können [1]). Es war jene Zeit, wo wir eine starke Angriffsbewegung der römischen Kirche im Gebiete der gesammten Christenheit wahrnehmen. „Apostolica sedes, bemerkt Dove treffend [2]), tum postquam imperatorum spiritus repressit, principatum totius orbis tenebat. Itaque inde a medio XII. saeculo ecclesia in toto Occidente opibus ita pollebat, ut inde non solum in rebus ecclesiasticis ordinandis nulli principi seculari pareret, sed etiam

[1]) Keyser I, 217 ff.
[2]) De jurisd. eccl. Diss. 71.

ultro fere omnes laicorum causas dijudicandas foro suo subjicere conaretur".

Von norwegischer Seite selbst wurde ein willkommener Anlass zur Aenderung der Verhältnisse geboten. Die norwegische Kirche stand bekanntlich im Metropolitanverband des dänisch-nordischen Erzbisthumes Lund. Wie früher den dänischen Königen der deutsche Metropolitannexus politisch lästig geworden war, so dass dieselben mit grösstem Eifer die Errichtung eines selbständigen dänischen Erzbisthums erstrebten und durchsetzten, ebenso ergieng es nun auch den norwegischen Königen. Bei den vielfachen politischen Zerwürfnissen zwischen den nordischen Reichen äusserte das kirchliche Abhängigkeitsverhältniss Norwegens von Dänemark nicht selten unangenehme Wirkungen für ersteres Reich; hauptsächlich aus diesem politischen Grunde entsprang der Wunsch der norwegischen Könige, ein eigenes Erzbisthum für ihr Reich und dessen Nebenlande zu erlangen. Dazu kam noch eine anwachsende kirchliche Strömung, welche im Anfang des 12. Jahrhunderts stark hervorgetreten zu sein scheint und deren Aeusserungen wir hauptsächlich in der Theilnahme der Nordleute an den Kreuzzügen wahrnehmen. So hören wir schon von K. Sigurd dem Jerusalemfahrer, dass er bei seinem Kreuzzuge in das heilige Land für Ueberlassung einer Partikel des hl. Kreuzes als Gegengabe neben Einführung des Zehnt auch die Ertheilung und Dotirung eines speciell nordischen Erzbisthums gelobt habe [3]). Vorerst blieb es jedoch beim Gelübde. Vielleicht wurden alsbald über diese Frage Verhandlungen mit dem römischen Stuhle angeknüpft; wir sind jedoch über die der Errichtung des Erzbisthums vorausgegangenen Verhandlungen nicht unterrichtet.

Wir wissen nur, dass in Rom zuerst ein Priester Namens Hreiðar[4]), der sich im Auftrage der damals regierenden

[3]) Sigurd Jorsalaf. s. c. 10. S. oben S. 178[13]. vgl. Munch III, 570 ff. 611 ff.

Könige Eystein, Sigurd und Ingi zum Papste begeben zu haben scheint[5]), zum Erzbischof von Norwegen geweiht wurde (1151); er starb jedoch auf der Rückreise[6]). Auf erneute Bitten schickte Papst Eugen III. 1152 den Cardinal Nicolaus von Albano, einen Engländer, nach dem Norden[7]) mit dem speciellen Auftrage, das nordische Erzbisthum zu errichten und zu besetzen. Nicolaus entledigte sich dieses Auftrages, indem er die erzbischöfliche Provinz Niðarós von Lund trennte und dem bisherigen Bischof von Stafanger, Jon Birgisson, das Pallium verlieh[8]). Zugleich wurde noch eine fünfte norwegische Diöcese mit dem Sitze zu Hamar geschaffen. Die Provinz des nordischen Erzbisthums umfasste, wie schon erwähnt, fünf norwegische, zwei isländische und je eine Diöcese für Grönland, Färöer, Orkneys, Hebriden. Im Jahre 1154 bestätigte P. Anastasius IV. diesen Umfang des Erzbisthums Niðarós in einem umfassenden, uns erhaltenen Breve[9]). „Sit vita tua — so heisst es u. A. in diesem Breve — subditis exemplum, ut per eam agnoscant quid debeant appetere et quid cogantur vitare. Esto discrecione præcipuus, cogitatione mundus, accione purus, discretus in silencio, utilis in verbo. Cure tibi sit magis hominibus prodesse quam praeesse. Non in te potestatem ordinis, sed equalitatem oportet pensare condicionis. Stude ne vita doctrinam destituat, nec rursum vite doctrina contradicat. Memento quia ars est artium regimen animarum. Super omnia studium tibi sit, apostolice sedis decreta firmiter observare, eique tamquam matri et domine tue humiliter obedire.“ Eine edle schöne Sprache, die den Erzbischof den Tugenden eines christlichen Seelenhirten nachzustreben mahnt — die Krone aber und der

---

[4]) S. die Bischofsverzeichnisse in Norsk Tidskrift V, 41 und dazu Maurer, Bek. II, 461 ff. 677 ff.

[5]) Anect. Sverr. 74.

[6]) Isl. Ann. ad a. 1151.

[7]) Morkinskinna 232. vgl. Maurer a. a. O. II, 678 ff. Munch III, 864 ff.

[8]) Norsk Tidskr. a. a. O. Isl. Ann. ad a. 1152.

[9]) N. g. l. I, 439 ff. Dazu Maurer a. a. O.

Gipfel dieser Tugenden ist der Gehorsam gegen den römischen Stuhl. Des norwegischen Staates geschieht in dem Breve keine Erwähnung. Der oben bezeichnete Bestand des Erzbisthums wurde späterhin noch wiederholt durch päpstliche Breven bestätigt[10]).

Der Schwerpunkt der Sendung des Cardinallegaten lag aber nicht in der Errichtung des nordischen Erzbisthums an sich, sondern in den hieran sich schliessenden Folgen. Bereits oben wurde angedeutet, dass im Beginne des 12. Jahrhunderts schon sich in Norwegen eine anwachsende kirchliche Strömung, repräsentirt insbesondere durch K. Sigurd Jórsalafari, bemerkbar machte; die Errichtung des Erzbisthums war theilweise eine Wirkung dieser Bewegung und trug jedenfalls zu ihrer Stärkung und Ausbreitung wesentlich bei. Der Cardinal hatte nach dem Wortlaut des vorerwähnten Bestätigungsbreves von Rom aus auch den Auftrag empfangen, Massregeln zu treffen: „de corrigendis hiis que in regno Norvagie correccionem videbantur exposcere et verbo ibi fidei seminando" d. h. in nicht curialistischer Sprache: die norwegische Kirche im Sinne des canonischen Rechtes zu reformiren. Der Papst konnte späterhin seinem Legaten bezeugen, dass er mit dem ihm anvertrauten Pfunde üppig gewuchert habe, „talentum sibi creditum largitus est ad usuram et tamquam fidelis servus et prudens multiplicatum inde fructum studuit reportare."[11])

Leider sind wir über diese Zeitperiode durch norwegisch-isländische Quellen sehr unvollständig unterrichtet und können einen erschöpfenden Einblick in die zwischen dem Cardinal und den nordischen Staaten gepflogenen Verhandlungen nicht gewinnen, wir wissen nur die Thatsache solcher Verhandlungen und sind vielfach genöthigt, aus deren Folgen einen Rückschluss auf ihren Inhalt zu ziehen[12]).

---

[10]) Dipl. N. VII, N. 7. (Innocenz III, 1206.) Ebenda III, N. 3. (Innocenz IV. 1253.)

[11]) N. g. l. I, 449.

[12]) Höchst lakonisch über die Sendung des Cardinals Fagrsk, c. 260: „ i þann tima kom Nikolás goði kardináli i Noreg ok gaf pallium

Nicolaus erscheint als ein durchaus edler Vertreter des curialistischen Systemes; mit den Principien des canonischen Rechtes gründlich vertraut, dabei diplomatisch gewandt, leutselig und zuvorkommend, war er zugleich von grosser Sittenstrenge. Sein Auftreten imponirte den Nordleuten und gewann sie. Die Curie hätte keinen besseren Vertreter ihrer Interessen finden können. Es ist kaum zu bezweifeln, dass der Cardinal in den Verhandlungen mit den nordischen Königen seine Forderungen meistens durchsetzte; die Seitens der Könige bewilligten Zugeständnisse wurden eidlich bekräftigt[13]).

Der thätige Cardinal hatte in Norwegen ein reiches Feld der Wirksamkeit gefunden. Schon früher wurde der uncanonische Zustand der norwegischen Kirche geschildert, der Cardinal ging mit grossem Eifer an eine umfassende Reformthätigkeit. Innerhalb des nordischen Clerus scheint man sich von jenen Widersprüchen gegen das canonische Recht nicht eben stark beschwert gefühlt zu haben, meist verstand man dieselben wohl gar nicht. Aus der Zeit vor 1152 hören wir von keinerlei Versuchen, das Verhältniss der Kirche zum Staate im Sinne des canonischen Rechtes umzubilden.

Mit dem Jahre 1152 wurde dies anders. Mit Strenge scheint Nicolaus insbesondere dem norwegischen Clerus die Forderungen des canonischen Rechtes eingeschärft zu haben; in gleichem Sinne führte er die Verhandlungen mit den Königen, welche trotz der Conflicte, die sich dabei zwischen

---

Jóni Birgissyni ok var hann fyrsti erkibiskup i Noregi; en er Nikolás kom suðr þá varð hann pavi ok hét hann þá Adrianus.“ Wilhelm de Newburgh I l. II, c. 6: „ — in gentes ferocissimas Dacorum et Norrensium cum plenitudine potestatis direxit legatum. Quo ille officio in barbaris nationibus per annos aliquot sapienter et strenue administrato Romam cum salute et gaudio remeavit; susceptusque a summo pontifice et cardinalibus cum honore et gloria, evolutis diebus non multis, Anastasio qui Eugenio successerat decedente omnium in eum votis concurrentibus Romanae urbis pontificatum suscepit, ex Nicolao Adrianus“.

[13]) Inga s. Haralds. c. 22 (Fornmanna sœgur VII, 240.) Ueber die eidliche Bekräftigung. Anect. Sverr. 74. sowie N. g. l. I, 445 in einer Urkunde K. Hákon Sverrissons v. J. 1202.

dem Cardinal und zweien der regierenden Könige, Eystein und Sigurd, ergaben [14]), doch zu einem in der Hauptsache dem Cardinal und dem von ihm vertretenen canonischen Rechte günstigen Resultate führten.

Das neugegründete Erzbisthum wurde alsbald der Centralpunkt des hierarchisch-canonistischen Systems für Norwegen und dessen Nebenlande. —

§. 14.

Das Vordringen des canonischen Rechtes.

Der hohe Clerus der norwegischen Kirche hatte die Weisungen des Cardinallegaten wohl beherzigt; von der Errichtung des nordischen Erzbisthums zu Nidaros an schlug das canonische Recht in der norwegischen Kirche feste Wurzeln, den Boden für das friedliche Zusammenwirken von Staat und Kirche consequent und entschlossen untergrabend.

Fassen wir die von Nicolaus mittelbar und unmittelbar erzielteen Resultate im Einzelnen in's Auge, so erhellt vor allem, dass durch die Gründung eines eigenen nordischen Erzbisthumes eine viel concentrirtere kirchliche Regierung möglich war als früher; der Metropolit von Lund war mehr oder weniger unbekannt mit den speciell norwegischen Zuständen gewesen, die Entfernung und staatliche Getrenntheit verhinderten an sich ein festes Eingreifen und politische Verhältnisse machten oft jegliche Thätigkeit des dänischen Erzbischofs in Bezug auf die norwegische Kirche ganz unmöglich. Norwegen war in Folge dessen in kirchlicher Beziehung seine eigenen Wege gegangen, die Folgen hievon waren oben bereits mehrfach zu erörtern und hauptsächlich zu deren Beseitigung sollte das neue Erzbisthum dienen, „ne de cetero, wie P. Anastasius IV. sich ausdrückte, provincie Norvegie metropolitani possit cura deesse“ [1]).

Damit waren die nordischen Lande fest eingefügt in

---

[14]) Inga s. a. a. O.

[1]) N. g. l. I, 440.

den hierarchischen Rahmen der gesammten abendländischen Christenheit und es war selbstverständlich vorzügliche Pflicht des Metropoliten und des Episcopates, nunmehr auch in Norwegen die anderwärts bereits feststehenden Grundsätze der kirchlichen Entwickelung, wie sie unter dem Einflusse der pseudoisidorischen Decretalen erfolgt war, durchzuführen. Der im Lande befindliche und mit den Verhältnissen aufs genaueste vertraute Erzbischof war hiezu jedenfalls eher im Stande als der vom Lande weit entfernte; im eigensten Interesse des Erzbischofs und seiner Machtstellung musste es liegen, auf Durchführung des canonisch-hierarchischen Systemes mit Eifer bedacht zu sein. Zudem war jetzt eine viel innigere und festere Verbindung mit dem Centrum der Christenheit, dem päpstlichen Stuhle, ermöglicht, die zweifellos ihre Wirkungen im gleichen Sinne äussern musste.

In diesen Umständen lag ein mächtiger Rückhalt für das sich ausbreitende canonische Recht; die seit den Kreuzzügen auch unter den Nordleuten eingerissene religiöse Erregung kam überdies den canonistischen Bestrebungen jedenfalls auch wesentlich zu Statten. Dazu kamen noch verschiedene das gleiche Ziel anstrebende Neuerungen, welche der Cardinal den Königen gegenüber durchgesetzt hatte.

Schon zu jener Zeit war die Freiheit der Bischofswahlen von weltlichem Einflusse streng betonter Grundsatz des canonischen Rechtes. In Norwegen aber hatten bisher zweifellos die Könige die erledigten Bischofsstühle durch Ernennung besetzt [2]). Cardinal Nicolaus vermochte die Könige, wie es scheint, zu einem Verzicht auf dieses Ernennungsrecht. Zwar berichtet eine spätere, durchaus auf königlichem Standpunkte stehende Quelle [3]), die Könige hätten keineswegs im Jahre 1152 einen principiellen Verzicht auf die Ernennung der Bischöfe geleistet; der Grund dieses Verzichtes sei vielmehr lediglich der gewesen, dass zu jener Zeit drei Könige in Nor-

---

[2]) S. oben §. 4.

[3]) Anecdot. Sverr. 74. vgl. auch das Concordat von 1202 zwischen K. Hákon Sverrison u. Erzb. Erik. N. g. l. I, 445.

wegen regiert hätten und dass man eine etwaige dreispaltige Ernennung und überhaupt alle Conflicte unter den Königen über die Person des zu ernennenden Bischofs habe vermeiden wollen; dass der Verzicht von 1152 nur in diesem Sinne zu verstehen sei, gehe klar daraus hervor, dass K. Ingi später, als er allein regierte, alsbald das Recht der Nomination wieder beansprucht und im Jahre 1161 seinen Caplan Eystein zum Erzbischof ernannt habe. — Wir sind aus Mangel an quellenmässigen Nachrichten nicht im Stande, über den Umfang jenes Verzichtes ein definitives Urtheil zu fällen. Zweifellos steht jedoch fest, dass Nicolaus bei den Cathedralkirchen Domcapitel errichtete[4]); zweifellos ist ferner, dass bereits um jene Zeit die Wahl der Bischöfe durch die Domcapitel gemeines Recht der abendländischen Kirche war[5]). Daraus muss gefolgert werden, dass Nicolaus allerdings das kirchliche Princip auch für Norwegen durchsetzte, wenn wir auch keineswegs annehmen dürfen, dass die Könige sich allen und jeden Einflusses auf die Bischofswahlen begeben hätten, wie dies späterhin clericalerseits behauptet wurde. Nur zögernd scheint man staatlicherseits die Capitelwahl zugegeben zu haben; vielleicht beziehen sich hierauf die Dissidien zwischen dem Cardinal und den Königen Sigurd und Eystein, von welchen berichtet wird. Jedenfalls hielten die Könige Norwegens mit Strenge darauf, dass ihnen das Recht gewahrt bleibe, missliebige Persönlichkeiten von Bischofsstühlen auszuschliessen. Die „Freiheit" der Bischofswahlen, wie sie das canonische Recht verstand, fand in Norwegen vorerst keine Anerkennung.

Ob der Cardinal mit den Königen auch über die Besetzung der niederen Kirchenämter und das Patronat verhandelte, steht dahin. Was in Norwegen in dieser Beziehung Rechtens und was in factischer Uebung war, wurde bereits

---

[4]) Anectod. Sverr. a. a. O. Munch III, 874 ff.

[5]) c. 35. D. LXIII (II. lateranens. Concil v. 1139). vgl. Richter-Dove §. 183.

früher erörtert [6]). Keyser nimmt an [7]), dass auch in dieser Beziehung Card. Nicolaus einen Verzicht der Könige auf ihre Rechte erwirkt habe. Die hiefür in Bezug genommenen Urkunden beweisen den Zeitpunkt nicht und es fehlt auch jede anderweitige Nachricht der Quellen hierüber. Dass die Besetzung der niederen Kirchenämter ursprünglich kraft Patronates, späterhin kraft freier bischöflicher Collation erfolgte, ist zweifellos. Wann aber diese Wandelung erfolgte, ob die verschiedenen Arten des Patronates einzeln nach und nach oder insgesammt an die Bischöfe verloren giengen — diese Fragen lassen sich nicht mit Bestimmtheit entscheiden [8]). Wahrscheinlich ist es allerdings, dass Nicolaus auch diesen Punkt in den Kreis der Verhandlungen zog und eine Reform des norwegischen Kirchenrechtes im canonischen Sinne erstrebte. Ob er dieses Ziel erreichte, wissen wir nicht.

Auch in materieller Hinsicht verbesserte Nicolaus die Stellung des norwegischen Clerus wesentlich. Ausser den liegenden Gründen, mit welchen der heil. Olaf die Volklandskirchen dotirt hatte, erfreuten sich die nordischen Kirchen und ihr Clerus nur unbedeutender Einkünfte [9]), die überdies noch dadurch gefährdet waren, dass die Bauern sich mit grosser Hartnäckigkeit gegen die Entrichtung des Zehntes sträubten [10]). Nicolaus wandte auch diesem Punkte sein Augenmerk zu und setzte, anknüpfend an den merkwürdigen Hauptzehnt des norwegischen Rechtes eine Bestimmung durch, die geeignet war, die Einkünfte des Clerus bedeutend zu erhöhen. Während es früherhin nur erlaubt gewesen war, ohne Zustimmung der geborenen Erben ein Zehntel seines Vermögens als Hauptzehnt zu geben, bestimmte Nicolaus, dass zwischen Erbgut und wohlgewonnenem Gute zu unterscheiden sei und dass von letzterem künftighin ein Viertel

---

[6]) S. oben §. 9.
[7]) I, 178.
[8]) S. oben S. 70.
[9]) S. oben §. 10.
[10]) S. oben S. 78.

frei vergeben werden dürfe und zwar nicht nur an heilige Stätten, sondern ohne jegliche Beschränkung in dieser Hinsicht. Die Seelgaben waren hiedurch wesentlich erleichtert und die Einnahmen von Kirchen und Klöstern damit zweifellos bedeutend erhöht [11]). —

Munch behauptet ferner [12]), Card. Nicolaus habe auch den Peterspfennig in Norwegen eingeführt. Norwegische Quellen berichten hievon nichts und von den Rechtsbüchern kennen erst die Frostupingslœg (um 1244 entstanden) jene Abgabe. Wir wissen jedoch, dass Nicolaus in Schweden, wohin er sich von Norwegen aus begab, den Peterspfennig einführte [13]) und von hier aus erscheint allerdings der Schluss berechtigt, dass auch in Norwegen schon durch den Cardinal der Peterspfennig bekannt wurde. Eine reiche Ausbeute scheint er jedoch anfangs nicht erzielt zu haben; erst von der Mitte des 13. Jahrhunderts an geben viele Urkunden Zeugniss davon, welch grosse Summen als Peterspfennig nach Rom flossen.

Nicolaus scheint auch einen Versuch zur Durchführung des Cölibates gemacht zu haben; wenigstens wissen wir, dass er in Schweden Bestimmungen „de matrimonio“ erliess [14]). Die Durchführung des Cölibates war jedoch in Norwegen nicht möglich und späterhin wurde sogar behauptet, der Cardinal habe den norwegischen Priestern das Privilegium ertheilt, zu heirathen; ein päpstliches Breve musste jene Behauptung mit Strenge zurückweisen [15]).

Aus einem Breve P. Cölestin III. von 1196 geht hervor [16]), dass Nicolaus auch die geistliche Gerichtsbarkeit im Sinne des canonischen Rechtes einzuführen versuchte, indem er

---

[11]) Das Nähere hierüber wurde bereits oben §. 11, S. 80 beigebracht.

[12]) III, 870.

[13]) Diplom. Suecanum I, N. 38 (1153).

[14]) Diplom. Succ. a. a. O. Die lakonische Notiz „de matrimonio“ gestattet allerdings nur Vermuthungen.

[15]) Dipl. Norv. I, N. 19.

[16]) A. a. O. I, N. 1.

Archidiaconate errichtete. Es blieb jedenfalls beim Versuche; jene Nachricht steht allein, die Rechtsbücher erwähnen nichts von geistlicher Gerichtsbarkeit und auch aus historischen Nachrichten erfahren wir nichts von Ausübung einer solchen[17]).

Für die Entwickelung des canonischen Rechtes in Norwegen war es eine Frage von fundamentaler Bedeutung, welche Stellung der niedere Clerus zu der neuen kirchlichen Richtung einnehmen werde. Wie wir früher sahen, war der norwegische Clerus durchaus national und seine Existenz wurzelte mitten im Volke. Die Geschichte der römischen Kirche bezeugt allenthalben, dass man seit Gregor VII. von Rom aus gegen eine solche Stellung des Clerus mit Strenge vorgieng. In Folge der weitgehenden Verweltlichung des mittelalterlichen Clerus waren allerdings die Päpste zu diesem Vorgehen wie berechtigt so verpflichtet. Die Kirche aber, wie sie sich seit Gregor VII. entwickelte, musste überdiess um so entschiedener gegen jede Verweltlichung des Clerus auftreten, als sie für ihre Zwecke Priester bedurfte, welche, von allen weltlichen Interessen losgelöst, im Dienste des Systems unbedingt verfügbar waren. Darin liegt ja bekanntlich auch der Grundgedanke des Cölibates.

In Norwegen gelang es nur schwer und spät, jenes stärkste Band zwischen Clerus und Volk zu zerschneiden; dass trotz der allgemein bestehenden Priesterehe die Sittlichkeit der Priester nicht hoch stand, war oben bereits zu erwähnen. Auch in wissenschaftlicher Hinsicht erfreute sich der norwegische Clerus keines besseren Lobes. Höhere Interessen scheinen demselben überhaupt vollständig ferne gelegen zu sein[18]). Daher mag es wohl auch kommen, dass wir keinerlei Notizen darüber in den Quellen finden, welche Stellung die Priester zu den Neuerungen des Cardinals Nicolaus einnahmen; sie scheinen vollständig apathisch die Gebote der Bischöfe

[17]) Das gemeine Kirchenrecht dieser Periode s. b. Dove Diss. 76 ff (P. Alexander III.).

[18]) Vgl. das scharfe Urtheil über den norwegischen Klerus Anect. Sverr. 10.

angenommen zu haben. Zwar wissen wir, dass in den späteren Kämpfen K. Sverrirs mit der Hierarchie der niedere Clerus trotz Interdict und Verbannung der Bischöfe im Lande blieb und weiter fungirte; wir wissen aber auch, dass dies nicht die Folge einer auf Ueberzeugung gegründeten Opposition gegen das canonische System, sondern lediglich äusserer Umstände war. Activ betheiligte sich der niedere norwegische Clerus, wie es scheint, weder für noch wider an den Kämpfen der Hierarchie gegen den Staat. Sein Gehorsam hieng nur von Zweckmässigkeitsgründen ab: schon diese Passivität aber war für die Hierarchie ein Gewinn.

In einigen Punkten hielt man auch nach der Sendung des Cardinals zäh am alten Rechte fest, so insbesondere hinsichtlich der Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit. Man machte kirchlicher Seits zunächst wohl keine schroffen Versuche, die Sätze des Decretalrechtes in den genannten Punkten für Norwegen durchzuführen, befolgte vielmehr das Princip, sich vorerst dem nationalen Rechte zu fügen, dasselbe allmählich mit canonistischen Sätzen zu erfüllen und so langsam, aber sicher die Staats- und Rechtsordnung canonistisch umzubilden.

Nicolaus hatte somit den Keim des canonischen Rechtes in den Boden des norwegischen Staates eingesenkt, unterstützt und getragen von einer seit Anfang des 12. Jahrhunderts in Norwegen entstandenen kirchlichen Bewegung; der hohe Clerus hatte die römischen Weisungen sofort ergriffen und begriffen; mit Eifer widmete er sich der Aufgabe, dieselben praktisch durchzuführen; der niedere Clerus setzte dem keinen Widerstand entgegen; der Staat liess sich zu wesentlichen Concessionen herbei, die Gefahr nicht ahnend, die ihm in Kurzem hieraus erwachsen sollte.

§. 15.

Kirchliche und politische Wirren und deren Wechselwirkung.

Die Zeitlage kam den Bestrebungen der hierarchischen Partei in hohem Grade zu Statten. Im Lande tobten die

heftigsten und zerrüttendsten Bürgerkriege. Während der Thron in fortwährendem Schwanken begriffen war und immer neue Prätendenten die alten verjagten, hatte die hierarchische Partei ungestörte Bewegung und freies Feld zu stetigem Vorschreiten [1]). I. J. 1162 trat an ihre Spitze der kraftvolle, bis in's Innerste vom curalistischen Systeme durchdrungene Erzbischof Eystein, eben von Rom mit dem Pallium heimgekehrt. Er war früher königlicher Caplan gewesen und als solcher von K. Ingi ohne jegliche Mitwirkung des Metropolitancapitels zum Erzbischof von Niðarós ernannt worden [2]). In Rom aber wurde Eystein unter dem Einfluss P. Alexander III. ein schroffer Verfechter des strengsten curialistischen Systemes [3]). Mit diesen Gesinnungen erfüllt kehrte Eystein nach Norwegen zurück.

Hier war nach langwierigen Kämpfen auch der letzte der drei Könige, welche zur Zeit der Cardinallegaten regiert hatten Ingi, gefallen (1161). Parteien standen gegen Parteien im Kampfe und keine vermochte zu fester Herrschaft zu gelangen. Aus dem Chaos der um die Obmacht ringenden Parteien erhob sich um jene Zeit Erling Ormsson, Skakki genannt [4]); er kämpfte für seinen Sohn Magnus, der als Tochtersohn K. Sigurd Jórsalafaris aus königlichem Blute stammte, um den Thron. Indem er sich wesentlich auf die Hilfe der Kirche stützte, gewann Erling die Herrschaft im Lande [5].) Die Kirche aber war nicht gewillt, ihre Hilfe ohne jegliche Gegengabe zu leisten. Eystein forderte vielmehr für seine Unterstützung vom Jarle Erling volle Freiheit der Kirche nach canonischen Begriffen und war entschlossen, die Gunst der Verhältnisse jedenfalls auszunützen und jene Frei-

---

[1]) Von Jon Birgisson, dem ersten Erzbischofe von Niðarós, erfahren wir jedoch nicht, dass er im Sinne des curialistischen Systemes besonders thätig gewesen wäre.

[2]) Anect. Sverr. 78. — Isl. Ann. ad a. 1159.

[3]) Munch III, 928.

[4]) Magnus Erlingssonar saga (in F. M. S. VII) c. 28. vgl. Keyser I, 231 ff.

[5]) Fagrsk. c. 264 f. vgl. Munch III, 909.

heit für die Kirche wenn nöthig auch im Kampfe gegen die Staatsgewalt zu erringen. Ohne jegliche Rücksichtnahme auf den Staat begann der Erzbischof alsbald seine Reformthätigkeit und traf verschiedene Massnahmen, die zum Theil offenbar den Staat schädigten [6]). Am rücksichtslosesten ging er in Betreff der kirchenrechtlichen Bussbezüge vor [7]). Regelmässig wurden alle Bussen, weltliche wie kirchliche, in Tauschwerthen entrichtet. Eystein vermochte nun die Bauern durch die Macht seiner Persönlichkeit, dass sie versprachen, die an den Erzbischof fallenden Bussen künftig in Silber bezahlen zu wollen; damit erhöhte Eystein die erzbischöflichen Einkünfte auf das Doppelte.

In zweifacher Hinsicht war dieses Vorgehen des Erzbischofs für den Staat bedenklich. Die gesetzgebende Gewalt des norwegischen Reiches lag principiell in der Hand der Volksgemeinde am Ding; bereits seit der ältesten Zeit aber war der Einfluss des Königs hiebei wesentlich und die historische Entwicklung des Gesetzgebungsrechtes verlegte den Schwerpunkt immer mehr in das Königthum. Von einer gesetzgebenden Gewalt des Erzbischofs war dem alten norwegischen Staatsrecht nichts bekannt: die Gesetzgebung lag in der Hand des Königs und der Bauern. Der Erzbischof aber hatte sich durch das oben berichtete Vorgehen das Recht angemasst, selbständig mit den Bauern Gesetze zu geben ohne Rücksicht auf den König. Wenn somit auch der

[6]) Magnus Erl. s. c. 8 ff.

[7]) Fagrsk. c. 268: „ Eystein for i syslu sina norðr á Hálogaland. þa leitaði hann við bœndr, at þeir skyldu auka rétt ok sakeyri, þann er byskupi skylldi gjallda. En með því at Eystein biskup var snjallr maðr mikill ok ættstórr auðigr at fé ok vinsæll baeði — þá var þat framkvaemt er hann krafði, at þat fékksk af bondum, at allr sakeyrir sá er hann átti at taka, þá skyldi vera silfrmetinn eyrir. En aðr var sakeyrir biskups slikr sem konungs loegeyrir, en þess verðr helmings munr þeirra auralaga." — Magnus Erl. s. c. 8 fin. „en við styrk fraenda erkibyskups ok vina en framkvaemd hans sialfs, þá gékkst þetta við ok var daemt at loegum um œll praendalœg ok þetta gekst við um œll þau fylki er i hans biskupsriki stoðu". Vgl. Munch III, 928.

Erzbischof das Recht der Bauern anerkannt hatte — nach canonischem Rechte stand das kirchliche Gesetzgebungsrecht ausschliesslich den kirchlichen Gewalten zu — so hatte er doch jedenfalls das Recht des Königs zur Mitwirkung bei der kirchlichen Gesetzgebung durch jenes Vorgehen verneint.

Dazu kam noch der materielle Inhalt jenes von Eystein mit den Bauern geschaffenen „Gesetzes". Es lag darin eine Erhöhung der kirchlichen Einkünfte um das Doppelte, während die staatlichen Bezüge eine Erhöhung nicht erfuhren. Hatte der Erzbischof mit der Forderung, dass in kirchlichen Dingen Gesetze zwischen ihm und den Bauern vereinbart werden könnten, sich dem König als gleichberechtigten Gesetzgebungsfactor zur Seite gestellt, so lag in dem Inhalt der zwischen Erzbischof und Bauern getroffenen Vereinbarung unzweifelhaft eine Ueberordnung der Kirche über den Staat.

Erling war anfangs entschlossen, eine so schwere Verletzung der staatlichen Hoheitsrechte nicht zu dulden. Er protestirte gegen die Massregeln des Erzbischofs als gegen eine Verletzung des alten Drontheimer Rechtes und einen Bruch der Gesetze des heil. Olaf [8]). Mit dramatischer Lebendigkeit ist uns die zwischen Jarl und Erzbischof gepflogene Verhandlung in den Quellen geschildert. Der Erzbischof antwortete auf den Protest Erlings: die Leistung der Bauern sei eine freiwillige und nirgends sei es in den Gesetzen des heil. Olaf zu finden, dass derjenige zu strafen sei, welcher Gottes Recht vermehre. Wenn seine — des Erzbischofs — Forderung an die Bauern ein Rechtsbruch sei, so sei es doch jedenfalls ein weit grösserer Rechtsbruch, dass Jemand König im Lande sei, der nicht eines Königs Sohn; das sei weder Gesetz noch Recht im Lande [9]). —

---

[8]) Magnus Erl. s. c. 13. — Fagrsk. a. a. O. vgl. Munch III, 930 ff.

[9]) Magnus Erl. s. a. a. O.: „en ef ek hafi aflaga tekit auralœgin af þraendum, þá aetla ek staerrum bera hin laga brotin, er sá er konungr yfir landi, sem eigi er konungssun, en þat hvarki lœg ne daemi her i landi."

Der Jarl berief sich hiergegen darauf, dass ja der Erzbischof und alles Volk Magnus als König anerkannt habe. — Allerdings sei das geschehen, erwiderte der Erzbischof, jedoch nur in der Erwartung, dass der König aller Orten und mit allen Kräften Gottes Recht stärken werde [10]); wenn der König sich dieser Verpflichtung entziehen wolle, so könne man für nichts gut stehen, wenn ein neuer Prätendent in's Land komme.

Die mitgetheilte Verhandlung ist charakteristisch für den damaligen Zustand des norwegischen Reiches; Magnus war zwar König und sein Vater Erling regierte für ihn, die höchste Gewalt im Lande aber lag in der Hand des Erzbischofs. Das Magnus'sche Königthum war rechtlich illegitim und verdankte seinen faktischen Bestand nur der kirchlichen Hilfe; der Erzbischof nahm keinen Anstand, diese Verhältnisse rücksichtslos auszubeuten. Erling konnte nicht wagen, dem Erzbischof mit der gebührenden Schärfe entgegenzutreten; die Regierung des K. Magnus, illegitim wie sie war, durfte sich einem ernstlichen Zerwürfnisse mit ihrer hauptsächlichsten Stütze, dem Oberhaupte der Kirche des Landes, nicht aussetzen, ohne ihre Existenz bedenklich zu gefährden.

Jene scharfen Drohworte des Erzbischofs erschreckten den Jarl; er antwortete kleinlaut: wenn denn doch „nicht in allen" Rechtsbüchern Magnus' Recht auf den Thron anerkannt sei, weil er kein Königssohn, so möge der Erzbischof durch eine feierliche Krönung und Königsweihe jenen Mangel ergänzen; dann werde Jedermann ihn als nach göttlichem und menschlichen Rechte legitimen König anerkennen. Dafür wolle er — der Jarl — und der König dem Erzbischof in allen seinen Forderungen unbedingt zu Willen sein [11]).

---

[10]) Ebenda: „þvi hézt þú þá, Erlingr, ef ver sampykktim með þer at Magnus vaeri til konungs tekin, at þú skyldir styrkia guðsrétt i œllum stœðum með œllum krafti þinum."

[11]) Fagrsk. a. a. O. „vildið þer smyria hann ok kóróna ok gefa honum konungsvixlu þá má eigi þvi neita, þviat eru baeði guðs lœg ok

Damit hatte der stolze Kirchenfürst das Königthum ganz in seine Gewalt bekommen; er benützte den Moment, um diese Gewalt für die Dauer gesetzlich fest zu gründen. Nach kurzer Verhandlung mit seinen Suffraganen und dem eben in Norwegen anwesenden Legaten Stefanus [12]) erklärte sich der Erzbischof zu der erbetenen Krönung bereit gegen eine Reihe von Concessionen an die Kirche, welche der König mit einem feierlichen Krönungseid bekräftigen solle. Im Sommer solle zu Bergen die Krönungsceremonie stattfinden.

§. 16.

Die Katastrophe von 1164.

Im Beisein des päpstlichen Legaten Stefanus, des gesammten Episcopates, vieler Priester, und vielen Volkes erfolgte im Sommer des Jahres 1164 zu Bergen die feierliche Krönung des jugendlichen Königs [1]).

Vor dem Legaten schwur der König den ihm von der Hierarchie vorgeschriebenen Krönungseid, durch welchen er sein Reich vollkommen und für alle Zukunft der Botmässigkeit der Kirche bez. des Episcopates unterwarf, ein norwegisches Canossa. Unumschränkt und ohne Widerspruch herrschte die Kirche im Lande, der Staat war factisch zu ihrem Lehen herabgesunken. Feierlichst hatte der König der Kirche den Subjectionseid geleistet, in demselben Jahre, in welchem K. Heinrich II. von England und seine Grossen die römische Kirche so scharf und entschieden in ihre Schranken zurückwiesen [2]).

Die Geschichtsquellen geben über die Krönung des K. Magnus keine genügenden Berichte; wohl aber ist uns in den Rechtsquellen eine Stelle erhalten, welche bei ihrer

---

manna en hann ok ek skulum veita yðr fullan styrk til allrar framkvæmðar, er þér villið kraft hafa."

[12]) Magnus Erl. s. c. 13.

[1]) Magnus Erl. s. c. 14. — Fagrsk. a. a. O. vgl. Munch III, 933.

[2]) Roger v. Wendover II, 298 ff. Wilhelm de Newb. I. 1. II. c. 16.

nicht zu bezweifelnden Echtheit [3]) über den Inhalt der von K. Magnus an die Kirche gemachten Zugeständnisse völlig ausreichenden Aufschluss gibt. Die kritische Stelle findet sich eingestellt in die Gúlaþingslœg [4]) und lautet folgendermassen:

„Das ist nun das Nächste, dass derjenige König sein soll in Norwegen, welcher ehelich geboren ist als Sohn eines norwegischen Königs, ausgenommen er leide an Bösartigkeit oder Mangel an Verstand. Wenn dies der Fall ist, dann soll sein Bruder, der vom gleichen Vater abstammt, König werden, derjenige welcher dem Erzbischof und den Bischöfen und den zwölf weisesten Männern aus jeder Diöcese, welche der Bischof sich ernennt, am geeignetsten erscheint. Und die Laien sollen zu dieser Berathung mit geschworenen Eiden gehen und sollen denjenigen wählen, der ihnen vor Gott der beste zu sein scheint. Und für diesen Eid sollen die Bischöfe die gleiche Verantwortlichkeit vor Gott übernehmen, obwohl sie nicht schwören, gerade wie diejenigen, welche schwören, dass sie über diese Sache ernstlich Berathung gepflogen haben, ebenso wie die Laien, welche schwören, wie Gott ihnen Wissenschaft über diese Sache gibt. Wenn aber der norwegische König keinen ehelichen Sohn hinterlässt, dann werde derjenige König, welcher nach Erbrecht zum Königthum der nächste ist, wenn er nach gepflogener Berathung als geeignet hiezu erkannt wird. Wenn er aber nicht als geeignet erscheint, dann soll derjenige gewählt werden, der ihnen Gottes Recht und die Ge-

---

[3]) Die Echtheit wurde bezweifelt von Paludan Müller in Historisk Tidskrift III. Raekke I. B. 263–289, dessen Einwendungen Hertzberg aristokrati 129 134, Anm. zurückwies. Vgl. auch Maurer Gúlaþ. L. 29 ff.

[4]) GþL. c. 2.

setze des Landes am besten wahren zu können scheint. Wenn aber keine Uebereinstimmung ist, dann soll die Majorität entscheiden, vorausgesetzt dass der Erzbischof und die Bischöfe zu ihr gehören und dies mit einem Eide bezeugen[5]). Nach dem Tode des Königs sollen ohne besonderes Gebot alle Bischöfe und Aebte und Gefolgsleute nach Norden zum Grabe des heil. Olaf kommen zur Berathung mit dem Erzbischof und jeder Bischof soll sich dazu die zwölf weisesten Männer ernennen und zwar innerhalb des ersten Monats nach dem Tode des Königs und sie sollen die Krone des Königs opfern für seine Seele und sie aufhängen für ewige Zeiten am Altare Gottes und des heil. Olaf, wie dies K. Magnus bestimmte der erste gekrönte König von Norwegen. Und wenn jemand einen anderen Weg einschlagen will, dann habe er verwirkt sein Vermögen und den Frieden und ebenso jeder, der ihm folgt und sei im Banne Gottes und aller Heiligen, des Papstes und Erzbischofs und aller Bischöfe. Und wenn die Leute säumig sind, welche der Bischof ernannt hat, dann seien sie im Bann und sollen an den König 40 Mark büssen und das christliche Begräbniss sei ihnen versagt, wenn sie sterben. Und diese Fahrt mache jeder auf seine Kosten, nur denjenigen, welche kein Königsgut haben, vergüte der König die Kosten aus seinem Gute. Und wenn kein Bischof im Lande oder derselbe todt ist, dann sollen doch alle jene Männer zur Berathung kommen, wie es jetzt gesagt wurde."

Wesentlich übereinstimmende Sätze finden sich in einer Urkunde mit dem Datum 23. März 1276, die sich formell

[5]) „En ef sa synisc aeigi til fallenn, þá scal sa vaera er þeim synisc er til ero nemdir at bazt hœve baeðe guðrs rettar at gaeta ok lannz laga. En ef sa skilr a, þa scolo þeir sitt mál hava er fleiri verði saman. oc aerkibyskup oc aðrer biscopar fylgia. oc þat sanna með eiði sinum."

als ein von K. Magnus an den norwegischen Episcopat gerichtetes Schreiben darstellt[6]). Nach einem höchst schwülstigen und salbungsvollen Eingang enthält dieselbe eine Reihe von Privilegien an die Kirche, insbesondere das Kronenopfer und die volle Unterwerfung des irdischen Königthumes unter das himmlische Königthum des heil. Olaf d. i. dessen irdische Stellvertreterin, die Kirche. Als Lehnsträger der Kirche und Stellvertreter des heil. Olaf gelobt hier der König das norwegische Reich zu regieren. Unter den Privilegien findet sich auch ein sehr weitgehender Pilgerschutz mit Anerkennung der hierauf bezüglichen geistlichen Gerichtsbarkeit sowie eine ausdrückliche Garantie der Freiheit der Bischofswahlen und der freien bischöflichen Pfründencollation, in Betreff welcher Punkte vor Zeiten die früheren königlichen Rechte aufgegeben und abgeschworen worden seien. —

Die Urkunde kann in dieser Form unmöglich echt sein. Auch gewaltsame Conjecturen zur Aenderung des Datums, z. B. aus 1276 — 1176[7]) verhelfen nicht zu einem annehmbaren Resultate; die Urkunde kann ebenso wenig aus dem Jahre 1176 als aus dem Jahre 1276 rühren. Dieselbe stellt sich vielmehr höchst wahrscheinlich als ein aus dem Jahre 1276 und aus der erzbischöflichen Curie zu Niðarós stammender Betrug dar. Werfen wir nämlich einen Blick in die Zeit um 1276[8]), so finden wir: Im Jahre 1273 war das Bergener Concordat, eine Fülle von Concessionen an die Kirche enthaltend, zwischen K. Magnus Lagabætir und Erzbischof Jon abgeschlossen worden. Der Papst aber bestätigte dasselbe nur unter für den König völlig unannehmbaren Bedingungen, die im Wesentlichen die Forderungen der Kirche, welche Magnus Erlingsson 1164 eidlich erfüllt hatte, wiederholten. Es musste nun dem Erzbischof daran liegen, einen

---

[6]) N. g. l. I, 442 ff. vgl. die bei N. 3. allegirten Schriften.

[7]) So die Herausgeber in N. g. l. — Keyser I, 238 ff. benützt die Urkunde als echt; ebenso Munch IV, 186[1]. Dagegen Hertzberg a. a. O. 128 ff. N. Vgl. auch Diplomat. Island. 223 ff.

[8]) S. unten §. 31.

Nachweis für die Legitimität der päpstlichen Forderungen zu erbringen; dieser Nachweis wollte durch jene Urkunde erbracht werden. Dafür spricht auch ihr anderweitiger Wortlaut, da die Bestimmungen der Urkunde inhaltlich meist mit den entsprechenden Stellen des Bergener Concordates übereinstimmen, z. B. die Sätze über den Pilgerschutz und die damit verbundene kirchliche Gerichtsbarkeit, über die Freiheit der Bischofswahlen und der bischöflichen Pfründencollation u. a. m.

Stellen wir nun fest, was Magnus wirklich der Kirche zugestand, so finden wir, dass durch die Thronfolgeordnung von 1164 das Reich gänzlich dem Belieben der Kirchenfürsten preisgegeben worden war. Dass das Reich künftighin nicht mehr getheilt werden solle, war eine vortheilhafte Neuerung; das Gleiche darf wohl von dem Satze behauptet werden, dass künftig nur eheliche Söhne zur Thronfolge berechtigt sein sollten[9]). Dass aber die Prüfung, ob der erbberechtigte Thronfolger nach Character und Verstand zum Throne „geeignet" sei, dass eventuell, wenn diese Prüfung ein negatives Resultat ergab, die Wahl eines Königs dem Episcopate und einer kleinen Anzahl von Laien, welche die Bischöfe ernannten, dass die Krone nach dem Tode eines jeden Königs der Kirche zum Opfer gebracht werden solle: diese Bestimmungen enthielten die vollständige Abdankung der Staatsgewalt zu Gunsten der Kirche. Norwegen war ein Wahlreich mit geistlichen Kurfürsten geworden, wie Dahlmann treffend sich ausdrückt. Um diesen Preis hatte sich Magnus die Krönung erkauft.

Nachdem der König somit die Möglichkeit einer der Kirche nicht genehmen Staatsgewalt beseitigt hatte, waltete die Kirche allenthalben im Lande unumschränkt nach dem canonischen Satzungen. Man dachte nicht mehr daran, dem Erzbischof die Erhebung der Bussbezüge in Silber zu verbieten. Vielmehr traf Magnus selbst eine Reihe legislatorischer Neuerungen im canonistischen Sinne und die viel-

[9]) Hertzberg arist. 142—144.

fachen Unterscheidungen zwischen dem alten und neuen Rechte, welche wir in den Legalquellen finden[10]), beziehen sich wohl auf diese canonistische Revision der Gesetze durch K. Magnus Erlingsson. Für die Rechtsbücher von Vikin und den Hochlanden können wir eine solche Revision allerdings nicht nachweisen; in den Gúlaþingslœg andrerseits können wir dieselbe ziemlich genau verfolgen. Wir erkennen daraus, dass Magnus durch Einführung der Zehntlast die materielle Stellung des norwegischen Clerus verbesserte; vielleicht kamen durch Magnus auch die Sätze über die freie bischöfliche Pfründencollation in die Rechtsbücher.

Ausserdem wissen wir, dass Eystein noch ein eigenes Rechtsbuch „schreiben liess", welches Goldfeder genannt wurde[11]). Die hierüber uns vorliegende einzige Quellenstelle[12]) könnte dahin verstanden werden, dass der Erzbischof jenes Rechtsbuch nur habe abschreiben lassen. Dies ist jedoch nicht anzunehmen. Wir haben schon früher bei dem Streit über die Berechnung der Bussen bemerkt, dass der Erzbischof zwar den Bauern eine Theilnahme bei der Gesetzgebung in kirchlichen Dingen verstattete, den König aber davon ausschloss; das canonische Recht verbot jede Theilnahme weltlicher Factoren an der kirchlichen Gesetzgebung. Bei der anderweitigen hierarchisch-canonistischen Wirksamkeit Eysteins ist es mehr als wahrscheinlich, dass er auf Grund jenes canonischen Princips von der Freiheit der kirchlichen Gesetzgebung das canonische Recht für Norwegen bearbeitete und als kirchliches Gesetz erklärte. Dies Gesetz wäre die Goldfeder gewesen. Für jene Annahme sprechen auch noch andere Gründe. Aus der Bezugnahme des Erzb. Erik gegen K. Sverrir auf die Goldfeder muss auf einen sehr canonistischen Inhalt der letzteren geschlossen werden, da sie neben dem canonischen Rechte und päpstlichen Verordnungen genannt wird, während Sverrir hiegegen auf das alte norwegi-

[10]) Z. B. GpL. c. 15 FpL. II, c. 11. u. oft. vgl. v. Amira 131.

[11]) Ueber Eysteins Wirksamkeit überhaupt vgl. Munch IV, 37 ff.

[12]) Sverrissaga (in Flateyjarbok II) c. 103: „erchibyskup. baud fram þa bok er Gullfiodur var kollut er rita let Eystein erchibyskup."

sche Landrecht verweist. — Neuere Forschungen haben ergeben, dass die dermalen uns vorliegende Redaction der Frostuþingslœg mit aller Wahrscheinlichkeit auf Erzbischof Eysteins Goldfeder zurückzuführen ist[13]); auch der Inhalt jener Gesetzbücher spricht dann dafür, dass die Goldfeder eine canonistische Bearbeitung des norwegischen Rechtes war. Dass sie einseitig von Eystein als Gesetz gegeben wurde, darf bei der Persönlichkeit des Erzbischofs wohl angenommen werden. —

Man war von staatlicher Seite nicht in der Lage, gegen die Uebermacht der Kirche einschreiten zu können. Der Staat existirte ja nur noch von der Gnade der Kirchenfürsten und die oben besprochene Stelle der Gulaþingslœg lässt genugsam erkennen, wie vollständig die Kirche über die Staatsgewalt herrschte. Der Krönungseid des K. Magnus von 1164 bildet den Höhepunkt der clericalen Macht in Norwegen und den Zeitpunkt der tiefsten Erniedrigung des Königthums.

§. 17.

Staat und Kirche von 1152—1164.

Mit dem zwischen König und Erzbischof geschlossenen und im Krönungseid formulirten Concordate war die weitgehendste Herrschaft des canonischen Rechtes in Norwegen aufgerichtet worden. Werfen wir einen kurzen Rückblick auf die unmittelbar vorhergegangene Periode, so treten uns die Ursachen dieses völligen Zerbrechens der Staatsgewalt fast ohne Kampf ziemlich deutlich vor Augen. Cardinal Nicolaus hatte mit hervorragender persönlicher Begabung und bewundernswerther diplomatischer Gewandtheit das curialistische System in Norwegen fest gegründet. Die Nordleute erkannten die Gefahr nicht, welche in den Anordnungen des Cardinals lag; sie nannten ihn „hin góði", den Guten.

---

[13]) Maurer: Entstehungszeit der Frostuþingslœg. 46 ff. bes. S. 51. 54.

Mit der Aufrichtung des nordischen Erzbisthums war ein fester Centralpunkt für das weitere Vorgehen der Kirche gewonnen. In Erzbischof Eystein bestieg im Jahre 1162 ein Verfechter des strengsten canonischen Systemes von hervorragender Befähigung und unbeugsamer Energie, zugleich mütterlicherseits einem alten norwegischen Geschlechte entsprossen, den Metropolitanstuhl von Niðarós. In seiner entschlossenen Persönlichkeit und der Schwäche des illegitimen Königthumes lag die Stärke der Kirche. Im Bewusstsein dieser Stärke scheute der Erzbischof nicht davor zurück, für das System der kirchlichen Freiheit jeden Kampf mit der Staatsgewalt zu wagen.

Dieser einheitlich geleiteten und straff organisirten kirchlichen Macht gegenüber stand ein völlig zerrüttetes Staatswesen, Ströme Blutes waren in den fortwährenden Bürgerkriegen geflossen, Throne waren aufgerichtet und alsbald wieder umgestürzt worden und abenteuernde Schaaren verheerten das Land — nirgends Ordnung, nirgends feste Verhältnisse. Die Kirche wusste diesen Zustand meisterhaft zu benützen. Nicht als geschlossene Partei trat sie in den Kampf ein; sie war vielmehr bereit, jede politische Partei zu unterstützen, welche ihr die geforderten Zugeständnisse gewähren würde. Mit Hilfe der Kirche gewann dann Erling Ormsson die Obmacht und sein Sohn den Thron, trotzdem dass diesem jede Legitimität nach altem Staatsrecht fehlte. Schon hiedurch war Magnus in bedenklichem Grade von der Kirche abhängig. Ueberdies vermochte das neue Königthum nicht sofort im Volke feste Wurzeln zu schlagen und gegen die Gefahr der Parteien, die gegen Magnus sich erhoben, bedurfte dieser fortwährend des kirchlichen Beistandes zur Aufrechterhaltung seiner Autorität. Die Kirche aber war, wie der Erzbischof dem Jarl rundweg erklärte, zur Unterstützung des Magnus'schen Königthumes nur insolange bereit, als Magnus „Gottes Recht" stärken d. i. der Kirche zu Willen sein werde. Unter diesen Umständen konnte Eystein mit unbegrenzter Eigenmacht im Lande regieren, unbekümmert um das kraftlose Königthum, das doch nur von der Kirche

Gnaden bestand. Erling aber musste sich demüthig dem Erzbischof unterworfen und so kam jene schmachvolle Königskrönung von 1164 zu Stande, welche Norwegen zum Lehensstaat der Kirche machte.

Noch aber hatte das norwegische Volk zu viel innere Kraft, als dass es jenen, eines Staates unwürdigen Zustand auf die Dauer hätte ertragen können; noch waren die Elemente des Volkes viel zu gesund, als dass der Krummstab dauernd hätte an die Stelle des königlichen Scepters treten können; Bischöfe und Priester waren kein Regiment für die trotzigen Nordleute. Noch unter K. Magnus' Regierung zeigte sich in der Ferne die Morgenröthe der wiederkehrenden Freiheit des norwegischen Staates.

III. Capitel.

König Sverrir im Kampf mit der Kirche.

§. 18.

K. Sverrirs Anfänge.

Durch die eidliche Subjectionserklärung des K. Magnus glaubte die Kirche ihre Herrschaft so fest als möglich gegründet zu haben. Gleichwohl konnte sie sich nicht lange ihres Triumphes in ungestörter Ruhe freuen: aus unscheinbaren Anfängen sehen wir einen Conflict zwischen Staat und Kirche erwachsen, der an Schroffheit der Gegensätze und an Entschiedenheit des Vorgehens Seitens der Staatsgewalt in der Geschichte aller Zeiten und aller Völker seines gleichen sucht.

Die Folge der Ereignisse von 1164 war eine möglichst innige Verbindung zwischen der Regierung und dem Erzbischof[1]); letzterer unterstützte mit den Machtmitteln der

[1]) Sverrissaga (Flateyjarbók II) c. 2:„ enn Eystein erchibyskup er ollu reed norðr þar var hinn mesti aastvin Magnus konungs ok hellt þar ollum styrk undir hann nordr i land".

Kirche das Magnus'sche Königthum, welches auch im Volke allmählich festen Boden gefasst zu haben scheint[2]). Gleichwohl konnten nicht alle Parteiungen im Innern des Landes niedergehalten werden; es war ja zu jener Zeit überall ein Zustand wilder Parteikämpfe und Norwegen machte hievon keine Ausnahme[3]). Dass eine von den norwegischen Parteien, die das Königthum bekämpften, hiebei von der Idee des Staates gegenüber den Zugeständnissen von 1164 ausgegangen wäre, finden wir nicht.

Unter anderen Prätendenten bekämpfte den König auch Eystein Meyla, dessen Partei den Namen der Birkenbeine[4]) trug, weil die Leute sich in Wäldern versteckt herumtreiben mussten und hier Fussbekleidungen aus Birkenrinden trugen. Nach Eystein Meylas Fall (1177) stellte sich an die Spitze dieser Partei Sverrir, angeblich ein Sohn K. Sigurd Munds, und trat als Prätendent um die norwegische Krone auf[5]); durch ihn kam System und Energie in den Kampf gegen das Magnus'sche Königthum.

Sverrir war in Norwegen geboren und auf den Færœern von dem dortigen Bischof Roi erzogen worden; dieser hatte ihn „zu den Büchern gesetzt", d. h. dem Knaben eine wissenschaftliche Bildung gegeben und ihn später auch zum Priester geweiht[6]). Die unter dem directen Einflusse Sverrirs verfasste Lebensbeschreibung desselben erzählt aus der Zeit seines Priesterthumes eine für die Persönlichkeit bezeichnende Anectode. Einst habe dem jungen Priester geträumt, er sei in Norwegen und dort huldige ihm das ganze Land. Ein weiser

---

[2]) Ebenda; „Magnus konungr hafdi med ser hina staerstu menn i landinu summa i hird enn summir helldu veizlur af honum ok þar med sampykkti oll alþyda at hefia haan ok hallda til rikis ok naut þar mest at forelldra hans at allt lanzfolk villdi þiona afkuaemi Sigurdar iorsalafara helldr enn Haraldz gilla."

[3]) Keyser I, 152 ff.

[4]) Isl. Ann. ad a. 1174. Magnus Erl. s. c. 27 ff. vgl. Munch IV, 43 ff. 49.

[5]) Munch IV, 50 ff. 64.

[6]) Sverrissaga c. 1. — Isl. Ann. ad a. 1162. 1168.

Mann habe den Traum dahin gedeutet, dass Sverrir Erzbischof werden würde; dieser aber habe sofort jene Deutung mit den Worten zurückgewiesen: „Das scheint mir nicht wahrscheinlich, dass ich Erzbischof werde, da ich schon zum Priester schlecht genug geeignet bin“ [7]).

Der Rechtstitel, auf welchen Sverrir seinen Anspruch auf die norwegische Krone stützte, war das Thronfolgerecht unehelicher Kinder. Die Sverrissaga berichtet, Sverrirs Mutter sei in Rom gewesen und habe dem Papste gebeichtet; dieser habe ihr in der Beichte den strengen Auftrag gegeben, ihrem Sohne sofort die Wahrheit über seine Herkunft zu enthüllen; so habe Sverrir erst nach seiner Priesterweihe erfahren, dass er ein unehelicher Sohn des norwegischen Königs Sigurd Mund sei [8]). Als solcher hatte er nach altnorwegischem Staatsrecht einen zweifellosen Rechtsanspruch auf die Krone; nach der Thronfolgeordnung von 1164 dagegen war er als unehelich geboren vom Throne ausgeschlossen. Sverrirs Thronerbrecht war jedoch bedingt durch die vorherige Feststellung der Paternität, entweder durch formelle Anerkennung des Vaters oder durch Bestehen des Gottesurtheils der Eisenprobe [9]). Bei Sverrir war diese Feststellung weder auf die eine noch auf die andere Art erfolgt; er hatte keine Lust, sich mit der zweifelhaften Probe des glühenden Eisens die Finger zu verbrennen [10]). Ob Sverrir demnach wirklich aus

[7]) Sveriss. c. 2: „þat þicki mer allulikligt, at ek verdi erchibyskup þviat ek er illa tilfaerr at vera prestr.“

[8]) Ebenda c. 3. vgl. Munch IV, 51. 57.

[9]) Sverriss. c. 53. — Hákonarsaga hins gamla (Flateyjarbók III) c. 5. 15, 36. Keyser I, 164 nennt mit Recht das Gottesurtheil des glühenden Eisens: „en yderst farligt Middel; i dumdristige Eventyrers og listige Partsfœrers Haender.“

[10]) Als späterhin ein gew. Erik nach Norwegen kam, und sich gleichfalls für einen Sohn K. Sigurd Munds ausgab, sollte dies durch die Eisenprobe festgestellt werden. Sverrir ging hierauf ein und stabte die Formel dahin: dass Erik ein Sohn K. Sigurds und sein — Sverrirs — Bruder sei. Erik aber antwortete darauf, dass er das Eisen nur für sich und nicht auch für andere Leute tragen wolle, dass er deshalb die Formel nur so gestabt annehme: dass er ein Sohn K. Sigurds sei. Sverriss. c. 53

königlichem Blute stammte oder ob er nur ein schlauer Abenteurer war, lässt sich nicht mit Sicherheit feststellen; die norwegischen Schriftsteller verfechten die legitime Geburt ihres grossen Königs, andere nennen ihn einen „usurpator felix, virtutibus et vitiis aeque insignis“[11]); sein ganzes Auftreten macht den Eindruck, als ob der letzteren Ansicht mehr Berechtigung zukomme. Jedenfalls war Sverrirs Regierung für Norwegen von epochemachender Bedeutung und an seinen Namen knüpft sich eine der grossartigsten Perioden der norwegischen Geschichte.

Auf die Mittheilung seiner Mutter hin begab sich Sverrir nach Norwegen, um sich an Ort und Stelle selbst über Land und Leute zu orientiren[12]). Er trat nicht sofort als Prätendent auf, hielt sich vielmehr anfangs, nur beobachtend, von den Parteikämpfen ganz fern. Erst nach Eystein Meylas Fall liess sich Sverrir bewegen, an die Spitze der Birkenbeine zu treten[13]). Lange weigerte er sich, Führer der zerlumpten Schaaren zu werden; die Partei war in völlig heruntergekommenem Zustande, ohne Kleider, ohne Waffen, so dass es unmöglich schien, mit diesen verkommenen Abenteurern irgend etwas auszurichten[14]). Andrerseits hatte das Magnus'sche Königthum doch allmählich festen Boden im Lande gewonnen, Magnus] selbst war sehr beliebt, ebenso sein Vater Erling; der mächtige Schutz der Kirche gab dem König einen festen Halt[15]). Sverrir hatte sich bald überzeugt, dass er nicht ohne die schwersten Kämpfe die Krone werde gewinnen können und bei dem traurigen Zustande der Birkenbeine war kaum ein Schein von Hoffnung für das Gelingen von Sverrirs Plänen gegeben. Gleichwohl machte sein

---

[11]) Keyser I, 252. — Munch IV, 57. – Hertzberg arist. 145· — Dagegen Werlauff Anectod. XVIII.

[12]) Sverriss. c. 5. — Isl. Ann. ad a. 1174.

[13]) Sverriss. c. 6. — Isl. Ann. ad a. 1177.

[14]) Sverriss. a. a. O.: „enn lið þat var með mikilli raedzlu sumir miok sarir enn sumir klaedlausir enn allir náliga vopnlausir ok sva miklir aeskumenn at honum synduz þeir ulikligir til raadagerdar.“

[15]) Ebenda c. 2. 33.

organisatorisches Talent das unmöglich Scheinende möglich. Der Prätendent wandte sich zunächst in die schwedische Provinz Westgœtaland, sammelte, ordnete und rüstete seine Leute aus, so gut es gieng; dann begann er alsbald mit geringer Mannschaft den kleinen Krieg gegen K. Magnus. Trotz der grössten Terrainschwierigkeiten und häufigen Mangels an allen Lebensmitteln [16]) gelang es doch der kleinen Abenteurerschaar, stetige Fortschritte zu machen [17]); durch Milde und Schlauheit gewann Sverrir allmählich auch einigen Anhang im Lande und wurde nach einiger Zeit am Eyra- (Frostu-) þing [18]) zum König gewählt. Feierlich liess er sich hier nach dem alten Landrecht, „eptir fornum landzlogum" huldigen [19]).

Von Anbeginn seines öffentlichen Auftretens an betonte Sverrir mit der grössten Entschiedenheit und bei jeder Gelegenheit sein Zurückgehen auf das alte norwegische Staatsrecht: darin lag das starke Princip seines Kampfes gegen Magnus und sein Königthum [20]). Mit Nothwendigkeit wurde Sverrir, sobald er in den Kampf gegen Magnus eintrat, auf jenes Princip gedrängt: wie Magnus nach dem alten norwegischen Staatsrecht niemals legitimer König werden konnte, so fehlte Sverrir nach dem neuen Thronerbrecht von 1164 jede Legitimität. Sverrir musste deshalb von Anbeginn an das alte Recht, in welchem allein er einen Rechtstitel auf die norwegische Krone finden konnte, als ausschliesslich in Geltung stehend erklären; in nothwendiger Consequenz dieses Principes musste Sverrir die von Magnus und Erling gegebenen Gesetze, insbesondere die Thronfolgeordnung von 1164 als revolutionäre Neuerungen und als nichtig erklären.

---

[16]) Ebenda c. 8. „a þeim skogi var ecki at eta nema borkr ok saafi ok þau ber er undir snio hofdu legit." c. 9: „II naetr voru þeir siðan i eydimorkinni ok hofdu eingann mat utan þeir aatu safa ok sugu birkiu."

[17]) Ebenda c. 7. — vgl. Munch IV. 67 ff.

[18]) Maurer, Frostuþ.-L. 5. 15 f.

[19]) Sverriss. c. 12. — vgl. Munch IV, 74.

[20]) Munch IV, 188.

Durch eine äusserst schlau und gewandt geleitete Kriegführung, sowie durch die verzweifelte Tapferkeit seiner Anhänger machte Sverrir immerwährende Fortschritte[21]). Der Vater des Königs, Erling, fiel in einer Schlacht[22]) und Magnus musste aus dem Lande weichen[23]). Sverrir hielt selbst dem gefallenen Erling die Leichenrede und geisselte mit bitterem Spott den Erzbischof, der für die Partei des Magnus dadurch geworben und die Leute zum Kampfe zu begeistern versucht hatte, dass er ihnen vorspiegelte, ihre Seelen würden eher im Paradiese sein, als ihr Leichnam erkaltet wäre[24]). Mit beissender Ironie beglückwünscht Sverrir alle, die es gelüstet habe, auf diese Weise selig zu werden; schliesslich bittet er Gott dafür um Verzeihung, dass Erling seinen Sohn widerrechtlicher Weise habe zum König machen lassen, und ebenso für alle, die ihm geholfen. Auch seinerseits verspricht Sverrir diesen allen grossmüthigst Verzeihung.

Durch diese und andere Erfolge wuchs die Macht Sverrirs von Tag zu Tag[25]). Das Volk hielt jedoch zum grossen Theile noch zu Magnus und Sverrir war wenig beliebt. Nach Erlings Fall und Magnus' Flucht hatte jedoch Sverrir entschieden die Obmacht im Lande gewonnen und „es war niemand in Norwegen, der ihn nicht König nannte, ausser Magnus und seine Leute". Mit Hilfe des Dänenkönigs Waldemar suchte Magnus sein Reich wiederzugewinnen[26]); nach kurzer Zeit aber fiel auch Magnus[27]) und die letzten widerstrebenden Elemente — Bergen vertrat bis zum Schluss die

---

[21]) Sverriss. c. 13.

[22]) Ebenda c. 22.

[23]) Ebenda c. 33.

[24]) A. a. O.: „at Eysteinn erchibyskup ok margir lærdir menn hafa sagt, at peir allir er berdiz med Magnusi konungi ok verdi land ok letiz med þvi þa sogdu þeir at salur þeirra manna allra væri fyrr i paradiso enn blodit væri kallt a jordu."

[25]) Ebenda c. 35. — vgl. Munch IV, 106 f.

[26]) Sverriss. c. 43.

[27]) Ebenda c. 85. — Munch IV 175.

Sache von Magnus — unterwarfen sich dem Könige[28]). Mit schlauen Worten wusste Sverrir das Volk nach und nach für sich zu gewinnen und die Politik der Milde gegen diejenigen, welche sich unterwarfen, trug ihm reiche Früchte[29]). Die Schwierigkeiten, die ihm aus der feindseligen Stimmung des Volkes erwachsen waren, schildert Sverrir selbst in der Leichenrede, die er dem gefallenen K. Magnus hielt, vielleicht mit etwas Uebertreibung, aber jedenfalls sehr drastisch[30]). Man habe, so klagt er, das Gerücht verbreitet, dass er sich dem Teufel verschrieben und dass er nur diesem Umstande seine Siege und Erfolge zu danken habe; einige sagten, er sei der Teufel selbst, der los geworden und direct aus der Hölle komme. Jedes Kind, das einen Stein aufhebe, sage: wenn doch nur K. Sverrirs Haupt darunter wäre und jede Waschfrau, die ihren Waschbläuel hebe, wünsche, dass sie damit K. Sverrirs Haupt treffen könne. — Die prächtige Rede Sverrirs am Grabe seines gefallenen Gegenkönigs characterisirt in der lebhaftesten Weise die Anschauungen jener Zeit, die Stimmung des Volkes gegen Sverrir und diesen selbst. Mit Vorliebe hielt Sverrir solche Reden an das Volk, in welchen er alle ihm günstigen Umstände aufs trefflichste zu verwerthen wusste, bald in schwärmerischer Erregung Träume oder religiöse Einflüsse ausbeutend, bald in sittlicher Entrüstung gegen die revolutionären Neuerungen von Magnus und Erling protestirend, bald mit beissender Ironie seine Gegner höhnend, bald in milden Worten das Volk zur Unterwerfung ermahnend: für jede Lage fand K. Sverrir das richtige Wort.

Nach dem Falle des K. Magnus fiel es dem gewandten Sverrir nicht schwer, die ihm noch entgegenstehenden Hindernisse zu beseitigen[31]). Zwar dauerten die Kämpfe mit neu

---

[28]) Sverriss. c. 86. 87.

[29]) Ebenda c. 11: „enn hann kunni gudi almatkum anfusu sigrs þess er hann hafdi þa feingit ok syndi hann med þvi, at hann gaf huerium manni grid er til haus kom ok þess krafdi.

[30]) Ebenda c. 90. vgl. auch c. 53. vgl. Munch IV, 183.

[31]) Sverriss. 91. 92.

erstandenen Prätendenten die ganze Regierungszeit Sverrirs hindurch; seit 1184 aber war Sverrirs Regiment im Reiche ziemlich gesichert und waltete kraftvoll im Lande.

So hatte Sverrir durch unbeugsame Energie, zähes Aushalten und schlaue Benützung der Umstände die sich ihm entgegenthürmenden Hindernisse überwunden; nur ein Kampf stand ihm noch bevor, der schwerste von allen: der Kampf gegen die die Kirche vertretende Hierarchie. —

§. 19.

Der Beginn des Streites mit der Kirche.

König Sverrir war der personificirte Conflict mit der Kirche. Apostasirter Priester und aus eigener Machtvollkommenheit in den Laienstand zurückgetreten, war Sverrir schon dadurch der excommunicatio latae sententiae verfallen und die Kirche musste ihm deshalb principiell entgegentreten. Nach dem seit 1164 in Norwegen geltenden, wesentlich von der Kirche geschaffenen Thronfolgerecht konnte Sverrir, weil unehelich geboren und nicht vom Episcopate anerkannt, gar nicht König werden. Sverrir wusste dies wohl; seine ganze Persönlichkeit und sein Auftreten macht überdiess den Eindruck, als ob er, auch abgesehen von den oben angeführten Gründen, sich und sein Königthum niemals so tief hätte erniedrigen können, das Reich als Lehen der Kirche und seine königliche Macht als Gnadengeschenk übermüthiger Kirchenfürsten zu betrachten. Er leitete sein souveränes Königthum unmittelbar von Gott ab und protestirte mit äusserster Entschiedenheit gegen jede Vermittelung des Clerus in dieser Beziehung [1]). Schlau und gewandt, energisch und kraftvoll, zäh und unbeugsam, geschickt, jede sich ihm darbietende Gelegenheit trefflich zu benützen, kirchlichen Ein-

---

[1]) Ebenda c. 33 u. häufig. Anect. Sv. 34 ff. Kgssp. c. 43. 70. vgl. Keyser I; 253 ff. In den südlichen Landen der Christenheit tritt dieser Gedanke erst später auf; vgl. Dante Monarchia lib. III. bei Schard de jurisdict. 267 ff.

flüssen offenbar nur sehr wenig zugänglich, obwohl er in seinen häufigen Reden an das Volk bei jeder Gelegenheit die Religion für seine Zwecke benützte, war Sverrir der rechte Mann, den norwegischen Staat wieder von der Herrschaft der hierarchischen Partei zu befreien und dem alten Staatsrecht wieder zu seiner früheren Geltung zu verhelfen; so muthet uns die Gestalt jenes thatkräftigen norwegischen Königs aus ferner Zeit ganz modern an und der Kampf, den Sverrir gegen das canonische System führte, verdient eine der hervorragendsten Stellen in dem welthistorischen Processe, der seit einem Jahrtausend sich zwischen der römischen Curie und den weltlichen Staaten abspielt. Das entschiedene selbstbewusste Auftreten Sverrirs in Wahrung der unveräusserlichen Hoheitsrechte des Staates erfüllt uns mit lebhafter Sympathie für den König und mit Bewunderung für sein Werk der Emancipation des norwegischen Staates vom Joche der Hierarchie.

Es lag in der Natur der Sache, dass die Kirche gegen Sverrir, den apostasirten Priester und Besieger des der Kirche so völlig ergebenen Königs Magnus eine feindselige Stellung einnehmen musste. Während der Kämpfe zwischen Sverrir und Magnus war der Episcopat natürlich auf Seiten des letzteren gestanden und besonders thätig in Magnus' Interesse waren Erzbischof Eystein und der damalige Bischof von Stafanger [2]), Erik, späterhin Eysteins Nachfolger auf dem erzbischöflichen Stuhle zu Niðarós, gewesen. Nachdem Sverrir sich die Alleinherrschaft erkämpft hatte, änderte Eystein seine Gesinnung gegen den König nicht, sondern betrachtete und erklärte ihn als Usurpator, dem Krone und Reich nicht gebühre. Sverrir andererseits wusste wohl, dass der Conflict zwischen ihm und der Kirche nicht ausbleiben könne und machte auch keinerlei Versuche, denselben zu vermeiden, erklärte vielmehr seinerseits bei jeder Gelegenheit Magnus für einen Usurpator [3]), der nach norwegischem Staatsrecht

[2]) Sverriss. c. 34. 52.
[3]) Ebenda c. 12. 33. 54. 90. 99. 122.

niemals habe König werden können, deshalb alle seine Regierungsmassregeln, insbesondere seine Zugeständnisse an die Kirche für null und nichtig; schon ganz im Anfange seiner Laufbahn, als er im Eyraþing zum König gewählt worden war, war, wie wir sahen, die Huldigung des Volkes nach dem alten Landrecht erfolgt. Die ganze Regierungsthätigkeit des Königs Magnus betrachtete Sverrir als nicht vorhanden. Statt dessen erklärte er das alte norwegische Staatsrecht in aller und jeder Beziehung für die massgebende Norm in den Verhältnissen zwischen Staat und Kirche. Es begreift sich, dass die Kirche hierauf einzugehen nicht gewillt war, sondern es an Versuchen nicht fehlen liess, ihre frühere herrschende Stellung zu behaupten. Erzbischof Eystein versuchte anfangs wohl den alten Zustand zu verfechten und in Opposition gegen Sverrir festzuhalten. Er musste jedoch bald das Aussichtslose seiner Bestrebungen gegenüber dem eisernen Willen Sverrirs erkennen, und gieng deshalb in's Exil; drei Jahre verweilte Eystein in England[4]). Von hier aus schleuderte er den Bann gegen Sverrir — ohne merkliche Wirkung. Sei es in Folge einer durch das Exil geläuterten Anschauung über das Verhältniss von Staat und Kirche, sei es, weil er sich überzeugt hatte, dass auch durch die schärfsten geistlichen Waffen ein Erfolg gegen Sverrir nicht zu erzielen sei, kehrte Eystein um das Jahr 1182 in's Land zurück, unterwarf sich dem König und nahm den erzbischöflichen Stuhl von Niðarós wieder ein[5]). Wir hören nicht, dass der Erzbischof später noch einmal in die früheren revolutionären Bestrebungen verfallen sei; nachdem er die Unbeugsamkeit Sverrirs erkannt, trug er weiter kein Verlangen nach aussichtslosen Conflicten, sondern der alte kühne Verfechter des canonischen Rechtes gegenüber einer schwachen Regierung unterwarf sich, temporum ratione habita, unweigerlich den Staatsgesetzen gegenüber einer starken Regierung. Die letzte

---

[4]) Ebenda c. 70. Wilhelm de Newb. I l. 3 c. 6. vgl. Keyser I, 260.

[5]) Isl. Ann. ad a. 1182. Sverriss. a. a. O.

Zeit von Eysteins Kirchenregiment verlief ohne schroffe Kämpfe zwischen Staat und Kirche. Sverrir hatte indessen Zeit, seine Herrschaft innerlich und äusserlich zu befestigen und Kräfte zu sammeln für künftige Kämpfe, die den König, wie er wohl wusste, Seitens der Hierarchie bedrohten. Sverrir hatte diese Zeit der Ruhe sich wohl zu Nutzen gemacht; wenn es auch nicht möglich war, alle inneren Parteiungen niederzuschlagen, so waltete das königliche Regiment kraftvoll im Lande und zunächst hielt auch die Kirche sich in Ruhe.

Es war die Ruhe vor dem Sturme. Im Jahre 1188 starb der alte Erzbischof Eystein, nachdem er auf seinem Todbette sich noch ausdrücklich mit K. Sverrir versöhnt hatte [6]).

An Eystein's Stelle war Erik, bisher Bischof von Stafanger zum Metropoliten gewählt worden [7]), wie Eystein aus früherer Zeit als eifriger Parteigänger des K. Magnus gegen Sverrir bekannt [8]). Sverrir war dieser Wahl nicht günstig gestimmt; doch scheint er kein absolutes Veto eingelegt zu haben, indem er wohl hoffen mochte, den neuen Erzbischof ebensogut zum Gehorsam bringen zu können, wie seinen zähen Vorgänger. Im Jahre 1189 kam Erik von Rom mit dem Pallium zurück und wurde in Niðarós feierlich von seinem Kapitel empfangen [9]). Sofort bei seinem Erscheinen in Norwegen liess der neue Erzbischof keinen Zweifel über seine Gesinnung; er predigte und sprach dabei „harte Worte gegen die Birkenbeine". Hierdurch hatte Erik sofort seine Stellung dahin gekennzeichnet, dass er entschieden gegen die neue Sverrir'sche Staatsordnung in Norwegen aufzutreten entschlossen sei. Kurze Zeit schlummerte der Conflict und Erik hielt sich vorsichtig zurück. Wir haben eine Verordnung über Kirchenfrieden und Bannfälle, welche der kurzen

---

[6]) Isl. Ann. ad a. 1188. — Sverriss. c. 95.
[7]) Ebenda c. 96, — Keyser I, 271. — Munch IV, 208.
[8]) Sverriss. c. 52.
[9]) Ebenda c. 98. 99. — Isl. Ann. ad h. a.

Zeit des guten Einvernehmens zwischen König und Erzbischof angehört. Die Verordnung wurde im Jahre 1190 gemeinsam von der Kirchen- und Staatsgewalt erlassen und steht an der Spitze des sog. Christenrechtes K. Sverrir's[10]), dem sie diesen durchaus falschen und unpassenden Namen eintrug[11]).

Bald aber traten die Gegensätze sich schroff entgegen. K. Sverrir war nicht gewillt, auch nur ein kleines Theilchen der so schwer wieder errungenen Staatshoheit preiszugeben. So stand der Conflict bald in hellen Flammen, der alte immer wiederkehrende Streit zweier Mächte, deren jede die Souveränetät im Lande von Rechtswegen beansprucht und die sich gegenseitig ausschliessen.

Wir sind über den grossen Conflict trefflich unterrichtet durch eine Reihe von Berichten aus beiden Lagern. Wesentlich unter K. Sverrir's Einfluss entstand die Sverrissaga, eine Biographie des Königs mit genauer Darstellung der sein Leben und seine Regierung erfüllenden Kämpfe kirchlicher und politischer Natur[12]). Im Interesse des Staates entstand ferner das sog. Anectodon Sverreri regis[13]) eine polemische Rechtfertigung des staatlichen Standpunktes, das kirchenpolitische System der Curie hauptsächlich auf Grund von Aussprüchen der heil. Schrift, das Vorgehen des Erzbischofs auf Grund des canonischen Rechtes bekämpfend. Die Schrift ist mit tüchtiger canonistischer Gelehrsamkeit und mit fesselnder Lebendigkeit geschrieben und die vielfachen Rückblicke auf das altnorwegische Staatskirchenrecht füllen manche Lücke

---

[10]) N. g. l. I. 409.

[11]) Maurer bei Bartsch, germ. Stud. I, 59 ff. — Munch IV, 264 betrachtet das sog. Christenrecht K. Sverrirs als einen nicht angenommenen Gesetzentwurf; durch Maurers eben angef. Abhandlung dürfte die Streitfrage über jenes Christenrecht definitiv erledigt sein.

[12]) Vgl. Maurer, Island 459. Munch IV, 394 ff.

[13]) Ich citire nach der Ausgabe von Werlauff. Havniae 1815. Eine neuere Ausgabe ist dem Königsspiegel (Unger. Christiania 1848) angehängt.

der älteren Quellen in dankenswerthester Weise aus [14]). An Präcision der Gedanken und Frische der Darstellung übertrifft das Anectodon die in den Kämpfen Ludwig des Bayern mit der Curie entstandenen, das staatliche Interesse vertretenden Schriften in hohem Masse; auch in ihren hervorragendsten Vertretern sind diese letzteren von scholastischer Schwerfälligkeit in Gedanken und Styl nicht freizusprechen [15]). Es ist nicht unwahrscheinlich, dass K. Sverrir selbst der Verfasser des Anectodon war.

Andererseits fehlen uns auch kirchliche Nachrichten nicht. Der dänische Abt Wilhelm von Ebelholt vertrat mit grosser Wärme die Sache des norwegischen Erzbischofs in Rom; sowohl von ihm als von den betheiligten Päpsten sind uns Urkunden, den kirchenpolitischen Streit in Norwegen betreffend, erhalten [16]).

Die Gegenüberstellung dieser Nachrichten lässt uns ein richtiges Bild des gewaltigen Kampfes gewinnen. Wir wollen nun versuchen, den Einzelheiten desselben nachzugehen, uns möglichst enge an die lebensvolle Darstellung der Quellen anschliessend.

§. 20.

Die Streitpunkte.

Der Conflict zwischen König und Erzbischof begann über einen verhältnissmässig geringfügigen Punkt. Im Verlaufe des Kampfes aber stritt man um eine Reihe von Fragen, die zum Theil sich auf rein norwegische Verhältnisse beziehen, zum Theil aber in den Conflicten zwischen Staat und Kirche zu allen Zeiten und in allen Ländern wiederkehren. Darnach gruppiren sich die verschiedenen Streitpunkte.

Zuvörderst stand Sverrir in seiner Anschauung über den

[14]) Keyser I, 307 ff. — Munch IV, 335 ff.

[15]) So beginnt selbst der berühmte Defensor pacis des Marsilius von Padua mit Adam und Eva; aber selbst hiezu kommt er erst im 3. Capitel! Goldast Mon. II, 156 f.

[16]) Publizirt im Diplomatarium Norvegicum.

Ursprung des Königthums auf einem principiell anderen Standpunkte als die hierarchischen Vertreter der Kirche. Von Rom aus hatte zu jener Zeit schon das Dogma von der Ueberordnung der Kirche über den Staat seinen Weg durch die abendländische Welt gemacht; dieses Princip über das Verhältniss von Staat und Kirche ist die Summe und der Gipfelpunkt des Decretalrechtes. Zu seiner Begründung erfand man allerlei Gleichnisse: wie die Seele höher als der Körper, wie die Sonne höher als der Mond, so steht auch die Kirche höher als der Staat; wie die kleineren Himmelskörper ihr Licht von der Sonne empfangen, so gewinnt auch der Staat seine Existenz erst durch die Uebertragung seitens der Kirche [1]). Wir wissen, in welch' reicher Fülle diese Jdeen von der Suprematie der Kirche über den Staat im Mittelalter variirt wurden [2]).

Das Königthum von Magnus Erlingsson enthielt eine praktische Anwendung jener Sätze auf die norwegischen Verhältnisse. In diesem Königthume war mit der grössten Schärfe der Gedanke zum praktischen Ausdruck gebracht: dass die Uebertragung der Krone seitens der Kirche auch ein illegitimes Königthum zu einem legitimen machen könne — ein in Norwegen neuer und unerhörter Grundsatz, dem sich unmittelbar der andere anschloss: dass auch ein legitimes Königthum seine volle Rechtsgiltigkeit erst dadurch gewinne, dass es die Weihe seitens der Kirche empfange. „Vildið þér smyrja hann ok kóróna ok gefa honum konungsvixlu, þá má eigi því neita þvíat þat eru baeði guðs lœg ok manna" — mit diesen Worten hatte einst der Jarl Erling das Königthum der kirchlichen Willkür unterstellt; er hatte den Staat als das kleine Licht bekannt, dessen Existenz abhänge von der Uebertragung seitens des grossen Lichtes, der Sonnne der Kirche.

Sverrir war anderer Ansicht über den Ursprung seines

[1]) Eine Reihe solcher Gleichnisse und deren Widerlegung s. bei Dante Monarchia lib. III. (in Schard de jurisd. 270 ff.)

[2]) S. daneben Friedberg de fin. 15 ff.

Königthums. Wie der wahrscheinlich zu Sverrir's Zeit entstandene Königsspiegel[3]) ein merkwürdiger Dialog, so leitete auch Sverrir sein Königthum unmittelbar von Gott ab[4]) und verneinte mit der äussersten Schärfe jede Vermittelung desselben durch eine kirchliche Krönung; nur als Spendung des Segens der Kirche betrachtete er die Krönung und als solche begehrte auch er sie später, weit entfernt, derselben irgend welche materielle, rechtliche Wirkung zuzuerkennen. Wie das Bischofthum, so stamme auch das Königthum von Gott, König und Bischof seien gleicher Weise Dienstleute Gottes und Verwalter seiner Gaben[5]); der Bischof aber habe nach Gottes Ordnung nur eine geistliche Wirksamkeit, während weltliche Macht nur dem Könige gebühre[6]). Im Süden des christlichen Abendlandes war man Ende des 12. Jahrhunderts noch nicht zu jener in den norwegischen Quellen so klar hervortretenden Anschauung von Ursprung und Beruf des Königthumes und Episcopates durchgedrungen; erst um ein Jahrhundert später vertraten einzelne hervorragende Geister, wie Marsilius von Padua, Wilhelm von Occam, Dante u. a. m., im Gegensatz zur römischen Curie, diese Ansichten über das gottgeordnete Verhältniss zwischen Staat und Kirche[7]).

In nothwendiger Consequenz des oben ausgeprochenen Principes erklärte Sverrir weiter: die kirchliche Krönung und Königsweihe, welche Magnus empfangen habe, sei nicht

---

[3]) Kongsp. c. 43. und 70.. - Munch IV, 397 ff.

[4]) Anectod. Sverr. 39 ff. 54. vgl. Dante Monarchia lib. III. bei Schard, de jurisdict. 244. Johann v. Paris: de potestate regia et papali bei Schard a. a. O. 163. 192: „papa non instituit regem sed uterque est a Deo institutus suo modo."

[5]) Kgssp. c. 70: „tvraer hallir eru baðar guðs hus ok er baeði konungr ok byskup þjónostumenn guðs ok gaezlumenn þeirra hus."

[6]) Kgssp. c. 43: en sa refsingarvœndr er byskup hefir, þá skal hann i munni hafa ek með orðum hœggva en eigi með hoendum sem konungrin. vgl. De unitate ecclesiae conservanda liber bei Schard de jurisd. 4: „sacerdotale enim judicium non habet nisi gladium spiritus." Johann v. Paris de pot. reg. et pap. bei Schard a. a. O. 204 f.

[7]) Friedberg de fin. 70 ff. u. bes. in Ztschr. f. KR. VIII, 78.

im Stande gewesen, den rechtlichen Mangel seines Königthumes zu ergänzen, vielmehr sei Magnus von Rechtswegen niemals König von Norwegen, sondern lediglich auf kurze Zeit Usurpator des Thrones gewesen; die Regierungsmassregeln Magnus', insbesondere die Zugeständnisse an die Kirche, durch welche Erling sich die Hilfe der Hierarchie und die Krönung für seinen Sohn erkauft habe, seien schon deswegen als nicht vorhanden zu betrachten[8]). Sie seien aber auch abgesehen hievon rechtlich unmöglich, deshalb unerlaubt und nichtig; Rechte, die dem Staate wesentlich und im Begriffe desselben enthalten seien, könne ein König niemals aufgeben, auch nicht durch einen feierlichen, eidlich erhärteten Verzicht. Deshalb seien die Magnus'schen Privilegien auch aus diesem Grunde von Rechtswegen nichtig und das Gleiche gelte von dem behaupteten eidlichen Verzichte der Könige Eystein, Sigurd und Ingi gegenüber dem Cardinallegaten Nicolaus von Albano in Betreff der staatlichen Hoheitsrechte bei Bischofswahlen[9]).

Es berührt eigenthümlich, wenn uns aus dem Ende des 12. Jahrhunderts und aus dem fernen Norwegen die obige Sverrir'sche Argumentation entgegentritt, eine Argumentation von ganz moderner Ausprägung, die wir, wenig verändert, auch heute noch in gleicher Weise den Ansprüchen der römischen Hierarchie entgegensetzen. Nirgends im ganzen christlichen Abendlande finden wir, wenn ich recht sehe, um

[8]) Sverriss c. 34. u. öfter.

[9]) Anect. Sv. 72 f. 82. „en ef konungr være sva frafroðir, at þeir vissi eigi þessar rittningar ok hefde þeir firir þa sok þesso jattat, þat sem þeir matto eigi gefva ok þo være hinum glæp i ok synd er þess beiddizt, er imote var Guðs skipan ok vissi þat aðr at hvarke matte standa beidslahans ne skipan eðr jat kvæðe mote guðlegre skipan ok heilagre sætningh." vgl. hiezu Marsilius v. Padua bei Goldast: Monarchia II, 282 „quae siquidem illicita pacta et juramenta nec salva conscientia regiae majestatis et licito juramento praestito in sui creatione, ad libertates imperii conservandas fieri possibilia neque facta teneri, nullus unquam electus nisi muliere mollior et manifeste talia jurando vel promittendo perjurus."

jene Zeit schon die scharfsinnige Klarheit in der rechtlichen Vertretung der Staatshoheitsrechte gegenüber der Hierarchie, wie sie die obige Deduction Sverrirs auszeichnet. Erst weit später sehen wir in den Kämpfen Philipp des Schönen von Frankreich (1294—1303) gegen Bonifacius VIII. und Ludwig des Bayern gegen Clemens VI. und Johann XXII. die gleichen Grundsätze von einzelnen hervorragenden Schriftstellern aufgestellt [10]).

Die Kirche andererseits betrachtete nach wie vor die Thronfolgeordnung von 1164 als das die Erbfolge im Reich allein giltig regelnde Gesetz; dem zu Folge war Sverrir nur Usurpator des Thrones. Zwar hatte Erzbischof Eystein schliesslich durch seine Unterwerfung den bestehenden Zustand anerkannt; Erik aber stellte sich sofort auf den entgegengesetzten Standpunkt. Um diesen principiellen Gegensatz musste es zum Kampfe kommen.

Der Conflict drehte sich aber auch um eine Reihe einzelner Punkte. Wir haben oben gesehen, dass früher schon sich Streitigkeiten zwischen König und Erzbischof über die Zahlung der kirchlichen Bussen in Silber ergeben hatten [11]).

Nach der Krönung von 1164 dachte man nicht mehr daran, dem Erzbischof die Erhebung der Bussbezüge in Silber zu bestreiten. Jetzt waren die Verhältnisse andere geworden. Sverrir war nicht gewillt, jene Ueberordnung der Kirche über den Staat fernerhin zu dulden und verbot dem Erzbischof die weitere Erhebung der Bussbezüge in Silber [12]); Erling habe dies nur zugegeben unter Bruch der Gesetze des heil. Olaf, damit sein Sohn zum König geweiht würde, während es doch in christlicher und heidnischer Zeit in Norwegen unerhört

---

[10]) Friedberg de fin. l. I. cap. II. u. in Ztschr. VIII, 69 ff. hauptsächlich aber jetzt Riezler, die literar. Widersacher d. Päpste z. Z. Ludwig d. Bayern. Vgl. auch Geffcken, Staat und Kirche 180 ff. Die genannten Schriftsteller berühren die norwegischen Verhältnisse mit keinem Worte.

[11]) Vgl. S. 171 ff.

[12]) Sverriss. c. 99.

gewesen sei, dass jemand König wurde, der nicht eines Königs Sohn. Nur mit Erlaubniss des Königs dürfe der Erzbischof sein Recht mehren und jedenfalls müsse dann des Königs Recht in gleicher Weise gemehrt werden. Der Erzbischof beharrte auf seinen Ansprüchen, denn „des Bischofs Recht müsse immer wachsen und dürfe nie vermindert werden", während er gar kein Interesse daran habe, dass auch das Königsrecht vermehrt würde [13]).

Sverrir war von dieser Begründung nicht überzeugt und es wird später zu betrachten sein, welch' schroffe Wendung dieser Conflict alsbald nahm. Ein weiterer Streitpunkt war das Gefolgsrecht des Erzbischofs. Man stritt darüber am Ding, da der Erzbischof ein unbegrenztes Gefolgsrecht in Anspruch nahm. Der König liess daraufhin das Gesetzbuch verlesen, demgemäss dem Erzbischof nur ein Gefolge von 30 Mann und 12 weissen Schilden zustand. Sverrir begründete dies eingehend mit dem Nachweis, dass der Erzbischof eigentlich gar kein Gefolge nöthig habe und führte ihm zum Beleg von der Verderblichkeit dieses Gefolges verschiedene Beispiele aus seinem Kampf mit Magnus an, wo ihn das erzbischöfliche Gefolge mehr als einmal in schwere Verlegenheit gebracht habe. Der Erzbischof solle vielmehr die Leute nützlichen Beschäftigungen nicht entziehen. Darauf erwiderte der Erzbischof, dass ihn der Papst in Rom zum Schutze und zur Verwaltung des kirchlichen Vermögens — Gottes und der Heiligen Gut — gesetzt habe, dass sein Gefolge nur friedlichen Zwecken diene und dass es in anderen Ländern nicht vorkomme, dass man dem Erzbischof in Betreff seiner Dienerschaft Vorschriften geben wolle. Sverrir wandte sich alsdann an die Bauern, welche zu seinen Gunsten entschieden; der König setzte daraufhin den überzähligen, ungesetzlichen

---

[13]) Ebenda: „erkibyskup neitti þvi ok villdi hafa rett sinn ok sagði at byskups rettr aetti avallt at vaxa enn hvergi at þverra. enn þer herru segir hann hafit þann rett ok þau log sem þer hafit suarit til enn þer abyrgiz sialfir bæði fyrir guði ok monnum hvart er þer halldit eðr eigi fyrir þvi at alldri hefir aukiz anralog i konungsrett."

Gefolgsleuten des Erzbischofs eine Frist von fünf Tagen, innerhalb deren sie den Erzbischof zu verlassen hätten, widrigenfalls sie der Acht verfielen [14]).

Während hier speciell norwegische Verhältnisse den unmittelbaren Anlass zum Streite boten, bezogen sich die anderen Streitpunkte auf principielle Forderungen des canonischen Rechtes, vor allem Bischofswahlen, Laienpatronat und geistliche Gerichtsbarkeit. Der Erzbischof bestritt dem Könige jeglichen Einfluss auf die Besetzung der Bischofsstühle als im Widerspruche stehend mit dem canonischen Rechte; überdies hätten die Könige 1152 vor dem Cardinal Nicolaus eidlich auf ihre Rechte verzichtet [15]). Von königlicher Seite wurde entgegnet: das canonische Recht habe in Norwegen keine Geltung, der staatliche Einfluss auf die Besetzung der bischöflichen Stühle sei ein Hoheitsrecht des Staates, auf welches ein König nie verzichten könne und ein etwaiger Verzicht sei widerrechtlich und nichtig; übrigens hätten die Könige 1152 keineswegs principiell auf ihre Rechte verzichtet, sondern nur deshalb vorübergehend den Capiteln freie Wahl zugestanden, weil bei drei regierenden Königen schwer eine Einigung über die zu nominirende Persönlichkeit zu erzielen gewesen sei und die Könige eine etwaige dreifache Ernennung selbst hätten vermeiden wollen. Späterhin, als Ingi allein regierte, habe er wieder nominirt, so seinen Caplan Eystein 1161 zum Erzbischof. Seit alten Zeiten sei die Ernennung der Bischöfe norwegisches Kronrecht [16]). — Bei Gelegenheit der Erledigung des Sitzes von Stafanger wurde die Controverse practisch [17]). Die kirchliche Partei wählte den später als Parteihaupt der Baglar bekannten Nicolaus Arnason zum Bischof; der König erklärte den Gewählten für eine persona minus grata und die Wahl für nichtig, wie Erik späterhin

[14]) Ebenda c. 103.

[15]) Anect. 74. vgl. N. g. l. I. 445. „eftir þvi sem skipaðe Nichulas Cardinale ok þæir þrir konungar iattaðo ok suoro.

[16]) Anect. Sverr. a. a. O.

[17]) Sverris. c. 98. Keyser I, 282. Maurer b. Bartsch I, 61 ff. Munch IV, 259 ff. über Nicolaus Charakter 710 f.

bitterlich dem Papste klagte, „quia electioni non interfuerat et primam in electione vocem non emiserat“ [18]). Die staatliche Partei wählte sodann einen Priester Njáll zum Bischof von Stafanger. Der Streit wurde dahin erledigt, dass Nicolaus Bischof von Oslo wurde, Njáll aber Bischof von Stafanger blieb. Das Wahlrecht der Domcapitel wollte Sverrir demnach nicht beseitigt wissen; er verlangte nur, dass dem Staate das Recht der Exclusiva missliebiger Personen gewahrt bleibe. Mit scharfen Worten wandte sich späterhin (1194) Papst Cölestin III. in einem an den in der Verbannung weilenden Erzbischof gerichteten Breve gegen den uncanonischen weltlichen Einfluss auf die Besetzung der Bischofsstühle [19]). „Wir verordnen, sagt der Papst, dass bei Wahlen von Bischöfen und Aebten deiner Provinz keine Gewalt, keine Macht und keine Autorität oder Zustimmung eines Königs oder Fürsten sich einmische und keiner ein höheres geistliches Amt aus Vergünstigung gegen jene erhalte, vielmehr nur derjenige, welchen die Wahlberechtigten durch einmüthige Wahl nach seinen Kenntnissen und seinem Character als den für das Amt Geeignetsten bezeichnet haben“. — Sverrir liess sich durch diese und ähnliche päpstliche Verordnungen („statuimus“) nicht einschüchtern. —

Weiterhin stritt man über das Laien- speciell das landesherrliche Patronat. Erik klagte den König hierüber in folgender Weise beim Papst an [20]): „ecclesias baptismales sive parochiales suis villulis adjacentes capellas vocat regales et cui et quando voluerit dare sine nostra licentia in sua vult obtinere potestate“. Seit 1152 hatte man kirchlicher Seits das Recht der freien bischöflichen Pfründencollation auf Grund des canonischen Rechtes gefordert und zwar, wie aus den Gúlaþingslæg hervorgeht, nicht ohne Erfolg. Offenbar war bereits ein grosser Theil des Patronates — wann und in welchem Umfange lässt sich nicht bestimmen — an die Bischöfe verloren

[18]) Dipl. N. VI, N. 3.
[19]) Dipl. N. II. N. 3.
[20]) Vgl. N. 11.

gegangen. Sverrir aber übte das Patronat wieder aus und berief sich dafür auf das seit Alters in Norwegen geltende Recht der königlichen Ernennung [21]); als man sich hiegegen von kirchlicher Seite auf einen königlichen Verzicht stützte, antwortete Sverrir mit grosser Entschiedenheit: „Wenn aber Könige aus Unkenntniss des canonischen Rechtes solches zugestanden, was weder ihnen zuzugestehen noch jenen zu fordern erlaubt war, dann sind beide Theile in Schuld, indem sie vergessen, dass sowohl die Forderung als auch deren Zugeständniss dem göttlichen und den heiligen Rechten widerspricht". Unter eingehender Berücksichtigung des canonischen Rechtes wird sodann das Patronat auf Grund von Erbrecht und Dotation als Rechtstitel nachgewiesen [22]). Papst Cölestin III. dagegen schärfte in dem oben schon bezeichneten Breve [23]) dem norwegischen Episcopate ein, an dem Recht der freien Collation auch für Kirchen königlicher Erbauung und Dotation festzuhalten „sine ipsorum (sc. regum) assensu vel presentacione — secundum renunciationem quam de jure patronatus per publica instrumenta et per privilegia sua constat eosdem reges fecisse". — Sverrir gab auch in dieser Frage den clericalen Forderungen nicht nach. —

Endlich stritt man noch um die geistliche Gerichtsbarkeit. Erik klagte den König an: er wolle, dass der Clerus gegen die Decrete der heil. Väter und gegen alle Gewohnheit der Kirche Gottes vor die weltlichen Gerichte gezogen und von königlichen Beamten gerichtet werde [24]). Sverrir bestand allerdings darauf, dass wie dies nach allen Rechtsbüchern des Landes der Fall war, Cleriker wie Laien der staatlichen Gerichtsbarkeit unterständen und dass es eine exemte bischöfliche Jurisdiction in Norwegen nicht gebe. Schon in jener Urkunde von 1194 [25]) erliess dagegen Cölestin III. ein strenges

[21]) Anect. Sv. 74. Sverriss. c. 103.

[22]) Anect. Sv. 56 ff. vgl. Johann v. Paris de pot. reg. et pap. b. Schard a. a. O. 205 f.

[23]) S. N. 19.

[24]) S. N. 18.

[25]) S. N. 19.

Verbot der Laiengerichtsbarkeit über Geistliche und 1196 sprach sich derselbe Papst wiederholt in der schärfsten Weise über diesen Punkt aus[26]: „da die kirchlichen Würden und die geistliche Gerichtsbarkeit von jedem Einfluss der Laien frei sein müssen, so können wir uns nicht genug wundern, dass, trotz der canonischen Einrichtungen unseres seligen Vorgängers, des Papstes Hadrian (Cardinal Nicolaus), durch welche drei Archidiaconate und ein Decanat in eurer Kirche eingerichtet wurden, ihr euch beklagt, dass die geistliche Gerichtsbarkeit durch Laien ausgeübt werde und ihnen in geistlichen Dingen ein unerlaubter Einfluss gestattet werde. Indem wir einen so scheusslichen Missbrauch („tam detestabile vitium") von der Kirche von Niðarós entfernt wissen wollen, verbieten wir durch gegenwärtige Urkunde aufs strengste, dass ein Laie in eurer Diöcese geistliche Gerichtsbarkeit ausübe oder Sachen höre und entscheide, welche zur Competenz des geistlichen Gerichtes gehören". — Trotz dieser volltönenden Sprache des Papstes existirte unter Sverrir eine geistliche Gerichtsbarkeit in Norwegen nicht.

Auch die geistliche Immunität war Gegenstand des Streites[27]. Auf Grund des canonischen Rechtes behauptete der Clerus Freiheit von allen weltlichen, besonders Kriegslasten (leiðangr); Sverrir gestand auch diese Forderung nicht zu, sondern forderte die weltlichen Abgaben auch vom Clerus, indem er denselben darauf verwies, dass Christus selbst Zins gezahlt und wiederholt solchen zu zahlen geboten habe. Cölestin III. schärfte auch in dieser Beziehung in seinem oft citirten Breve[28] ein, dass der Clerus, „cum ipsi regalia non habent", nicht genöthigt werden dürfe, Waffen zu tragen, Kriegszüge mitzumachen oder Abgaben für solche Zwecke zu entrichten.

Wie man sieht, betrafen die Streitpunkte theils speciell norwegische Verhältnisse, theils aber waren es jene bekannten Forderungen des canonischen Systemes, welche in allen

[26]) Dipl. N. I, 1.
[27]) Anect. Sv. S. 50.
[28]) S N. 19.

Kämpfen zwischen Staat und Kirche wiederkehren. Die Antwort, welche K. Sverrir auf die Forderungen gab, bezeichnete eine scharfe Reaction des Staatsgedankens gegen die kirchliche Uebermacht. Als späterhin die Päpste in den Streit eingriffen, giengen die kirchlichen Forderungen noch weiter. Um so weniger dachte Sverrir daran, in irgend einem Punkte nachzugeben,

§. 21.

Verlauf des Conflictes bis zu K. Sverrirs Tode.

Ueber die kirchlichen Bussbezüge begann der Conflict; daran schlossen sich unmittelbar das erzbischöfliche Gefolgsrecht und das Laienpatronat[1]). Ueber diese Punkte stritt man zuerst am Ding. Aus der Weise der Vertheidigung erkennt man sofort die Unvereinbarkeit der sich bekämpfenden Gegensätze. Der Erzbischof berief sich zur Begründung seiner Forderungen auf die Goldfeder, die Erzbischof Eystein „schreiben liess", auf „Gottes in lateinische Sprache geschriebene Gesetze" („guðs lœg rumversk") auf päpstliche Breven und Bullen, kurz auf das canonische Recht und dessen norwegische Bearbeitung, die Goldfeder[2]). All dies erklärte Sverrir als in Norwegen nicht geltendes Recht und betonte dagegen die alleinige Geltung des alten norwegischen Landrechtes, das von allen jenen Ansprüchen der Kirche nichts wisse[3]). Mit Eifer und Gewandtheit vertheidigte man sich

---

[1]) Sverriss. c. 99. 103

[2]) A. a. O.: „þa bok er Gullfiodur var kollut er rita let Eysteinn erchibyskup. þar med baud hann guðs lœg rumversk ok þat sumt er hann hafdi til bref pavans ok innsigli."

[3]) A. a. O.: „landzlaga er sett hafdi enn heilagi Olafr konungr ok til logbokar prænda þeirrar er kollud var Grágás er skrifu hafdi latid Magnus konongr enn godi sun Olafs konungs." Vgl. dazu Heimskringla (ed Unger. Christiania 1864) Magnus saga goda c. 17. Saga Olafs kon. c. h. (ed. Munch u. Unger. Christiania 1853) c. 261. Ueber Grágás: Munch IV, 247 und bes. Maurer b. Ersch u. Gruber Encycl. Sect. I. B. 77. s. v. Ders.: Frostup. L. 75 ff.

beiderseits; die Entscheidung hieng davon ab, auf wessen Seite sich die Landsgemeinde stellen werde. Ihr Spruch ergieng zu Gunsten der königlichen Rechtsdeduction und damit hatte die Anschauung K. Sverrirs Gesetzeskraft gewonnen, dass nicht canonisches Recht und päpstliche Verordnungen, sondern nur das alte Landrecht für das Verhältniss zwischen Staat und Kirche in Norwegen massgebend sei. Jeder Rechtsgrund war damit den Forderungen des Erzbischofs entzogen und es trat sofort die Frage an ihn heran, ob er sich dem Staatsgesetz unterwerfen wolle oder nicht. K. Sverrir forderte die Krönung[4]); in ihrer Vollziehung wäre unzweifelhaft eine Anerkennung des Sverrir'schen Königthumes und ein Verzicht auf die bis dahin geltend gemachten Ansprüche Seitens der Kirche gelegen. In diesem Sinne, keineswegs aber als Uebertragung der Krone durch die Kirche, begehrte Sverrir vom Erzbischof die Krönung. Erik aber zog der Unterwerfung das Martyrium vor; er verweigerte dem König die Krönung, dem Gesetz den Gehorsam und floh aus dem Lande. In Dänemark fand der fliehende Martyrer für die „Freiheit der Kirche" gastliche Aufnahme bei seinem Amtsbruder in Lund[5]).

Der Erzbischof wandte sich alsbald an den höchsten Richter der Christenheit, an den Papst. Seine Klagen gegen K. Sverrir vermittelte Abt Wilhelm von Ebelholt, der dem Papste in einem umfassenden Schreiben die „angariae et oppressiones" des verbannten Erzbischofs schilderte[6]). Sverrir

[4]) Dipl. N. VI. N. 3.

[5]) Sverris. c. 103.

[6]) Ebenda c. 105. — Dipl. N. VI, N. 3. Mit welchem Feuereifer Abt Wilhelm Eriks Sache führte, geht aus einem interessanten Urkundenfragment, Dipl. N. VI, N. 4., hervor, worin es u. A. heisst: „talibus aculeis sentiant se percelli qui simul conspiraverunt in unum adversus dominum et adversus Christum ejus." Der Brief ist voll der bittersten Schmähungen gegen Sverrir und von den noch zu ihm haltenden Bischöfen heisst es: „hi autem viri mendaces et iniqui ad fraudem toti conversi, cavillationes et iniqua consilia contra justum praedictum videlicet archiepiscopum fabricaverunt in incude mendacii, ut vos capiant in sermone, quod longe sit a vobis."

wird rundweg als Usurpator erklärt, als „ille qui de regio nomine et usurpata regni plenitudine gloriatur“ und der ganze Streit darauf zurückgeführt, dass Erik den König nicht habe krönen wollen, bevor er die päpstliche Genehmigung hiezu eingeholt; hierüber aufgebracht habe Sverrir erklärt: er brauche den Papst nicht zur Krönung und habe Freiheit, sich krönen zu lassen, wo, wann und von wem er wolle. — Dann folgt ein umfassendes Sündenregister des „Usurpators“, wie er die Freiheit der Bischofswahlen vernichtet, die freie bischöfliche Pfründencollation gehindert, die freie geistliche Gerichtsbarkeit verboten und den Clerus zu weltlichen Lasten beigezogen habe. Im Einzelnen wurden diese Streitpunkte bereits früher besprochen. Endlich jammert der Vertreter des Erzbischofs, dass der König diesen letzteren wegen seines mannhaften Eintretens für die „Freiheit der Kirche“ gegen die staatlichen Anmassungen all seines Hab und Gutes beraubt habe.

Auch Sverrir scheint sich an den Papst gewendet zu haben; doch fehlen uns hierüber sichere Quellenzeugnisse[7]).

P. Coelestin III. (1191—98), der damals auf dem päpstlichen Stuhle sass, griff nicht sofort in den norwegischen Conflict ein. Bei seiner Erhebung zum Pontificate bereits 83 Jahre alt, mochte Cölestin keine grosse Neigung verspüren, sich in die norwegischen Händel zu mischen, jedenfalls vermied er, sich darüber auszusprechen, bevor er sich über die Verhältnisse in dem fernen Lande genau orientirt hatte; so vergingen mehrere Jahre, ehe von Rom aus ein Eingreifen in den Conflict erfolgte.

Sverrir führte nach der Verbannung des Erzbischofs trotz der vielen, seine Regierung beunruhigenden Parteikämpfe das Regiment mit starker Hand weiter. Zur Aufklärung des Volkes hatte er die bereits oben besprochene Rechtfertigungsschrift, Anectodon Sverreri, abfassen lassen, vielleicht ist er selbst ihr Verfasser. Wie sehr der König den Zu-

[7]) Munch IV, 332.

stand des Conflictes zwischen Staat und Kirche als einen krankhaften und beklagenswerthen schmerzlich fühlte, geht aus der Einleitung jener Schrift hervor, wo darüber geklagt wird, dass das Land unter einer so schweren Krankheit darniederliege, indem in Folge der hierarchischen Anmassungen des hohen Clerus der christliche Glaube fast untergegangen zu sein scheine[8]). Mit Entschiedenheit verwahrt sich der König gegen den Vorwurf, die Religion zu verfolgen und weist nach, dass die ganze volle Schuld des Streites den hohen Clerus treffe, der der Regierung und dem Gesetze den Gehorsam hartnäckig verweigere[9]. Mit grosser Gelehrsamkeit wird aus der heil. Schrift und dem canonischen Rechte der Nachweis geliefert, dass es erste Pflicht des Clerus sei, der gottgeordneten Obrigkeit und den Gesetzen zu gehorchen[10]); „eine solche Fülle von Belegstellen, so wird die Summe der vorausgegangenen Argumentation zusammengefasst, beweist zur Evidenz, dass jedermann der der Majestät des Königs Ehrfurcht und Gehorsam weigert, sich gewisslich Schaden an seiner Seele thut, denn die königliche Macht ist begründet auf dem Gebote Gottes und nicht auf Satzungen der Menschen und wer sie inne hat, hat sie nur durch die Gnade Gottes“[11]).

In ausführlicher Rechtsdeduction wird sodann die Berechtigung des königlichen Vorgehens sowie die Ungerechtigkeit des über Sverrir verhängten Bannes erwiesen[12]). (Ueber die Bannsentenz s. unten).

Bis zum Jahre 1194 änderten sich die Verhältnisse nicht

---

[8]) Anect. Sverr. 7.

[9]) Ebenda 94. 103.

[10]) Ebenda 43 ff.

[11]) Ebenda: „þvi at sva mykill dœma fiolde syna openbærlega, at hverium liggur solation viðr er eigi gæter fullz trunadar eðr konunglegar tignar ok rettrar lydni, þvi at konongdomr er skipaðr æftir Guðs boðordr en eigi æftir manna sætningh, ok fær enge konongdom nema með guðlegre forsio.

[12]) Ebenda 16 ff.

wesentlich. Von diesem Jahre datirt ein actives Eingreifen der Päpste in den norwegischen Conflict. Auf die wiederholten dringenden Vorstellungen des Erzbischofs hin ertheilte der Papst die Ermächtigung, über Sverrir den grossen päpstlichen Bann zu verhängen, wenn dieser nicht alles zugestehe, was die Kirche mit Recht zu fordern habe[13]). Alsbald verkündigte Erik von Dänemark aus feierlich die Excommunication K. Sverrirs[14]). Von Rom aus wurde um diese Zeit ein päpstlicher Legat nach Norwegen zur Beilegung des Conflictes abgeordnet. Die Verhandlungen schienen Anfangs zu einem günstigen Resultate führen zu wollen; der Legat zeigte sich sogar geneigt, den Wunsch des Königs nach einer feierlichen Krönung zu erfüllen[15]). Die Umtriebe des hohen Clerus jedoch brachten die Verhandlungen zum Scheitern. Man warf dem Könige insbesondere vor, dass er apostasirter Priester sei und dass er in Bigamie lebe; in Folge dessen verweigerte der Legat die Krönung. Daraufhin liess Sverrir den Legaten als einen Betrüger, der nur nach Norwegen gekommen sei, um die Leute an ihrem Vermögen zu schädigen, aus dem Lande jagen. Die Bannsentenz erklärte Sverrir für ungerecht und deshalb nichtig; in sehr ausführlicher Rechtsdeduction wird dies im Anectodon durch Stellen des canonischen Rechtes begründet und weiterhin nachgewiesen, dass niemand einer ungerechten und deshalb nichtigen Sentenz zu gehorchen brauche[16]). Der Papst habe übrigens, so behauptete Sverrir, die Erlaubniss zur Excommunication gar nicht ertheilt, das ganze sei vielmehr nur eine dänische Lüge und die Erblindung des Erzbischofs, welche eben damals erfolgte, eine offenbare Strafe Gottes; „der Bann, den Erik über mich verhängt hat, hat sich nun auf seine Augen ge-

[13]) Sverriss. c. 105.

[14]) Munch IV, 331. — Viele Aehnlichkeit mit dieser Excommunication Sverrirs hat die Verhängung der nämlichen kirchlichen Censur über Kaiser Ludwig d. Bayern durch P. Clemens VI. S. Riezler a. a. O. 121.

[15]) Sverriss. c. 106. — vgl. Keyser I, 289.

[16]) S. 16 ff Vgl. Friedberg de fin. 65 über ähnliche Fälle im Mittelalter. Riezler a. a. O. 280.

worfen und er ist erblindet. Diejenigen, so fährt Sverrir mit classischer Entschiedenheit fort, mögen im Banne sein, welche bannfällige Dinge thun, aber nicht eines Königs Sohn, der recht zu diesem Lande und Reiche gewählt ist; und ich hatte darum viele Noth und Bedrängniss; und nicht will ich in diesen Sachen nachgeben; Erik kehre heim zu seinem Stuhle, obwohl er blind ist, wenn er den Landesgesetzen gehorchen will, welchen gehorcht werden muss“[17]).

Aus dem Jahre 1194 rührt auch jenes oben bereits mehrfach zur Klarstellung der Streitpunkte in Bezug genommene Breve P. Cölestin III.[18]), in welchem sich dieser ganz auf den Standpunkt des Erzbischofs stellt; dieses Breve übertrifft an Masslosigkeit der Forderungen alles Frühere: freie Bischofswahlen, freie bischöfliche Pfründencollation, freie geistliche Gerichtsbarkeit im vollen Umfange des canonischen Rechtes, Immunität von der Heerlast, eine Reihe financieller Privilegien, besonders die sshon vom Erzbischof Eystein durchgeführte Erhöhung der kirchlichen Bussbezüge und schliesslich keine Aenderung des Landrechtes ohne Zustimmung des Erzbischofs: das erklärt der Papst für die berechtigten Forderungen der Kirche; wer sie nicht anerkenne, sei von selbst der Excommunication verfallen.

Merkwürdig war bei dem Conflicte die Stellung der norwegischen Suffraganbischöfe. B. Nicolaus Arnason von Oslo, den Sverrir einst als persona minus grata erklärt und dessen Wahl zum Bischof von Stafanger er vernichtet hatte, stand jetzt zum Könige in den besten Beziehungen[19]), ebenso die Bischöfe Þorir von Hamar und Njáll von Stafanger. Während der Erzbischof im Exil war, wählten die genannten Bischöfe auf K. Sverrirs Veranlassung für den vacanten Sitz von Bergen des Königs Caplan, Martin, zum Bischof. Am

[17]) Sverrirs a. a. O: „ef hann vill hallda landzlaug þau er her eigu at standa“.

[18]) Dipl. N. VI. N. 3.

[19]) Sverriss a. a. O.

[20]) Ebenda.

Feste der Apostel Peter und Paul des Jahres 1194 wurde Sverrir von seinen Landesbischöfen feierlichst geweiht und B. Nicolaus Arnason von Oslo vollzog die Ceremonien der Krönung[21]). Der Papst war über diese Königskrönung eines apostasirten Priesters aufs höchste erbittert. In eigener Person verkündete er in der Peterskirche den grossen Kirchenbann über die norwegischen Suffragane[22]). Aber auch hiedurch wurde deren Treue zum König vorerst nicht erschüttert. Im Jahre 1195 fassten dieselben auf einem Herrentage zu Bergen den ausdrücklichen Beschluss, treu am Könige festhalten zu wollen und der brieflichen Citation des Erzbischofs nach Dänemark nicht zu folgen[23]). Durch Gesandte wollten sie den Papst über die Sachlage aufklären lassen. B. þorir von Hamar wurde mit dieser Sendung betraut und gieng auch alsbald nach Rom ab[24]).

Kurze Zeit später aber finden wir die Bischöfe unter Bruch ihres gegebenen Wortes in Dänemark beim Erzbischof. Nicolaus Arnason[25]), der frühere Kriegsmann und Abenteurer, scheint am wenigsten Gewissensscrupel in Betreff des gegebenen Wortes empfunden zu haben; er unterwarf sich dem Erzbischof zuerst und wurde nun des Königs erbittertster Feind. Auch þorir blieb auf seiner Rückreise von Rom in Dänemark; von dem Resultate seiner römischen Sendung sind wir nicht unterrichtet, doch scheint dieselbe keinerlei Erfolg gehabt zu haben. Der Papst hatte dem B. þorir ein Breve an K. Sverrir mitgegeben: dieses Breve versetzte der Bischof in Dänemark gegen eine Summe Geldes und dänische Männer brachten dasselbe alsdann nach Norwegen, wo Sverrir dasselbe durch Zahlung der verlangten Geldsumme auslöste[26]). Was in dem Breve stand, wissen wir nicht; keinesfalls aber hatte es den von Sverrir angegebenen

---

[21]) Ebenda — Isl. Ann. ad a. 1194.

[22]) Dipl. N. VI. N. 4. — vgl Keyser I, 294

[23]) Sverriss. a. a. O.: „þeir hetu allir godu um þat at skiliaz eigi við konung edr hans maal."

[24]) Ebenda a. a. O.

[25]) Ebenda c. 107.

[26]) Ebenda.

Inhalt. Dieser nämlich liess dem Volke in der Kirche verkünden: der Papst habe sich in jenem Breve ganz auf seine, des Königs, Seite gestellt, habe das Unrecht des Erzbischofs anerkannt und deshalb das norwegische Reich von den über dasselbe verhängten kirchlichen Censuren gelöst[27]). Man sieht, auch Sverrir war in den Mitteln, mit welchen er den Kampf gegen die Hierarchie führte, nicht eben sehr wählerisch, so wenig es die Hierarchie ihrerseits war.

Mit B. Þorir war von Rom aus ein Legat nach Norwegen abgeordnet worden. Die Sverrissaga erzählt darüber höchst lakonisch[28]): dass der Legat mit seinem ganzen Gefolge schnell erkrankte und sie alle starben. Der Legat Fidencius starb in Schonen, wo er auch begraben liegt[29]). Der auf Sverrir geworfene Verdacht, die ganze Gesellschaft vergiftet zu haben, entbehrt jeglicher Begründung.

B. Nicolaus blieb eine kurze Zeit in Dänemark beim Erzbischof, bald aber kehrte er nach Norwegen zurück, um einen bewaffneten Aufstand gegen K, Sverrir zu organisiren[30]). Der alte Kriegsmann liess sich die günstige Gelegenheit, den Bischofsstab wieder mit dem Schwert zu vertauschen und neue Abenteuer mit der Waffe zu bestehen, nicht entgehen.

Nicolaus veranlasste die Wahl eines Gegenkönig es Ingi, der angeblich ein Sohn von Magnus Erlingsson war, während die Birkenbeine behaupteten, er sei ein unbekannter Däne. Die Partei, welche den Bürgerkrieg wieder begann, wurde „Baglar" d. i. Krummstäbler genannt, indem schon durch den Namen der clericale Einfluss, unter dem sie stand, gekennzeichnet werden sollte. Nicolaus trat in der feindlichsten Weise gegen den König auf und erklärte ihm rundweg, er

[27]) Ebenda: „Sverrir konungr let bref þessi lesa a kor uppi ok syna þar þafans innsigli ok bref ok stod þat a bref um at þegar (er) þavinn vissi hitt sanna at konungr mællti rettara enn erchibyskup þa leysti þavinn hann ok allt riki hans fra ollum stormælum." vgl. Werlauff Annect. LVII f. — Keyser I, 300.

[28]) Ebenda.

[29]) Munch IV, 287.

[30]) Sverriss. c. 108. — Isl. Ann. ad a. 1196. vgl. Munch IV, 293 ff. 349 ff.

führe den Kampf gegen ihn auf das Gebot des Papstes und werde mit allen Mitteln bestrebt sein, ihn zu vernichten oder aus dem Lande zu treiben[31]). Im Borgarþing wurde Ingi als König anerkannt[32]). Der Kampf der Birkenbeine und Baglar war an Wechselfällen reich; mehr als einmal kam Sverrir in diesem Kampfe an den Rand des Verderbens[33]), mehr als einmal schienen auch die Baglar überwunden. Auf die Einzelheiten des Kampfes einzugehen, ist hier keine Veranlassung, er ist in der Sverris-saga mit grosser Lebendigkeit geschildert[34]).

Unterdessen vertrat Abt Wilhelm von Ebelholt in Rom die Sache des Erzbischofs; eine besondere Klage gegen den König wegen Verletzung der geistlichen Gerichtsbarkeit reichte auch das Domcapitel von Niðarós ein.

Als nach Cölestins Tode 1198 der thatkräftige Innocenz III.[35]) den päpstlichen Stuhl bestiegen hatte, kam neues Leben in den Kampf gegen den norwegischen Staat. Mit Aufbietung aller Kräfte glaubte Innocenz den Kampf zu Gunsten der Kirche zu Ende führen zu müssen; eine grosse Anzahl uns erhaltener Breven[36]), zum Theil in masslos heftiger Sprache, geben davon Zeugniss. So nennt Innocenz in einem dieser Breven den König einen „sacrilegus et apostata, qui regum Norwagie per effusionem sanguinis et violentiam occupavit" und belobt den im Exil befindlichen Erzbischof wegen seines festen Ausharrens im Kampfe um die „Freiheit

---

[31]) Sverriss. c. 108: „hann hellt upp skilldinum. nu hefi ek mitur ok staf þann er ek skal beru i moti þer at bodi þauns enn þat er stalhufa ok suerd þat er þu skallt drepinn med vera edr rekinn or landi."

[32]) Ebenda.

[33]) Nicolaus konnte einmal in einer Rede sogar behaupten: „Sverrir hefir nu eigi meira af Noregi enn nes eitt ok væri þat þa hæfuiliga mikit ef hann redi þui af Eyrunum er fyrir utan er krakana ok væri hann heingdr a gaalga." Sverriss. c. 118.

[34]) Keyser I, 297 ff.

[35]) Eine kurze treffende Characteristik der Persönlichkeit und des Systemes Innocenz III. s. bei Geffcken, Staat und Kirche 160–168.

[36]) Dipl. N. VI, N. 6. 7. u. a. m.

der Kirche" („libertatis ecclesiasticae conservando"); Sverrir wird stets mit den grössten Schmähungen überhäuft und nur als „tyrannus" bezeichnet. Der Papst ermahnt die Suffragane, treu zu ihrem Erzbischof zu stehen im Kampfe gegen den kirchenräuberischen Tyrannen, der die Kirchen und die Priester seiner Knechtschaft unterwerfen wolle und sich nicht scheue, die Armen zu bedrücken und unschuldiges Blut zu vergiessen. Ueber den Bischof Martin von Bergen, der am längsten treu zum König stand, ist der Papst in hohem Grade erbittert; der Erzbischof wird angewiesen, diesen ungehorsamen Prälaten ab officio beneficioque zu suspendiren, bis er sich dem Papste stelle; bleibe er trotzdem ungehorsam, so solle er feierlichst mit dem Anathem belegt werden.

Die Klagen über König Sverrir und seine Verfolgung der Kirche wiederholen sich stets; so klagt der Papst an anderer Stelle über die „tyrannica Sueri crudelitas et detestanda violentia", mit welcher der König die Kirche verfolge; in demselben Breve geht der Papst sogar so weit den Episcopat anzuweisen, er solle das Volk zum Abfalle vom König mit allen Mitteln zu bewegen suchen; wir befehlen, so sagt er, dass ihr das ganze norwegische Volk mit grösstem Eifer ermahnet, dass sie nicht mehr jenem anzuhängen oder ihm Hilfe zu leisten sich unterfangen". Den Ungehorsamen wird der Bann und dem ganzen Lande das Interdict angedroht.

Dem in dieser Bulle ausgesprochenen Gedanken gab Innocenz noch eine weitere practische Folge, indem er sich an die benachbarten Fürsten um Hilfe für die verfolgte Kirche gegen K. Sverrir wandte. So schreibt Innocenz an K. Waldemar von Dänemark[37]): „wir bitten, ermahnen und fordern Deine königliche Hoheit dringend im Namen Gottes auf und beauftragen Dich durch dieses apostolische Schreiben zur Vertheidigung der Kirche, zum Schutze der Cleriker in ihrer Freiheit, zur Befreiung der Armen und Schutzlosen aus der

[37]) Dipl. N. VI. N. 7.

Hand jenes Verfolgers, ja zum vollen Sturze jenes Scheusals („monstrum illud"), das nur diejenigen schont, denen es nicht schaden kann". An anderer Stelle wird der König abermals zum Krieg gegen Sverrir aufgefordert, damit jenes Werkzeug des Teufels („membrum illud diaboli") nicht länger im Königreich Norwegen wüthen („debacchari") könne und die Verfolgung der Kirche nicht weiter ausgedehnt werde.

Die gleiche Blumenlese von Bezeichnungen Sverrirs sandte Innocenz an den König und den mächtigen Jarl Birgir von Schweden [38]), überall ohne Erfolg. Die Fürsten sahen sich nicht veranlasst, um der hierarchischen Anmassungen willen sich in einen gefährlichen Krieg mit einem so mächtigen und tüchtigen König einzulassen, als welchen Sverrir sich gezeigt hatte. Ungehört verhallten die päpstlichen Flüche; mit starker Hand führte Sverrir seine Regierung weiter.

Nur das erreichte Innocenz, dass auch Bischof Martin, der bis jetzt treu zum Könige gehalten hatte, sich dem Erzbischof unterwarf und nach Dänemark gieng. Im übrigen stand der niedere Clerus und das Volk treu zum Könige, ohne dass die päpstlichen Breven, Bann und Interdict hierin irgend welche Aenderung hervorgebracht hätten [39]). Der Clerus fungirte ruhig im Lande weiter. Dass dies im Gegensatze zu den feierlichen Befehlen der Bischöfe geschah, dass der Clerus, welcher fungirte, wie die Laien, welche diese Functionen annahmen, hiedurch dem grossen Kirchenbanne verfallen waren, kümmerte weder diese noch jenen; ungestört giengen das kirchliche Leben und die Seelsorge auch unter Bann und Interdict ihren regelmässigen Gang weiter.

So hatte die Kirche umsonst alle Anstrengungen gemacht, der „Kirchenverfolgung" des „Tyrannen" Sverrir ein Ende zu bereiten; weder die päpstlichen Drohungen und Flüche vermochten etwas auszurichten, noch liess sich das Volk zum Abfall von seinem Könige bewegen, noch konnten die benach-

[38]) Ebenda.

[39]) Ueber ähnlichen Ungehorsam gegen Bann und Interdikt im Mittelalter s. Friedberg de fin. 155 ff. Riezler, die literar. Widersacher d. Päpste 280.

barten weltlichen Fürsten bereit gefunden werden, für die verfolgte Kirche gegen das „monstrum“ und „membrum diaboli“ Sverrir das Schwert zu ziehen; der Kampf der Baglar gegen den König vermochte ebenfalls an Sverrirs Königthum nicht zu rütteln.

Im Jahre 1198 hatte der Kampf seinen Höhepunkt erreicht; aus diesem Jahre datiren jene Breven des Papstes, aus welchen wir oben eine kleine Blumenlese mittheilten. Um wie viel würdiger ist die Sverris-saga und Sverrirs Streitschrift abgefasst! Als an der Unbeugsamkeit des königlichen Vertreters der Staatsgewalt alle kirchlichen Sturmläufe gescheitert waren, scheint auch der Kampf auf kirchlicher Seite seine Heftigkeit verloren zu haben. Aus den letzten Jahren der Regierungszeit Sverrirs erfahren wir nichts mehr von ähnlichen Massregeln eines erregten Kampfes.

Am 9. März 1202 starb König Sverrir[40]), siegreich auf allen Punkten der Linie, für alle Zeiten ein leuchtendes Vorbild kraftvoller Vertretung der Hoheitsrechte des Staates. Eines der letzten Capitel der Sverris-saga gibt die nachfolgende schöne Charakteristik des Königs[41]):

[40]) Sverriss. c. 134. Munch IV, 387 ff. S. die schöne Erzählung aus Sverrirs letzten Stunden, Sverriss. c. 133: „Hann mællti þa fyrir ollum þeim er hia voru. at allra vitni segir hann veit ek mik engann sun eiga a lifi nema Hakon ein þo at þeir komi sidarr er sua kalliz ok vili fyrir þat ufrid gera her i landi. nu vil ek aadr enn ek se oleadr laata hefia mik upp i haasætid ok vil ek þar bida annathuort bot edr bana. ok mun þetta aa annan veg fara edr til spyriaz enn Nichulas byskup Aarnasun mun vænta ef ek deyr her i haasætinn ok standi yfir mer vinir minir enn hann hefir sagt at ek munda hogginn nidr sem busmaali fyrir hund ok rafnn. enn gud se þess lofadr er hann hefir gætt min i morgum þrautum fyrir vopnum uvina minna.“

[41]) Sverriss. c. 134. Vgl. auch Isl. Ann. ad a. 1202: „andaðist Sverrir konungr i Noregi eptir mikla mæðu ok erfiði, sem hann hafði i sinum konungdómi. Hann var vitr maðr ok starfsamr, sem upp er enn i dag. Norðmenn rituðu þetta yfir hans leiði: þessi er tign konunga, stólpi ok stoð, mynd ok dæmi truar, pryð drengskapar, harðr skœrungsleikr, skjól ok hlif sinnar fosturjarðar, niðrum ovina, vegr Noregs, dyrð sinnar þjoðar, elling réttinda, rétting laga, ástuð allra. Hans liðsmenn voru hinir vopndjœrfustu ek hraustustu ok harðastir i aullum meinlætum, sem vottar i sœgu hans.

„Sverrir wusste sich von allen Leuten am besten zu benehmen. Er war klein von Wuchs, dick, breitschultrig, aber von schönen Zügen. Sein Bart war wohl gepflegt; er hatte glänzende Augen und einen festen und sichern Blick. Er war ruhig und bedächtig, in der Rede sehr gewandt, für jede Lage wusste er das richtige Wort und seine Stimme war so kräftig, dass, obwohl er nicht schrie, auch die ferne Stehenden ihn hören mussten. Er war ein echter und gerechter Häuptling, wenn er auf dem Hochsitze sass mit prächtigem Schmuck. Er war hoch auf seinem Sitz, seine Füsse aber waren kurz. Er trank niemals ein Getränk im Uebermass, so dass sein Verstand dabei Schaden gelitten hätte. Er speiste jeden Tag einmal. Er war kühn und unternehmend und sehr ausdauernd in Arbeit und Nachtwachen. Wie dies öfter vorkommt, so war auch er nicht von gleichen Anlagen wie sein Vater Sigurd. Sigurd war leichtfertig und hitzigen Sinnes, Sverrir war fest und ruhig. Sigurd war leichtgläubig und launisch, Sverrir vorsichtig und fest an seinen Freunden haltend. Sigurd wetterwendisch und unstät, Sverrir festen und immer gleichen Sinnes, Sigurd unmässig und unbedacht, Sverrir fest von Wort und Character, Sigurd leichtfertig in Gedanken und Entschlüssen, Sverrir bedächtigen und überlegenden Sinnes. Aber in vielem waren auch beide gleich. Beide hatten ein grosses Gefolge und waren gut gegen ihre Freunde, streitbar gegen ihre Feinde, beide waren liebreich gegen ihr Gefolge und ein starker Schutz und jeder hieng ihnen an, der ihre Eigenschaften erkannt hatte. Der Tod König Sverrirs war ein grosser Schmerz für seine Leute und Freunde und auch seine Feinde mussten bezeugen, dass zu jenen Tagen kein Mann in Norwegen war wie König Sverrir".

§. 22.

Staat und Kirche von 1164 bis zu K. Sverrirs Tod (1202).

Als Sverrir nach Norwegen gekommen war, stand die Kirche auf dem Zenith ihrer Macht.

Was aber die Kirche errungen, war seinem vollen Umfange nach ein Widerspruch zum alten norwegischen Staatsrecht. Erzbischof Eystein suchte diesen Widerspruch dadurch zu beseitigen, dass er eine eingehende Revision des bestehenden Rechtes veranlasste und das Kirchenrecht in einem eigenen Rechtsbuche (Goldfeder) codificirte. Die Thronfolgeordnung, welche die Krone zum Spielball des Episcopates machte, wurde mit Gesetzeskraft begabt und in das Rechtsbuch des Gúlaþinges eingestellt, wahrscheinlich stand sie auch in der Goldfeder und gieng von hier in die uns erhaltene Redaction der Frostuþingslœg über[1]), wurde jedoch hier wieder beseitigt; in den übrigen Provincialrechten findet sie sich nicht, es wird jedoch kaum bezweifelt werden dürfen, dass dieselbe für das ganze Reich in gesetzlicher Geltung stand; das Königreich war in seinen verschiedenen Landschaften doch bereits so fest zusammengewachsen, dass eine Thronfolgeordnung für eine einzelne Landschaft nicht als denkbar erscheint. Ueberdies war Magnus in sämmtlichen Landschaften als König anerkannt und regierte längere Zeit in vollkommener Ruhe das Land, zuletzt sogar als sehr beliebter König. Daraus geht hervor, dass die Thronfolgeordnung von 1164 formell und materiell unbestrittene Gesetzeskraft gewonnen hatte[2]).

Unter K. Magnus war eine goldene Zeit für die Kirche und das canonische Recht gewesen; letzteres drang immer mehr in die alten Rechtsbücher ein und verdrängte die früher so entschieden gewahrten Hoheitsrechte des Staates.

Kirche und Staat waren völlig in einander aufgegangen, doch so, dass der Kirche eine unbegrenzte Superiorität zukam — das Ideal des canonischen Rechtes.

Diesen Zustand fand Sverrir in Norwegen vor. Sobald er sich die Obmacht im Lande erkämpft, begann er sofort mit scharfem Messer jene unnatürliche Verbindung zwischen

---

[1]) N.g.l. I, 129[1]: „hinn fyrsti capitulum i cristnum rette um konongs kosning."

[2]) A. A. Keyser I, 264.

Staat und Kirche zu zerschneiden und als er nach schweren Kämpfen sein Königthum sicher gestellt, war seine Regierung nur von dem Principe getragen, den Staat wieder in eine seiner würdige Stellung einzusetzen. Nicht als ob er der Kirche als solcher feindlich gesinnt gewesen wäre, wenn auch persönlich ohne lebhafte religiöse Bedürfnisse, so war er doch weit entfernt, die gottgeordnete Stellung der Kirche angreifen zu wollen; aber er behauptete das Königthum als nicht minder von Gott abstammend und von Gott geordnet, wie das „Bischofthum“[3]), protestirte in Folge dessen gegen jede Vermittelung des Clerus als Voraussetzung eines rechtsgiltigen Königthumes und beanspruchte vor allem das weltliche Gebiet seinem vollen Umfange nach für den Staat allein. — Ein nur durch kirchliche Weihe und Krönung mit angeblich rechtlichem Bestande versehenes Königthum, dem die staatsrechtlichen Voraussetzungen fehlten, erklärte Sverrir in richtiger Consequenz für widerrechtlich: Magnus Erlingsson war ihm demnach kein König, sondern nur Usurpator gewesen; seine Regierungsmassregeln erklärte Sverrir, abweichend von den heutigen staatsrechtlichen Anschauungen, für nichtig, weil ihr Fundament, das Magnus'sche Königthum, nichtig war. Vor allem bezog sich dies auf die Thronfolgeordnung von 1164; ebenso widersprach er unbedingt den formell und materiell widerrechtlich von der Kirche beanspruchten Forderungen. Aber auch bezüglich der im Gesetz begründeten Rechtsansprüche der Kirche gieng Sverrir andere Wege als Magnus. So behauptete er in Betreff der Bischofswahlen trotz des Schweigens der Mehrzahl der Rechtsbücher über diesen Punkt und trotz des eidlichen Verzichtes der Könige von 1152 den staatlichen Einfluss auf Grund des alten norwegischen Staatsrechtes; die völlige Beseitigung des staatlichen Einflusses erklärte Sverrir als in Widerspruch mit dem Begriffe der Staatshoheit für unerlaubt und unmöglich. Ebenso verstand Sverrir die Sätze der Rechtsbücher über Pfründen-

[3]) Vgl. Marsilius v. Padua: Defensor pacis I, c. 9. (Goldast Mon. II, 167).

collation nicht dahin, dass durch sie jegliches Patronat beseitigt werde, sondern erkannte ihnen nur Rechtsgeltung zu vorbehaltlich des vollen Patronatrechtes.

Starken Armes und starken Geistes führte Sverrir diese seine Rechtsanschauung auch in der Praxis durch, jeden Widerstand brechend, wo immer er ihn fand. Erzb. Eystein verharrte deshalb nur kurze Zeit im Widerstande und unterwarf sich bald dem König und seinen Massnahmen. Nicht so sein Nachfolger Erik. Ihm kommt jedenfalls der Ruhm zu, mit unbeugsamer Characterstärke das canonische Banner bis zum Ende seines Lebens hochgehalten zu haben trotz Gefahren und Verbannung. K. Sverrir mass die Kirchenfürsten nicht mit anderem Masse, als die übrigen Unterthanen des Staates: wer den Gesetzen des Landes nicht gehorchen wollte, musste das Land verlassen. Auch der Erzbischof musste in's Exil wandern und allmählich folgte ihm dahin der ganze norwegische Episcopat; die norwegische Kirche entbehrte damit jeder regimentlichen Leitung. Dass dies für die Kirche ein sehr beklagenswerther Zustand war, besonders bei den nichts weniger als mustergiltigen norwegischen Priestern, ist nicht zu leugnen; zwar fungirte der Seelsorgeclerus auch ohne Kirchenregiment ruhig weiter und das Volk war damit völlig zufrieden, ohne durch die Martyrien seiner Kirchenfürsten lebhaft aufgeregt zu werden; die Zügellosigkeit und Lasterhaftigkeit in Clerus und Volk musste aber bedenklich zunehmen, wenn kein Kirchenregiment im Lande war. Mit der grössten Entschiedenheit und mit vollem Rechte betonte Sverrir dem Volke gegenüber wiederholt feierlichst: dass die Verantwortung dieser Zustände nur den hohen Clerus treffe, der dem Gesetze und der Obrigkeit den Gehorsam versage.

So lagen die Verhältnisse bei K. Sverrirs Tod. Das Princip, das der König am Anfange seiner Laufbahn aufgestellt, unter dessen Aegide er den schweren Kampf gegen die Hierarchie gekämpft und dessen innere Wahrheit ihn alle Schwierigkeiten hatte überwinden lassen, das Princip: dass der Staat seine Hoheitsrechte nicht an die Kirche ver-

schleudern dürfe, ohne auf seine Existenz zu verzichten, dies Princip hatte der König mit eiserner Energie durchgeführt und darauf seine Staatsgewalt gebaut. Die das Gebäude hatten niederreissen wollen, waren verbannt aus dem Reiche. So regierte K. Sverrir allein von Gottes, nicht aber von der Kirche Gnaden.

Der Sverrir'sche Conflict mit der Kirche gehört zu den denkwürdigsten der Weltgeschichte. Wir bewundern die für jene Zeit so grossartige Ausprägung des Staatsgedankens und der dem Staate wesentlichen Hoheitsrechte. Im Süden des christlichen Abendlandes finden wir erst ein Jahrhundert später diese Gedanken und hier verdeckt von einer fast ungeniessbaren scholastischen Hülle, während sie in Norwegen in wunderbarer Klarheit und Präcision der Ausdrucksweise hervortreten. Es sind im Wesentlichen die gleichen Principien von Staat und Staatshoheit, welche wir auch heute noch der römischen Kirche gegenüber vertreten; sie finden sich in dieser klaren Folgerichtigkeit zuerst in Norwegen unter K. Sverrir. Daher kommt es, dass dieser Sverrir'sche Kampf weit mehr als alle anderen Kämpfe jener Zeit zwischen Kirche und Staat einen principiellen Character in vollständig moderner Ausprägung trägt. K. Sverrir darf demnach mit Recht als eine epochemachende Persönlichkeit in der Geschichte des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche bezeichnet werden.

IV. Capitel.

Die Zeit der Ruhe von 1202—1267.

§. 23.

Der Friedensschluss zwischen König Hákon Sverrisson und der Kirche.

Auf seinem Todbette weich geworden hatte der alte Löwe Sverrir seinen Sohn und Nachfolger Hákon aufgefordert, mit der Kirche Frieden zu machen [1]). Hákon folgte alsbald nach dem Tode seines Vaters dessen Aufforderung und damit gelangte der Kampf vorläufig zu seinem Ende [2]).

Es ist uns eine Urkunde erhalten, in welcher der König sich eingehend über seine Absicht, mit der Kirche Frieden zu schliessen, ausspricht [3]). Nachdem Hákon zuerst die Zerrüttung des Landes durch die inneren Kämpfe beklagt, da niemand mehr die Gesetze achten und schützen wolle, fährt er fort: „nun will ich, dass jedermann wisse, dass ich allen Streit aufgebe, welcher zwischen Königthum und Bischofthum geführt worden ist. Und ich gestehe der heiligen Kirche und dem Clerus alle Freiheit zu, welche er nach den Bestimmungen der heiligen Rechte haben soll und welche die heil. Kirche nach neuem und altem Recht gehabt hat, unbeschadet jedoch meines Königthums und aller königlichen Hoheit, so wie es Cardinal Nicolaus bestimmte und wie es die drei Könige Eystein, Sigurd und Ingi beschworen und wie es ein Brief König Eysteins bezeugt und wie es König Magnus befestigte und mein Vater selbst mit seinem Briefe und wie es der Eid bezeugt, der geschworen wurde vor dem Legaten Stefanus (so ist zweifellos für „Fidencio“ zu lesen), da der Jarl den Streit hatte mit dem Erzbischof Eystein um die Freiheit der Kirche“.

---

[1]) Sverriss. c. 133.

[2]) Hákonars. Sverriss. c. 1 (FMS. IX). vgl. Munch IV, 421 ff.

[3]) N. g. l. I 444 f. — Dipl. N. VIII N. 5.

Eine genauere Nachricht über den Friedensschluss zwischen König Hákon und der Kirche haben wir nicht und es erscheint nicht ganz leicht, aus der oben allegirten Urkunde das Mass der von Hákon der Kirche bewilligten Zugeständnisse zu erkennen. Der norwegische Historiker Munch[4]) fand darin einen vollen Verzicht des Königs auf die Hoheitsrechte des Staates, ähnlich dem des Königs Magnus. Darnach würde der ganze schwere Kampf, den Sverrir unter so vielen und grossen Gefahren für sich und sein Königthum gekämpft hatte, vergeblich gewesen sein; der Friedensschluss von 1202 hätte lediglich eine abermalige Unterwerfung der Staatsgewalt unter die Ansprüche der Kirche bedeutet.

Diese Annahme geht offenbar zu weit[5]). Allerdings erkennt Hákon in jener Urkunde die Freiheit der Kirche und des Clerus auf Grund der „heiligen Rechte" d. i. des canonischen Rechtes in den unzweideutigsten Worten an und erklärt ausdrücklich, dass er allen und jeden hierüber geführten Streit aufgebe, was für die Munch'sche Ansicht zu sprechen scheint. Dagegen aber sprechen schon die in Bezug genommenen Rechtsnormen, an deren Spitze die Vereinbarung zwischen Cardinal Nicolaus und den zu seiner Zeit regierenden Königen genannt wird. Diese Vereinbarung wird anerkannt, so wie sie späterhin von anderen Königen — besonders von Magnus und Sverrir — genehmigt wurde, wie sie in mehreren Urkunden bezeugt ist und wie sie wiederholt beschworen wurde. Hierin zeigen sich noch keine Widersprüche; wenn aber weiterhin auf den Eid des Königs Magnus vor dem Legaten Stefanus Bezug genommen wird, also auf den berüchtigten Krönungseid von 1164, der ganz speciell durch den Hinweis auf den Streit zwischen dem Jarl Erling und dem Erzbischof Eystein gekennzeichnet ist, so kann dies mit dem unmittelbar Vorhergehenden nicht mehr in Einklang gebracht werden.

In erster Linie werden in der Urkunde die Abmachungen von 1152 genannt. Wenn die Freiheit der Kirche garantirt

[4]) IV, 424 ff.

[5]) Wesentlich übereinstimmend mit dem Folgenden Keyser I, 321 ff.

wurde, so wie sie damals zugestanden worden war, so war damit allerdings der Kirche eine vergleichsweise günstige Stellung eingeräumt, keineswegs aber war, wie der erste Theil der Urkunde erwarten lässt, die Freiheit der Kirche nach canonischem Recht, „den heiligen Rechten", garantirt. Hiemit lässt sich aber der Magnus'sche Krönungseid, der ja die Kirche zur souveränen Herrin des norwegischen Reiches gemacht hatte, unter keiner Bedingung in Einklang bringen. Diese Bezugnahme können wir, nachdem in erster Linie auf die Vereinbarungen von 1152 verwiesen ist, uns nur so erklären, dass K. Hákon der Kirche gefällig sein und ihr den Abschluss des Friedens erleichtern wollte, obwohl er niemals daran dachte, der Kirche wirklich die Concessionen von 1164 zu gewähren. Schliesslich wird alles dahin zusammengefasst, dass Kirche und Clerus dem Königthum und Staate zu geben hätten, was ihm nach Landrecht zukomme und was ihm die heiligen Rechte zuerkennen [6]).

Ein klarer Einblick in die Grundlage des Friedensschlusses von 1202 lässt sich demnach aus den angezogenen Rechtsbestimmungen nicht gewinnen; dieselben stehen unter sich in Widerspruch und ebenso, zum Theile in der schroffsten Weise, mit dem Hauptsatz der Urkunde, dass der König die Freiheit der Kirche nach den heiligen Rechten anerkenne. Dieser Anerkennung ist jedoch ein Zusatz beigefügt, in welchem der Kernpunkt der ganzen Urkunde zu liegen scheint. Der kritische Zusatz lautet: „at oskaddom konong dome minnum ok allre kononglegh re tiighn" — unbeschadet meines Königthums und aller königlichen Hoheit. Von hier aus scheint sich die wahre Bedeutung des zwischen Hákon und der Kirche geschlossenen Friedens erkennen und die unharmonische Bezugnahme auf frühere Rechtsnormen erklären zu lassen. Hákon gestand demnach

[6]) N. g. l. I, 445: „en hon iattar mer þvi i moti ok allir lerðir menn at þeir skulu veita mer alla þa tign oc soemd er þaeir aeigu at veita loglegom kononge oc helgar ritninghar skyra mer til handa oc lanzlogh".

allerdings die Freiheit der Kirche zu, aber nur im Rahmen der vom Landrechte dem Königthume zugetheilten Rechte. Es war eine doppelte Sprache, die man sprach; man erkannte scheinbar alle Ansprüche der Kirche an, aber nicht ohne ein Hinterpförtchen offen zu halten, welches die Rechte des Staates in der unscheinbarsten Art vorbehielt. Im Wesentlichen scheint somit Hákon der Kirche nicht mehr und nicht weniger concedirt zu haben, als was 1152 dem Cardinal Nicolaus eingeräumt worden war; damit war aber die Souveränetät der Staatsgewalt völlig gewahrt und von einem Magnus'schen Krönungseide und einer Freiheit der Kirche nach den heiligen Rechten konnte keine Rede sein.

So war der Friedensschluss nach dem langen Kampfe beschaffen; in einem Satze waren die unvereinbarsten Gegensätze zusammengedrängt: die Freiheit der Kirche nach canonischem Rechte und die staatliche Souveränetät auf Grund des alten norwegischen Landrechtes. Unumwunden war damit erklärt, dass es lediglich eine Frage der Macht sei, welche von beiden Gewalten im einzelnen Falle ihr Recht durchzuführen im Stande sei und Hákon mochte die Kraft in sich fühlen, jede hieraus für ihn und sein Regiment erwachsende Gefahr beseitigen zu können; staatliche Massnahmen aber wollen mit weiterem Blicke beurtheilt sein. Zunächst waren beide Theile, nachdem sie ihre Kräfte in scharfem Kampfe gemessen, erschöpft und friedensbedürftig genug, dass auch auf Grund jenes doppelzüngigen Friedensschlusses die Ruhe längere Zeit hindurch erhalten blieb.

Sofort nachdem der Erzbischof das ihm vom Könige übersandte Schreiben des obigen Inhaltes empfangen hatte, war er entschlossen, die königlichen Vorschläge anzunehmen. Er hob das über das Land verhängte Interdict auf und kehrte mit den vier Suffraganbischöfen Martin von Bergen, Nicolaus von Stafanger, Ivar von Hamar und Nicolaus von Oslo nach Norwegen zurück [7]). In Rom war lebhafte Freude

[7]) Hákonars. Sverriss. in FMS, IX, S. 65.

über die Beendigung des langen Streites mit einem scheinbar der Kirche so günstigen Erfolge. „Exultavit cor nostrum, so ruft Papst Innocenz III. in einem an den Erzbischof von Niðarós gerichteten Breve vom 24. Januar 1204 aus[8]), in domino et letati sumus gaudio magno valde (!), omnipotenti Deo dignas gratias referentes, quod post nubitum serenum et post tempestatem tranquillum (!) induxit. Accepimus enim et accepisse gaudemus, quod defuncto Suero, qui regnum Norwagie usurpaverat violenter, per quem toti terre imminebat confusio et turbatio generalis, ita quod plures de majoribus et melioribus preter infinitam stragem quamplurium aliorum propter hoc ab eo fuerant in exilium relegati . . . filius ejus in regno non in proposito succedens eidem".

Diese Urkunde ist nicht allein als Zeugniss der päpstlichen Freude über Sverrirs Tod, sondern auch noch nach anderer Hinsicht von Bedeutung, nämlich als Beleg der Auffassung, welche Innocenz III. von seinem Verhältniss zu den Bischöfen hatte. Erzbischof Erik hatte auf Grund von sog. literae excommunicatoriae des Papstes über Sverrir den Bann und über Norwegen das Interdict verhängt. Bei seiner Rückkehr hob der Erzbischof, wie oben erwähnt, das Interdict wieder auf. Papst Innocenz war hierüber aufs höchste erzürnt und sprach deshalb dem Erzbischof in derben Worten seine grosse Verwunderung aus, dass er sich unterfangen habe, jenen Bann zu lösen; „usurpando — so lautet eine andere Stelle des allegirten Breve — quod tuum non erat nec ad te ullatenus pertinebat, absolvere temeritate propria minime dubitasti et ad modum simie que simulat actus humanos simulasti, te velle facere, quod non poteras nec de jure debebas". Schliesslich wird der Erzbischof angewiesen, öffentlich die Ungiltigkeit der von ihm ertheilten Absolution und die vom Papste selbst aus Gnaden gewährte Lösung vom Banne zu verkündigen.

Auf den oben erörterten schwankenden Grundlagen war also der lange Conflict zwischen Staat und Kirche friedlich

[8]) Dipl. N. VI, N. 9.

beendigt worden. Es war zu erwarten, wie sich daraufhin die Verhältnisse gestalten würden. —

§. 24.

Kirchliche und politische Zustände der folgenden Zeit.

Die Ruhe im Lande blieb vorerst ungestört. Hákons friedliche Gemüthsart [1]) vermied wo nur immer möglich jeden Conflict und der Erzbischof mochte wohl auch des Kampfes genug haben. Hákon Sverrissons Regierung währte jedoch nur kurze Zeit [2]), ebenso die seiner unmittelbaren Nachfolger. Die Jahre von 1202—1217 waren in politischer und kirchlicher Beziehung ohne alle Bedeutung; sie waren nur erfüllt von heftigen Parteikämpfen verschiedener Thronprätendenten, in welche sich auch die Päpste einmischten; man gab ihnen allerdings von Norwegen aus selbst hiezu Veranlassung; so forderte im Jahre 1211 Philipp, König der Baglar, den Spruch des Papstes, während die Birkenbeine und ihr König Ingi erklärten, sich niemals dem päpstlichen Spruche unterwerfen zu wollen. Es sind uns Urkunden von Innocenz III. und Honorius III. über diesen Streit erhalten [3]); einen definitiven Spruch jedoch fällten die Päpste nicht.

Nach Ingis Tod war grosser Streit, wer König werden solle. Unter anderen Prätendenten trat auch Hákon Hákonarson, ein Enkel Sverrirs, aber illegitim geboren, auf. Ihm opponirte zuerst der hohe Clerus; der Erzbischof weigerte

---

[1]) Ueber seinen Character s. Hákonars. Sverr. (FMS. IX) S. 77: „Hákon konungr var friðr synum, limaðr vel, fagrliga litaðr ásjónu ok hár; hann var meðalmaðr á hæð, en þó miklu hærri vexti en faðir hans; hann var snjállr i máli ok vel talaðr. Hann hafði storum tekit háttaskipti, siðan er hann varð konungr ok allt til ens betra; hann var kyrrlátr ok manna goefuligastr ok vegligr er hann sat i hásaeti sinu".

[2]) A. a. O. c. 3 ff.

[3]) Dipl. N. VI, N. 12. (Innocenz III. 1211) I N. 4. (Honorius III. 1217). Hákonars. h. gamla c. 1—5. Der Papst nennt merkwürdiger Weise Philipp, den Prätendenten der Baglar, „nobilem virum", dagegen Ingi, den Prätendenten der Birkenbeine „rex illustris".

sich, Hákon königliche Ehren zu erweisen und erklärte, darüber interpellirt, dass der Episcopat nicht wisse, ob der Prätendent wirklich ein Sohn König Hákons sei[4]). Heimlich aber bedeutete der Erzbischof einem Vertrauten Hákons, dass er keineswegs ein principieller Gegner des letzteren sei und dass dieser die Weigerung gut und geduldig um Gottes willen aufnehmen solle[5]). Auf einem grossen Herrentage zu Bergen, dem auch alle Bischöfe beiwohnten, kam die Sache zur Entscheidung[6]). Hákons Mutter hatte sich unterdessen für ihren Sohn siegreich dem Gottesurtheil unterzogen[7]) und so war das Thronfolgerecht des Königs endgiltig festgestellt. Auf dem Herrentage zu Bergen[8]) erklärten sich die Gesetzsprecher, um ihr juristisches Urtheil befragt, mit der grössten Entschiedenheit für Hákon als König[9]) und nach anfänglichem Zögern schloss sich dem auch Erzbischof Guþorm und mit ihm der ganze Episcopat an[10]). So gewann Hákon den Thron im Jahre 1217[11]). Anfangs regierte für den jugendlichen König der Jarl Skuli, der mächtigste Kleinfürst im Lande, den Hákon dadurch gewann, dass er ihm vorerst die Regierung des Landes ganz überliess.

Als Hákon zur wirklichen Herrschaft kam, übertrug er dem Jarl einen Theil des Reiches zur selbständigen Regierung[12]); die fragliche Convention wurde unter Mitwirkung des Episcopates abgeschlossen[13]) und auf Skulis Bitte von

[4]) Hákonars. h. g. c. 33.

[5]) A. a. O.: „enn þo skulu þer þat raða konunginum at hann taki þessu vel ok þolinmodliga fyrir guðs sakir".

[6]) A. a. O. c. 34.

[7]) A. a. O. c. 36.

[8]) A. a. O. c. 70—80.

[9]) A. a. O. c. 75. Der Gesetzsprecher der Droenter: „at þeir villdu þann til konungs taka er konungborinn vaeri at faðerni allt til heiðni sva at ekki kuennkne hefdi i milli kommit". — Der Gesetzsprecher des Gúlaþings: „þat segi ek laug ok þvi vil ek guði svara at Hákon konungr er rettkominn til Noregs en engi annara sa er nu kallar til".

[10]) A. a. O. c. 71. 80.

[11]) Munch IV, 577 ff.

[12]) Hákonars. h. g. c. 81.

[13]) A. a. O. c. 82.

Papst Gregor IX. bestätigt [14]). Skuli kam jedoch, da er die Herrschaft eines Königs über sich nicht dulden wollte, späterhin mit Hákon in offenen langwierigen Kampf; die Lebensbeschreibung des Königs gibt eine ausführliche Darstellung dieses Kampfes, welchen zu schildern ausserhalb unserer Aufgabe liegt; im Jahre 1240 fiel Skuli in einer Schlacht [15]); der König wurde dadurch von einem mächtigen und gefährlichen Gegner befreit und die Ruhe seiner Regierung fernerhin nicht wieder gestört.

Hákon Gamli führte eine lange und glückliche Regierung über Norwegen. Mit der geistigen Bedeutung, welche seinen Grossvater Sverrir ausgezeichnet, vereinigte der Enkel eine milde Versöhnlichkeit und Nachgiebigkeit, welche Sverrir nicht gehabt hatte; mit sicherer Hand führte Hákon die Zügel des Reiches; auch er liess sich von der Hierarchie kein Juwel der staatlichen Hoheitsrechte aus der Krone brechen; ungehörige Anmuthungen wusste Hákon mit schneidiger Schärfe zurückzuweisen; aber er kam der Kirche entgegen, so weit er konnte; mit freigebiger Hand schenkte er ihr manche reiche Gabe [16]); seine Politik der Kirche gegenüber war die des Lavirens und Transigirens; man verhüllte die Gegensätze, die man nicht ausgleichen konnte und vermied von beiden Seiten jede Schroffheit, wodurch der Friede im Reiche zunächst erhalten, wodurch aber auch, wir können es uns nicht verhehlen, der völlige Zusammensturz der Staatshoheit vorbereitet wurde, wie er uns in den Concordaten von Bergen und Tunsberg entgegentritt. Die Persönlichkeit K. Hákons ermöglichte jene den augenblicklichen Verhältnissen entsprechende Politik, die Persönlichkeit Sverrirs hatte sie ausgeschlossen.

Im Anfang erfreute sich Hákon Gamli keiner ungestörten Regierung; Rebellionen nnd Gegenkönige waren im Lande wieder an der Tagesordnung. Die Parteigegensätze der

---

[14]) Dipl. N. I, N. 15. vgl. Munch IV, 663.

[15]) Hákonars. h. g. c. 213.

[16]) Vgl. die Schenkungen N. g. l. I, S. 446. 447.

Birkenbeine und Baglar jedoch, um welche sich Jahrzehnte hindurch die Geschichte Norwegens gedreht hatte, nicht unähnlich den deutschen Parteikämpfen der Ghibellinen und der Guelfen, verschwanden allmählich; wie die Birkenbeine, so schlossen sich auch die Baglar unter dem massgebenden Einflusse der Kirchenfürsten enge an den König an und beide Parteien vereinigten sich sogar zur Bekämpfung der dem Könige gegenüber stehenden Feinde[17]; so sprach z. B. Erzbischof Peter über die den König bekämpfenden Ribbungen den Bann aus[18]. Kirche und Staat fühlten beide in gleicher Weise das Bedürfniss der Ruhe nach so erschütternden Kämpfen und König Hákon glaubte die Hilfe der Kirche in der vortheilhaftesten Weise zur Consolidirung seiner Herrschaft verwerthen zu können.

Hákon war, wie oben bemerkt, unehelich geboren und wollte diesen Makel der Geburt mit Hilfe der Kirche beseitigen, da unehelich geborene Personen nicht gekrönt werden durften und dem König eine Krönung zur Sicherstellung seiner Herrschaft in hohem Grade wünschenswerth erschien[19]. Eine Reihe von Berichten über die langwierigen in dieser Frage gepflogenen Verhandlungen ist uns erhalten; dieselben zogen sich von 1229—1247 hin[20]; die Päpste nehmen bei Gelegenheit derselben mehrfach Veranlassung, sich eingehend über die norwegischen Zustände zu orientiren und jene Berichte geben Zeugniss einerseits von der grossen Zuvorkommenheit des Königs gegen die Kirche, anderseits von der Zufriedenheit der Päpste, besonders Gregor IX. und Innocenz IV., mit dem norwegischen Könige und den kirchlichen Zuständen in dessen Reich. Während die Verhandlungen in Rom schwebten, sah sich natürlich der König veranlasst, gegen seine Landeskirche möglichst nachgiebig zu sein. Hákon liess der Kirche grosse Freiheit, ja er liess

[17]) Hákonars. h. g. c. 26. 70. vgl. Isl. Ann. ad a. 1208.
[18]) Hákonars. h. g. c. 116.
[19]) Keyser I, 372.
[20]) Dipl. N. I, N. 11. 12. 24. 25.

es sogar geschehen, dass der Erzbischof mit seinen Suffraganen die Heiligsprechung des bedeutendsten Vorkämpfers der hierarchischen Bestrebungen, des Erzbischofs Eystein, betrieb[21]). In Rom scheint Hákon dieser Heiligsprechung entgegen gewirkt zu haben; jedenfalls kam die Sache niemals zu Ende.

Was die principiellen, stets zwischen Staat und Kirche im Streit befangenen Punkte betrifft, so zeigte sich zu verschiedenen Malen, dass der Friedensschluss von 1202 dieselben keineswegs aus der Welt geschafft hatte, sondern dass derselbe vielmehr nur einen sehr zweifelhaften modus vivendi enthielt. Es ergaben sich mehrfache, zum Theil recht schroffe Conflicte, die sämmtlich dafür zeugen, dass K. Hákon 1202 weit entfernt gewesen war, die „Freiheit der Kirche" in dem vom canonischen Rechte geforderten Umfang anzuerkennen, dass jedenfalls Hákon Gamli die Vereinbarung nicht dahin verstand. Dass diese Conflicte nicht die Dimensionen des Sverrir'schen Streites mit der Kirche annahmen, sondern local umgrenzt blieben, rührt davon her, dass die Päpste und der Erzbischof von Niðarós mit dem Könige stets im besten Einvernehmen standen und wenn auch Gregor IX. einmal scharfe Bullen gegen Hákon schleuderte, die an Sverrirs Zeit erinnern, so wurde doch hiedurch das gegenseitige gute Einvernehmen auf die Dauer nicht gestört.

Dass der König das Recht der staatlichen Exclusiva missliebiger Persönlichkeiten von Bischofsstühlen sich wahrte, wird uns bei Gelegenheit der Erzbischofswahl nach Erzbischof Guþorms Tode berichtet[22]). Das Capitel hatte Sigurd, Abt von Tautra, zum Nachfolger auf dem erzbischöflichen Stuhle erwählt; der König aber erklärte nach vorgängiger Berathung mit Bischof Nicolaus von Oslo den Gewählten als nicht geeignet zu so grossen Dingen („til sva storra luta"), besonders weil er „dem Könige wenig freund war" („litill vin konungs" und deshalb persona minus grata). Hákon wünschte den

[21]) Dipl. N. I, N. 23. VI, N. 22. 23. 30. vgl. Isl. Ann. ad a. 1229. — Munch IV, 748 f.

[22]) Hákonars. h. g. c. 83. 108. 109. — Keyser I, 349.

Abt Peter von Husestad gewählt und nachdem das Recht der Besetzung jure devolutionis an den Papst übergegangen war, willfahrte dieser dem Wunsche des Königs und ernannte Peter von Husestad zum Erzbischof.

Ein ziemlich langwieriger und mit grosser Heftigkeit geführter Streit entspann sich zwischen dem Bischof Paul von Hamar und der Staatsgewalt über geistliche Gerichtsbarkeit und Laienpatronat[23]). Der ganze Conflict Sverrirs mit der Kirche kehrt hier im Kleinen wieder. Den Ausgangspunkt bildeten, wie es es scheint, einige Inseln, welche, früher königlich, von K. Ingi dem Bischofsstuhl von Hamar geschenkt worden waren und deren Schenkung nunmehr Hákon für nichtig erklärte[24]). Mitten in den Streit hinein führt uns ein Breve Gregor IX. an den König[25]), worin er diesen bitter anklagt, die Diöcese Hamar ohne Grund zu verfolgen, in unerträglicher Weise zu unterdrücken, ja gänzlich knechten zu wollen, statt ihr göttliche Ehrfurcht entgegenzubringen[26]); die unerträgliche Verfolgung der Kirche von Hamar aber bestehe darin, dass der König gegen den Willen des Bischofs auf dessen Grund und Boden Castelle baue, ferner um die Kirche besser verfolgen und unterdrücken zu können, diejenigen in seine Gunst aufnehme, von deren Feindschaft gegen die Kirche er genaue Kenntniss habe; obwohl dieselben von der Gemeinschaft der Gläubigen ausgeschlossen seien, lasse sie doch der König bei sich zu und ertheile ihnen sogar königliche Schutzbriefe, damit sie um so ungestörter ihr Verfolgungswerk gegen die Kirche treiben könnten; ferner

---

[23]) Hákonars. h. g. c. 158 berührt den Conflict nur kurz: „var byskup jafnan harðari a þeim stefnum sem jarl var við enn þo kom þar at þeir saettuz með því moti at konungr tok við eginni ok lagði aðrar eignir i moti til staðarins þaer er honum likaði ok byskup jattaði at hafa". Vgl. Munch IV, 888 ff.

[24]) Keyser I, 357. — Nach Isl. Ann. ad a. 1234 war Bischof Paul in diesem Jahre selbst in Rom.

[25]) Dipl. N. I, N. 13.

[26]) „ipsum sine causa persequeris et Hamarensem ecclesiam, quam pro divina saltem reverentia revereri teneris, intollerabiliter opprimens, omnino niteris ancillare" a. a. O.

suche der König das Volk der Diöcese Hamar zum Abfalle von seinem Bischof zu bewegen und innerhalb desselben schweres Aergerniss zu erregen, ohne zu bedenken, wie wenig es demjenigen zieme, Zwietracht anzufachen, der anderen als Wächter des Friedens vorleuchten solle; was aber am schmählichsten für den königlichen Namen sei[27]): der König mache sogar das Patronatrecht, auf welches doch, wie man sage, vor Zeiten er und seine Vorgänger verzichtet hätten („quod olim tu et predecessores tui dicimini libere resignasse"), weil ihn jetzt jenes Werk der Gottesfurcht reue, wieder geltend und kränke damit den Bischof und die Kirche aufs schwerste, indem er öffentlich erkläre, diejenigen seien nicht der Ungnade des Königs verfallen, welche gegen Recht und Gerechtigkeit den Bischof und die Seinigen damit belästigen. Weiter werde die kirchliche Immunität in gröblichster Weise verletzt und dem Bischof der Zehnt geradezu räuberisch entzogen; Laien forderten die Cleriker vor ihr verbotenes Gericht und zwängen sie, hier zu verhandeln und über kirchliche Dinge sich zu verantworten[28]). Schliesslich gibt der Papst dem Könige die entschiedene Weisung, diese Verletzungen des kirchlichen Rechtes und der kirchlichen Freiheit künftig zu unterlassen und dem Bischof seine Rechte zurückzuerstatten. Für den Fall der Nichtbeachtung dieser päpstlichen Weisung Seitens des Königs wird der Erzbischof von Lund angewiesen, über den König die kirchlichen Censuren zu verhängen und die Befolgung der päpstlichen Anordnung zu erzwingen, „brachii secularis auxilio ad hoc si opus fuerit nihilominus invocato". — Es fällt auf, dass der Papst als den Mandatar zur Ausführung seiner Befehle den Erzbischof von Lund und nicht den Metropoliten von Niðarós bestimmte. Der Grund hievon liegt wohl darin, dass K. Hákon und sein Erzbischof in allzu gutem Einvernehmen standen, als dass der Papst von letzterem eine genaue Befolgung seiner Weisungen hätte erwarten können; vielleicht mochte Gregor auch der Meinung

[27]) „et quod magis ad regii nominis depressionem accedit" a. a. O.

[28]) „ad vetitum vocantes examen eos coram se agere et de rebus cogunt ecclesiasticis respondere". A. a. O.

sein, dass der Dänenkönig seinem eigenen Erzbischof eher sein „brachium seculare“ zur Züchtigung des die Kirche verfolgenden norwegischen Königs zur Verfügung stellen werde, als einem fremden Kirchenfürsten.

Auf den König scheinen die päpstlichen Schreiben wenig Eindruck gemacht zu haben; wir hören noch einige Zeit die Klagen über die Kirchenverfolgung in der Diöcese Hamar; K. Hákon jedoch wahrte in ebenso entschiedener Weise, wie einst Sverrir, die Hoheitsrechte des Staates gegen die Uebergriffe der Hierarchie. Mit Vorliebe scheinen sich die Päpste in solcher Bedrängniss an benachbarte Fürsten gewandt zu haben, um von ihnen das brachium seculare zur Durchführung der kirchlichen Ansprüche zu gewinnen. Selten aber hatten sie wohl hierin Erfolg. Wie einst die schwedischen und dänischen Fürsten sich nicht veranlasst gesehen hatten, den Urtheilsspruch P. Innocenz III. gegen K. Sverrir zu vollstrecken, so hatten auch jetzt Gregor IX. und Innocenz IV. kein besseres Glück, als sie norwegische Fürsten und den Dänenkönig Waldemar zum Schutze des Bischofs von Hamar gegen König Hákon aufriefen [29]). — Von einer Theilnahme Erzbischof Sigurds an jenem Conflicte erfahren wir nichts; Papst Innocenz IV., Gregor IX. Nachfolger, seit 1234 Inhaber des päpstlichen Stuhles, richtete an den Erzbischof ein Breve, in welchem er denselben dringend ermahnte, dem bedrängten Bischofe von Hamar Hilfe zu leisten „ad defensionem ecclesie sue et ecclesiastice libertatis“ [30]). Daraus erhellt, dass der Erzbischof dem Conflicte gegenüber eine sehr passive Haltung beobachtet hatte; auch der Befehl des Papstes hatte keine Sinnesänderung des Erzbischofs zur Folge; Hákon und Sigurd blieben fortwährend im besten Einvernehmen und bei den schweren Kämpfen, welche der König mit dem Jarl Skuli auszufechten hatte, war die Hilfe des Erzbischofs dem Könige vom wesentlichsten Vortheil [31]).

---

[29]) Dipl. N. VI. N. 18. 19.

[30]) A. a. O. N. 20.

[31]) Hákonars. h. g. c. 154. 155. 176. 185. 191. 193.

Hauptsächlich diesem Verhalten des Erzbischofs ist es zu verdanken, dass der Conflict des Königs mit dem Bischofe von Hamar keine weiteren Dimensionen annahm, sondern eine baldige friedliche Beilegung erfuhr, wozu allerdings auch das spätere Einlenken der Päpste nicht wenig beitrug. Zwar ist uns keine Nachricht von einer formellen Beilegung des Streites erhalten, eine solche ist auch gar nicht wahrscheinlich, da ja von einem Austrag der Streitpunkte keine Rede sein konnte; der Streit schlief jedoch bald ein und an Stelle der scharfen päpstlichen Verweise und Drohungen traten die Versicherungen aussergewöhnlicher Freundschaft und Zuneigung der Päpste gegen den wahrhaft katholischen und dem apostolischen Stuhle mit besonderer Liebe ergebenen König von Norwegen[32]). Jedenfalls erhellt aus dem oben geschilderten Conflicte, dass es nicht erlaubt ist, den Friedensschluss von 1202 mit dem Krönungseide von 1164 in Parallele zu ziehen und darin eine vorbehaltlose Anerkennung des canonischen Systemes von der „Freiheit der Kirche" zu finden. Dieselben Streitpunkte begegnen uns vor- wie nachher; weder erkannte der Staat die canonische „Freiheit der Kirche" an, noch unterwarf sich die letztere ausdrücklich dem geltenden Landrechte. Der im Jahre 1202 geschaffene Friedenszustand beruhte auf der schwankenden Grundlage der Zweckmässigkeit und gegenseitigen Vorsicht, dem einzigen modus vivendi, den es zwischen dem Systeme des Decretalrechtes und der Souveränetät der Staatsgewalt gibt. Von einem festgesicherten Frieden auf Grund eines vollständigen Austrages der Streitpunkte war keine Rede; jeden Moment konnten die nur verhüllten Gegensätze wieder schroff auf einander stossen.

Der päpstliche Stuhl war gerade zu jener Zeit in die schweren Kämpfe mit Friedrich II., dem starken Hohenstaufen, verwickelt; gegen die deutsche Macht gedachte be-

[32]) Gregor IX: „licet igitur regem ipsum tamquam catholicum principem et apostolice sedi devotum specialis dilectionis prosequamur affectu et ejus honori quantum cum Deo possumus intendamus u. s. f." D. N. I, N. 25.

sonders Papst Innocenz IV. sich der Deutschland benachbarten Herrscher zu bedienen und so den Widerstand des stolzen Hohenstaufen zu brechen. Dieser Gesichtspunkt war zweifellos auch massgebend für das spätere Verhalten des Papstes gegen den norwegischen König. Hákon hatte seine Herrschaft im Lande fest gegründet; seit Skulis Tode ruhten die politischen Parteikämpfe im Inneren des Reiches, auch die kirchlichen Conflicte hatten ihr Ende erreicht und Hákon führte so ein glückliches, starkes Regiment über Norwegen. Seine Bundesgenossenschaft im Kampfe gegen den deutschen Kaiser mochte dem Papste wohl erstrebenswerth erscheinen. Innocenz kam deshalb dem Könige in der liebenswürdigsten und zuvorkommendsten Weise entgegen. Die späteren päpstlichen Schreiben an Hákon sind voll der überschwänglichsten Freundschaftsversicherungen und reichen Lobes der vortrefflichen Eigenschaften des Königs; der Papst nimmt sogar dessen Gemahlin und ihr Gut unter seinen besonderen Schutz[33]), bewilligt dem König statt eines Kreuzzuges in das heilige Land, welchen dieser gelobt hatte, einen solchen gegen die Norwegen benachbarten heidnischen Lande[34]) und gestattet dem Könige zu diesem Zwecke die Einziehung eines Zwanzigstels der kirchlichen Einkünfte für sich[35]); ferner concedirt Innocenz dem Könige als persönliches Indult sogar das Patronatrecht in den neu eroberten und neu bekehrten Landen, ebenso für (offenbar neuerbaute) Kirchen bei dreien seiner Schlösser, wenn der König sie mit hinreichenden Einkünften dotiren werde; der Papst concedirt dem Könige dieses Recht als Indult, obwohl die Vorfahren desselben („genitores ipsius regis") auf das Patronatrecht für die Kirchen des norwegischen Reiches aus freien Stücken verzichtetet haben sollen („renuntiasse dicuntur sponte ac libere")[36]).

---

[33]) Dipl. N. I, N. 35. 36. 47. 48.

[34]) A. a. O. N. 37.

[35]) A. a. O. N. 40.

[36]) A. a. O. N. 43 (Lyon, 1247): „si paratus sit instituendis in eis de bonis propriis sufficientes redditus dotandas ipsas ecclesias assi-

Trotz aller dieser Liebenswürdigkeit, womit P. Innocenz IV. den K. Hákon förmlich überschüttete, war letzterer nicht entfernt gewillt, sich um der päpstlichen Herrschgelüste willen mit dem mächtigen deutschen Kaiser zu verfeinden. Wir erfahren, dass König Hákon Gamli und Kaiser Friedrich II. in guten Beziehungen gegenseitig standen[37]); die beiden Regenten wechselten Gesandtschaften und Geschenke; nordische Männer kamen sogar zum Kaiser nach Sicilien und rühmten ihn als „mikill hofðingi oc agaetr"; aus all dem geht hervor, dass Friedrich II. und Hákon Gamli die gegenseitigen guten Beziehungen nicht wenig achteten, sondern dieselben zu erhalten und zu mehren sich stets angelegen sein liessen[38]) Wir wundern uns deshalb nicht darüber, dass Hákon den von Rom ausgegangenen Gedanken, ihn als Gegenkönig gegen Friedrich II. aufzustellen, mit grosser Entschiedenheit zurückwies und eidlich gelobte: er werde immer bereit sein, gegen die Feinde der Kirche, niemals aber werde er sich herbeilassen, gegen die Feinde der einzelnen Päpste zu kämpfen[39]).

Die Freundschaft zwischen dem König und dem päpstlichen Stuhle dauerte jedoch trotz jenes abweisenden Bescheides fort und beide Theile suchten daraus möglichst viel Vortheil für ihre Zwecke zu ziehen. Noch immer hatte Hákon das Project seiner Krönung nicht zu verwirklichen vermocht. Wiederholt wandte er sich in dieser Angelegen-

---

gnare, recipiatis libere ad easdem ecclesias illos, quos vobis ad eas duxerit praesentandos quod per genitores ipsius regis juri patronatus ecclesiarum regni Norwegie renuntiasse dicuntur sponte ac libere non obstante".

[37]) Hákonars. h. g. c. 159. 241.

[38]) A. a. O.: „varð in mesta vinatta með Fridreki keisari ok Hákoni konungi". Vgl. Munch IV, 740 ff. V, 76 ff.

[39]) Matth. Paris. ed. Wats. London. Swalle. 1686. Continuat. S. 698. Für die hier in Frage stehende Zeit ist Matth. Paris. selbständige Quelle. Vgl. über das Verhältniss zwischen Matth. u. Roger v. Wendover die Vorrede zur O'Coxe'schen Ausgabe des letzteren (London 1841) S. VII ff. u. Pauli Gesch. v. England III, 882. S. auch Munch V, 46.

heit[40]) an den Erzbischof Sigurd; obwohl aber König und Erzbischof sonst im besten Einvernehmen standen, konnten sie sich über die Frage der Krönung nicht einigen. Sigurd erklärte dem Könige nach gepflogener Berathung mit seinen Suffraganen: er wolle gerne über diese Angelegenheit sich an den Papst wenden, wenn der König ihnen gute Privilegien geben wolle[41]); ferner fügte er bei, dass der König denselben Eid leisten solle, den K. Magnus Erlingsson bei seiner Krönung geleistet habe. Darauf gab K Hákon die entschiedene, von edlem Herrscherbewusstsein getragene Antwort[42]): „andere Könige haben euch so weitgehende Privilegien („rettarbœtr") zugestanden, dass ich wahrlich nicht weiss, wie ich diese noch vermehren sollte. Und ihr selbst habt von den euch bewilligten Rechten keinen zurückhaltenden Gebrauch gemacht. Und wenn ich denselben Eid schwöre, den Magnus schwur, so scheint mir meine Würde durch die Krönung sich eher zu mindern anstatt zu mehren; denn jener achtete nicht, was er that, weil er damit etwas gewann, wozu er kein Recht hatte. Und mit Gottes Hilfe glaube ich dessen nicht zu bedürfen, dass ich von euch die Krone erkaufe, nachdem Gott mich rechtlich zum Throne berufen hat nach meinem Vater und meinen Vorfahren. Und das möget ihr gewisslich wissen, dass ich mit Gottes Hilfe so frei und ohne alle Opfer zur Krönung kommen werde, dass ich die Krone späterhin ebenso unabhängig tragen werde, wie andere anständige Könige. Oder die Krone soll nie auf mein Haupt kommen und ich will die Zeit erwarten, welche Gott sich vorbehalten hat".

Sofort setzte sich nun der König direct mit dem päpstlichen Stuhle in's Benehmen und erreichte hier nach kurzer Verhandlung seinen Zweck, ohne dass die demüthigende Forderung an ihn gestellt worden wäre, den Krönungseid von Magnus Erlingsson zu leisten[43]). Der Papst dispensirte den

[40]) Hákonars. h. g. c. 219.

[41]) Ebenda: „með þvi at hann gaefi þeim godar rettarbaetr".

[42]) Ebenda. — Vgl. Keyser I, 376.

[43]) Hákonars. h. g. a. a. O. — Vgl. Munch V, 11 f.

König alsbald vom Mangel seiner unechten Geburt, wogegen er die Erwartung aussprach, der König werde sich bestreben, durch Vermehrung seiner Frömmigkeit der Kirche zu gefallen („sue ipsius ecclesie placere jugiter per sincere devotionis angumentum“)[44]; zugleich ordnete der Papst den Cardinal Wilhelm von Sabina zur Krönung nach Norwegen ab. Wilhelm hielt sich zuerst kurze Zeit in England auf und erhob hier reiche Abgaben für den Papst.[45] Von hier aus kam der Legat nach Norwegen, wo der König bereits grosse Vorbereitungen zu einer möglichst pomphaften Krönung getroffen hatte[46]. Feierlichst wurde der Cardinal vom gesammten Episcopate, Clerus und Klostervolk empfangen; am Ding, das der König sofort berief, erklärte der Cardinal, er habe zwei Aufgaben zu erfüllen in Norwegen, den Namen Jesu Christi zu verkündigen und den König zu krönen[47].

Hákon hatte sich somit der auffallendsten Gunstbezeugungen Seitens des römischen Stuhles zu rühmen und wenn die päpstlichen Schreiben diese Gunst nur als Lohn für die vortrefflichen Eigenschaften des Königs darstellen, so sind wir wohl berechtigt, dieses Lob etwas zweifelnd aufzunehmen. In der That erfahren wir aus einer anderen Quelle Gründe für jene päpstlichen Gunstbezeugungen, die sich wohl als die triftigeren darstellen dürften. Der Benedictinermönch Matthäus Parisiensis, ein der nordischen Verhältnisse sehr kundiger Autor — er war im päpstlichen Auftrage als Visitator der Benedictinerklöster in Norwegen[48]

---

[44]) Dipl. N. I, N. 38.

[45]) Math. Paris. S. 633—638: Wilhelm fand zuerst in England einige Schwierigkeiten: „quia semper solent legati quales quales et omnes nuncii papales regna quae ingrediuntur depauperare vel aliquo modo perturbare, donec jurasset in anima sua quod ob nullum regis vel regni vel ecclesiae detrimentum in Angliam veniret“. Wilhelm verdiente in England 4000 Mark und fuhr dann „dives factus“ ab.

[46]) Hákonars. h. g. c. 219.

[47]) Dipl. N. I, N 30. 31. — Hákonars. h. g. c. 220.

[48]) Matth. Paris. a. a. O. 656. Lange 199. 205. 207. 346. Munch V, 15.

— berichtet in seiner historia major Angliae, in welcher er ein besonderes Augenmerk den Gelderpressungen der römischen Curie zugewendet hat[49]), Hákon habe zur Erlangung jener päpstlichen Verwilligungen 15000 Pfd. Sterling nach Rom zahlen müssen und derselbe Autor berichtet späterhin von weiteren 400 Mark, die Cardinal Wilhelm von der norwegischen Kirche erpresst habe[50]). Wir haben keinen Grund, in die Richtigkeit dieser Mittheilung irgendwelchen Zweifel zu setzen, zumal da der von Matthäus Parisiensis angeführte Grund jedenfalls den Vorzug grösserer Wahrscheinlichkeit für sich hat. Der Papst bedurfte eben zu jener Zeit reichlicher Geldmittel zu seinem Kampfe gegen das Kaiserthum, so dass wir wohl auch auf Norwegen beziehen dürfen, was Matthäus Parisiensis hinsichtlich Englands bemerkt: der Papst habe eine neue Auflage ausgeschrieben „ad ingerendum gravamen Imperatori, quem undique pericula inimicorum cingebant, quos papa per pecuniam ab Anglia extortam et collectam sustentabat“[51]).

Hákon aber hatte durch jene grossen Geldopfer sein langersehntes Ziel: die Tilgung des Makels seiner unehelichen Geburt und die Königskrönung erreicht.

---

[49]) Vgl. z. B. Matth. Paris. a. a. O. 549. 584. 470. 617 f. 625, bes. 493: „eodem tempore (1241) permittente vel procurante papa Gregorio (IX) adeo invaluit Romanae ecclesiae insatiabilis cupiditas, confundens fasque nefasque, quod deposito rubore velut meretrix vulgaris effrons, omnibus venalis et exposita, usuram pro parvo, symoniam pro nullo inconvenienti repudiavit, ita ut alias affines provincias imo etiam puritatem Angliae sua contagione maculavit“.

[50]) A. a. O. S. 643 ff. Vgl. Munch V, 27[1].

[51]) S. 470. Vgl. auch S. 337: „dominus papa argumentosas extortiones praecipue in Anglia excogitans et multiplicans, legatos sub specie simplicium nunciorum, potestatem tamen habentes legatorum undique destinavit qui multifariam exegerunt pecuniam: nunc praedicando, nunc supplicando, nunc praecipiendo, nunc comminando, nunc excommunicando, nunc procurationes exigendo; per regnum Angliae infinitos extorres reddiderunt et mendicantes“. — Matthaeus fällt dieses Urtheil mit besonderem Bezuge auf die von Gregor IX. angeblich „in subsidium terre sancte“ erhobenen masslosen Abgaben.

§. 25.

Die kirchliche Gesetzgebung König Hákon des Alten.

Ehe wir die Thätigkeit des Cardinals Wilhelm von Sabina in Norwegen betrachten, müssen wir einen Blick auf die gesetzgeberische Arbeit K. Hákons werfen [1]), da erst unter dieser Voraussetzung das Wirken des Cardinals in das richtige Licht gestellt werden kann.

Aus späteren Verordnungen [2]) wissen wir, dass K. Hákon mit seinem Erzb. Sigurd [3]) ein Christenrecht vereinbarte, das bis zum Tunsberger Vergleich in Norwegen galt, dasselbe Christenrecht, welches in dem späteren grossen Conflicte zwischen Staat und Kirche von staatlicher Seite dem einseitig kirchlichen Christenrechte gegenüber als das allein giltige betont wurde. — Durch den Friedensschluss von 1202 war in Norwegen eine nicht unbedenkliche Rechtsverwirrung erzeugt worden. Hákon Sverrisson hatte die Freiheit der Kirche nach den heiligen Rechten anerkannt, er hatte die kirchenrechtlichen Satzungen von Magnus Erlingsson und Erzb. Eystein in Bezug genommen, er hatte ebenso auf die Festsetzungen von 1152 sich berufen. Die verschiedenen angezogenen Rechtssatzungen konnten unmöglich neben einander in Geltung sein und man wusste, da man aus den Sätzen des Friedensschlusses von 1202 herauslesen konnte, was man wollte, überhaupt nicht, was in kirchlichen Dingen Rechtens war. Während man von staatlicher Seite diejenigen Normen als in Geltung befindlich behauptete, welche den Interessen des Staates Rechnung trugen, glaubte man von kirchlicher Seite nicht mit Unrecht aus jener königlichen Zusage die Giltigkeit des canonischen Rechtes und besonders der Goldfeder Erzbischof Eysteins, sowie der der Kirche daraufhin gewährten Privilegien folgern zu dürfen. Hákon wünschte diesen Zustand auf eine beiden Theilen gerecht werdende Weise zu beseitigen. Hákon Gamli war ja ein der Kirche

[1]) Munch V, 109 ff.

[2]) N. g. l. III, S. 5 ff. 17 ff. 81 ff. 117. 161.

[3]) Ueber seine segensreiche Wirksamkeit vgl. Munch V, 131 ff.

wohlgesinnter Fürst, der zu einer friedlichen gedeihlichen Regierung seines Landes des kirchlichen Beistandes nicht entbehren zu können glaubte. Andrerseits muss jedoch betont werden, dass Hákon auch ein lebendiges Verständniss für die Rechte und Pflichten des Staates hatte und nicht daran dachte, staatliche Hoheitsrechte leichtsinnig zu verschleudern. Von dem Bestreben geleitet, der kirchlichen Rechtsverwirrung im Reiche ein Ende zu bereiten, war Hákon in Verhandlungen mit seinem Erzbischofe Sigurd eingetreten, als deren Resultat mit ziemlicher Sicherheit die dermalen uns vorliegende Redaction der Frostuþingslœg bezeichnet werden darf[4]). Verschiedene Umstände machen dies sehr wahrscheinlich. Das Christenrecht der Frostuþingslœg steht wesentlich auf canonistischem Standpunkte und ist zum grossen Theile offenbar aus der Goldfeder Erzbischof Eysteins geflossen[5]), deren fortdauernde Geltung ja die Kirche behauptete. Die Persönlichkeit und das Regierungssystem K. Hákon des Alten steht hiezu nicht in Widerspruch; Hákon setzte dem Umsichgreifen des canonischen Rechtes keine Schranken und nahm auch keinen Anstand, canonistische Sätze mit Gesetzeskraft zu begaben. — Dass die von Erzb. Eystein ausgegangene Gesetzgebung die Grundlage der Frostuþingslœg bildet, geht auch daraus hervor, dass das dem Rechtsbuch vorgesetzte Inhaltsverzeichniss in einer Handschrift als den Inhalt des ersten Capitels die Königswahl nennt[6]). Jene Angabe bezieht sich offenbar auf das bekannte Gesetz über die Thronfolge, GþL. c. 2., welches von Magnus Erlingsson erlassen, bez. diesem Könige von Erzb. Eystein dictirt worden war. Ob Hákon

---

[4]) N. g. l. I, S. 119—258. — Maurer bei Holtzendorff S. 251 u. bes. Entstehungszeit der Frostuþ.-L. Akad. Abh. 1875, wo die Frage vollständig erschöpfend behandelt ist. — Keyser I, 262 erklärt ebenfalls als Grundlage des uns vorliegenden Textes der Frostuþ.-L. die Gesetzgebung Erzbischof Eysteins.

[5]) Auf Erzb. Eystein wird auch öfter Bezug genommen z. B. II, c. 26. I c. 3. — Vgl. Maurer 48 ff.

[6]) N. g. l. I 130[5] (zu §. 129). — Maurer, akad. Abh. über d. Entsteh. d. Gúlaþ.-L. 30[3] — Ders: Frostuþ.-L. 51.

Gamli sich die Einfügung jenes Gesetzes in das neue Christenrecht gefallen liess, wissen wir nicht, da der uns überlieferte Text an der kritischen Stelle eine Lücke hat; wahrscheinlich ist es aber nach der ganzen Sachlage nicht, da ja K. Hákon den Magnus'schen Krönungseid, den Erzb. Sigurd von ihm forderte, zu leisten sich so entschieden weigerte. — Auf die Zeit des K. Magnus Erlingsson deutet auch die Erwähnung eines Jarl FþL. II, 5; sie bezieht sich offenbar auf den Jarl Erling, den Vater des K. Magnus, und blieb stehen, obwohl zur Zeit der Abfassung unseres Gesetzbuches die Jarlswürde (seit Skulis Tode) factisch nicht existirte. — Cardinal Wilhelm (1247) spricht in seinem Berichte über den Zustand der norwegischen Kirche [7]) von dem zu seiner Zeit in Norwegen in Geltung gestandenen, in der Landessprache abgefassten Rechtsbuch in einer Weise, die nur auf die kurz zuvor zwischen K. Hákon und Erzb. Sigurd vereinbarten Frostuþingslœg bezogen werden kann [8]); die übrigen Provincialrechte hätten dem Cardinal sicherlich Veranlassung zu Ausstellungen gegeben, während dies bei dem in der Hauptsache nach Massgabe des canonischen Rechtes abgefassten Frostuþings-Christenrecht nicht in gleichem Masse der Fall war. Es ist nicht wahrscheinlich, dass die Vereinbarung zwischen König und Erzbischof sich nur auf die Landschaft Drontheim bezogen hätte; vielmehr ist anzunehmen, dass das so vereinbarte Christenrecht für das ganze Reich Geltung haben sollte, indem die nicht damit in Einklang stehenden Sätze der anderen Provincialrechte entsprechend abgeändert wurden; späterhin wurde auch auf das zwischen Hákon und Sigurd vereinbarte Christenrecht immer als auf ein im ganzen norwegischen Reiche geltendes Gesetzbuch Bezug genommen [9]) und einzelne Bestimmungen, z. B. die über den Peterspfennig [10]). nöthigen zu jener Annahme; nur im Frostuþings-

[7]) N g. l. I, 450.
[8]) Maurer 58.
[9]) S. oben die bei N. 2 cit. Stellen.
[10]) FþL. II, 20.

Christenrecht ist vom Peterspfennig die Rede und es kann doch nicht angenommen werden, dass die fragliche Bestimmung nur für die Landschaft Drontheim habe Geltung besitzen sollen.

Für die Zeitbestimmung ist wichtig das Gebot der österlichen Beichte, II, 40. Dieses Gebot gieng von dem im Jahre 1215 gehaltenen 4. lateranensischen Concil aus [11]); das Christenrecht der Frostuþingslœg kann demnach doch nicht die unveränderte Goldfeder Erzb. Eysteins enthalten, sondern es muss eine spätere Ueberarbeitung sein. Munch [12]) setzt die Entstehung in das Jahr 1244, wie es scheint mit Recht [13]). Das Rechtsbuch muss vor 1247 entstanden sein, da darin noch vom Gottesurtheil die Rede ist und die Mitwirkung der Geistlichen hiebei geregelt wird [14]), während doch Cardinal Wilhelm 1247 auf Grund eines Concilsschlusses das Gottesurtheil in Norwegen abschaffte [15]). Der Umstand endlich, dass des Beirathes der weisesten Männer erwähnt wird, weist mit ziemlicher Sicherheit auf das Jahr 1244 hin; in diesem Jahre war K. Hákon im Gebiete des Frostuþings [16]) und wir wissen, dass hier damals eine grosse Volksversammlung stattfand, bei welcher dann wohl unser Rechtsbuch angenommen wurde. Somit erscheint die von Maurer und Munch vertretene Ansicht, dass die Entstehungszeit des Frostuþings-Christenrechtes in das Jahr 1244 zu setzen sei, als richtig [17])

Nachdem so die Entstehungszeit unseres Christenrechtes

---

[11]) c. 12. X. de poenit. V. 38. vgl. Corp. jur. can. ed. Richter II, 852[89].

[12]) V, 110[2].

[13]) S. oben S. 26[1] die Literaturangaben.

[14]) FþL. II, 45 u. öfter.

[15]) Hákonars. h. g. c. 227. Isl. Ann. ad h. a.

[16]) Maurer 60.

[17]) Ganz unbestimmt Hakonars. h. g. c. 287: Hákon konungr let i morgu baeta laug ok lanzrett i Noregi, hann let setja bokina er nu er kolluð hin nyiu laug. af tok hann aull manndrap ok fothaugg. eingi skylldi sa þrifaz i landinu er taeki annars mannz eiginkonu. aettvig oll let hann af taka sva at engi skylldi gjallda annars tilverka nema baeta þeim er laug segdi.

bestimmt wurde, liegt uns ob, die materiellen Rechtsbestimmungen desselben in's Auge zu fassen und festzustellen, inwieweit canonische Einflüsse darin zur Herrschaft gelangt sind.

Die Forderung des canonischen Rechtes, dass es der weltlichen Macht nicht zustehe, Gesetze in kirchlichen Dingen zu erlassen oder auch nur irgendwelchen Einfluss auf deren Erlassung zu üben, welche einst Erzb. Eystein schon geltend gemacht hatte, war durch K. Sverrir für Norwegen auf längere Zeit beseitigt worden; auch jetzt noch hielt man staatlicher Seits an dem von Sverrir verfochtenen Principe fest, dass es der Kirche nicht zustehe, einseitig Gesetze mit verbindlicher Kraft zu geben. Zwar versäumte der der Kirche in allen Stücken entgegenkommende K. Hákon Gamli nicht, den Rath seines Erzb. Sigurd einzuholen[18]); es mag sogar sein, dass das ganze in Frage stehende Christenrecht wesentlich vom Erzbischof nach dem Muster der Goldfeder verfasst war, verbindliche Kraft aber erhielt es erst und nur dadurch, dass es unter staatlicher Autorität als Gesetz promulgirt wurde. Dieses Recht hatte die Kirche dem norwegischen Staate noch nicht zu entwinden vermocht.

Wie mit der Gesetzgebung, so verhielt es sich auch mit der Gerichtsbarkeit. Das canonische Recht hatte ein umfassendes und reichgegliedertes System der kirchlichen Gerichtsbarkeit ausgebildet, welches um die Mitte des 13. Jahrhunderts im christlichen Abendlande fast allenthalben in unbestrittener Geltung stand[19]). Auch in dieser Beziehung jedoch wahrte K. Hákon Gamli das altnorwegische Staatsrecht und auf Grund desselben die ausschliessende staatliche Gerichtsbarkeit. In den Frostuþingslœg findet sich so wenig als in den anderen Provincialrechten eine geistliche Gerichtsbarkeit anerkannt; nach wie vor werden alle Rechtssachen, kirchliche wie weltliche, vor dem allgemeinen Ding verhandelt, das zu berufen dem Kläger zusteht; bei Brüchen der kirchenrecht-

[18]) Vgl. den Eingang der FþL.

[19]) Richter-Dove 615 ff. S. auch oben S. 35 ff. c. 13 X. de judic. II, 1. (Innocenz III. 1204.) c. 3. ib. (Alexander III.)

lichen Ordnung ist der Bischof bez. dessen Vogt Kläger [20]). Die alten Fundamentalsätze sind demnach festgehalten. In Einzelheiten hat die Kirche weitergehende Rechte errungen, als ihr die älteren Provincialrechte zuerkennen. Während früherhin bei Verwirkung des ganzen Vermögens in Folge von Brüchen der kirchlichen Rechtsordnung das verwirkte Vermögen zur Hälfte an den König und nur zur Hälfte an den Bischof [21]), oder nach dem Rechte der Hochlande zu je einem Drittel an König, Bischof und Bauern fiel [22]), hat nach dem Christenrechte des Frostupings der Bischof das ganze verfallene Vermögen [23]) und von einem Rechte des Königs in dieser Richtung ist nur ganz ausnahmsweise die Rede [24]). — Von hoher Wichtigkeit ist ferner der Satz, dass derjenige, der im kirchlichen Banne ist, wenn er nicht innerhalb drei Monaten seine Lossprechung vom Banne erwirkt, auf Klage des bischöflichen Vogtes vom Ding in die Acht erklärt werden kann [25]); einem nach Christenrecht d. i. unter den vorbezeichneten Voraussetzungen friedlos Gewordenen dürfen aber die königlichen Beamten den Aufenthalt im Lande nicht gestatten [26]). Darin liegt eine weitgehende Verfügung über das „brachium seculare“ in kirchenrechtlichen Dingen, die jedoch unter der für Norwegen zutreffenden Voraussetzung, dass das Kirchenrecht ein Stück der landrechtlichen Gesetz-

[20]) II, 1. 22. 29. 46. III, 1. 20. 22 und öfter.

[21]) S. oben S. 57.

[22]) S. oben S. 57.

[23]) II, 43. III, 1. 3. 4. 14. 16. 21.

[24]) III, 23. II, 10.

[25]) III, 21. Dazu Amira a. a. O. S. 99 u. bes. 132: „ef biskup bannsaetr mann þa skal hann hafa III. manaða frest at leiðretta mal sitt. en at maenn refizt eigi laengr i hans ugiptu, þa stefni biskups ármaðr honum þing oc gere hann utlaegan nema hann leiðrette þar þegar mal sitt oc hafe biskup allt fe hans en konungr landkaup“.

[26]) III, 24: „en konungs maenn mego þeim engom lanzvist loeyfa er biskups ármaðr gerer utlaegan um kristin rett.“ — Der letztere Satz darf jedoch keineswegs dahin verstanden werden, als ob des Bischofs Vogt zu selbständiger Friedloslegung berechtigt gewesen wäre; das hiezu unbedingt nothwendige Verfahren ist III, 21 geregelt.

gebung bildet, nichts Auffallendes hat. Bedenklich mochte nur die Bestimmung erscheinen, dass Renitenz gegen den kirchlichen Bann die Acht nach sich zieht; über den Bann, den die Kirche verhängt, hat der Staat auch nach dem alten norwegischen Recht keine Cognition; er gehört dem vom Staate völlig unberührt gelassenen forum internum des Bischofs an. Gegen die Möglichkeit einer Aechtung auf Grund einer ungerechten Bannsentenz liegt jedoch ein Schutz darin, dass die Aechtung nur durch Spruch des Dinges und nur in Folge einer vom bischöflichen Vogt gestellten Klage erfolgen konnte; wir werden demnach nicht bezweifeln dürfen, dass die Landsgemeinde auch die rechtliche Substanziirung der bischöflichen Klage, nämlich die Bannsentenz, ihrer Cognition unterwerfen, über Gerechtigkeit und Ungerechtigkeit derselben entscheiden und daraufhin eventuell auch einen die Klage abweisenden Spruch fällen konnte. — Jedenfalls ist in den besprochenen Neuerungen eine weitgehende Ausdehnung des kirchlichen Rechtes zu erkennen, wenn auch immerhin festzuhalten ist, dass eine eigentliche kirchliche Gerichtsbarkeit auch jetzt noch nicht bestand. —

An anderen Punkten wird den kirchlichen Forderungen in noch weiterem Umfange Rechnung getragen. Dass das Christenthum im ausgedehntesten Masse als Staatsreligion festgestellt ist[27]) und dass in Folge dessen Heiden, die sich nicht taufen lassen wollen, das Land verlassen müssen[28]), ist keine Neuerung. Neu ist dagegen die gesetzliche Normirung des Peterpfenniges, Ruma-skáttr, Romschatz genannt[29]), jenes Tributes der gesammten Christenheit an den päpstlichen Stuhl, welcher, aus Beiträgen zum Unterhalte der Romfahrer aus den einzelnen Ländern entstanden[30]), allmählich zur grössten und zu einer wahrhaft colossalen Ein-

[27]) II, 1.

[28]) II, 4. 5.

[29]) II, 20.

[30]) S. die Notiz bei Roger v. Wendover I, S. 216. — Richter-Dove §. 236. Letzterer bezeichnet den Peterspfennig auch für Norwegen unrichtig als eine „Häusersteuer".

nahmsquelle der römischen Curie wurde; schon frühzeitig legte man dieser Abgabe den Character einer Rechtspflicht bei, durch welche die Völker ihrer Unterthänigkeit unter den heiligen Stuhl einen rechtlich greifbaren Ausdruck zu geben hätten. So war es auch in Norwegen. Dass der Peterspfennig als freiwillige Abgabe an den Papst schon lange vor 1244 bestand, ist zweifellos[31]; es fehlt nicht an Gründen, die es wahrscheinlich machen, dass seine Einführung bereits auf Cardinal Nicolaus von Albano 1152 zurückzuführen sei; gesetzlich fixirt aber erscheint der Peterspfennig erst in dem Christenrecht der Frostuþ.-L.; erst hier ist er ständige rechtlich erzwingbare Abgabe an den römischen Stuhl. Jedermann, der mindestens 3 gezählte Mark im Vermögen hat, mit Abzug der Waffen und nothwendigsten Kleidungsstücke, hat als Romschatz alljährlich einen Pfennig zu entrichten — so bestimmt das Christenrecht der Frostuþ.-Lœg. —

Von einem Einflusse des Staates auf die Besetzung der bischöflichen Stühle ist in unserem Rechtsbuche nicht die Rede. Factisch wurden jedoch, wie wir aus mehrfachen Nachrichten wissen, Bischofsstühle nicht gegen den Willen des Königs besetzt; wir wissen auch, dass Hákon, wenn es ihm nöthig erschien, seine Exclusiva mit Nachdruck geltend machte. An einer Stelle hören wir, der Papst habe einen Bischof bestätigt, weil König, Clerus und Volk ihn einstimmig wollten[32], ein anderes Mal erklärt der König direct einen zum Erzbischof Gewählten als persona minus grata und verlangt vom Papste die Ernennung eines anderen, von ihm namentlich bezeichneten Candidaten, die auch erfolgt[33];

---

[31]) Vgl. Dipl. N. VI, N. 13, wo Papst Honorius III. 1221 dem Erzb. Guþorm für die Uebersendung des Peterspfenniges dankt und „duas armillas et 20 marchas sterlingorum novorum et 40 marchas boni argenti" quittirt.

[32]) Dipl. N. I, N. 5 (1217).

[33]) Hákonars. h. g. c. 83. 203. bes. c. 274. — Keyser I, 349. Loðinn zum Bischof von Hamar gewählt, vom Könige excludirt, worauf Erzb. Einar den Caplan des Königs, Gillibert, nach langem Widerstreben ernennt, was der Papst bestätigt. vgl. Munch V, 194.

wieder an anderer Stelle wird von dem königlichen Rechte bei Bischofswahlen als von einer „antiqua et approbata consuetudine ac hactenus pacifice observata a tempore, cujus non exsistit memoria“ gesprochen[34]); dagegen findet sich bei anderen Bischofswahlen gar keine Nachricht über eine Theilnahme des Königs[35]) oder aber das Capitel wird vom Papste ausdrücklich gegen jede Benachtheiligung wegen Nichteinholung der königlichen Genehmigung zur Wahl in Schutz genommen[36]). Wir erkennen aus diesen historischen Nachrichten, dass die Frage der staatlichen Rechte bei Bischofswahlen in der Praxis nicht immer gleichmässig entschieden wurde. Regelmässig übte jedoch der König zweifellos das Recht der Cognition, eventuell der Exclusiva, aus.

Die Immunität der Geistlichen von weltlichen Abgaben, besonders von der Heerlast, von den Päpsten mit Strenge gefordert und eingeschärft[37]), jedoch bisher ohne durchgreifenden Erfolg, wird formell anerkannt für den Volklandspriester, seine Frau, seinen Diakonen und etwaigen Hilfspriester[38]). Praktisch jedoch scheint auch jetzt noch diese

---

[34]) Dipl. N. I, 49.

[35]) A. a. O. I, 53 (1255).

[36]) A. a. O. I, 50. (1254): „cum sicut dilecti filii capitulum Hamarensis ecclesie nobis significare curarunt, carissimus in Christo filius noster rex Norwegie illustris et nonnulli alii etiam occasione ipsius ex eo contra ipsos provocati dicantur, quod in postulatum seu electum sui faciendum prelati, cum ad hoc non tenerentur de consuetudine vel de jure, ipsius regis non requisierunt assensum, nos volentes eisdem capitulo super hoc paterna diligentia subvenire mandamus, quatinus dictos capitulum communiter vel divisim super beneficiis et aliis bonis suis non permittas ob hoc ab aliquibus indebite molestari“ u. s. f.

[37]) Dipl. N. I, N. 20 (Gregor IX. 1237) N. 21 (mit Berufung auf Cardinal Nicolaus).

[38]) FþL. VII, c. 17: „þrestr sà er at fylkiskirkju sitr hann scal eigi gera leiðangr fyrir sic oc cono sina oc diákn sinn eða prest ef hann hefir með ser. Die gleiche Bestimmung s. GþL. c. 293. vgl. Hákonars. c. 227.

Gesetzesbestimmung nicht haben zur Durchführung gebracht werden zu können[39]). —

Ein weiterer Streitpunkt war seit alter Zeit die Pfründencollation. Auch hier steht das Christenrecht der Frostuþ.-L. im Wesentlichen auf dem Standpunkte des canonischen Rechtes. Es wird hierüber beestimmt[40]): „der Bischof soll für die Kirchen und alles Christenthum sorgen und Priester setzen, wohin er will. Und er hat uns versprochen, dass wir diejenigen als Priester haben sollen, welche uns gefallen und von welchen er weiss, dass sie Gottesdienst recht halten können. Das ist altes Recht.“ — Im Principe wird also anerkannt, dass in der bischöflichen Jurisdiction das Recht der freien Pfründencollation enthalten sei. Doch wird einschränkend beigefügt, dass in Folge eines bischöflichen Versprechens auch der Wille der Gemeinden, auf dem die Collation der Pfründen nach dem alten Christenrechte von Vikin ruht[41]), Berücksichtigung finden solle. Nicht ein Rechtsanspruch der Gemeinden ist hiemit constituirt, sondern lediglich das Versprechen einer bischöflichen Gnade. Der Schlusssatz: „þat er forn rettr.“ lässt verschiedene Deutungen zu. Entweder wollte damit gesagt werden, das Recht der freien bischöflichen Pfründencollation sei altes Recht der Christenheit oder, was im Hinblick auf die analoge Bestimmung des Christenrechtes der Landschaft Vikin als das Wahrscheinlichere erscheint: der Einfluss der Gemeinden auf die Bestellung ihrer Priester, der sich hier als bischöflicher Gnadenact erhalten hat, sei altes Recht. — Die widersprechenden Rechtsstandpunkte hatten sich also dahin geeinigt, dass das Princip des canonischen Rechtes als geltend anerkannt wurde, jedoch mit der Modification, dass der Bischof sich vergewissern solle, dass der zu Ernennende auch der betreffenden Gemeinde genehm sei. —

---

[39]) Hákonars. c. 252 citirt der König den Erzbischof und die Bischöfe zur Heeresfolge.

[40]) FþL. II, 11.

[41]) S. oben S. 63 ff.

In der Praxis scheint dem Principe des Gesetzes nicht immer Rechnung getragen worden zu sein. Wir wissen, dass einzelne Päpste aus besonderer Zuneigung dem K. Hákon ein ziemlich weitgehendes Patronatrecht einräumten, so in Betreff aller dem Christenthume durch einen Kreuzzug des Königs zu gewinnenden Landestheile bez. der dort zu erbauenden Kirchen[42]); ebenso bezüglich einiger vom Könige erbauter Capellen, wenn der König sie mit einer ausreichenden Dotation begabe[43]). Doch wurde dem Könige hier nicht Nomination, wie diese vor Alters in Norwegen Rechtens war, sondern nur Präsentation zugestanden[44]), von welcher der Bischof zwar nicht ohne Grund abgehen solle, welcher zu folgen er jedoch auch nicht gezwungen werden dürfe[45]). — Aus dem Jahre 1263 ist eine Urkunde erhalten[46]), kraft deren Papst Urban IV. eine Anzahl norwegischer Pfründen jure devolutionis besetzt, jedoch, wie ausdrücklich beigefügt wird „consideratione regis". Es war demnach keineswegs aller und jeder königliche Einfluss auf die Collation der Pfründen beseitigt; das landesherrliche Patronatrecht, wie wir es früher für die Volklandskirchen nachwiesen[47]), ist jedoch zweifellos preisgegeben und an seine Stelle ein mehr oder weniger von der Gnade der Kirche abhängiges Präsentationsrecht getreten und auch dieses nur in einem verhältnissmässig sehr geringen Umfange.

Schwierig ist es, über die Gliederung der Kirchen nach dem Rechte des Frostuþings klar zu werden. Während nach den übrigen Provincialrechten Volklands-, Gau- und sog. Bequemlichkeitskirchen existiren (fylkis-, héraðs u. hœgendiskirkjur)[48]), finden sich im Drontheimer Recht nur die ersteren

[42]) Dipl. N. I, N. 37.
[43]) A. a. O. I N. 43.
[44]) A. a. O.: quos vobis ad eas duxerit praesentandos".
[45]) A. a. O III, 6. (Innocenz IV. 1253) VI, 25 (Alexander IV. 1260).
[46]) A. a. O. I, N. 58.
[47]) S. oben S. 61 f.
[48]) S. oben S. 61[8].

und letzteren, während die Gaukirchen fehlen[49]). Der Ausdruck hérað findet sich in unserem Rechtsbuche überhaupt nur sehr selten und ohne technische Bedeutung[50]); zur Zeit der Abfassung der Frostuþ.-Læg scheint demnach jene staatsrechtliche Eintheilung des Reiches nicht mehr in fester Ordnung bestanden zu haben. Wir finden nur Spuren von einer Eintheilung in Drittel, Viertel, Sechstel und Achtel im Frostuþing[51]); diese Gliederung ist hier an Stelle der alten Bezirkseintheilung getreten. Jede dieser Unterabtheilungen des Volklandes scheint ihre eigene Kirche gehabt und der Parochialsprengel sich mit derselben gedeckt zu haben; die hierarchische Spitze des ganzen Volklandes bildete der Volklandspriester mit gewissen speciellen Rechten und speciellen Bezügen[52]). Vollständige Klarheit über die Abgrenzung der Parochialverbände lässt sich kaum gewinnen. — Die Kirchenbaulast ist nach dem Rechte des Frostuþings wesentlich ebenso wie nach den übrigen Provincialrechten geregelt[53]), nur ist hier ein weitgehendes Expropriationsrecht zum Zwecke von Kirchenbauten statuirt[54]).

Auch in Betreff der bischöflichen Einkünfte finden sich Neuerungen. Die Veränderungen, welche Erzb. Eystein in dieser Hinsicht getroffen und K. Sverrir alsbald wieder für nichtig erklärt hatte, wurden bereits oben besprochen. In den Frostuþingslœg wird nun unterschieden zwischen Bussen, welche nach dem Rechte des Erzbischofs („kristnum rette") in Silber bezahlt werden müssen und solchen, welche nach Bauernrecht auf Grund des gewöhnlichen Massstabes in Tauschwerthen entrichtet werden[55]). Die Fälle, in welchen

---

[49]) FþL. II, 7, 13. 17. 14. 22. 45 u. öfter.

[50]) II, 45. III, 19. 20 (an letzterer Stelle hèrað = Land, opp. kaupangr = Stadt).

[51]) II, 7. 14.

[52]) II, c. 14. 45.

[53]) II, c. 7 für Volkslandskirchen die Bauern, c. 13 für hoegendiskirkjur die betreffenden Privaten.

[54]) VII, c. 26.

[55]) III, 2.

letzteres zu geschehen hat, werden speciell aufgeführt[56]); es sind nur wenige und nicht ersichtlich, welches System man bei der Auswahl befolgte. Im Uebrigen hat das Recht des Erzbischofs zu gelten und dieses ist demnach als das regelmässig zur Anwendung zu kommende zu erachten.

Weiter hatte Erzb. Eystein verlangt, dass die Bauern bei den alljährlichen bischöflichen Visitationsreisen an Reiseverpflegung („reiðskjotar"), so viel entrichten sollten, als der Erzbischof zu verlangen für gut fände. Dies stand im Widerspruch mit den alten Rechtsbüchern, welche die dem Bischof bei seinen Reisen zu leistende Abgabe ganz genau begrenzten. Zu welchen Erpressungen die unbegrenzten Forderungen der Bischöfe bei ihren Visitationsreisen führten, ist bekannt aus den Erfahrungen im südlichen Abendlande[57]). In Norwegen war bis jetzt die Controverse noch nicht zum Austrage gelangt; jetzt wurde sie im Sinne des Erzbischofs entschieden. FþL. II, 43 verordnet, dass die Bauern bei den jährlichen Visitationsreisen[58]) des Erzbischofs an „reiðskjot" so viel zu leisten haben, als der Erzbischof fordert[59]), jedes Pferd, welches Sattel und Zaum getragen hat; nur dieser Umstand wird als Grenze für die erzbischöflichen Forderungen aufgestellt. Diese Bestimmung galt jedoch nur für den Erzbischof, der zu Drontheim (Niðarós) seinen Sitz hatte.

Ueber den Zehnt enthalten die Frostuþingslœg keine von den übrigen Rechtsbüchern abweichenden Sätze[60]); nur ist zu bemerken, dass die alte reiða ganz verschwunden und der Zehnt vollständig durchgedrungen ist. Er soll gegeben

---

[56]) A. a. O: kvenna mal oc meineiðar. kioteta firir husltaku. tiundar sekt. kirkju friðbrot oc kirkju gardz reiðskjota fall oc reiðskjota boðfall.

[57]) Richter-Dove §. 234. Dove Ztschr. IV. 23. S. oben S. 51 f.

[58]) Nur wenn die Schwierigkeiten gar zu gross waren, wurden die Bischöfe von dieser Pflicht dispensirt. Dipl. N. VI, N. 15. 37.

[59]) „en boendr skulu gera biskupi reiðskjota ross hvert er saðul eða sele hefir a komet hvert sem erkibiscup fer nema armaðr hans late annan uaegh bioða"

[60]) II, c. 18. 19.

werden von aller Saat und jeglichem rechten Erwerb (speciell wird der Stockfischzehnt genannt) alle 12 Monate und an Stelle des Zehntes vom Viehertrag („viþreldistiund“) soll der entsprechende Betrag an Käse und Milch treten, der am Freitag vor Johanni zu geben ist. Ebenso ist die canonische Viertheilung beibehalten. — Ueber die auf Cardinal Nicolaus zurückzuführende Umbildurg des alten norwegischen Hauptzehntes[61]) und die sich hieran knüpfenden Folgen, war bereit oben zu handeln.

Der canonistische Standpunkt des Drontheimer Rechtsbuches tritt noch öfter hervor. So wird mehrmals auf „Gottes Recht“ Bezug genommen[92]); das forum internum des Bischofs erhält eine weit höhere Bedeutung, als dies im alten Rechte der Fall war, indem bei gewissen kirchenrechtlichen Delicten die Klage zu unterbleiben hat, wenn rechtzeitig an den Bischof Busse gezahlt wird[63]), indem ferner der Bann unter Umständen die Acht nach sich zieht und der weltliche Arm für die innere Kirchendisciplin zur Verfügung gestellt wird. Auch in eherechtlicher Beziehung folgt das Gesetzbuch vielfach dem canonischen Rechte[64]). Dagegen ist die Ehelosigkeit der Priester auch jetzt noch nicht gesetzlich fixirt, obwohl Papst Gregor IX. in einem an den Erzbischof Sigurd von Niðarós gerichteten Breve (1837) dieselbe energisch eingeschärft hatte, indem er das Heirathen als „abusus detestandae consuetudinis“ bezeichnete und ausdrücklich verneinte, dass Cardinal Nicolaus, wie behauptet werde, dem nordischen Clerus ein diesbezügliches Privileg ertheilt habe[65]). Gleichwohl ist in den Frostuþ.-L. von der Frau des Priesters die Rede. Im Uebrigen scheint sich der nordische Clerus in sittlicher Beziehung nicht

---

[61]) S. oben S. 80 f. FþL. III, c. 17. N. g. l. I, 447.

[62]) II, c. 9. vgl. c. 10: der merkwürdige Gegensatz: „hin helgi Olafr konungr“ und „iarðlaegr konungr“.

[63]) III, c. 24.

[64]) II, c. 22, III, c. 1. 14.

[65]) Dipl. N. I, N. 19. „tam in dioecesi quam in provincia Nidrosiensi abusus detestande consuetudinis inolevit, quod videlicet sacerdotes matrimonia contrahunt et utuntur tamquam laici sic contractis“.

gebessert zu haben; päpstliche und erzbischöfliche Schreiben sind voll bitterer Klagen über die Sittenlosigkeit und Verwilderung des Clerus. — Auch heidnische Reminiscenzen finden sich noch mehrfach z. B. die Bestimmungen über Zauberei und das Bierhalten der Bauern[66]). —

Im Ganzen steht zweifellos das kirchlich-canonistische Uebergewicht in den Frostuþingslœg fest; die beiden Hauptsäulen des staatlichen Gebäudes, ausschliesslich staatliche Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit, waren aber den kirchlichen Bestrebungen noch nicht zum Opfer gefallen.

§. 26.

Cardinal Wilhelm von Sabina in Norwegen und König Hákons Krönung.

Im Jahre 1247 kam Cardinal Wilhelm von Sabina als päpstlicher Legat nach Norwegen mit dem speciellen Auftrage, die Krönung K. Hákons zu vollziehen[1]). Die Persönlichkeit des Legaten war abermals eine vortrefflich gewählte. Unantastbar in Betreff seines Characters und Lebenswandels und dadurch den Nordleuten in hohem Grade imponirend, war Wilhelm mit den nordischen Verhältnissen wohl vertraut[2]); durch mehrere Sendungen im germanischen Norden hatte sich der Cardinal nicht allein eine grosse diplomatische Gewandtheit, sondern auch eine genaue Specialkenntniss der dortigen Verhältnisse erworben, Eigenschaften, die ihn zu jener neuen Legation als vorzüglich geeignet erscheinen liessen. Anfangs erklärte sich Wilhelm bereit, den König alsbald zu

---

[66]) II, c. 21. III, c. 15.

[1]) Hákonars. h. g. c. 220 f.

[2]) Wilhelm äussert sich über die Nordleute nach dem allerdings wol schön gefärbten Berichte der Hákonars.: „ek hefir verit firr Noregi enn nu er ek ok hoeyrda ek þa sagt best fra þvi folki er þar byggir. eru þar sagdir vel cristnir menn ok vitr konungr ok skynsamr. erchibiscup þeirra hefir ek seet ok syndiz mer hann likligr til goðs hofþingia. þar eru ok sagdir skynsamir byskupar". vgl. c. 226. — Vgl. Munch V, 22.

krönen; auf eine ganz bedingungslose Krönung ging auch das päpstliche Commissorium [3]). Als aber der Cardinal mehrere Unterredungen mit dem Episcopate gepflogen hatte, zeigte sich bei ihm eine auffallende Sinnesänderung; er stellte sich nach kurzer Zeit ganz auf den Standpunkt des Episcopates, der vom Könige als Gegengabe für die Krönung den Krönungseid des Magnus Erlingsson verlangt hatte [4]). Der König erklärte darauf hin, dann lieber ganz auf die Krönung verzichten zu wollen; die prächtige Antwort, welche der König dem Cardinale gab, lautet vollständig [5]): „Ich finde nun, Herr, dass diese Worte nicht weniger aus den Worten anderer Leute genommen sind, als aus denen euer selbst. Das Privilegium wollen wir gerne der Kirche und ihren Dienern zugestehen, dass sie solche Freiheit haben, wie in jenen Ländern, wo die Einrichtungen der Art sind, dass jeder von beiden Theilen seine Freiheit habe, die heilige Kirche und das Königthum. Und wenn ein König Rechte zugestanden hat, welche er nur persönlich für sich zugestehen konnte, so wollen auch wir kein Präjudiz für unsere Nachfolger schaffen. Und um es kurz zu sagen, wenn ihr uns die Krone irgendwie verkaufen wollt, so wollen wir lieber gar keine Krone tragen, als irgend eine Unfreiheit auf uns nehmen. Und ihr braucht euch nicht weiter zu bemühen, mit uns zu verhandeln".

Daraufhin verstand sich der Cardinal zur Krönung, die am Olafsfeste 1247 mit dem grössten Pompe vollzogen wurde [6]).

Die Sendung des Cardinals war aber damit noch nicht abgeschlossen [7]). Vielmehr wurden weiterhin noch eingehende

---

[3]) Dipl. N. I, N. 32: „ut ascitis prelatis provinciarum hujusmodi et convocatis eorum nobilibus quos videris opportunos eisque consultis carissimo in Christo filio nostro Haquino illustri regi Norweie vice nostra corone regie largiaris honorem".

[4]) Hákonars. h. g. c. 221 f.

[5]) A. a. O. c. 222. vgl. Keyser I, 379.

[6]) Hákonars. c. 224. 225. — Vgl. Munch V, 29 ff.

[7]) Munch V, 32 ff.

Verhandlungen über den kirchlicheu Zustand des Landes gepflogen. Wir sind hierüber durch einige Urkunden und durch die Lebensbeschreibung des Königs Hákon, die der berühmte Isländer Sturla Þorðarson in des Königs Auftrag schrieb, ziemlich gut unterrichtet. Die letztere berichtet von Beschwerden, die der Clerus an den Cardinal brachte, ebenso von Beschwerden der Bauern; der Cardinal verbot ferner auf Grund eines Beschlusses des IV. lateranensischen Conciles von 1215 das Eisentragen als heidnischen Brauch, da man Gott nicht zu einem Urtheil in menschlichen Processen zwingen dürfe [8]).

Die Bauern beschwerten sich bei dem Cardinale über die unerlaubten Eingriffe der Bischöfe in das kirchliche Vermögen [9]). Daraufhin erliess der Cardinal eine eigene Verordnung, die sich ganz auf den Standpunkt der Bauern stellte. Es scheinen in dieser Beziehung arge Missstände obgewaltet zu haben. In jener Verordnung wird gerügt, dass die Bischöfe die Einkünfte vacanter Pfründen für sich einzögen, statt, wie das kirchliche Recht fordere [10]), einen Oeconomus zu bestellen, der dieselben zu verwalten habe. Auch der Kirchenzehnt dürfe unter keiner Bedingung von den Bischöfen für ihre Bedürfnisse eingezogen werden und noch weniger sei dies in Bezug auf Theile des Kirchengutes zulässig [11]). Wo solche Verbote nöthig waren, müssen die Ausschreitungen der Bischöfe bedenklicher Natur gewesen sein. Wir wissen, dass bald darauf auch die allgemeine kirchliche Gesetzgebung sich mit diesen Fragen beschäftigte und principiell im Sinne der norwegischen Bauern entschied [12]).

Eine andere Beschwerde der Bauern bezog sich auf die strenge Handhabung der Feiertagsordnung, wodurch die Interessen der Bevölkerung schwer geschädigt wurden [13]). Der

[8]) Hákonars. c. 227. Isl. Ann. ad a. 1247.
[9]) Hákonars. c. 227.
[10]) c. 4. X. de offic. jud. ord. I, 31. (Alexander III).
[11]) Die Verordnung s. N. g. l. I S. 453.
[12]) c. 9. VI°. de offic. ordin. I, 16.
[13]) Hákonars. c. 227.

Cardinal erliess daraufhin eine Verordnung [14]), welche eine weitgehende Milderung der Feiertagsgebote statuirte. Zur Begründung dieser Massregel wird zuerst auf die ausserordentlich ungünstigen klimatischen Verhältnisse des Landes hingewiesen [15]) und weiter gesagt, durch diese Verhältnisse veranlasst habe der Cardinal die strenge Feiertagsordnung des in der Landessprache geschriebenen Rechtsbuches [16]) — der Frostuþingslœg —, wodurch das Volk schwer bedrängt werde, gemildert. Da nämlich das Land unter der Ungunst der Witterung so schwer zu leiden habe — als Beispiel dieser Ungunst wird angeführt, dass man von Mitte Juni bis Ende August wegen der fortwährenden Regengüsse weder pflügen noch säen könne, mit Ausnahme von vielleicht 4—5 Tagen —, so verordnet der Cardinal mit Zustimmung der Prälaten, dass man Heu, Ackerfrüchte und Gemüse auch an Festtagen einführen dürfe, wenn zu anderer Zeit die Ungunst der Witterung die Einfuhr verbiete. Streitfälle in letzterer Beziehung seien durch den Spruch des Bischofs zu entscheiden [17]) Ebenso wird eine Erleichterung dahin gewährt, dass man jeder Zeit auf den Häringsfang ausgehen dürfe, sobald nur immer Häringe an's Land kämen.

Ein ähnliches Privileg für Norwegen existirt bereits aus früherer Zeit [18]). Dasselbe wurde erlassen von Papst Alexander III. und fand Aufnahme in die Frostuþingslœg. Darin bewilligt der genannte Papst, dass man in Norwegen auf den Häringsfang gehen dürfe, wenn Gott Häringe an's Land schicke [19]), ausgenommen an den höchsten Feiertagen, die speciell aufgezählt werden.

---

[14]) N. g. l. I S. 453.

[15]) „inter alias miserias regni, que multe sunt, quoniam terra tribulationis et angustie est constituta in novissimis habitantes partibus aquilonis. a. a. O,

[16]) „secundum quendam librum extra ordinarium in vulgari eorum scriptum" a. a. O.

[17]) A. a. O.

[18]) FþL. II, c. 27.

[19]) „þetta er su linan oc miskunn er Alexandr pave lovaðe oc jattaðe at gera um silld fiski i Noregi at silld skal fiskja hvaert sini

Das Verhältniss der beiden angezogenen Bestimmungen zu einander ist nicht ganz klar. Das letztere Privileg ist bedeutend älter als das erstere; dass der fragliche Papst Alexander nur Alexander III. sein kann, geht aus der Bezeichnung des Erzbischofs Eystein als eines Zeitgenossen hervor. Vielleicht war die Giltigkeit dieses aus der Zeit von Magnus Erlingsson herrührenden Privilegs, welches wahrscheinlich auch in die Goldfeder aufgenommen worden war und von hier aus in das Drontheimer Christenrecht übergegangen zu sein scheint, bestritten; dass es nur für Drontheim erlassen war, ist nicht anzunehmen, da es ausdrücklich den Häringsfang an Festtagen „i Noregi“ erlaubt. Jedenfalls geht das neuere Privileg weiter, indem es auch die Feldarbeit wie den Häringsfang an Festtagen gestattet. Unterm 7. September 1248 bestätigte Papst Innocenz IV. die Verordnung des Cardinals [20]).

Weniger gut sind wir über die Beschwerden des niederen Clerus und des Episcopates unterrichtet. welche der Cardinal verbeschied [21]). Der niedere Clerus beklagte sich hauptsächlich darüber, dass die Bischöfe die Verpflegung für Visitationsreisen auch dann forderten, wenn sie nicht visitirten. Der Cardinal erklärte dies für einen Amtsmissbrauch, der gegen göttliches und menschliches Recht streite; aus der Abgabe für Visitationen dürfe keine ständige Geldlast gemacht werden; nur wenn Dienste des Königs oder des Erzbischofs die Visitationsreise hinderten, dürfe die übliche Abgabe doch gefordert werden.

Die Bischöfe endlich scheinen vom Cardinal verlangt zu haben, dass er vom König erwirke, es solle etwas von der Heersteuer an die heilige Kirche abgegeben werden [22]). Es handelt sich hier zweifellos um die von der Kirche geforderte

---

er at lande gengr firir uttan agaetasto daga — —. en baeðe a sunnu dagum oc allum aðrum dagum se fiskt silld ef guð gaefr at lande.“ a. a. O.

[20]) N. g. l. I S. 456.

[21]) Hákonars. c. 227.

[22]) A. a. O.: þeir toluðu þa um nauðsyn landzins laerðra manna

Immunität von allen Abgaben und Leistungen zu Zwecken der Heerlast, die wenigstens für den niederen Clerus im Drontheimer Christenrechte anerkannt war. Der Cardinal stellte sich nicht auf den Standpunkt der Bischöfe, sondern erklärte, dass, wenn die Bischöfe jene Forderung an den König stellen wollten, sie auch ihrerseits von ihren Einnahmen etwas an den König abgeben müssten [23]). — Daraufhin wurde nicht weiter über die Sache verhandelt.

So der unklare Bericht der Hákonarsaga. Derselbe wird in verschiedener Weise erklärt. Keyser [24]) findet darin eine Petition des Episcopates um eine weitere Befreiung des Clerus von der Heerlast und erklärt die Forderung des Cardinals dahin, dass die Bischöfe einen Theil ihrer Einkünfte an den Clerus abtreten sollten. Munch [25]) nimmt an, dass die Bischöfe den Zehnt von der Heersteuer, der Cardinal als Gegengabe an den König die Verzehntung des Kirchengutes gefordert habe. Richtig scheint zu sein, dass allerdings der Episcopat eine weitere Befreiung von der Heerlast verlangte, wogegen der Cardinal dann vorschlug, es solle ein Theil des Saladinszehntes [26]) an den König entrichtet werden. Dass die Forderung des Cardinales sich auf einen regulären, von allem Kirchengute zu entrichtenden Zehnt bezogen habe, kann nicht angenommen werden, eine solche Abgabe an weltliche Gewalten widerspräche dem canonischen Rechte aufs Bedenklichste. Andrerseits existirt eine Urkunde aus dem Jahre 1247, welche $^1/_{20}$ der kirchlichen Einkünfte, die Hälfte des an den Papst zu entrichtenden Saladinszehntes, dem Könige zu einem Kreuzzuge gegen die nordischen Heiden zuweist [27]).

---

ok heilagra kirkna. þeir baðu konung gefa (nachlassen?) nockut af leiðangrum heilagri kirkju". vgl. FþL. VII, c. 17.

[23]) A. a. O.: „þa munn þeir vilja gefa baeði af landzskylldum oc oðrum tekium þeim sem þer takit ella kann ek eigi at biðia konunginn minka sinar tekiur".

[24]) I, 380.

[25]) V, 32.

[26]) Ueber diese Abgabe s. unten § 36.

[27]) Dipl. N. I, N. 40.

Wir dürfen darin vielleicht den Einfluss des Cardinals erkennen und damit würden sich die obigen Zweifel lösen lassen. Es zeugt jedenfalls von einem vortrefflichen Einvernehmen zwischen König und Cardinal, dass letzterer die Interessen des Königs dem inländischen Episcopate gegenüber so entschieden vertrat.

Dass mit den oben besprochenen Massregeln und Entscheidungen die Thätigkeit des Cardinales noch nicht erschöpft war, geht aus dem Schlusssatze des Berichtes der Hákonarsaga hervor[28]). Jedenfalls aber geben die Urkunden Nachricht von dem wichtigsten Theile der Thätigkeit des Cardinales, während uns sonst keine Nachrichten hierüber zu Gebote stehen. —

§. 27.

Der Bericht des Cardinals Wilhelm über den Zustand der Kirche in Norwegen.

Cardinal Wilhelm erstattete über seine Sendung einen eingehenden, merkwürdigen Bericht[1]).

Zuvörderst versichert der Cardinal, dass er während seines durch die kirchlichen Zustände und die Krönung des Königs[2]) verursachten Aufenthaltes in Norwegen mit dem Erzbischof und dessen Suffraganen, soweit diese berufen werden konnten, mit den Prälaten und Clerikern, ferner mit dem König und den Baronen des Reiches viele öffentliche Verhandlungen gepflogen habe; bei diesen Verhandlungen scheint es auch nicht immer ganz ruhig und friedlich zugegangen zu sein[3]). Wenn er aber, so fährt der Cardinal fort, einen

[28]) Hákonars. c. 229: enn mork skipan var su nytsamlig folkinu er eigi er her rituð. en oll su skipan er þeir gerðu þa setti cardinalis fyrir bref sitt ok insigli ok lagði við bann ok guðs reiði hverium er eigi helldi".

[1]) N. g. l. I, 450. Vgl. Munch, V, 37 ff.

[2]) „propter verbum Dei et coronationem regis." a. a. O.

[3]) „multas habuimus predicaciones publicas et colloquia multa cum rege et omnibus supradictis et de multis capitulis tractatum fuit inter nos et etiam disputatum" a. a. O.

Rückblick auf die Verhandlungen im Ganzen werfe[4]), so habe er die norwegische Kirche in vollem, ruhigem uud ungestörtem Besitze der geistlichen Gerichtsbarkeit gefunden in Bezug auf alle Streitigkeiten geistlicher Art, ebenso auf alle Streitigkeiten von Clerikern, seien dieselben geistlicher oder weltlicher Natur[5]).

Ebenso sei die norwegische Kirche im freien und unbestrittenen Besitze des Patronatrechtes über alle Kirchen des Landes[6]), mit Ausnahme von drei Capellen, in Betreff deren zwischen der Königin von Norwegen und dem Bischof von Stafanger ein Streit geschwebt habe, der aber jetzt gütlich dahin beigelegt worden sei, dass die Königin und ihre Kinder das Patronatrecht als persönliches Indult sollten ausüben dürfen, dass dasselbe aber nach Absterben der letzteren nicht an die Enkel übergehen, sondern an die Kirche zurückfallen solle, nämlich an den Bischof von Stafanger, der zur Zeit des Vergleichsabschlusses in ruhigem und ungestörtem Besitze gewesen sei.

Ferner finden nach dem Berichte des Cardinales die Bischofswahlen und die Besetzung der höheren Kirchenämter ohne jeglichen weltlichen Einfluss statt, sondern dem canonischen Rechte gemäss nur durch den Clerus selbst[7]).

Weiterhin berichtet der Cardinal, dass er in den grossen öffentlichen Versammlungen das Volk in Gegenwart des Königs und des hohen Clerus daran erinnert habe, dass Beschwerden gegen den Erzbischof beim Papste oder dessen

---

[4]) „consideratis autem omnibus" a. a. O.

[5]) „invenimus ecclesiam regni Norwegie in plena quieta et pacifica libertate jurisdictionis omnium causarum spiritualium, inter quoscunque quaestio verteretur et omnium clericorum sive spiritualiter sive temporaliter, ex delicto vel quasi, ex contractu vel quasi, contra ipsos quaestio moveretur." a. a. O.

[6]) „similiter jus patronatus in omnibus ecclesiis et capellis invenimus predictam ecclesiam regni Norwegie libere et integre ac pacifice possidere." a. a. O.

[7]) „elecciones quoque episcoporum et omnium prelatorum libere invenimus fieri nullis requisitis laicis, sed per solos clericos ad quos jus eligendi secundum jura canonica pertinebat." a. a. O.

Legaten anzubringen seien, gegen einen Bischof beim Erzbischof, gegen einen Cleriker bei dessen Diöcesanbischof. Klagen eines Laien über geistliche Dinge seien vor dem Bischofe zum Austrage zu bringen, weltliche Streitigkeiten gegen Laien, sei es dass ein Laie oder ein Cleriker klagend auftrete, seien von dem weltlichen Gerichte zu entscheiden.

Zum Schlusse wird noch den Zuwiderhandelnden die Excommunication angedroht, ebenso denjenigen, welche den Frieden und die Ruhe des Königreiches Norwegen irgendwie zu stören sich unterfangen würden. In dieser Beziehung werden den Bischöfen dauernde Facultäten zur Absolution reuiger Sünder, die aus den angeführten Gründen mit dem Bann belegt worden waren, zugestanden. —

Dies in Kürze der Bericht des Cardinallegaten über den Zustand der norwegischen Kirche. Derselbe erscheint in mehr als einer Beziehung auffallend. In der Hauptsache entspricht er den factischen Verhältnissen nicht. Die Forderungen der Kirche, besonders bezüglich der geistlichen Gerichtsbarkeit, waren durchaus nicht in so weitem Umfange zugestanden, wie dies der Cardinal in seinem Berichte behauptet. Wir haben oben ausgeführt, dass das zwischen K. Hákon Gamli und Erzb. Sigurd vereinbarte Christenrecht dasselbe sein muss, auf welches sich der Cardinal als auf das in der Landessprache geschriebene Rechtsbuch beruft; wir haben ferner festgestellt, dass dasselbe identisch mit der uns erhaltenen Redaction der Frostuþingslœg und dass als Entstehungszeit das Jahr 1244 anzunehmen ist. Dieses Christenrecht, welches zur Zeit des Cardinales nicht allein für Drontheim, sondern für ganz Norwegen galt, kennt, wie oben zu erörtern war, die geistliche Gerichtsbarkeit ebensowenig wie die alten Provincialrechte. Der Bericht des Cardinals ist somit in diesem Punkte falsch.

Auch in Betreff des Laienpatronates war der Zustand der norwegischen Kirche kaum so günstig, wie der Cardinal behauptete. Hievon war ebenfalls oben schon zu handeln. Zwar erkennen die Frostuþingslœg die freie bischöfliche Pfründencollation an, doch verpflichten sie den Bischof, auf

den Willen der Gemeinden Rücksicht zu nehmen; ein wenn auch beschränktes Patronatrecht war ferner vom Papste dem König concedirt worden und aus einigen anderen historischen Nachrichten geht hervor, dass die Pfründen nicht ohne Rücksichtnahme auf des Königs Willen besetzt wurden.

Der Cardinal spricht ferner von einem unbestrittenen, den kirchlichen Ansprüchen günstigen Rechtszustande in Betreff der Besetzung der höheren Kirchenämter. Auch in dieser Beziehung ist der Bericht falsch. Der Grundsatz von EþL. 31 zwar findet sich in dem Frostuþings-Christenrechte nicht, von den Bischofswahlen ist in diesem Rechtsbuche überhaupt keine Rede; die canonische „Freiheit" der Bischofswahlen aber hieraus zu folgern, ist unzulässig. Diese Angelegenheit fand in den jeweiligen Verhältnissen zwischen Staat und Kirche ihre Entscheidung. Während Sverrir seiner Zeit schwere Kämpfe um den Grundsatz zu bestehen hatte, dass es unveräusserliches und unverzichtbares Souveränetätsrecht des Staates sei, bei Bischofswahlen eine Cognition zu üben, war in Zeiten guten Einvernehmens zwischen Kirche und Staat diese ganze Frage ohne erhebliche praktische Bedeutung. So unter der Regierung von König Hákon Gamli. Eine Reihe historischer Nachrichten[8]) ergibt, dass man wohl selten versäumte, den königlichen Consens zu einer Bischofswahl zu erholen, dass der König auch keinen Anstand nahm, wenn es ihm nöthig schien, ein unbedingtes Veto gegen eine Wahl einzulegen, dem auch von kirchlicher Seite regelmässig nachgegeben wurde. Zwar erklärte sich Innocenz IV. in einem Breve von 1254 mit grosser Schroffheit gegen eine Gewohnheit oder ein Recht, wonach die königliche Genehmigung bei Bischofswahlen eingeholt werden müsse;[9]) factisch war diese rechtsbegründete Gewohnheit jedoch zweifellos in feststehender Uebung.[10]) Königliche Nomination der Bischöfe wurde nicht beansprucht; die Besetzung erfolgte regelmässig

[8]) S. oben S. 176 f.
[9]) Dipl. N. I, N. 50.
[10]) Hákonars. c. 83. 103. 109. 247. 248. 263. 274.

durch Capitelwahl oder kraft Devolutionsrechtes durch den Metropoliten[11]) oder durch den Papst.[12]) Der letztere beanspruchte und übte das Recht, einen Bischof zu ernennen in jedem Falle, wo es ihm gut dünkte. Nur unter den eben erörterten Voraussetzungen war es also richtig, wenn Cardinal Wilhelm behauptete, die Besetzung der Bischofsstühle und höheren Kirchenämter erfolge durch freie Wahl des hiezu nach canonischem Rechte befugten Clerus.

Dass der Cardinal den Zustand der norwegischen Kirche in Betreff der geistlichen Gerichtsbarkeit in einem allzu rosigen, unrichtigen Lichte darstellte, geht aus dem Berichte selbst hervor, indem, falls die geistliche Gerichtsbarkeit wirklich so unbestritten anerkannt und geübt gewesen wäre, sicherlich der Cardinal nicht nöthig gehabt hätte, dem Volke zu verschiedenen Malen das je im einzelnen Falle competente Forum zu bezeichnen und Zuwiderhandlungen feierlichst mit dem Banne zu bedrohen.[13])

Auffallend ist noch die Stylisirung der Erlasse des Cardinals. Derselbe führt eine so souveräne Sprache, als ob er allein in Norwegen zu gebieten hätte.[14]) Die Staatsgewalt und der König werden kaum nebenbei erwähnt. Hákon liess den Cardinallegaten ruhig gewähren, behielt sich jedoch vor, den vom Cardinale gegebenen („gaf") Anordnungen erst seinerseits durch eine Verordnung[15]) für sein Reichsgebiet verbindliche Kraft zu geben. Andrerseits können wir aber auch eine gewisse schlaue Vorsicht in den Erlassen des Cardinals nicht verkennen; nur in Form eines Berichtes, einer Mahnung an das katholische Volk trug er die Sätze

---

[11]) A. a. O. VI, 28 (Hamar. 1253) VII, 20 (Hebriden).

[12]) A. a. O. VI, 29. 24. (Innocenz IV. 1253 ernennt den Erzb. Soerli).

[13]) N. g. l. I 454.

[14]) A. a. O. „hec omnia auctoritate legationis qua fungimur apostolica precipimus et statuimus in perpetuum observari. Datum Bergis."

[15]) „ver vilium yðaer kunnikt gera at þessar rettarboeter gaf herra Vilialmer byskup legate pavans. firir saker vars boenastaðar ok allmenneleghar þurftar. aeftir þvi saem bref haus vattar." N. g. l. I, 454.

des canonischen Rechtes vor. Hákon liess dies geschehen; mit schlauer Berechnung benutzte er wie die Kirche überhaupt, so auch den Cardinal für seine Zwecke, kam der Kirche soweit nur immer möglich entgegen und gab trotzdem die wesentlichen Hoheitsrechte des Staates nicht auf.[16]) Den Krönungseid des Magnus Erlingsson zu leisten verweigerte Hákon mit grösster Entschiedenheit, ebensowenig liess er sich vom Papste in einen Kampf gegen den deutschen Kaiser Friedrich II. reissen; dagegen verwehrte er dem Cardinal nicht, das canonische Recht vorzutragen, verlangte aber dafür, dass zugleich durch die Mahnungen der Kirche die Staatsgewalt gekräftigt würde; Hákon fühlte sich stark genug, zu verhindern, dass die Schärfen des canonischen Rechtes in seiner kirchenpolitischen Lehre praktisch, dass die Consequenzen der Systemes für den Staat gezogen würden. Im Bewusstsein, das königliche Scepter in kraftvoller Hand fest zu führen, gestattete Hákon der Kirche weitgehende Freiheit der Bewegung und war stets bedacht, die harmonischen Beziehungen zwischen Staat und Kirche zu erhalten.

§. 28.

Staat und Kirche von König Hákon Sverrisson bis zum Tode König Hákon des Alten.

Die Periode, welche wir im Vorausgehenden zu schildern versuchten, ist eine Periode des Friedens, der Vergleiche zwischen zwei unausgeglichenen und unausgleichbaren Gegensätzen. Die Vereinbarung von 1202 und die Persönlichkeit des Königs Hákon Gamli geben dieser Periode ihre Signatur. Die Gegensätze hatten sich in scharfem Kampfe gemessen; Erschöpfung einerseits, das Bewusstsein anderseits der Unvereinbarkeit der Gegensätze und der tiefen Wunden, welche ihre schroffe Geltendmachung in Staat und Kirche schlug, erhielten einen dauernden Frieden. Nicht als ob man gewillt gewesen wäre, principielle Zugeständnisse zu machen; weder

[16]) S. auch Keyser I, 393.

liessen die Könige der Staatsgewalt präjudiciren, noch verzichtete die Kirche formell auf die ihr nach canonischem Rechte zustehenden Ansprüche. Aber mit einer gewissen Aengstlichkeit vermied man, die bekannten Streitpunkte zwischen Staat und Kirche neuerdings zu betonen. Wie sehr man die Nothwendigkeit dieses modus vivendi auch von kirchlicher Seite fühlte, geht daraus hervor, dass wesentlich durch die versöhnliche Haltung der Kirche, besonders des Erzbischofs Sigurd und im Allgemeinen auch der Päpste ausgebrochene Conflicte rasch geschlichtet und ihr Umsichgreifen verhindert wurde. Die Kirche erachtete es als Pflicht der Dankbarkeit, das Regiment des Königs, der ihr so wohlgesinnt war und so zahlreiche Beweise dieses Wohlwollens gab, auch ihrerseits zu schützen und zu stärken. Besonders muss dies von Erzbischof Sigurd und Cardinal Wilhelm betont werden. Hákons Regierung[1]) war zwar anfangs manchfach von Prätendenten und inneren Unruhen bedroht; doch gelang es dem König, mit starker Hand den inneren Frieden herzustellen; die feierliche Krönung durch einen der höchsten kirchlichen Würdenträger trug nicht wenig zur Stärkung und Consolidirung des Hákon'schen Königthumes bei. — Der Friede mit der Kirche blieb in einer für den Staat ehrenvollen Weise erhalten; durch umfassende gesetzgeberische Thätigkeit kräftigte und sicherte Hákon die Rechtszustände im Lande, der vermittelnden Persönlichkeit des Königs gelang es, auch in dieser Beziehung die Kirche zu befriedigen, ohne die Interessen des Staates wesentlich zu schädigen; er liess es zu, dass die Kirche auch zeitenweise den Mund etwas voll nahm, wie dies Cardinal Wilhelm that; im Bewusstsein, dass Worte seiner starken Regierung nicht schaden konnten, schwieg der König zu den volltönenden Worten des Cardinals. Es ist nicht zu verwundern, dass die Nordleute auch ausserhalb Norwegens sich von der starken und glücklichen Regierung Hákons angezogen fühlten,

[1]) S. die Charakteristik des Königs Hákonars. c. 287. vgl. Munch V, 427 ff.

wie auch der König sie alle unter seinem Scepter zu vereinigen lebhaft wünschte. Es bildete sich unter diesen Umständen eine Art Pannorwegianismus. Die wichtigste Folge dieser neuen staatlichen Richtung ist die Unterwerfung des isländischen Freistaates unter das norwegische Königthum[2]), jener fernen Insel, auf welcher sich germanisches Leben und germanischer Geist in der Zeit des frühen Mittelalters schon in so überreichen Formen entfalteten. Es ist hier nicht der Ort, die Gründe zu untersuchen, welche den Untergang des isländischen Freistaates im norwegischen Königthume zur Folge hatten; nur soll bemerkt werden, dass der norwegisch-isländische Metropolitanverband, sowie die seit Gründung des Erzbisthums wie in Norwegen, so auch auf Island immer mächtiger anschwellende hierarchisch-canonistische Richtung im Clerus hiebei wichtige, wenn nicht die wichtigsten Factoren waren.[3])

Das Staatswesen stand so unter der Regierung König Hákons des Alten auf dem Gipfel seiner mittelalterlichen Macht: Ruhe und Frieden im Inneren und eine imposante Machtentfaltung nach aussen.

Die Kirche war durch die hohen Gunstbezeugungen des Königs gleichfalls in vortrefflicher Lage. Reiche Seelgaben und andere Schenkungen, nicht zum kleinsten Theile vom Könige selbst ausgehend[4]), machten die materielle Lage der Kirche zu einer glänzenden; die Kirchenfürsten übten eine weitreichende Macht, nach der des Königs die höchste im Staate. Zwar entsprach der Zustand der norwegischen Kirche in mehrfacher Beziehung nicht dem canonischen Rechte und die „Freiheit", die Cardinal Wilhelm bezeugte, war nicht in diesem Masse vorhanden; die Kirche aber begnügte sich mit dem Errungenen und war politisch genug, ihre glänzende

[2]) A. a. O. vgl. Maurer Island S. 98—141 (§. 6).

[3]) Maurer a. a. O. S. 107—118.

[4]) Hákonars. c. 288 schildert die Verdienste Hákons um die Kirche: „Hákon konungr lagdi meira hug aa at styrkia guðs kristni i Noregi en engi konungr fyrir honum siþan var enn heilagi Olafr konungr." — Vgl. Munch IV, 1013. 1015 ff.

Stellung in Norwegen nicht durch masslose Forderungen in Frage zu stellen. — Nur der Clerus blieb nach wie vor gleich sittenlos und schlecht; mit scharfen Worten eifert Papst Alexander IV. (1259) gegen die Concubinen der Priester[5]), gegen die Unkeuschheit und Frechheit der Diener der Kirche, welche nicht erröthen, mit ihren durch schamlose Leidenschaften befleckten Händen die heiligen Handlungen vorzunehmen. Immer und immer kehren diese Klagen über den nordischen Clerus wieder. Unbezähmbare Sinnenlust war ein unvertilgbarer Makel des nordischen Characters. Jedenfalls war jedoch zur Zeit des Königs Hákon jene Pestbeule am inneren Körper der Kirche verdeckt und vermag den glänzenden Eindruck, welchen die nordische Kirche jener Zeit dem Beobachter bietet, nicht zu beeinträchtigen.

In ungemessener Weise erstarkte die Macht der Kirche unter Hákons nachgiebiger vermittelnder Regierung.

Die Legationen der beiden Cardinäle Nicolaus von Albano 1152 und Wilhelm von Sabina 1247 bilden scharf hervortretende Punkte in der Geschichte der Entwickelung des canonischen Rechtes in Norwegen. Wilhelm konnte dem Papste einen Bericht erstatten, in welchem er die vollständige Verwirklichung der canonischen Forderungen in Betreff der norwegischen Kirche behauptete, ohne dass der Staat gegen diesen den thatsächlichen Verhältnissen widersprechenden Bericht protestirt hätte; Hákon mochte sich allerdings stark genug fühlten, jede Erhebung jener clericalen Prätensionen über leere Worte unmöglich zu machen und ihnen nur soweit Einfluss auf die staatliche Praxis zu gestatten als er, der König, dies gestatten wollte; ob seine Nachfolger gleich stark sein würden, blieb abzuwarten. Jedenfalls war es eine in hohem Grade gefährliche Politik, den clericalen Forderungen dadurch eine gewisse Legitimität zu geben, dass man ihnen nicht sofort entschieden und scharf entgegentrat. So konnte

---

[5]) Dipl. N. VIII N. 8. vgl. auch III, 2. vgl. Friedberg de fin. 32 ff. Matthaeus Paris. 273. Roger v. Wendover IV 104.

die clericale Partei die Fundamente des alten norwegischen Staatsrechtes und damit der ganzen bestehenden Staatsordnung untergraben und nach wenigen Jahren brach das alte Recht unter den Angriffen der Hierarchie völlig zusammen.

Die Zustände in Norwegen, äusserlich grossartig, waren innerlich morsch geworden; trotz des starken Regimentes Hákons hatte der norwegische Staat unter seiner Regierung im Inneren schwer zu kranken begonnen; das alte Recht wurde mehr und mehr in den Hintergrund gedrängt und an seine Stelle traten die extremen Sätze des mittelalterlichen canonischen Rechtes. Die Lavirpolitik Hákon Gamlis und seines Sohnes führte zur völligen Beseitigung des der Kirche missliebigen alten norwegischen Rechtes. Wir werden im Folgenden diese Entwickelungsphase zu betrachten haben. Die Concordate der unmittelbar folgenden Zeit waren das Grab des alten norwegischen Staatsrechtes.

V. Capitel.

Die Regierungszeit König Magnus Lagabætirs und die Concordate von Bergen und Tunsberg.

§. 29.

König Magnus Lagabætirs kirchliche Gesetzgebung.

Im Jahre 1263 starb König Hákon der Alte, nachdem er lange und glücklich über Norwegen geherrscht hatte [1]). Ihm folgte auf dem Throne sein Sohn Magnus, dessen Verdienste um die Gesetzgebung des Landes ihm den Beinamen Lagabætir, Gesetzverbesserer, verschafften. Magnus

[1]) Hákonars. h. g. c. 284. 285 berichtet über die letzte Krankheit König Hákons: er beschäftigte sich mit „latinubaekr", wol meist geistlichen Schriften, und mit den norwegischen Königssagen; speciell liess er sich die Sverrissaga vorlesen; unmittelbar nach Beendigung dieser Lectüre starb er.

hatte den Königstitel schon seit geraumer Zeit[2]) und war schon früher vom Erzbischof feierlichst gekrönt worden; der Bericht über diese seine Krönung bezeugt die ungetrübteste Harmonie zwischen Thron und Altar[3]). Die Regierung des Königs Magnus war für die Kirche von nicht minder hoher Bedeutung, als die seines Vaters Hákon[4]). Magnus trug lebhafte Sorge für die Wohlfahrt seines Reiches; die feste Consolidirung des Staatswesens, welche Hákon Gamli durchgeführt hatte, bestand unerschüttert weiter; weder innere Unruhen noch äussere Gefahren bedrohten das Reich. Erzb. Jon zwar, der seit 1268 den Stuhl von Niðarós inne hatte[5]), scheute nicht davor zurück, durch neue Forderungen einen Conflict mit dem Staate zu provociren; dennoch kam es nicht zu einem solchen, da der Staat sich in aller und jeder Beziehung den kirchlichen Forderungen unterwarf. Die Zeit des inneren und äusseren Friedens benützte Magnus zu umfassenden gesetzlichen Revisionsarbeiten[6]), eine Thätigkeit, die seiner milden, allem Schroffen abgeneigten, bis zum Aeussersten gutmüthigen Natur mehr zusagte, als Kampf und Streit.

Noch in der ersten Zeit seiner Regierung nahm der König eine umfassende Revision der Gesetzbücher des Borgarþings, Gúlaþings und Eiðsifaþings vor und die revidirten Gesetzbücher wurden an offener Dingstätte angenommen[7]). Dieselben sind uns verloren mit Ausnahme der beiden Christenrechte für das Borgarþing und Gúlaþing[8]). Beide stehen in der Hauptsache auf dem Standpunkte des canonischen Rechtes, das alte Landrecht hat nur mehr eine untergeordnete Bedeutung zu beanspruchen. Bedingungslose, freie Pfründencollation ist unbestrittenes Recht des Bischofs[9]); von einem

[2]) A. a. O. c. 255. vgl. Munch V, 446 f.

[3]) Hákonars. c. 270. vgl. c. 272.

[4]) Ueber des Königs Charakter s. auch Keyser II, 4 ff.

[5]) Munch V, 470.

[6]) Ebenda 482—541.

[7]) Isl. Ann. ad a. 1267. 1268. K. Maurer bei Bartsch Germ. I, 70 ff. Munch V, 491 f.

[8]) N. g. l. II, 293—306. 307—358.

[9]) Ny. Borg. Chr. c. 6. Ny. Gúl. Chr. c. 14.

Einflusse des Staates auf die Bischofswahlen ist keine Rede; auch historische Nachrichten bezeugen dieses königliche Recht jetzt nicht mehr als praktisch geübt, während dies doch zur Zeit König Hákons noch in ausgedehntem Masse der Fall gewesen war [10]). Der Peterspfennig findet sich auch hier gesetzlich gefordert [11]), wie dies schon im Gesetzbuch des Frostuþinges der Fall ist; nur wird hier seine Bedeutung genauer dahin erklärt, dass jedermann verpflichtet sei, dem römischen Papste gehorsam zu sein und dass der Peterspfennig das sichtbare Zeichen dieses Gehorsames bilde [12]). — Das römisch-kirchliche Recht begegnet uns ferner noch in einer Reihe einzelner Bestimmungen; so beansprucht die Kirche eine weitgehende Aufsicht und Cognition in Sachen des Eherechts, weil, wie als Grund angegeben wird, Gott selbst die Ehe im Paradiese stiftete [13]); das Ehehinderniss der Verwandtschaft ist ganz nach canonischem Rechte geregelt [14]), ebenso Verlöbnisssachen [15]), Erbrecht der Brautkinder [16]), Ehescheidung, wenn ein Theil in's Kloster geht [17]) u. a. m. Vor allem ist jetzt auch der Cölibat für Cleriker jeder Art eingeschärft [18]), Ende des 13. Jahrhunderts, während

---

[10]) Dipl. N. IV. N. 33. VIII N. 10. IV. N. 34 Isl. Ann. ad a. 1265. 1267. Keyser II, 2.

[11]) Ny. Borg. Chr. c. 14. Ny. Gul. Chr. c. 22.

[12]) Ny. Borg. Chr. a. a. O.: „sva a oc hver kristin maðr at vera við pavan at Rumi i lydni oc firir þvi skall hver maðr sa er til skripta gengr hafa með ser paeining tallinn oc fa presti oc þat fe skal hafa hin helgi Petr at Rumi ok haeitir þat þvi Rumaskattr. En hver sem þat lykr eigi oc hefr fong til oc sva er við tekr oc loeynir þar nockot af. þa er hvartveggia þaeira i banni pavans.“ Fast ebenso Ny. Gul. Chr. a. a. O.

[13]) Ny. Borg. Chr. c. 15.

[14]) A. a. O.

[15]) A. a. O. c. 25.

[16]) A. a. O. c. 16. — Ny. Gul. Chr. c. 24. Dies folgt aus der ganzen Anschauung des can. R. über sponsalia de futuro vgl. Mejer KR. 620. 627.

[17]) Ny. Borg. Chr. c. 18. — Ny. Gul. Chr. c. 26.

[18]) Ny. Borg. Chr. c. 17. Ny. Gul. Chr. c. 25.

er im südlichen Abendlande schon Ende des 11. Jahrhunderts in Folge der Thätigkeit Gregor VII. als recipirt betrachtet werden kann. Ob der Cölibat nach seiner gesetzlichen Fixirung auch praktisch geltendes Recht in Norwegen wurde, steht dahin; es darf dies jedoch bei dem langen, zähen Widerstande des nordischen Clerus billig bezweifelt werden [19]). — Die Visitationen der Bischöfe sind wie früher normirt; ein Recht auf unbegrenzte „reiðskjotar", wie es von den Bischöfen gefordert und vom Christenrechte des Frostuþings auch für den Erzbischof anerkannt worden war, ist in unseren revidirten Rechtsbüchern nicht zugestanden [20]). — Die Rechtspflicht, Christ zu sein und alle Vergehungen gegen das Christenthum dem Bischofe zum Zwecke der Verfolgung zu denunciiren, wird scharf betont [21]). — Das Gebot der österlichen Beicht (4. lateran. Concil von 1215) findet sich auch hier [22]); die Taufe mit Speichel, Schnee oder Thau ist auf Grund eines päpstlichen Breve verboten [23]), während die alten Rechtsbücher sie gestattet hatten.

Aus dem Angegebenen erhellt, wie sehr die beiden revi-

---

[19]) Ueber das angeblich von Cardinal Nicolaus dem nordischen Clerus ertheilte Heirathsprivilegs. oben S. 96. Interessant sind die analogen Verhältnisse auf Island. Arna b. s. c. 4 ff. Arni schärft den Cölibat streng ein und antwortet auf die Berufung auf des Landes Recht und Sitte hiegegen mit den Worten: „at páfarnir er oellum loegum eigu með réttu at ráda, hoefðu svá frekliga af numit, ok firir boðit þesskyns samlag undir pinn fulkomins banns." In Consequenz hievon nöthigt Arni auch seine Priester, ihre Weiber, selbst nach langjähriger Ehe noch, fortzuschicken A. a. O. c. 12.

[20]) Ny. Borg. Chr. c. 5 Ny. Gul. Chr. c. 14.

[21]) Ny. Borg. Chr. c. 27.

[22]) A. a. O. c. 14. Ny. Gul. Chr. c. 22.

[23]) c. 5. X. de bapt. III, 42. (Innocenz III. 1206). Ny. Borg. Chr. c. 2. Ny. Gul. Chr. c. 10. vgl. Jons Chr. c. 1. dagegen die interessante Stelle BþL. c. 1. GþL. c. 21. FþL. II, c. 3. Die EþL. c. 2. kennen den baptismus salivalis nicht. Die Frage scheint in Norwegen bei den weiten Entfernungen häufig praktisch geworden zu sein. Vgl. auch Dipl. N. I N. 26. VI N. 10; an letzterer Stelle verbietet Gregor IX. 1241 den Ersatz des Wassers bei der Taufe durch Bier. vgl. Maurer Island. 266.

dirten Christenrechte canonistische Färbung trugen. Jedenfalls aber waren dieselben, mochte ihr Inhalt der Kirche noch so günstig sein, durch die Autorität des Staates Gesetz geworden und die Kirche hatte sohin ihren Anspruch auf freie Legislative noch nicht durchgesetzt. — Aehnlich steht es mit der geistlichen Gerichtsbarkeit. Zwar enthalten die Gesetze selbst eine Anerkennung derselben nicht und jedenfalls muss hieraus gefolgert werden, dass eine rechtlich normirte und von Staatswegen zugegebene geistliche Gerichtsbarkeit in Norwegen damals noch nicht bestand; wäre dieselbe praktisch in Geltung gewesen, so hätte K. Magnus ihrer gesetzlichen Fixirung gewiss kein Hinderniss in den Weg gelegt. Auch hieraus erhellt, wie wenig der Bericht des Cardinals Wilhelm von Sabina den thatsächlichen Verhältnissen entsprochen hatte. Gleichwohl verhalten sich die revidirten Gesetzbücher zu dieser Frage wesentlich anders, als die alten Provincialrechte und als selbst die Frostuþingslœg. Schon in letzteren hatten wir, wenn auch in geringem Masse, Anfänge einer geistlichen Gerichtsbarkeit entdeckt und bei den revidirten Gesetzbüchern des K. Magnus lassen sich diese vollends nicht verkennen. Davon, dass bei Brüchen der kirchenrechtlichen Ordnung ein Ding zu berufen sei, ist in den revidirten Gúlaþ.-L. gar nicht mehr, in den revidirten Borgarþ.-L. nur an ganz wenigen Stellen — in Verlöbnisssachen, bei Streit um Frauengut in Folge von Ehescheidung und im Verdachtsverfahren — die Rede[24]). Die staatliche Gerichtsbarkeit in kirchenrechtlichen Fragen war demnach auf ein ganz geringes Mass eingeschränkt. Zum Ersatz hiefür war die Bussdisciplin, das forum internum des Bischofs, übermässig weit ausgedehnt[25]) und fast zur alleinigen Instanz in kirchenrechtlichen Streitsachen gemacht, somit fast völlig zu einer wirklichen geistlichen Gerichtsbarkeit umgebildet. Einige Fragmente, welche als Anhänge

---

[24]) Ny. Borg. Chr. c. 25. 26. 27. (nur in dem letztgenannten Falle beruft des Bischofs Vogt das Ding, in den vorausgehenden andere Interessenten).

[25]) S. z. B. Ny. Borg. Chr. c. 16. Ny. Gul. Chr. c. 16 u. öfter.

zu den neueren Gúlaþ.-L. publicirt sind, machen ebenfalls die Annahme einer geistlichen Gerichtsbarkeit für jene Zeit glaublich, wenn auch dieselbe, wie es scheint, nur in Form einer Visitation durch Bischöfe oder Pröpste ausgeübt ward [26]). Der Umstand, dass von Pröpsten die Rede ist, ist für sich allein schon ein Beweisgrund, noch klarer spricht aber der Inhalt der fraglichen Fragmente. Das erste derselben enthält ein Verzeichniss von Anordnungen in Betreff von Brüchen des Christenrechtes, offenbar ein Formular, nach welchem sich die geistlichen Richter verhalten sollten [27]); ein anderes dieser Fragmente spricht klar den Satz aus, dass Cleriker nicht unter der Gerichtsbarkeit von Laien stehen sollen [28]). —

Was die zuletzt berührten Fragmente betrifft, so geben die Herausgeber keine genaueren Notizen hierüber; wir wissen nur, dass sie in einigen Codices als Anhang zu den neueren Gúlaþ.-L. stehen und daraufhin in dieser Bezeichnung edirt wurden [29]). Aus ihnen würde das Bestehen einer geistlichen Gerichtsbarkeit zweifellos hervorgehen. Aber selbst wenn wir sie als aus späterer Zeit stammend annehmen und ihnen deshalb keine Beweiskraft zuerkennen, so müssen wir doch aus dem Texte der von Magnus revidirten Gesetzbücher folgern, dass der alte Grundsatz des norwegischen Landrechtes, wornach der Staat einzige Quelle des Rechtes und einziger Inhaber der Rechtspflege war, bereits sehr wankend geworden war; wenn auch die fraglichen Gesetzbücher keine formelle Anerkennung der geistlichen Gerichtsbarkeit enthalten, so trägt doch die in ihnen statuirte Bussdisciplin fast den Character einer wirklichen Gerichtsbarkeit und das forum internum des Bischofes ist in Sachen des Kirchenrechtes fast ausschliesslich competent.

---

[26]) N. g. l. II. 336–338. vgl. auch II, 454: „boete við guð ok byskup ok profasta hans."

[27]) Die Ueberschrift lautet: „þa aer biskupr aeder profastr visiterar saetias þessi amynningar sem her eftir fylghia."

[28]) A. a. O. 338: „aeigi skulo laerðir menn taka umboð til nockurrar daeilu. edr standa áá stefnum unðir laeik manna dómum."

[29]) A. a. O. 292.

Noch sind einige interessante Neuerungen zu erwähnen, die das revidirte Gúlaþings-Christenrecht enthält. An seiner Spitze steht das vollständige Glaubensbekenntniss[30]; darauf folgt eine Erörterung über den Beruf von Königthum und Episcopat[31]) und hier findet sich die eigenthümliche Zeitidee von den zwei Schwertern[32]) auch für Norwegen[33]); eine ähnliche Idee trägt einmal der Königsspiegel vor[34]), sonst findet sich dieselbe in der historischen und juristischen Literatur Norwegens, wie es scheint, nicht. Merkwürdig und abweichend von der südlichen Formulirung dieser Idee gehört übrigens nach Ny. GþL. c. 3 das eine Schwert dem Königthum, das andere dem Bischofthum, nicht dem Papstthum. — Endlich ist auch noch die Thronfolgeordnung Hákon des Alten von 1260 in das Christenrecht aufgenommen, obwohl sie keineswegs, wie dies ja von der das Reich den Bischöfen preisgebenden Thronfolgeordnung von 1164 behauptet werden kann, dahin gehört[35]). —

Während K. Magnus diese Revisionsarbeiten ohne Widerspruch auch für das kirchenrechtliche Gebiet durchgeführt hatte, erfuhr er am Frostuþing Widerspruch. Als der König 1269 auch für diese Landschaft die Genehmigung zu einer Revision des geltenden Rechtes Seitens der Landsgemeinde erstrebte, wurde hiegegen vom Erzbischof für das Kirchen-

---

[30]) Ny. Gul. Chr. c. 1.

[31]) Munch V, 490.

[32]) Vgl. Friedberg de fin. 20 ff. mit reichen Belegstellen, jedoch ohne Beiziehung der nordischen Quellen.

[33]) A. a. O. c. 2: „þa haeifir han skipat II. sinum þjónum at vera augsynilega hans umboðsmenn um þaessa hinna haeilgu tru ok hans haeilagt logmal. goðom mannum til verndar ok rettenda. en vandom mannom til refsingar ok raeinsanar. Ero þesser II. annar konongr en annar biscup. haeifir konungr af guði veraldleght vald en biscup haeifir andleght vald til andlegra lutta þeirra at styrkia hvar annars vald til allra retta mala ok loglegra ok þaeir kennazst viðr sik at ser hava vald ok ifirboð af sialfum guði. en eigi af ser."

[34]) Kggsp. c. 70.

[35]) A. a. O. c. 4. 5. vgl. Munch V, 195.

recht Widerspruch eingelegt. Die einzige uns hierüber erhaltene Nachricht, eine Notiz der isländischen Annalen[36]), berichtet, dass dem Könige Seitens der Landsgemeinde nur die Verwilligung ertheilt worden sei, die weltlichen Theile des Rechtsbuches zu revidiren. Wir müssen darin zweifellos den Einfluss des eben von Rom mit dem Pallium zurückgekehrten Erzbischofes Jon finden; an den übrigen Dingstätten war dem Könige in den unmittelbar vorausgegangenen Jahren die Revision der Rechtsbücher ohne jegliche Einschränkung zugestanden worden. Jon aber verwahrte sich offenbar nach Massgabe des canonischen Rechtes gegen jede staatliche Ordnung des Kirchenrechtes, und die Landsgemeinde, indem sie dem König die Revision nur für die weltlichen Theile des Rechtsbuches gestattete, erkannte jene erzbischöfliche Verwahrung als gerechtfertigt an. Wir können uns die Notiz der isländischen Annalen im Zusammenhalt mit der späteren historischen Entwickelung der Dinge, insbesondere im Hinblick auf die einseitig kirchliche Gesetzgebung, kaum anders erklären, als indem wir ein entschiedenes Auftreten Erzb. Jons gegen jede staatliche Gesetzgebung in kirchlichen Dingen annehmen[37]). Magnus aber, ein treuer Sohn der Kirche und jedem schroffen Auftreten von vorneherein abgeneigt, war nicht der Mann, dem Staate sein ausschliessliches Recht der Gesetzgebung zu wahren. Von jetzt ab tritt eine völlige Scheidung der geistlichen und weltlichen Gesetzgebung ein. Damit war das letzte und wesentlichste Hoheitsrecht des Staates in kirchlichen Dingen durch das stetig und sicher vordringende canonische Recht gefallen.

Die Richtung der legislatorischen Thätigkeit von Magnus gieng auf ein allgemeines Landrecht für das ganze Reich unter Beseitigung der einzelnen Provincialrechte; wir haben diese Richtung hier nicht weiter zu verfolgen. In kirchen-

---

[36]) Isl. Ann. ad a. 1269. Maurer b. Ersch. a. a. O. B. 77. S. 23 ff. Munch V, 485. 517. „Erkebiskop Jon har saaledes uden al Tvivl fremsat en Protest med Hensyn til Kirkeretten."

[37]) Uebereinstimmend Munch V, 518. 519.

rechtlicher Beziehung scheint Magnus zunächst mit dem Erzbischofe verhandelt zu haben, um den letzteren wo möglich doch zu einer von Staat und Kirche gemeinsam festzustellenden Kirchengesetzgebung zu vermögen. Diesen Verhandlungen dürfte das sog. Christenrecht König Sverrirs seine Entstehung verdanken [38]). Die ungeschlachte Compilation aus den beiden Redactionen der Gúlaþ.-L., sowie aus den Frostuþ.-L., die vielfachen neben einander im Text stehenden parallelen Bestimmungen lassen die Annahme Maurers als wahrscheinlich erscheinen, dass wir es hier nur mit dem Privatentwurfe eines gemeinsam für das ganze Reich festzustellenden Christenrechtes zu thun haben, zumal da ja, wie Maurer unumstösslich nachgewiesen, von Sverrir jenes Christenrecht unmöglich herrühren kann. Die rohe Compilation war überdiess gewiss niemals zu praktischem Gebrauche bestimmt.

Für Norwegen wurde jedoch eine Einigung zwischen König und Erzbischof nicht erzielt und für Island nur eine scheinbare; das für letzteren Theil des Reiches bestimmte Gesetzbuch, die Jarnsiða, hat nur ein formelles Christenrecht ohne materiellen Inhalt, nämlich die auch am Eingang der revidirten Gúlaþ.-L. stehenden Sätze über Glaubensbekenntniss, Königthum und Bischofthum und die Thronfolgeordnung von 1260 [39]); die materiellen Sätze des Kirchenrechtes wollte man wohl nach späterer Vereinbarung einschieben, wozu es jedoch niemals kam. Wir finden nunmehr in allen späteren legislatorischen Erzeugnissen der Staatsgewalt jenen formellen christenrechtlichen Abschnitt, der niemals einen materiellen Inhalt bekam; so auch im Land- und Stadtrecht des K. Magnus Lagabætir [40]).

Die Kirche hatte sich somit nicht mehr begnügt, vom Staate eine Berücksichtigung ihrer Forderungen bei seiner Gesetzgebung zu verlangen; der Boden war soweit zubereitet, dass man mit allen Forderungen des Decretalrechtes hervor-

---

[38]) Maurer b. Bartsch. I, 63 ff. A. A. Keyser I, 273.

[39]) N. g. l. 261 ff.

[40]) N. g. l. II, 22–32. 192–199.

treten konnte. Erzb. Jon that dies, wie wir zweifellos annehmen dürfen, am Frostuþing 1269 und zwar mit dem glänzendsten Erfolge, indem das Volk auf seine Seite trat.

§. 30.

Verhandlungen zwischen Staat und Kirche. Concordat von Bergen.

Erzb. Jon zögerte nicht, den von ihm geltend gemachten und von der Landsgemeinde anerkannten Anspruch praktisch durchzuführen. Sofort nachdem die Genehmigung zur Revision des Frostuþings-Christenrechtes dem Könige versagt war, begann der Erzbischof seinerseits die Ausarbeitung eines Christenrechtes. Wie aus der Árna-byskups-saga hervorgeht[1]), arbeitete Jon 1272—73, als Bischof Árni von Skálholt in Norwegen war, an seinem Christenrechte; 1274 verfasste Árni nach dem Muster des Jon'schen ein Christenrecht für Island[2]); darnach scheint jenes schon 1273 fertig gewesen zu sein. Von Seiten des Staates wurde jedoch zunächst nicht zugegeben, dass das Jon'sche Christenrecht für Norwegen praktische Geltung gewann. K. Magnus scheint immer noch auf eine Vereinbarung mit Erzb. Jon gehofft zu haben; aber vergeblich. Die Kirche behauptete die alleinige Geltung des canonischen Rechtes und des Jon'schen Statutes in kirchlichen Dingen, während der Staat diesen Rechtsnormen principiell keine Geltung zugestand und dieselben nicht als Recht im staatlichen Sinne anerkannte. Unter diesen Verhältnissen kam es zu einer bedenklichen Rechtsverwirrung für Sachen des Kirchenrechts im Lande. Dieselbe steigerte sich noch, als die Kirche abermals mit neuen Forderungen auftrat.

Für das Jahr 1274 hatte Papst Gregor X. ein Concil nach Lyon ausgeschrieben[3]). Die betreffende Bulle ermahnte

---

[1]) c. 10.

[2]) A. a. O. c. 14.

[3]) Dipl. N. VI. N. 35. Die kritische Stelle lautet: „mandavimus— ut usque ad tempus pro concilio ipso congregando prefixum per se aut alios viros prudentes et Deum timentes omnia quae correctionis et

die Bischöfe, auf dem ausgeschriebenen Concile genauen Bericht über den Zustand ihrer Diöcesen zu erstatten und sich hiezu die nöthigen Materialien zu sammeln.

Dies betrachtete Erzb. Jon als eine neue Aufforderung, seine Erzdiöcese strenger nach den Forderungen des canonischen Rechtes einzurichten; insbesondere lag es ihm schwer auf dem Herzen, dass die völlige Durchführung der geistlichen Gerichtsbarkeit nach canonischem Rechte immer noch nicht gelungen war. Die Ausschreibung des Concils von Lyon bot eine willkommene Gelegenheit, den König mit strengen Worten zu ermahnen, für Abstellung der in Norwegen wesentlich durch Schuld des Staates bestehenden Mängel zu sorgen[4]; vor allem die geistliche Gerichtsbarkeit in dem durch das canonische Recht gebotenen Umfange herzustellen, den Clerus vollständig von der Heerlast zu befreien und die zwischen K. Magnus Erlingsson und Erzb. Eystein getroffene Uebereinkunft, wornach Norwegen ein Lehen des h. Olaf und Wahlreich mit entscheidender Stimme des Episcopates sein solle[5], zur Durchführung zu bringen. Auf diese masslosen Forderungen antwortete der König zwar ablehnend, doch trat er neuerdings in Verhandlungen ein, die schliesslich zu einem Concordate, abgeschlossen im Jahre 1273 auf einer grossen Reichsversammlung zu Bergen[6] führten.

Der Anfang dieses Concordates[7] gibt ein unzweideutiges Zeugniss dafür, dass von einer organisirten geistlichen Gerichtsbarkeit in Norwegen bisher keine Rede war. Erzb. Jon

---

reformationis lineam exposcunt subtiliter et inquirerent et in scriptis refidacta deliter (redacta fideliter) deferrent in ipsius concilii notionem." Vgl. Munch V, 529 ff.

[4]) N. g. l. II, 455.

[5]) A. a. O.: „ac quod rex ipse quamdam piam ordinationem quam clare memorie Magnus rex Norvagie predecessor suus super exhibendis coronis regum Norwagie cum decedunt in signum subjectionis memorate ecclesie Nidrosiensis denegabat indebite observare."

[6]) N. g. l. II, 430.

[7]) A. a. O. II, 455 ff. Der Inhalt des Concordates in der Hauptsache einem Breve Papst Coelestin III, von 1194 (Dipl. N. II N. 3.) entnommen.

klagt nämlich, dass er nach seiner Rückkehr von Rom mit dem Pallium bei einer genauen Untersuchung über den kirchlichen Zustand seiner Erzdiöcese gefunden habe, dass in Bezug auf die der Kirche zustehenden Rechte, Freiheiten und Privilegien vieles entzogen und das gemeine d. i. canonische Recht vielfach nicht in der gehörigen Weise zur Durchführung gekommen sei; fast die ganze der Kirche gebührende Gerichtsbarkeit werde durch Laien nach dem geschriebenen oder Gewohnheitsrechte des Landes geübt mit völliger Nichtachtung des canonischen Rechtes und der kirchlichen Gerichte [8]). Ebenso seien viele kirchliche Privilegien durch Nichtgebrauch der Kirche abhanden gekommen, insbesondere das seiner Zeit von K. Magnus ertheilte Privileg, wodurch jeder König sich und sein Reich dem heil. Olaf geweiht und als sichtbares Zeichen dieser Unterwerfung seine Krone auf dem Altare des genannten Heiligen geopfert, ferner bestimmt habe, dass die Könige gewählt werden und bei der Königswahl der Erzbischof und die Bischöfe die entscheidende Stimme haben sollten [9]). Als dann das Concil von Lyon ausgeschrieben worden sei, habe der Erzbischof überlegt, ob er diese Mängel im Zustande der nordischen Kirche dem römischen Papste als der Verbesserung bedürftig vortragen solle. Er habe aber, um wo möglich jede Misshelligkeit zwischen Staat und Kirche zu vermeiden [10]), zu-

[8]) A. a. O.: „quia cause fere omnes ad ecclesiam pertinentes per exactores et balivos laicos ex parte regni secundum leges patrie scriptas vel consuetudines pretermissis jure canonico et ecclesiasticis judiciis tractabantur libertatibus."

[9]) A. a. O. „— — precipue privilegio a Magno quondam ut dicitur rege Norvagie in ea parte qua continebatur quod prefatus rex devovit se et regnum suum beato Olavo regi et martiri et in signum perpetue subjectionis precepit coronam suam post decessum suum et omnium in regno sibi succedentium offerri prefato martiri Nidrosiensi in ecclesia cathedrali nec non et cuidam constitutioni antique patrie forte per eundem Magnum edite que innuit reges Norwagie debere eligi et in electione archiepiscopum et episcopos regni inter ceteros electores vocem precipuam obtinere."

[10]) A. a. O.: „quia ex his posset discordia inter regnum et ecclesiam provenire multis animabus et corporibus nocitura."

nächst für besser gefunden, sich an den König zu wenden, mit der Bitte, er möge jene Mängel abstellen. Der König aber habe erwidert, es stünden ihm Gründe genug zur Seite, jenen erzbischöflichen Forderungen zu widersprechen; wenn man die Streitpunkte vor einem gerechten Richter zum Austrage bringen wolle, so könne, insbesondere was das Kronenopfer betreffe, wohl kaum der Nachweis geliefert werden, dass sich jemals die erzbischöfliche Cathedralkirche zu Niðarós im ruhigen Besitze dieses Privilegiums befunden habe; er, der König, habe sein Reich frei und nicht als kirchliches Lehen von seinen Vorfahren ererbt und gedenke dasselbe auch wieder in gleicher Freiheit auf seine Nachkommen zu übertragen [11]). Um übrigens der Kirche seinen guten Willen zu erweisen, und insbesondere von dem Wunsche beseelt, dass die norwegische Mutterkirche zu Niðarós mit neuen Rechten und Privilegien reich ausgestattet werde, habe sich der König entschlossen, die nachfolgende Vereinbarung mit seinem Episcopate zu treffen.

Die obige Einleitung zu dem Concordate von Bergen wirft interessante Streiflichter auf den Zustand der norwegischen Kirchen- und Staatsverhältnisse. Es war demnach der Kirche niemals gelungen, den Zugeständnissen jenes Magnus'schen Krönungseides von 1164 in der Praxis Geltung zu verschaffen. Eine Königswahl auf Grund jener Bestimmungen hatte niemals stattgefunden. Ebenso geht aus den Klagen des Erzbischofs hervor, dass die Gerichtsbarkeit fast ausschliesslich in den Händen des Staates war, dass also der Zustand dem Berichte

---

[11]) A. a. O. „verum licet dominus rex assereret sufficientes rationes ad respondendum prefatis articulis se habere si super hiis coram justo judice duceret contendendum et maxime contra electionem et oblationem corone de quibus vix posset probari nidrosiensem ecclesiam possessionem pacificam habuisse et novum genus exactionis videri poterat illud ab eo exigi quod non fuerat hactenus attentatum vel consuetum et precipue quia de subjectione regni sui agebatur quod ipse post patrem et antecessores suos asserebat se jure hereditario liberum suscepisse et sic illud proponit per dei gratiam suis heredibus et successoribus dimittere liberum et quietum."

des Cardinal Wilhelm, der einen ruhigen und unbestrittenen Besitzstand der Kirche in dieser Beziehung behauptete, auch jetzt noch nicht entsprach.

Die Uebereinkunft zwischen König und Erzbischof bezog sich sodann auf die nachfolgenden Punkte [12]).

Der Erzbischof leistet für den Fall, dass ein legitimer Erbe vorhanden ist, einen formellen Verzicht Namens seiner Cathedral- und Metropolitankirche auf das von K. Magnus im Jahre 1164 ertheilte Privileg des Kronenopfers und der Königswahl unter dem massgebenden Einflusse des Episcopates [13]), doch werden alle anderen Rechte, welche nach den Landesgesetzen der Kirche zustehen, ebenso alle Privilegien der Kirche vorbehalten. Sollte jedoch beim Mangel eines erbberechtigten Thronfolgers eine Wahl stattfinden müssen, dann wahren sich Erzbischof und Bischöfe die ersten und hauptsächlichsten Stimmen [14]).

Der zweite Titel der Vereinbarung betrifft die geistliche Gerichtsbarkeit. Der König anerkennt dieselbe im vollsten Umfange, wie das canonische Recht verlangt; er verzichtet für sich, seine Erben und Nachfolger für ewige Zeiten auf das Recht der Untersuchung und Entscheidung aller derjenigen Streitfälle, welche nach canonischem Rechte zur kirchlichen Competenz gehören. Allen königlichen Beamten sollen strenge Weisungen in dieser Beziehung ertheilt werden und der König verspricht, dass weder die gegenwärtige noch die zukünftige staatliche Gesetzgebung jemals in jenes Recht der Kirche eingreifen, sondern dass die kirchliche Gerichtskarkeit in vollem Umfange ungestört der Kirche überlassen bleiben werde. Als Streitfälle, welche zur kirchlichen Competenz gehören, werden alsdann bezeichnet: alle Processe der Cleriker unter einander oder wenn Laien Kläger sind [15]), Ehesachen,

---

[12]) Munch V, 552—9.

[13]) A. a. O.: „omni juri si quod in predicta electione regum subjectione seu oblatione corone habebat vel habere poterat."

[14]) A. a. O. „in electione voces primas et potentissimas obtinebunt."

[15]) Vgl. über diesen Punkt auch den Schlusssatz des Berichtes

Statusfragen, Patronatrecht, Zehnten, Gelübde, Testamente, besonders wenn es sich um Legate an Kirchen oder fromme und geweihte Orte handelt, Schutz der Pilger, welche zum Grabe des heil. Olaf oder auch an andere Wallfahrtsorte ziehen, in Betreff aller ihrer Angelegenheiten, Profanation der Kirchen, Kirchenraub, Meineid, Wucher, Simonie, Ketzerei, Fleischesverbrechen, Ehebruch, Incest und alle anderen Dinge, welche nach gemeinem d. i. canonischem Rechte irgendwie zur kirchlichen Competenz gehören könnten [16]).

Das Concordat handelt ferner vom Laienpatronat und statuirt in dieser Hinsicht einen vollständigen Verzicht zu Gunsten der kirchlichen Ansprüche. Der König genehmigt mit ausdrücklicher Bezugnahme auf Verwilligungen seiner Vorgänger dem Erzbischof und den Bischöfen das gesammte von den Königen bisher geübte Patronat, das Recht der Besetzung aller von den Königen gestifteten und dotirten Capellen, ebenso wie aller übrigen Capellen d. i. bisher im Privat-

---

Card. Wilhelms, durch welchen dieser ausdrücklich anerkennt, dass Klagen von Clerikern gegen Laien über weltliche Sachen vor das weltliche Forum gehören N. g. l. I, 450: „ceterum si de causa temporali fuerit contra laicum quaestio sive laicus sive clericus conqueratur apud dominum regem vel ejus judices suam justiciam prosequatur.“ Es entspricht dies auch dem canon. Recht vgl. c. 5. X. de foro comp. II, 2.

[16]) Vgl. hiezu das canonische System X. de judic. II, 1. de for. comp. II, 2. in VI°. de for. comp. II, 2.: Friedberg de fin. 87 ff. Dove diss. 82 ff. Sieht man vom Schlussatze ab, so ist die im Bergener Concordat normirte geistliche Gerichtsbarkeit noch eine nach kirchlichen Begriffen mässige. Die Generalclausel am Schlusse scheint, wie manche andere verschärfende Zusätze, erst in Rom beigefügt worden zu sein. Ich schliesse dies daraus, dass eine Reihe solcher Sätze und insbesondere jene Clausel in dem Texte des Torfaeus fehlen, dass diesem demnach eine Hdschr. vorgelegen haben muss, welche jene Sätze nicht enthielt. Vgl. N. g, l. II, 455, Eing. 459 Note: 2. 15. 460 N: 2. 3. 6. 7. 10. 461 N. 13. 16. Der Eingang des Concordates (S. 456 f.) besagt ja auch: „in articulis quoque aliquibus in literis compositionis prefate contentis quedam declaranda quedam vero providimus adjicienda eisdem. tenores literarum ipsarum cum additionibus et declarationibus hujusmodi facientes presentibus annotari qui tales sunt.“

patronate gestandenen Kirchen innerhalb der betreffenden Diöcese; weder Könige noch andere Laien sollen künftig das Recht der Zustimmung oder Präsentation beanspruchen dürfen [17]). —

Weiter räumt der König ein, dass bei der Besetzung der bischöflichen Stühle oder Abteien der Erzdiöcese Niðarós von Seiten des Königs oder weltlicher Fürsten keinerlei Einfluss ausgeübt werden dürfe, noch auf ihre Wünsche irgendwelche Rücksicht zu nehmen sei [18]), dass vielmehr lediglich die canonische Wahl des nach Kenntnissen und Character Tüchtigsten massgebend sei.

Der König gesteht ferner zu, dass er und seine Nachfolger künftighin nicht mehr das Recht haben sollen, die Landesgesetze überhaupt oder speciell das Recht der Bussbezüge sei es von Clerikern oder von Laien gegen die frühere Gewohnheit zum Nachtheile von Kirche oder Clerus zu ändern [19]).

Die übrigen Bestimmungen des Concordates sind den angeführten gegenüber von geringerer Bedeutung; es sind meist financielle Privilegien. Hervorzuheben ist noch, dass die Könige für alle Zeiten in Betreff des Zehntes die canonischen Satzungen zu beobachten versprechen, eine Bestimmung, die lediglich als Vorsichtsmassregel erscheint; die Normen des canonischen Rechtes über den Ertragszehnt waren in Norwegen längst gesetzlich anerkannt, wenn auch ihre Durchführung bei den Bauern, besonders der Hochlande, auf viele und schwere Hindernisse stiess; den Hauptzehnt aber kennt das gemeine Kirchenrecht überhaupt nicht. — Wichtig ist

---

[17]) A. a. O.: „sine ipsorum et aliorum laicorum assensu vel presentatione."

[18]) A. a. O.: „nulla vis, nulla potentia, nulla auctoritas regis vel principis interveniat nec favore ipsorum quisquam officium ecclesiastico prelationis obtineat."

[19]) A. a. O.: „quod regibus nec liceat approbatas patrie leges et scriptas et penas pecuniarias sive in clericis sive in laicis contra antiquam consuetudinem in ecclesiarum seu clericorum dispendium immutare."

noch die Bestimmung, wodurch den Wallfahrern zum Grabe des heil. Olaf und den übrigen Pilgern ein unbegrenzter Schutz zugesichert wird, sowohl für Zeiten des Friedens als auch in Kriegsläuften, sowohl auf dem Hinweg als auf der Rückkehr. Zuwiderhandlungen sind von den geistlichen Gerihten zu strafen und der König sichert zur Execution der Urtheilssprüche den weltlichen Arm zu [20]). Es erhellt leicht, wie gefährlich dieses Privileg unter Umständen, besonders in Kriegszeiten werden konnte, wenn Spione unter dem sicheren Deckmantel einer Wallfahrt das Land auszukundschaften unternahmen. — Dem Erzbischof und den Bischöfen wird ferner eine unbegrenzte Immunität zugestanden, ersterem für 100, letzteren für je 40 Mann ihrer Dienerschaft; soviele sollen von allen königlichen Aufgeboten frei sein. Streitigkeiten der erzbischöflichen oder bischöflichen Dienerschaft dürfen vor den Gerichten ihrer Herren zum Austrage gebracht werden. Endlich anerkennt der König noch das dem Erzbischof schon früher zugestandene Münzrecht [21]).

Dies sind in Kürze die Bestimmungen des Bergener Concordates; dasselbe enthält einen weitgehenden Sieg der kirchlichen Ansprüche, einen Verzicht auf alle staatlichen Hoheitsrechte, wo sie nur irgendwie mit dem canonischen Rechte in Widerspruch stehen. Aus diesem Grunde ist das Bergener Concordat für alle Zeiten ein Document von hervorragender kirchenpolitischer Bedeutung. Betrachten wir die einzelnen Sätze näher, so bemerken wir vor allem, dass die Kirche keinerlei principielle Concessionen an den Staat machte; der Verzicht, welcher die materiellen Bestimmungen des Concordates eröffnet, ist nur Schein; die Kirche verzichtet hier auf etwas, was sie nie praktisch besessen hat, auf das von K. Magnus Erlingsson concedirte Kronenopfer und das Wahlcerht des Thronfolgers mit massgebender Stimme des Episcopates. Aber selbst diesen Verzicht kleidet der Erzbischof sehr vorsichtig ein; er ist keineswegs unbedingt. Einmal

[20]) A. a. O. vgl. die unechte Urkunde N. g. l. I S. 442.
[21]) A. a. O. vgl. N. g. l. I, 446.

werden principiell alle übrigen Rechte und Privilegien der Kirche in Bezug auf staatliche Verhältnisse vorbehalten, sodann aber verzichtet der Erzbischof überhaupt nur für den Fall, dass ein erbberechtigter Thronfolger vorhanden ist. Ermangelt diese Voraussetzung, so werden ausdrücklich für den Episcopat „voces primae et potentissimae“ gewahrt.

Hieraus erhellt, dass jenes kirchliche Zugeständniss ohne besonders hohen Werth ist.

Von um so tiefgreifenderer Bedeutung sind die staatlichen Concessionen. Sie lassen an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig und enthalten eine umfassende Verwirklichung des canonischen Systems der „Freiheit der Kirche“. Vor allem was die geistliche Gerichtsbarkeit betrifft. Bis in die zweite Hälfte des 13. Jahrhunderts war es den kirchlichen Ansprüchen in Betreff der Gerichtsbarkeit nicht gelungen, in Norwegen festen Fuss zu fassen. Erst den Vereinbarungen zwischen K. Magnus Lagabætir und Erzb. Jon war es vorbehalten, das wichtigste Stück der Staatshoheit, die Gerichtsbarkeit, in weitem Umfange an die Kirche zu überlassen. Und nicht etwa nur kirchliche Dinge waren es, welche als zur Competenz der Kirche gehörig ausdrücklich bezeichnet wurden, sondern wir finden darunter auch Statusfragen, Testamente, Meineid, Wucher u. a. m., und damit nicht genug wird am Schlusse — wahrscheinlich geschah dies in Rom — die Generalclausel angefügt, dass vor die geistlichen Gerichte noch alles gehören solle, was nach canonischem Rechte irgendwie dahin gehören könne. Da aber nach streng canonischem Rechte zur Competenz der Kirche alles gehörte, wobei ein Moment der Sünde in Betracht kam[22]), so hatte sich die Kirche durch jene Schlussclausel die Möglichkeit offen gehalten, ihr Forum in's Ungemessene auszudehnen und die staatliche Gerichtsbarkeit völlig lahm zu legen. Das norwegische Königthum aber liess all das ruhig über sich ergehen.

Der zweite hauptsächlichste Controversepunkt zwischen

[22]) c. 13. X. de judic. II, 1.

Staat und Kirche war seit alter Zeit das Laienpatronat. Das canonische Recht verneinte dasselbe zwar nicht, aber praktisch war das Patronat stets eine der Kirche wenig genehme Institution, besonders in der Hand der Landesherren. Auch in dieser Frage war es der Kirche gelungen, eine feste rechtliche Basis für ihre Ansprüche zu gewinnen; schon die Rechtsbücher zwar hatten die freie bischöfliche Pfründencollation zum Theil anerkannt, jetzt verzichtete aber der Staat ausdrücklich auf allen und jeden Einfluss bei der Collation der Pfründen, auch wenn die betreffenden Kirchen königlicher Stiftung und Dotation waren. — In engem Zusammenhange mit dem Verzicht auf jeden staatlichen Einfluss bei Besetzung der niederen Kirchenämter steht der gleiche Verzicht in Betreff der hohen Kirchenämter. Die Freiheit der Bischofswahlen von jedem weltlichen Einfluss ist ein altes Dogma des canonischen Rechtes, immer bestritten von Seiten der Staaten und immer wieder mit der zähesten Consequenz geltend gemacht von Seiten der Kirche. Unter K. Hákon Gamli hatte, wie wir sahen, ein weitgehender, wenn auch nicht rechtlich fixirter Einfluss des Staates auf die Bischofswahlen stattgefunden, K. Magnus Lagabætir verzichtete hierauf in vollster Form. —

Endlich verdient der Satz noch besondere Erwähnung, laut dessen der König für sich und seine Nachfolger verspricht, keinerlei Veränderung der Landesgesetze zum Nachtheil der Kirche oder des Clerus jemals ohne Zustimmung des Episcopates vornehmen zu wollen. Damit war das Gesetzgebungsrecht des Staates in der bedenklichsten Weise gehemmt und gefesselt und zwar nicht nur für die Regierungszeit von Magnus Lagabætir, sondern für alle Zukunft. Unter den bedenklichen Sätzen des Bergener Concordates ist dieser der bedenklichste, denn er unterband dem Staate geradezu die Lebensadern und machte ihm eine gedeihliche Erfüllung seiner Staatspflichten unter Umständen ganz unmöglich.

Mit diesem Concordate von Bergen hatte sich der Staat principiell an die Kirche mit gebundenen Händen ausgeliefert, nicht viel weniger, als einst K. Magnus Erlingsson durch

seinen Krönungseid dies gethan hatte. Das canonische Recht hatte das altnationale Staatsrecht völlig und durchaus verdrängt: keine Spur von staatlichen Hoheitsrechten in kirchlichen Dingen war übrig geblieben. Doch konnte sich die Kirche noch nicht sofort ihres Triumphes freuen; der Papst war selbst mit dem Bergener Concordate noch nicht zufrieden.

§. 31.

Neue Verhandlungen.

Das Bergener Concordat war zwischen König und Erzbischof abgeschlossen worden mit ausdrücklicher Beseitigung aller demselben entgegenstehenden Bestimmungen, sei es dass solche in Landesgesetzen, in kirchlichen Privilegien, apostolischen Anordnungen oder anderswo enthalten seien [1]). Die päpstliche Bestätigung war jedoch vorbehalten worden [2]). Sollte wider Erwarten der Papst sich zur Bestätigung des Concordates nicht bereit finden lassen, so wahrten sich die beiden contrahirenden Theile vollkommene Freiheit ihrer Handlungsweise [3]).

Die abgeschlossene Vereinbarung wurde alsbald nach Rom gesandt mit einem Begleitschreiben des Königs, worin noch ein die Immunität betreffender Zusatz zur Convention enthalten war. Der König berichtete dem Papste, dass man jenen Artikel in den Text des Concordates aufzunehmen vergessen, dass man aber nicht für nothwendig gehalten habe, das ganze Document deshalb nochmals abzuändern, zumal da

---

[1]) N. g. l. II. 455 „renuntiantes in hoc facto omni exceptioni doli mali fraudis actioni in factum et specialiter restitutioni in integrum et omnibus literis inter ipsos vel predecessores suos hactenus habitis et obtentis et omnibus indulgentiis et privilegiis apostolicis impetratis et impetrandis et omni alii remedio juris canonici et civilis per que predicta composicio et finalis concordia possit impediri seu modo aliquo irritari."

[2]) A. a. O.: „salva in omnibus apostolice sedis auctoritate."

[3]) A. a. O.: „si romanus pontifex consentire noluerit — — salve sint tam domino regi quam archiepiscopo actiones et defensiones sue que sibi in praesenti competere dinoscuntur."

viele der beim Abschluss gegenwärtigen und betheiligten Barone bereits abgereist gewesen seien, als man jenes Uebersehen entdeckt habe. Der König concedirt in diesem Nachtrage dem gesammten Clerus volle Immunität[4]) von aller Kriegs- und Heerlast, ausgenommen Fälle der dringendsten Noth und der schwersten Bedrängniss des Staates; aber auch dann werde er die Cleriker nur in den vom Rechte anderwärts gestatteten Fällen beiziehen und nur mit ausdrücklicher Erlaubniss des betreffenden Diöcesanbischofs und der übrigen hohen geistlichen Würdenträger[5]). Eine neue allen Forderungen der Kirche Rechnung tragende Concession, denn es lag darnach ganz im Belieben des hohen Clerus, ob er selbst in den Fällen der dringendsten Noth eine Beiziehung von Geistlichen zur Heerlast gestatten wollte.

Der Papst jedoch war mit diesen ausserordentlichen Zugeständnissen noch nicht zufrieden. Er beantwortete das Gesuch um Bestätigung der zwischen König und Erzbischof abgeschlossenen Convention damit, dass er eine noch weiter gehende Unterwerfung des Staates unter die kirchliche Autorität verlangte. Das betreffende Breve Gregor X. an den Erzbischof Jon von Niðarós ist datirt von Lyon, 26. Juli 1274[6]). Der Papst wiederholt zuerst die Eingangs der Convention aufgezählten Missstände in der norwegischen Kirche, zu deren Beseitigung König und Erzbischof sich friedlich vereinigt hätten mit Vorbehalt der päpstlichen Bestätigung („nostro super hoc beneplacito reservato[6]) [7]). Kraft seiner apostolischen

[4]) A. a. O.

[5]) A. a. O.: „quod episcopi, abbates seu clerici cum ipsi regalia non habeant in expeditione ire cum rege vel ad hoc quidquam de suo expendere minime teneantur vel etiam compellantur nisi forte necessitas tam gravis et eminens immineat, quod a dioecesano episcopo et sapientioribus et discretioribus ecclesiasticis viris communicato consilio fieri tunc permittatur in casibus dumtaxat a jure concessis.“ Vgl. Friedberg de fin. 200 ff.

[6]) Munch V, 560 f.

[7]) Gregor X. sagt, man habe eine Convention abgeschlossen: „super eo quod rex ipse et progenitores sui nonnullis tam tue quam aliarum ecclesiarum ejusdem regni libertatibus et immunitatibus ac

Autorität erklärte sodann der Papst das Concordat als giltig und zu Recht bestehend[8]), falls der König sich dazu verstehe, noch das Nachfolgende demselben beizufügen.

Erstens gibt der Papst eine Norm für den Fall, dass einer oder der andere Theil die abgeschlossene Convention verletze. Geschieht dies von Seiten des Königs oder seiner Nachfolger und versteht man sich von königlicher Seite auf Mahnung des Episcopates nicht zur Erfüllung der Convention, dann soll der Erzbischof und die Metropolitankirche von Niðarós das früher verliehene Privileg bezüglich des norwegischen Thrones wieder haben, „tu et ecclesia Nidrosiensis jus in electione et subjectione regis et regno Norwagie quod ante compositionem hujusmodi habuistis, recuperetis eo ipso et ad eum perveniatis statum, in quo tempore hujusmodi compositionis eratis". Wenn also der König oder seine Nachfolger die Convention zu erfüllen sich hartnäckig weigern, so soll ohne Weiteres das Recht des Episcopates, das ihm von Magnus Erlingsson gewährt worden war, — an ein anderes Recht kann nach dem ganzen Zusammenhang und bei der wiederholten Erwähnung dieses Magnus'schen Privilegs „in electione et subjectione regis" unmöglich gedacht sein, zumal da die Thronfolgeordnung von 1260 keinerlei ähnliche Concessionen an die Kirche enthielt — wieder aufleben, den König vom Throne auszuschliessen und einen neuen König zu wählen. Dagegen wird auch dem Episcopat eine Strafe angedroht, wenn er die Convention verletzt: das Recht der Immunität, welches dem Erzbischof für 100, den Suffraganen je für 40 Mann bewilligt ist, soll ihnen alsdann genommen werden, alles übrige aber unverändert bleiben! Verstösst der König gegen

---

privilegiis derogarant et officiales ejusdem regis de causis ad ecclesiasticum forum spectantibus cognoscebant in derogationem ecclesiastice libertatis u. s. f."

[8]) A. a. O.: „ratam et gratam habentes illam compositionem auctoritate apostolica confirmamus et presentis scripti patrocinio communimus."

das Concordat, so ist dasselbe von selbst hinfällig und die Rechte der Bischöfe „in electione et subjectione regis“ leben wieder auf; verstossen die Bischöfe gegen dasselbe, so bleibt es nach seinem vollen Umfange in Geltung und die Bischöfe werden nur mit Entziehung eines ganz nebensächlichen Rechtes bestraft! So legte sich der Papst in Rom die norwegischen Dinge zu Recht. — Ferner bestimmt der Papst, dass zur Entscheidung von Streitigkeiten, welche sich etwa über den Inhalt des Concordates ergeben könnten, ein Schiedsgericht einzusetzen sei, bestehend aus zwei Richtern, deren einer vom König, der andere vom Erzbischof berufen werden solle, mit der Massgabe, dass die beiden Berufenen, falls sie sich nicht einigen können, noch einen dritten Richter cooptiren dürfen. Welche Auslegung von ihnen den Bestimmungen des Concordates gegeben werde, die solle als giltig von jedermann anerkannt werden. — Endlich bestimmt der Papst noch, dass falls die Umstände es geböten, einen Vormund für den jeweiligen König von Norwegen zu setzen, der Erzbischof und seine Nachfolger bei der Auswahl des zu Berufenden die erste und alleinige Stimme haben sollten[9]). Schliesslich werden dem Wortlaute des Concordates noch einige Textverbesserungen und Zusätze beigefügt[10]), und das Concordat sodann in seinem vollen oben angegebenen Umfange wiederholt.

Die päpstlichen Zusätze machen mit unzweideutigen Worten das norwegische Reich von der Willkür der Kirchenfürsten abhängig; das nie zu praktischer Geltung gelangte Privileg des Königs Magnus Erlingsson wird als bis zur Convention von Bergen giltiges Recht behandelt und der Verzicht des Erzbischofs auf jenes Recht zwar nicht formell, aber materiell vernichtet. Könige, die der Kirche wohlgesinnt waren, würden, so nahm der Papst an, die Bergener Con-

---

[9]) A. a. O.: „si ex aliqua justa causa oportuerit regi Norwagie qui pro tempore fuerit dari tutores seu etiam curatores et id per electionem fieri debuerit tu et successores tui unicam et primam vocem in electione tutorum et curatorum hujusmodi habeatis.“

[10]) S. oben S. 212[16].

vention halten und dann bedürfe die Kirche jenes Privileges von 1164 nicht. Mit Entschiedenheit aber wird dasselbe bei solchen Regenten beansprucht, welche der Kirche gegenüber eine selbständige Stellung einzunehmen sich unterfangen wollten und in Folge dessen sich eine Verletzung der Bergener Convention zu Schulden kommen lassen würden. Um die Kirche endlich vollständig sicher zu stellen, bestimmt der Papst noch, dass etwaige Reichsverweser nur vom Episcopate zu ernennen seien.

Der König nahm diese päpstlichen Bedingungen nicht an und so trat das Concordat von Bergen niemals in praktische Geltung für Norwegen [11]). Es lag aber durchaus im Interesse der Kirche, die gewaltigen Vortheile, welche ihr durch das Bergener Concordat bewilligt worden waren, nicht wieder preiszugeben; die masslosen Forderungen des Papstes jedoch stellten alles in Frage. Erzbischof Jon aber benutzte sein gutes Einvernehmen mit dem der Kirche so wohlgesinnten K. Magnus zur Anknüpfung neuer Verhandlungen, welche im Jahre 1277 zum Abschluss des Tunsberger Concordates führten [12]). Die Kirche verstand, darin alle jene Vortheile festzuhalten, welche sie im Bergener Concordate errungen und indem Erzb. Jon nicht für die masslosen Forderungen des Papstes eintrat, sicherte er der norwegischen Kirche die grosse Fülle von Rechten und Privilegien, welche ihr Magnus zu gewähren bereit war. Die Unmässigkeit der römischen Curie in Ausbeutung ihres Sieges hatte einen Moment alles in Frage gestellt; die kluge Politik des Erzbischofs gab jedoch der Sache wieder eine günstige Wendung. Der Papst scheint schliesslich auch hiemit einverstanden gewesen zu sein; wenigstens wird nichts davon berichtet, dass er das Verfahren des Erzbischofs missbilligt habe.

Mit dem Tunsberger Concordate hatte die Kirche eine feste Position gewonnen; wenn es ihr gelang, dasselbe zu praktischer Durchführung zu bringen, war die Staatsgewalt

---

[11]) Munch V, 567 f.
[12]) Ebenda 575.

in den Dienst der „freien Kirche“ gestellt. Factisch war damit die Krone doch auf dem Altare des heil. Olaf geopfert.

§. 32.

Das Concordat von Tunsberg.

Das Concordat von Tunsberg [1]) wiederholt im Wesentlichen die Bestimmungen des Bergener Concordates mit nur unwesentlichen Abweichungen. Den Eingang bildet auch hier eine Erörterung über die Gründe der zwischen Staat und Kirche entstandenen Dissidien, als deren Hauptursache die Nichtdurchführung der geistlichen Gerichtsbarkeit in Norwegen [2]) und die Missachtung der von Magnus Erlingsson im Jahre 1164 der Kirche ertheilten Privilegien Seitens der Staatsgewalt bezeichnet wird [3]). Die einzelnen Bestimmungen geben fast wörtlich die analogen Sätze des Bergener Concordates wieder; doch tritt nicht undeutlich das Bestreben hervor, die Rechte des Staates etwas schärfer abzugrenzen, als dies im Bergener Concordate der Fall gewesen war. Zwar äussert sich dies Bestreben nur in nebensächlichen Punkten, in der Hauptsache bleiben die weitgehenden der Kirche gemachten Concessionen unberührt; immerhin gehen wir wohl nicht irre, wenn wir annehmen, dass die Prätension der päpstlichen Bulle von 1274 dem König seine Pflichten etwas mehr ins Gedächtniss zurückriefen [4]).

---

[1]) N. g. l. II, 462 ff. Vgl. Munch V, 580 ff.

[2]) A. a. O.: „ut alique cause que ad forum ecclesiasticum canonice pertinebant usque ad tempora dicti regis ex consuetudine antiqua et ab ecclesia quodam modo propter discordie periculum et pacis discidium evitandum per patienciam tollerata coram secularibus judicibus tractabantur.“

[3]) A. a. O.

[4]) Vielleicht rührt diese wenn auch immer unbedeutende Wahrung staatlicher Rechte daher, dass die in Rom dem Bergener Concordat beigesetzten „declarationes et additiones“ im Tunsberger gestrichen wurden.

Am Anfange steht auch hier der Verzicht des Erzbischofs auf die Magnus'schen Privilegien von 1164 bei Vorhandensein eines erbberechtigten Thronfolgers; bei sonstigen Thronvacanzen bleibt nach wie vor die Stimme des Episcopates die entscheidende, doch mit dem einschränkenden und im Bergener Concordate nicht enthaltenen Zusatz, dass die Bischöfe nach bestem Wissen und Gewissen die Wahl desjenigen betreiben sollen, den sie für das Reich und dessen Inwohner als den geeignetsten erachten würden [5]). Wenn auch diesem Zusatze ein erheblicher praktischer Werth nicht beigemessen werden kann, so berührt es immerhin wohlthuend, dass dem hohen Clerus seine Pflichten gegen den Staat ausdrücklich an's Herz gelegt werden.

Wichtiger ist ein anderer im Bergener Concordate nicht enthaltener Satz, der die geistliche Gerichtsbarkeit betrifft. Sie wird der Kirche allgemein mit den gleichen Worten und im gleichen Umfange wie im Bergener Concordate zugestanden, doch mit der Modification: immer unbeschadet der königlichen Rechte in denjenigen Dingen, wo nach anerkannter Gewohnheit oder den Landesgesetzen eine Geldstrafe gezahlt werden muss [6]). Der Wortlaut dieses Satzes ist nicht ganz klar. Eine principielle Einschränkung der geistlichen Gerichtsbarkeit scheint damit nicht gewollt zu sein; vielmehr scheint man damit nur vorbehalten zu haben, dass Geldstrafen, welche nach Gewohnheitsrecht oder den Landesgesetzen an den Staat zu entrichten waren, auch dann der weltlichen Gewalt gezahlt werden sollten, wenn die Sache zur Competenz der geistlichen Gerichte gehörte und vor solchen verhandelt wurde. Jedenfalls war damit dem Staate bei dem weiten Umfange der kirchlichen Gerichtsbarkeit eine erhebliche Ein-

---

[5]) A. a. O.: „protestando secundum suas conscientias quod sinceriter ad illius electionem laborabunt quem regno et regnum inhabitantibus judicaverint aptiorem."

[6]) A. a. O.: „salvo semper regio jure in hiis causis ubicunque debetur ex consuetudine approbata vel legibus regni multa pene pecuniarie persolvenda."

nahmsquelle gewahrt, die im Bergener Concordat preisgegeben worden war. Bemerkenswerth ist ferner, dass die nach dem Wortlaute des Bergener Concordates der Kirche offen gelassene Möglichkeit, ihre Competenz nach Massgabe des canonischen Rechtes auf alle Sachen auszudehnen, wo ein Moment der Sünde in Betracht kommt, nach dem Tunsberger Concordate durch Beseitigung der kritischen Schlussclausel gleichfalls ausgeschlossen ist. An Stelle dieser Generalclausel des Bergener Concordates ist im Tunsberger der eben erörterte finanziell für den Staat wichtige Schlusssatz getreten [7]).

Der Verzicht auf das landesherrliche und überhaupt Laienpatronat ist genau wie im Bergener Concordate normirt.

Dagegen ist in Betreff der Besetzung der hohen Kirchenämter der staatliche Einfluss nicht in ebenso radicaler Weise beseitigt wie im Bergener Concordate. Zwar ist auch hier die Freiheit der Wahl von jedem unberechtigten weltlichen Einflusse garantirt, jedoch mit dem Zusatze dass v o r der Confirmation dem Könige die Wahl angezeigt werden müsse, sei es durch die Canoniker der betreffenden Kirche oder durch einen entsprechenden Gesandten, wenn der König nicht selbst bei der Wahl zugegen war, oder sich auf dem Wege befand, den der Neugewählte zur Confirmation zu nehmen hat, „damit sich derselbe, wie es alte Sitte ist, dem königlichen Anblicke persönlich vorstelle". [8]) Das Bergener Concordat hatte eine derartige Pflicht eines neugewählten geistlichen Würdenträgers nicht festgesetzt; daraus muss geschlossen werden, dass dem neu aufgenommenen Satze jedenfalls eine bestimmte Absicht zu Grunde lag. Wir würden schon darin, dass nach dem Tunsberger Concordate dem König eine Anzeige der Wahl erstattet werden muss und dass der Gewählte verpflichtet ist, sich

[7]) Renitenz gegen die Citationen geistlicher Gerichte wird analog der Renitenz gegen weltliche Gerichte bestraft. N. g. l. II, 481—83.

[8]) A. a. O.: „denunciantes a n t e confirmationem electionem factam domino regi qui pro tempore fuerit per canonicos ejusdem ecclesie vel decens nuncium et honestum nisi presens fuerit vel in via per quam fuerit ad confirmacionem transiturus, ut tunc pro ut moris est regio aspectui personaliter se presentet."

dem Könige persönlich vorzustellen, eine bemerkenswerthe Betonung der im Bergener Concordate völlig preisgegebenen Staatshoheitsrechte erkennen müssen; wir dürfen aber wohl noch weiter gehen. Ausdrücklich ist bestimmt, dass die Anzeige der Wahl an den König vor erlangter Confirmation erstattet werden müsse. Auf dieses „vor" scheint ein besonderes Gewicht gelegt werden zu müssen. Mit der Confirmation hatte der Bischof ein jus in re erlangt, die Confirmation war gleichsam der Akt der Besitzergreifung des Amtes; die Wahl dagegen gab dem Candidaten erst ein jus ad rem, das sich durch die hinzukommende Confirmation erst zum jus in re vervollständigte. Vor der Confirmation war es demnach noch möglich, eine Wahl zu vernichten, wenn canonische Hindernisse vorlagen, nach der Confirmation nicht mehr. Wir dürfen deshalb wohl die besprochene Bestimmung auf ein dem Könige eingeräumtes Recht der Exclusiva missliebiger Candidaten vor erfolgter Confirmation beziehen[9]). Im Bergener Concordat allerdings würde uns eine derartige Bestimmung unmöglich erscheinen; im Tunsberger, wie oben ausgeführt, nicht, weil in letzterem die Rechte des Staates wenigstens einigermassen gewahrt, während sie in ersterem ganz preisgegeben sind.

Die übrigen Bestimmungen unterscheiden sich nicht wesentlich von den entsprechenden Sätzen des Bergener Concordates; von den Anordnungen des Papstes ist nur derjenigen Rechnung getragen, welche ein Schiedsgericht zur Entscheidung etwa sich ergebender Streitigkeiten in der Auslegung des Concordates einzusetzen gebietet. Die anderen Anordnungen des Papstes haben keine Aufnahme gefunden. — Die Immunität wird in gleichem Umfange zugestanden wie im Bergener Concordat, ebenso ist der die Gesetzgebung des Staates betreffende Satz beibehalten, wornach der König sich verpflichtet,

[9]) Vgl. hiezu eine interessante Parallele aus späterer Zeit, wo es sich gleichfalls um Anzeige einer Bischofswahl an den König vor erlangter Confirmation handelt, damit letzterer sein Ausschlussrecht geltend machen könne. Mejer, z. Gesch. d. römisch. deutschen Frage III, 126 ff.

keine Aenderung der bestehenden Gesetze zu Ungunsten von Clerus oder Kirche vorzunehmen. Dagegen wird der übermässige Pilgerschutz wesentlich eingeschränkt. Der Staat hatte im Bergener Concordat auf jeden rechtlichen Schutz gegen etwaige Spione im Pilgergewande verzichtet; die Jurisdiction über die Pilger war in aller und jeder Beziehung der Kirche überlassen worden. In der Zwischenzeit zwischen den beiden Concordaten scheint man staatlicher Seits das Bedenkliche jener Bestimmung erkannt zu haben; das Tunsberger Concordat gibt zwar im Uebrigen auch hier die Normen des Bergener wieder, versäumt aber nicht eine specielle Ausnahme zu statuiren für Spione, die als Pilger nach Norwegen kommen. Solche werden der Gerichtsbarkeit des Staates vorbehalten [10]).

Zum Schlusse ist dem Concordate die Erzählung seiner Entstehung beigefügt, ebenso die beiden Formeln der Eide, deren einen der König bez. seine Nachfolger, deren anderen die Vertreter der Kirche leisten sollten. Alles was der Uebereinkunft etwa entgegenstehe, sei dasselbe in Landesgesetzen oder päpstlichen Anordnungen, im bürgerlichen oder canonischen Rechte enthalten, wird als aufgehoben erklärt und die contrahirenden Theile verpflichten sich sofort eidlich zur genauen Durchführung der Convention. Eine päpstliche Bestätigung wird nicht vorbehalten und damit jegliche Einmischung der römischen Curie, welche sich beim Bergener Concordate so nachtheilig geäussert hatte, von vorne herein abgeschnitten. Von einer Theilnahme des Volkes am Abschluss der Convention hören wir nichts und es darf als zweifellos angenommen werden, dass in der That die Convention keiner Dingversammlung vorgelegt wurde. Da sie jedoch in sehr wichtigen Punkten das alte Landrecht abänderte, da ferner nach dem Staatsrecht des norwegischen Reiches Gesetze ohne Beschluss der Dingversammlung weder gegeben noch aufgehoben werden konnten, war die rechtliche Giltigkeit der Tunsberger Convention von Anbeginn an zweifelhaft und es

[10]) Conc. a. a. O.: „nisi forte aliquis vel aliqui exploratores esse presumantur et propter hec ipsos ad probacionem capi contingat.“

scheint, dass man späterhin von staatlicher Seite sich auf jenen Mangel berufen habe, um das Tunsberger Concordat als nicht vorhanden zu behandeln.

Zur Ergänzung der abgeschlossenen Convention erliess der König noch einige Verordnungen, die in materieller Hinsicht für die Kirche von Bedeutung waren. Die Tunsberger Zehntverordnung [11]) wurde bereits oben besprochen [12]); daneben steht noch eine andere Verordnung [13]), welche reiche financielle Privilegien, nähere Bestimmungen über die Immunität von Kirchen und Clerus u. dgl. enthält.

Wir haben im Vorstehenden auf diejenigen Punkte aufmerksam gemacht, welche im Tunsberger Concordate den staatlichen Rechten einige Rechnung tragen, nachdem dieselben im Bergener Concordate so masslos waren verschleudert worden. Gleichwohl kann nicht geleugnet werden, dass auch die Tunsberger Uebereinkunft einen weitgehenden Sieg des curialen Systems enthält. Principiell ist die Kirche auf allen Punkten der Linie Sieger, der Staat hat alle Forderungen des canonischen Rechtes bewilligt und die Wahrung der staatlichen Souveränetätsrechte ist im Ganzen höchst unbedeutend.

Ob man bei Gelegenheit des Tunsberger Concordates auch das Recht der freien kirchlichen Legislative in den nach canonischem Recht hiezu gehörigen Dingen staatlicher Seits anerkannte, ist nicht ganz klar. Das Concordat enthält darüber nichts. Nachdem man aber in so weitem Masse die kirchlichen Forderungen zugestanden hatte, war für ein staatliches Mitwirkungsrecht bei der kirchlichen Gesetzgebung kein Raum mehr; der Verzicht auf das Recht der staatlichen Gerichtsbarkeit in kirchlichen Dingen zog wohl auch den gleichen Verzicht in Betreff der Gesetzgebung nach sich. Auch die Natur der Sache nöthigt zu dieser Annahme. Wo

---

[11]) N. g. l. II 453–55. 483–84. 486. vgl. Jons Chr. c. 19. Munch V, 584.

[12]) S. 81.

[13]) N. g. l. II, 481–83.

alle übrigen Streitpunkte ihre friedliche Erledigung fanden, ist nicht anzunehmen, dass allein die Frage der kirchlichen Gesetzgebung unerledigt geblieben wäre; in dem grossen Verzicht auf staatliche Hoheitsrechte war zweifellos auch der Verzicht auf das staatliche Mitwirkungsrecht bei der kirchlichen Gesetzgebung enthalten. In der That erfahren wir auch von späteren Versuchen des Königs, das Christenrecht seinerseits zu regeln, nichts mehr, während wir den Erzbischof in eifriger legislatorischer Thätigkeit finden. Keyser[14]) zwar meint, dass Erzb. Jon erst auf dem Provincialconcile zu Bergen 1280 sein Christenrecht vorgelegt und zur Annahme gebracht habe; unsere Quellen bieten kein Material zur genauen Erledigung der beregten Frage, besonders da die Biographie Magnus Lagabætirs uns bis auf ein kleines Bruchstück verloren ist. Aber der Inhalt des zu Bergen 1280 auf dem Provincialconcile erlassenen Statutes[15]) scheint gegen Keysers Annahme zu sprechen; in diesem Statut sind zum grossen Theile die Sätze des Jon'schen Christenrechtes wiedergegeben; wäre nun dort das Christenrecht selbst vorgelegt und angenommen worden, so liesse sich nicht erklären, warum man in zwei gleichzeitig erlassenen Kirchengesetzen die gleichen Bestimmungen wiederholt hätte, während sich sehr wohl annehmen lässt, dass man 1280 neuerdings durch Kirchengesetz Bestimmungen eingeschärft habe, welche nach kirchlicher Rechtsanschauung seit 1277 bereits Gesetzeskraft hatten; die Einschärfung jener Sätze durch wiederholtes kirchliches Statut mochte um so mehr angezeigt sein, als man bei der zweifelhaften Rechtsbeständigkeit des Tunsberger Concordates und in Folge dessen auch des Jon'schen Christenrechtes auf den Gehorsam des Volkes gegen diese ohne seine Mitwirkung erlassenen Rechtsbestimmungen nicht sicher rechnen konnte.

§. 33.
Die kirchliche Gesetzgebung.

Das von König Magnus Lagabætir erlassene allgemeine Landrecht für das gesammte Reich enthielt nur einen formellen

[14]) II, 30 f.
[15]) N. g. l. III, 229 ff.

kirchenrechtlichen Abschnitt ohne materiellen Inhalt. Dagegen hatte Erzb. Jon schon um 1273 einseitig ein Christenrecht ausgearbeitet, welches auf Grundlage des canonischen Rechtes die kirchlichen Verhältnisse für Norwegen zu regeln unternahm. Die äusseren Verhältnisse der norwegischen Kirche hatten durch das zwischen König und Erzbischof vereinbarte Concordat von Tunsberg eine umfassende Regelung im Sinne der kirchlichen Forderungen erfahren. Während der Erzbischof sich in Betreff jener äusseren Kirchenverhältnisse zu einer Vereinbarung mit der Staatsgewalt verstanden hatte, scheint er für die inneren kirchlichen Angelegenheiten das gleiche Ansinnen des Königs zurückgewiesen zu haben und nicht von dem Standpunkte des canonischen Rechtes gewichen zu sein, demgemäss jeder Einfluss weltlicher Gewalten auf das innerkirchliche Rechtsgebiet unerlaubt ist. Auf dieser Grundlage war das Jon'sche Christenrecht abgefasst, ohne Antheilnahme des Staates. Der König gab jedoch nicht zu, dass dieses einseitig kirchlich ergangene Christenrecht sofort im Reiche in Kraft trat; er hoffte immer noch auf eine Vereinbarung mit dem Erzbischof. Nachdem er jedoch das Vergebliche dieser Hoffnung erkannt hatte, gestand er, wie kaum zu bezweifeln ist, im Jahre 1277 bei Gelegenheit des Tunsberger Concordates dem Erzbischofe die freie Legislative in Bezug auf die inneren Kirchenverhältnisse zu und anerkannte das Jon'sche Christenrecht [1]).

Dasselbe [2]) beschäftigt sich wesentlich mit den inneren Kirchenverhältnissen und steht durchaus auf dem Standpunkte des canonischen Rechtes: eine nicht ungeschickte canonistische

---

[1]) Mehrere Hdschr. erwähnen ausdrücklich die Genehmigung des Königs. Hdschr. A.: „her haefr upp kristins doms bolk, þaen er skipaðe Magnus konongr oc Jon aerchibyskup" Hdschr. E: „logbok su sem saman setti Jon aerchibyskup með samþykt Magnus konongs." N. g. l. II, 341[1]. Dass hiemit eine materielle Antheilnahme des Königs an der Abfassung des Jon'schen Christenrechtes bezeugt werden wollte, glaube ich nach der ganzen Sachlage (vgl. auch Arnab. s. c. 10) nicht annehmen zu dürfen.

[2]) N. g. l. II. 341—386.

Verarbeitung des alten Landrechtes, an letzteres sich so viel als möglich anschliessend, davon festhaltend, was festgehalten werden kann, nur die Widersprüche gegen das canonische Recht radical beseitigend, mässig in der Aufnahme neuer Bestimmungen. Die Fassung ist durchaus verschieden von der der alten Provincialrechte; nicht Landrecht und Landesgewohnheit sind die Rechtsquellen, auf welche Bezug genommen zu werden pflegt, sondern Gottes Recht und die Satzungen der heiligen Väter[3]), mit anderen Worten: das gemeine canonische Recht. Die Consequenzen des canonischen Rechtes sind mit voller Entschiedenheit gezogen; indem man jedoch formell an das alte Recht anknüpfte und materiell keineswegs den Staat als nicht vorhanden betrachtete, durfte man wohl hoffen, dem Volke das neue kirchliche Rechtsbuch annehmbar zu machen. Zudem haben wir gesehen, dass die Landsgemeinde den principiellen Standpunkt des Erzbischofs als richtig anerkannt hatte und wir erfahren auch späterhin von keinerlei Opposition des Volkes gegen die einseitig kirchliche Rechtsbildung.

In einer Reihe von Bestimmungen hatte das Jon'sche Christenreeht die Errungenschaften der früheren Zeit einfach anzunehmen; wir haben im Vorausgehenden bei Besprechung der früheren Rechtsbücher diejenigen Punkte speciell beleuchtet, wo uns ein Eindringen canonistischer Rechtssätze in das altnationale Recht entgegentritt. In dieser Beziehung sind besonders zu nennen das Recht der freien bischöflichen Pfründencollation[4]), Peterspfennig, Verbot der Speicheltaufe, unbeschränkte Leistungspflicht der Bauern bei den bischöflichen (nicht blos erzbischöflichen) Visitationsreisen, Gebot der österlichen Beicht[5]) u. a. m. Alle diese Punkte begegneten uns bereits früherhin in den unter staatlicher Autorität

[3]) Z. B. c. 15: „er skipat af haeilagrom feðrom i guðs loghum." a. a. St.: „eftir heilagra faeðra skipan ok saetningh guðs lagha."

[4]) Jons Chr. c. 9. Im Jonschen Chr. finden sich ebenfalls wie in den FpL. die hérað-Kirchen nicht; Vgl. Arnis Chr. 4.

[5]) Jons Chr. c. 10. 64. 1. 6. 63. Vgl. Arnis Chr. c. 31. 3 (beschränkte Leistungspflicht der Bauern bei bischöfl. Visitationen.)

erlassenen Christenrechten; sie sind ohne wesentliche Veränderung auch in das einseitig kirchliche Recht übergegangen.

Neu gegenüber den früheren Christenrechten ist die genaue und umfassende Regelung der geistlichen Gerichtsbarkeit [6]). Zwar haben wir bereits in den gesetzgeberischen Arbeiten seit Mitte des 13. Jahrhunderts (Frostuþingslœg, revid. Borgarþings- und Gulaþingslœg) unverkennbare Spuren eines Ansatzes von geistlicher Gerichtsbarkeit erkannt [7]); staatliche Anerkennung aber fand dieser Anspruch der Kirche erst im Tunsberger Concordat. Das Jon'sche Christenrecht zieht die Consequenzen dieser Anerkennung; als Princip wird an die Spitze des betreffenden Abschnittes der Satz gestellt, dass Sachen der Cleriker vor das Gericht des Bischofs, Sachen der Laien vor das Gericht des Königs gehören [8]). Das Princip erleidet aber in letzterer Beziehung eine bedeutende Einschränkung. Laien gehören ebenfalls vor das geistliche Gericht, wenn es sich handelt um Raub oder Diebstahl in der Kirche, Verletzung des Gutes von Kirchen oder Clerikern, Zehntsachen, Olafszoll, Testamente [9]), besonders wenn sie sich auf Vermächtnisse an Kirchen, heilige Stätten oder die Armen beziehen, Freiheit der Kirche in inneren und äusseren Angelegenheiten, sowohl für die ihr zugehörenden Personen als Sachen, Schutz der Pilger, die zum Grabe des heil. Olaf oder zu anderen heiligen Stätten wallfahrten, in Bezug auf

---

[6]) c. 51. Vgl. Arnis Chr. App. c. 2. Chr. c. 23. 33.

[7]) S. oben S. 202 f.

[8]) c. 51: „nu skulu klaerka um oll mall soekiazst firir herra byscupi. eða þaeim sem hann hefir fengit att skipa malom haeilaghrar kirkiu. En laeikmenn skulu um oll mall soekiazst firir herra konongenom eða þaeim sem hann hefir sina logsoghn fengit."

[9]) Auf Testamente richtete das kirchliche Recht seit früher Zeit seine besondere Aufmerksamkeit. vgl. auch Jons Chr. c. 15: „er skipat af haeilagrom faeðrom i guðs loghum. oc eigi siðr af kaisaranom oc konongom oc veraldleghom logum sva viða sem kristnin er, at siðazstr vili manzens skal friáls vera." vgl. Arnis Chr. c. q. c. 4 C. XIII qu 2. — c. 14—16 C. XVI, qu. 1. — X. de testam. conf. III, 26.

alle ihre Angelegenheiten, alle Ehesachen und was sich auf solche bezieht [10]), Statusfragen [11]), Unzucht, Incest, Wucher, Ketzerei, Unglaube, Kauf und Verkauf von geistlichen Amtshandlungen [12]). Die aufgezählten Streitsachen sind im Wesentlichen die gleichen, welche das Tunsberger Concordat als zur Cognition der geistlichen Gerichte gehörig anerkannt hatte. Um aber die Möglichkeit einer uncanonischen Beschränkung der Kirche in Sachen der Gerichtsbarkeit abzuschneiden, ist in das Jon'sche Christenrecht auch jene Generalclausel, welche das Bergener Concordat enthalten hatte und welche im Tunsberger Concordat offenbar auf Andringen des Staates wieder beseitigt worden war [13]), neuerdings aufgenommen, indem bestimmt wird: „in allen oben bezeichneten Sachen sowie in allen welche etwa ausserdem noch im canonischen Rechte als zur Competenz der kirchlichen Gerichte gehörig verordnet sind, sollen die Streitstheile mit ihren Zeugen und Gegnern vor das Gericht des Bischofs oder des von ihm beauftragten Richters kommen“ [14]).

Die Frage der geistlichen Gerichtsbarkeit ist somit im Jon'schen Christenrechte den strengsten Forderungen des canonischen Rechtes gemäss geregelt, der Kirche noch günstiger, als dies nach dem Tunsberger Concordat zulässig war. — Dafür kam man andrerseits dem Staate wieder in mehreren Beziehungen entgegen, welche bemerkt zu werden verdienen, wenn auch darin kein Ersatz für die Zugeständnisse an die Kirche in Betreff der Gerichtsbarkeit gefunden werden kann.

---

[10]) Vgl. Note 21.

[11]) c. 7. X. qui fil. sint legit. IV, 17. c. 3. X. de. ord. cognit. II, 10.

[12]) Vgl. Arnis Chr. c. 11. u. X. de haeret. V, 17 in VI°. eod. V, 2. über Ketzerei, X. de usur. V, 19, in VI°. eod V, 5. C. XIV. qu. 3 über Wucher.

[13]) S. oben S.

[14]) c. 51; „Skal um oll þaessor mall oc þau flaeiri er skipad ero i kristnum rette. huartveggia vaeriande ok soekiande. með vitnum sinum oc gognum koma til byskups orskurðar. eða hanns umbodz mannz.“ Ebenso Arnis Chr. App. c. 2.

In einigen wenigen Stellen des Jon'schen Christenrechtes ist davon die Rede, dass des Bischofs Vogt am Ding klagen solle[16]). Es lässt sich nicht annehmen, dass „Ding" hier nur als uneigentliche Bezeichnung des bischöflichen Gerichtes erscheine, da letzteres regelmässig anders bezeichnet wird. Vielmehr ist jenes „Ding" allerdings das weltliche Gericht. Man scheint demnach in einigen Fällen, besonders im Verfahren mit heimilis kviðiar vitni[16]), regelmässig die Gerichtsbarkeit den weltlichen Gerichten zugestanden zu haben, eine weltliche Gerichtsbarkeit, die unter diesen Verhältnissen den Character eines kirchlichen Indultes trug. Die Stelle c. 40 kann nur dahin erklärt werden, dass eine Ehe in verbotenen Verwandtschaftsgraden durch das bischöfliche Gericht getrennt wurde und dass daraufhin der bischöfliche Vogt beim weltlichen Ding eine Strafe für den schuldigen Theil durch Klage beantragen konnte. Noch in anderer Beziehung begegnet uns eine Verbindung zwischen geistlichem und weltlichem Gericht, ganz wie dieselbe bereits in den Frostuþingslœg zu bemerken war. Der geistliche Bann kann nämlich auch nach dem Jon'schen Christenrecht die weltliche Acht nach sich ziehen; letztere kann aber nur vom Ding auf Grund einer bischöflichen Klage verhängt werden; der weltliche Arm steht dann der Kirche in der gleichen Weise zur Verfügung, wie dies nach den Frostuþ.-L. der Fall ist; auch die Bestimmung über die Theilung des Vermögens des Geächteten[17]) entspricht der analogen Bestimmung des Drontheimer Rechtes. — Bemerkenswerth ist ferner der Abschnitt über die gemischten Sachen[18]) d. h. diejenigen Sachen, in welchen die Busse zwischen Bischof und König zu theilen ist. Als solche werden bezeichnet: Kirchenbaulast, Verletzung der Fastengebote, Be-

---

[15]) c. 21 (wenn die Bauern die Ladung zum Gottesdienst nicht bestellen) c. 40. 49. 60.

[16]) c. 47. Vgl. über das Verdachtsverfahren im Jon'schen Chr. oben S. 49 f.

[17]) c. 60—62 = FþL. III, 21. 24.

[18]) c. 65.

herbergung von Heiden, Zehntsachen, Bussen wegen Ehen in verbotenen Verwandtschaftsgraden, heidnische Zauberei, widernatürliche Wollust und einige andere. In diesen Sachen fällt die Busse zur Hälfte an den Bischof und zur Hälfte an den König. Das bei der Auswahl der betreffenden Sachen befolgte System ist nicht klar. — Die alten Provincialrechte waren in Bezug auf die Bussen in Folge von Brüchen der kirchenrechtlichen Ordnung factisch auf demselben Standpunkte gestanden, wie c. 65 des Jon'schen Christenrechtes; und doch war der Standpunkt ein rechtlich in so ferne verschiedener, als dort der Staat kraft seiner Gesetzgebung der Kirche einen Theil der Bussen bewilligte, während hier die Concession an den Staat mehr oder weniger den Character eines kirchlichen Indultes trug. — Materiell war dies für den Staat jedenfalls von Bedeutung, denn die inzwischen, wenngleich von Staatswegen ergangene, kirchenrechtliche Gesetzgebung hatte dem Staate jeglichen Antheil an den kirchenrechtlichen Bussbezügen verweigert [19]). —

Werfen wir noch einen Blick auf die übrigen Theile des Jon'schen Christenrechtes, so bemerken wir vor allem, dass ein sehr grosser Theil desselben von einer Materie in Anspruch genommen ist, welche die alten norwegischen Christenrechte gar nicht als zu ihrer Competenz gehörig erachten, welche aber allerdings das canonische Recht im vollen Umfange für sich beansprucht, vom Eherecht. Als Rechtsgrund, warum Ehesachen zur Competenz der Kirche gehören, begegnet uns auch hier wieder an der Spitze der Satz: dass Gott selbst die Ehe im Paradiese gestiftet habe [20]). Inwiefern die Erzählung vom Sündenfall, welche im Anschluss hieran eingehend vorgetragen wird, als Beweisbehelf dienen soll, erhellt nicht. Wir haben hier keine Veranlassung, auf das Eherecht des Jon'schen Christenrechtes im Einzelnen einzugehen; es

[19]) Vgl. oben S. 174.

[20]) c. 40. „hiunskaps band var af andvaerðu firir syndena skipat millum karls oc kono. af guði sialfum i paradiso." vgl. die unten alleg. Stellen des corp. jur. can. über die Einsetzung der Ehe von Gott selbst. vgl. Arnis Chr. c. 16. c. 2 C. XXXII. qu. 2.

steht vollständig auf canonischem Standpunkte, insbesondere was Ehehindernisse [21]), Scheidung, wenn ein Theil in's Kloster geht [22]), Verlöbnisse, Aufgebote [23]) u. a. m. betrifft [24]). — Bemerkenswerth ist ferner noch der erhöhte Schutz, mit dem Kirchen, Kirchengut und Cleriker umgeben werden [25]); das Asylrecht [26]) ist dem canonischen Rechte gemäss den Kirchen zuerkannt, die Bestimmung über Stolgebühren entspricht dem canonischen Recht [27]), das Eigenthum am Kirchenvermögen wird Gott und seinen Heiligen [28]) zu- und damit Laien jedenfalls abgesprochen und dieser Satz wird mit besonderer Beziehung auf die hœgendis-Kirchen, die früher unbestritten im Privateigenthum standen, hervorgehoben; mit subtilster Genauigkeit werden die Gebote über Fast- und Feiertage vorgetragen [29]), sowie ein höchst complicirtes national-ökonomisches System in Betreff des Ertragszehntes [30]); als Grund-

[21]) Den Standpunkt des canonischen Rechtes s. Alex. III. c. 16 X. de off. et pot. jud. deleg. I, 29. c. 7. X. qui fil. sint legit. IV, 17. Innoc. III. c. 12. X. de excess. prael. V, 31 (IV. Lat. 1215). Honor. III. c. 3. X. de ord. cognit. II, 10 (1224).

[22]) c. 8. X. de consang. et aff. IV, 14 (Innocenz III. IV. Lat. 1215). vgl. Arnis Chr. c. 20.

[23]) Arnis Chr. c. 18. c. 2 X. de convers. conj. III, 32.

[24]) Jons. Chr. c. 42, vgl. c. 3 X. de cland. despons. IV, 3. (Innoc III, 1215. Lat. IV.) c. 1. 2. C. XXX. qu. 5.

[25]) c. 11. 12. 14. Vgl. Arnis. Chr. 5—8. Den Kirchen und Clerikern ist die vom canon. Recht geforderte Immunität völlig zugestanden. Vgl. c. 4—9. 29. C. XVII. qu. 4. tit. 30 X. de immun. eccl.

[26]) c. 12. vgl. Arnis Chr. c. 6. c. 35. C. XVII qu. 4 (a. 681.)

[27]) Jons Chr. c. 16. = c. 42 X. de simon. V, 3 (Innocenz III.) vgl. Maurer Hauptzehnt 36.

[28]) c. 8. „guði skall oc hveria kirkju gera oc hans haelgum monnum. en eigi ser til afla ne nokorra forraeða." vgl. Arnis Chr. c. 4. App. c. 8. 9. Der fragliche Rechtssatz stellt sich hier als kirchliche Reaction gegen die bezüglich der hoegendis- kirkjur früher in Norwegen bestandenen Privatverhältnisse dar, wo allerdings die Kirchen von den Privatherren zum Erwerb, „afla", benützt werden konnten. Diese Verhältnisse begegnen uns in den nordgermanischen Rechten in einer merkwürdig interressanten Ausbildung, deren specielle Darstellung ich mir für einen anderen Ort vorbehalte.

[29]) c. 22 - 28. 35.

[30]) c. 18. 19. Arnis Chr. c. 14. 15.

lage des hiefür geltenden Rechtes wird die obenerwähnte Tunsberger Zehntverordnung bezeichnet, welche für das ganze Reich mit Ausnahme der Hochlande als geltend erwähnt wird. Nach dem Vorbilde des canonischen Rechtes beschäftigt sich das Christenrecht auch in eingehender Weise mit dem Wucher [31]) und enthält umfassende Bestimmungen über Armenpflege [32]), ersteres den älteren Christenrechten vollständig unbekannt, ebenso über Gelübde in eingehender Casuistik [33]). Bemerkenswerth sind endlich die Satzungen gegen Ketzerei [34]), denen wir ebenfalls in den älteren Christenrechten nicht begegnen; die strengen Gebote gegen hartnäckige Heiden und gegen heidnische Zauberei [35]) sind aus früheren Gesetzen übernommen. —

So war das Christenrecht beschaffen, welches einseitig von der Kirche verfasst, wenn auch mit „Genehmigung“ des Königs als Gesetz nunmehr an Stelle der alten Provincialchristenrechte getreten war. Die Kirche befand sich darnach im vollständigen Genusse der ihr nach Decretalrecht gebührenden „Freiheit“.

K. Magnus Lagabætir regierte noch einige Jahre ruhig weiter; der innere und äussere Friede blieben ungestört. Im Jahre 1280 starb der König [36]); seine Regierung war ausgezeichnet durch die Schaffung eines für das ganze Reich gemeinsamen Landrechtes, ausgezeichnet auch dadurch, dass das Recht der römischen Kirche als ausserhalb und über dem Staate stehend anerkannt wurde. —

Damit war der Höhepunkt der hierarchisch-canonistischen Rechtsentwicklung in Norwegen erreicht.

---

[31]) c. 55. Arnis Chr. c. 11.

[32]) c. 30. 31. 39. Arnis Chr. c. 13.

[33]) c. 41.

[34]) c. 51. Arnis Chr. c. 11. App. c. 4. vgl. c. 13. X. de haeret. V, 7. c. 49. X. de sent. excomm. V, 39.

[35]) c. 2. 3. 65. 56.

[36]) Munch V, 688. Die letzten Tage des Königs waren erfüllt von trüben Befürchtungen. Munch V, 687.

§. 34.

Staat und Kirche bei König Magnus Lagabætirs Tod.

Das Ziel, welches die Kirche seit 1152 unverrückt verfolgt hatte, war gewonnen: der kirchliche Organismus hatte sich von aller und jeder staatlichen Bedingtheit los gemacht, die Kirche war „frei“ im Sinne des canonischen Rechtes, während der Staat dadurch, dass er weite Gebiete der begrifflich ihm zustehenden Rechtssphäre, besonders was Rechtspflege und Gesetzgebung über die äusseren Kirchenverhältnisse betrifft, an die Kirche preisgegeben hatte, auf die bedenklichste Weise von der Kirche gefesselt war.

Es ist von hohem Interesse, einen Blick auf den Weg zu werfen, welchen die Kirche durchmessen hatte, um zu diesem Ziele zu gelangen.

Die Fundamente des Baues, der im Jahre 1277 zum Abschluss gelangte, hatte Cardinal Nicolaus von Albano im Jahre 1152 gelegt. Vorher hatte das junge Christenthum in den nordischen Landen zwar nicht selten zu politischen Zwecken in der Hand der Könige gedient, aber selbst keinerlei politischen Character getragen; die hierarchische Organisation war noch ganz unvollendet und alle die Institutionen, welche das Decretalrecht als zur „Freiheit der Kirche“ unentbehrlich fordert, waren der nordischen Kirche unbekannt: der König ernannte die Bischöfe, die Könige oder die Gemeinden wählten und dotirten die Priester, staatliche Gerichte walteten ausschliesslich der Rechtspflege, das Christenrecht wurde von Staatswegen erlassen und sein Inhalt bestand mehr aus Cultus- und Ceremonialgeboten als aus hierarchischen Vorschriften. Cardinal Nicolaus begann die nordische Kirche canonistisch umzubilden. Indem er den Metropolitanstuhl zu Niðarós errichtete, schloss er die hierarchische Organisation der nordischen Kirche ab: damit begann ein strafferes Kirchenregiment im Lande und ein festeres Zusammenschliessen mit dem Centrum der Christenheit, mit Rom. Das christliche Abendland hatte sich bereits in weitem Masse dem Rechte unterworfen, das durch die grossartige Fälschung Pseudo-

isidors der Christenheit als Gottes Recht octroyirt worden war; Könige und Fürsten demüthigten sich vor dem römischen Stuhle und die Päpste, die Beherrscher der ewigen Stadt, standen auf dem Culminationspunkte ihrer Macht.

Unter dem Regimente einer so imposanten, in ihrer Art grossartigen Persönlichkeit wie Erzbischof Eystein drang das canonische Recht tief in die nordischen Verhältnisse ein; in kaum einem Jahrzehnt sprosste der von Cardinal Nicolaus gesäete Samen üppig in die Höhe. Im Jahre 1164 liess König Magnus Erlingsson sein Reich von der Gnade der Kirche sich übertragen.

Dann kam die Zeit Sverrirs. Unter den wuchtigen Schlägen dieses Königs brach das von der Hierarchie aufgeführte, himmelanstrebende Gebäude zusammen; kein fremdes Recht duldete Sverrir im Lande, auch das sogenannte Recht Gottes nicht; nicht von der Kirchenfürsten Gnaden wollte er sein Scepter führen, sondern nur von der Gnade Gottes, von dem alle Obrigkeit stamme; nur von der Obrigkeit aber d. i. von König und Volk stamme, so behauptete Sverrir, das Recht, nur der Staat kann Quelle des Rechtes sein, das war der grosse, weit über seine Zeit erhabene Gedanke Sverrirs. Auf Grund dieses Principes hatte Sverrir sein Regiment geführt; wer daran zu rütteln wagte, den traf die Acht und er musste aus dem Lande weichen, dessen Gesetzen er nicht gehorchen wollte. Der Erzbischof und die Bischöfe und mit ihnen das canonische Recht weilten im Exil.

Erschreckt von den durch Sverrirs Kampf gegen die Hierarchie verursachten Verheerungen in der Organisation der Kirche, vor denen Sverrir nicht zurückgebebt hatte, da ihre Schuld nur die Hierarchie traf, lenkte Sverrirs Sohn und Nachfolger ein. Es begann eine Zeit zweideutigen Pactirens und Verhandelns: vergebliche Versuche, sich über den hohen Berg hinüber die Hand zu reichen. Im Inneren war das norwegische Reich in der Periode von 1240—1280 ruhiger denn je; keine wilden Parteikämpfe erschütterten das Land; Kirche und Staat standen in inniger Harmonie; der Sinn für Recht und staatliche Ordnung machte stete Fortschritte; wohl-

gesinnte und um das Beste des Reiches lebhaft besorgte Könige wie Hákon der Alte und Magnus Lagabætir förderten den Wohlstand der Unterthanen und hielten die Ruhe im Innern mit starkem Arme aufrecht. So stand das norwegische Reich in diesem Zeitraume äusserlich auf dem Höhepunkte seiner Macht und seine Könige waren weithin geachtet unter den europäischen Fürsten.

Nach Sverrirs Tode war die Kirche wieder in ihre Positionen eingezogen, unter weiten Worten verbarg man die Gegensätze, einig scheinend, ohne dass man einig war. Durch die materiellen Reichthümer, die die Kirche, nicht zum geringsten Theile durch Zuwendungen der Könige, gewonnen hatte, wuchs ihre Macht in bedenklichem Masse und unmerklich fast, aber mit stetiger zäher Consequenz errang die Kirche die Stellung wieder, die sie einst unter Magnus Erlingsson besessen und aus welcher Sverrir sie so unsanft geworfen hatte. König Hákon trug wesentlich hiezu bei, indem er sorglos der wachsenden Macht der Kirche zusah und ihre freie Bewegung so wenig als möglich beschränkte. So viel dieser König aber der Kirche preisgab, so hielt er doch fest an der ausschliesslichen Legislative und ausschliesslichen Rechtspflege des Staates. Die Politik des Lavirens und Concedirens blieb nicht ohne die bittersten Folgen für den norwegischen Staat. Hákon zwar wahrte noch die Souveränetät des Staates, aber unter seinem Sohne folgten die Katastrophen.

Von dem edlen Bestreben beseelt, die Rechtszustände seines Reiches einem möglichst hohen Grade der Vollendung zuzuführen, hatte König Magnus die Regierung übernommen; seine Thätigkeit wandte sich demgemäss vorzüglich einer Revision der geltenden Rechtsbücher, späterhin einer einheitlichen Codificirung des Landrechtes zu. Mit Eifer ergriff Magnus diese Aufgabe und bereits zeugten mehrere legislatorische Arbeiten von den praktischen Erfolgen, die der König mit seiner Revisionsthätigkeit erzielt hatte, bis ihm die Kirche in der Person des Erzbischofs Jon ein schroffes: Bis hieher zurief. Der Erzbischof forderte ein selbständiges

Gesetzgebungsrecht für die Kirche, unbehelligt vom Staate. Man verhandelte hin und her: so kam es zum Concordate von Bergen, in welchem der König alle und jede Souveränetät in Dingen der Kirche preisgab.

Der Erzbischof war auf durchaus legalem Wege vorgegangen und sein parlamentarischer Erfolg am Frostuþing, wo die Landsgemeinde auf seine Seite gegen den König trat, musste ihm wesentlich zur Stärkung dienen. Magnus war nicht die Persönlichkeit, aus diesem Dilemma den Staat unversehrt hinauszuführen. Seine Verhandlungen scheiterten an der Starrheit des Erzbischofs, der von den Forderungen des canonischen Rechtes nicht abgieng. Das Concordat von Bergen legalisirte die sämmtlichen, auch die weitgehendsten Forderungen des Erzbischofes, der Staatsgewalt aufs Bedenklichste präjudicirend. Die Unersättlichkeit des Papstes stellte einen Moment alles in Frage: Gregor X. bestätigte jenes Concordat nur unter Bedingungen, die für den König unannehmbar waren. Unabhängig vom Willen des Papstes vereinbarten dann die beiden Mächte das Concordat von Tunsberg, im Wesentlichen dem Bergener gleich, im Einzelnen den staatlichen Bedürfnissen etwas mehr Rechnung tragend. Das einseitig verfasste Christenrecht des Erzbischofs trat als kirchenrechtliche Ordnung für das Reich unter Zustimmung des Königs in Kraft.

Bis in die zweite Hälfte des 13. Jahrhunderts hatte der norwegische Staat von allen Forderungen der Kirche die einer ihr gebührenden selbständigen Gerichtsbarkeit am entschiedensten bekämpft und zu einer Zeit, wo sonst im Abendlande geistliche Gerichte in ausgedehntem Masse die Rechtspflege übten, urtheilte in Norwegen ausschliesslich und allein das Ding, das freie Gericht der Volksgenossen. Ebenso verhielt es sich mit der Gesetzgebung. Noch König Magus Lagabætir hatte provinciale Kirchenrechtsordnungen unter seiner Autorität erlassen.

Das Tunsberger Concordat gab Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit in weitem Umfange an die Kirche preis. Damit war das alte Staatsrecht radical umgestürzt und an seine Stelle

war für grosse Gebiete des Staatsorganismus ein fremdes, ein seinem Princip nach antinationales Recht getreten.

Die Schaffung eines für das ganze Reich gemeinsamen Landrechtes war der höchste Erfolg der nationalen Rechtsbildung; die Verschleuderung weiter Gebiete der Rechtssphäre an ein fremdes, vom Staate unabhängiges und demselben widerstrebendes Recht, war die tiefste Niederlage der nationalen Rechtsbildung.

Jener höchste Erfolg und diese tiefste Niederlage liegen unter der Regierung Magnus Lagabætirs beisammen.

VI. Capitel.

Die Regierung König Eriks.

§. 35.

Die staatliche Reaction.

Mit dem Tunsberger Concordat schien ein fester Abschluss in kirchenstaatsrechtlicher Hinsicht erreicht. Klar und deutlich waren darin die Rechte der Kirche normirt und diese hatte nicht gezögert, von den eroberten Positionen Besitz zu ergreifen. So lange K. Magnus Lagabætir lebte, blieben diese Verhältnisse unverändert; was der König vertragsmässig zugestanden hatte, das war er auch zu halten fest entschlossen und sein der Kirche in der unbedingtesten Weise ergebener Sinn liess keinen Conflict entstehen [1].

Nicht lange aber durfte die Kirche sich ihres Triumphes ungestört freuen. Als K. Magnus im Jahre 1280 gestorben war [2], folgte ihm sein jugendlicher, noch minderjähriger Sohn

[1] Vgl. des Königs nur aus Zuwendungen an die Kirche und milden Stiftungen bestehendes Testament Dipl. N. IV. N. 3 d. d. 1. Februar 1277; es fliesst über von Ergebenheit an die Kirche; sein Grab wählt sich Magnus im Minoritenkloster zu Bergen und die Bischöfe von Bergen und Oslo werden zu Testamentsexecutoren ernannt. (Dipl. N. IV. N. 1.) vgl. Munch V, 680 ff. 587 ff.

[2] Isl. Ann.: „hann tok fyrst einvaldsriki ofundslaust i Noregi. Hann baetti um loeg ok landsrétt ok var af þvi kallaðr Lagabaetir.

Erik auf dem Throne. Am 25. Juli 1280 wurde Erik in der Domkirche zu Niðarós feierlichst von Erzb. Jon in Gegenwart der sämmtlichen geistlichen und weltlichen Würdenträger des Reiches gekrönt [3]). Der Eid, den der junge König hier leistete, ist uns überliefert [4]); Erik gelobte eidlich auf das Evangelium, der Kirche Gottes Frieden und Gerechtigkeit zu erhalten, den Bischöfen und dem Clerus die gebührende Ehrfurcht zu erzeigen, alles was der Kirche concordatsgemäss von den Königen eingeräumt worden sei, unverletzlich aufrecht zu erhalten, schlechte Gesetze und verkehrte Gewohnheiten, besonders solche, welche gegen die Freiheit der Kirche gerichtet, ausser Kraft und an ihre Stelle gutes Recht nach dem Rathe der Gläubigen zu setzen [5]).

Diesen Eid, der auf jener Versammlung zu Bergen vom Könige unter grosser Feierlichkeit geleistet, von der Kirche genau aufgezeichnet und von sämmtlichen anwesenden Bischöfen unterzeichnet worden war, hat K. Erik nicht gehalten; vielmehr war seine ganze Regierung ein fortgesetzter Kampf gegen das Tunsberger Concordat [6]). Die Regierung Eriks griff alsbald mit Entschiedenheit auf das frühere von Staatswegen ergangene Recht zurück [7]). Die Kirche aber war nicht gewillt, ihre schwer errungenen Privilegien wieder preiszugeben. So mussten neue Conflicte entstehen; an dramatischer Lebendigkeit und grossartiger Vertretung der Gegensätze können sich die Conflicte am Schlusse des 13. Jahrhunderts nicht mit den Ende des 12. Jahrhunderts vorausgegangenen messen.

Hann var friðr maðr sinum ok fagran hárslit. Um hanns tið var goðr friðr i Noregi. Hann logði til hvers biskupsstols i Noregi hundrat merkur sylfrs.“

[3]) Arna b. s. c. 25. Auch die beiden isländischen Bischöfe Arni und Joerund waren zugegen.

[4]) Dipl. N. I N. 69.

[5]) A. a. O.: „rong log ok illar siðveniur einkanlega þaer sem mote ero heilagrar kirkju fraelsi af taka ok betr skipa eftir þvi sem framazt fam ver raad til af varom tryggvastu mannom.“

[6]) Keyser II, 37 ff.

[7]) Arna b. s. c. 34.

Wir entdecken auch keinen eigentlichen Abschluss dieser Kämpfe; man betonte von der einen Seite stets die Giltigkeit des früheren norwegischen Staatsrechtes, von der anderen die Verbindlichkeit des Tunsberger Concordates und des daraufhin von der Kirche einseitig erlassenen Rechtes. Zu vollem Siege gelangte man von keiner Seite; der Kampf erlahmte allmählich; erst die Reformation machte ihm ein radicales Ende.

Erik war zur Zeit seiner Krönung noch minderjährig; trotzdem forderte der Erzbischof die Leistung eines Krönungseides, der seinem Inhalte nach die von der Kirche errungenen Privilegien dauernd sicherstellen sollte. Jon wollte offenbar die Zeit der Minderjährigkeit des Königs möglichst gut für kirchliche Zwecke ausbeuten. Diese Absicht des Erzbischofs geht nicht allein daraus hervor, dass er von dem minderjährigen Könige jenen Eid forderte, sondern noch mehr aus einer Verordnung über die Bannfälle[8]), welche Jon sofort im Jahre 1280 erliess und welche die Gerichtsbarkeit der Kirche „ratione peccati" ins Ungemessenste ausdehnte. Nachdem jener Eid von einem Minderjährigen geleistet war, somit seiner Rechtskraft nach jedenfalls zweifelhaft war, nachdem ferner der Erzbischof sofort im Beginne des Erik'schen Königthums deutlich erkennen liess, in welcher Weise er die Consequenzen des Tunsberger Concordates zu ziehen gedenke, kann weder die Vormünderregierung noch den König für seine spätere selbständige Regierung ein begründeter Vorwurf darüber treffen, dass sie den Krönungseid für unverbindlich erachteten.

Noch im Jahre 1280, dem Jahre der Krönung Eriks hielt Erzb. Jon ein grosses Provincialconcil zu Bergen[9]) an welchem die vier norwegischen, die zwei isländischen und der færœische Suffraganbischof Theil nahmen. Auf diesem Concil wurde das oben erwähnte geistliche Statut erlassen. Mit der schroffsten Schärfe zogen darin die Kirchenfürsten die Consequenzen des Tunsberger Concordates und schleuderten

[8]) N. g. l. III, 229 ff.
[9]) Munch VI, 5 ff.

das Anathem gegen alle, die es wagen würden, dem so vom Erzbischof mit seiner Synode („vors þings“) formulirten Rechte zu widersprechen. Das Statut ist ein Kirchengesetz, zu dessen Erlass das Provincialconcil auf Grund des Tunsberger Concordates formell zweifellos berechtigt war. Die bekannten Sätze über die canonische Freiheit der Kirche kehren auch hier wieder als principielle Grundlage der einzelnen Bestimmungen. Wer gegen diese Freiheit der Kirche oder die der Kirche rechtlich zukommenden Gewohnheiten aufzutreten wagt, den trifft der Bann [10]).

Auf dieser Grundlage werden dann eine Reihe einzelner Bannfälle aufgeführt — ein Syllabus errorum, dessen „Anathema sit“ in der bedenklichsten Weise gegen die Staatsgewalt gerichtet ist. Die geistliche Gerichtsbarkeit wird wesentlich den Bestimmungen des Jon'schen Christenrechtes gleich vorgetragen, also mit jener dem Bergener Concordat entnommenen, im Tunsberger jedoch beseitigten, im Jon'schen Christenrecht wiederaufgenommenen Schlussclausel, die der Kirche ermöglichte, schliesslich alles und jedes ihrer Gerichtsbarkeit zu unterwerfen [11]). Speciell wird noch bestimmt, dass jeder Raub an Kirchen oder Priestern vor das geistliche Gericht gehört, ferner wird auch das Asylrecht besonders

[10]) N. g. l. III, 229: „sva hit sama setium wer bannsettningar suerð i gegnum alla þa menn sem með illvilia leita niðr at briota eða firir koma frelsi heilagrar kirkiu innan Niðaross erkibiskups daemis eðr þaer lofsammligar siðveniur sem kirkiurnar eigu hafa sakir fornar hefðar.“

[11]) A. a. O. 231: „þat hoefum wer ok staðfastliga skipat at ef noeckurr af leikmoennum tekr undir sik til profanar ok rannsaks eða doms þaer sakir sem at eins eiga firir forstiorum heilagrar kirkiu doemaz vanvirðandi i þvi loegligha domendr þeirra mala ok geingr sva vitz vitandi aa saettar gjoerð þa er gioer war millum konungdomsins ok kirkiunnar ok af hvaratveggia hálfu war með svardoegum staðfest. eða sa sem klerk dregr nauðgan undir leikmanna dom. eða þeir leikmenn sem dom leggia aa kirkiu eignir eða klerka at þeim sialfum ospurðum eða moti maelundum sem raða eigu þa fellir sa aa sik fullkomit bann af sialfu werkinu.“ — Dann werden die einzelnen auf Grund der „compositio“ der Kirche zugehörigen Sachen aufgezählt; am Schlusse läuft aber der fromme Betrug mit unter, dass auch jene Clausel, welche in

eingeschärft. Den Laien wird jegliches Recht in kirchlichen Dingen wiederholt auf's strengste abgesprochen und jede Zuwiderhandlung mit dem Baune bedroht[12]), eine Bestimmung, die sich vielleicht speciell gegen das Laienpatronat richtete, wenn sich nach den vorausgegangenen Katastrophen überhaupt noch Reste jener Institution erhalten hatten.

Damit aber das Volk die Gebote der Kirche in steter lebendiger Erinnerung behalte, wird angeordnet, dass alljährlich in jeder Hauptkirche die Satzungen der heiligen Väter, „regluligar skipanir heilagra feðra", vorgelesen werden sollen, welche Bestimmungen darüber treffen, welche einzelne Fälle den Kirchenbann nach sich ziehen[13]).

Die geistliche Immunität muss unangetastet bleiben; weder zu Kriegsdienst noch zu Abgaben für Kriegszwecke darf der Clerus beigezogen werden; zur Begründung wird auf den Brief Pauli an die Epheser verwiesen und schliesslich wird die Erwartung ausgesprochen, dass niemand sich unterfangen werde, die geistliche Immunität zu verletzen. Auch ausserdem vergassen die versammelten Kirchenfürsten nicht, für weltliche Vortheile der Kirche zu sorgen. Das Privilegium, das seiner Zeit Cardinal Nicolaus in Betreff von Vergabungen an die Kirche erwirkt hatte, erschien jetzt nicht mehr genügend für die Bedürfnisse. Es wird nunmehr verordnet[14]), dass auf Grund der von Gott und von den Päpsten der heiligen Kirche verliehenen Privilegien in Vergabungen an die Kirche keinerlei Beschränkung stattfinden dürfe; es stehe jedermann frei, in jeglichem Umfange Schenkungen an die Kirche zu machen; zu ihrer Giltigkeit sei nur die Errichtung vor zwei Zeugen erforderlich; in diesem Falle aber sei jeder Einspruch gegen eine Schenkung an die Kirche

---

der „compositio" – es kann darunter nur die von Tunsberg verstanden sein — nicht enthalten ist, aufgeführt wird; „ok um oll oennur þau maal er þessum eru lik ok til heilagrar kirkiu heyrir dóm yfir at hafa eptir guðs loegum."

[12]) A. a. O.

[13]) A. a. O. 233.

[14]) A. a. O. 235–6.

unzulässig, „ok æigi þarf hann nockurn orlofs eptir at spyria um þa giœf".

Bemerkenswerth sind endlich noch die Bestimmungen über die „römische Kirche" und über Ketzer. Alle diejenigen werden als dem ewigen Banne verfallen erklärt, „welche anders lehren, als die heilige römische Kirche predigt und bestimmt von der heiligen Taufe und dem heil. Abendmahl und dem Blut unseres Herrn Jesu Christi, der Beichte, der Ehe und anderen Satzungen der Kirche" [15]); der Bischof hat in seinem Gericht über solche Ketzer zu urtheilen. An anderer Stelle wird erklärt: Wer da sagt, die römische Kirche sei nicht das Haupt der Christenheit und ihr sei nicht zu gehorchen — der sei verflucht [16]). In Betreff der Ketzerei wird aber noch besonders bestimmt [17]), dass ein Ketzer nicht fähig sei, Erbe zu geben oder Erbe zu nehmen, dass er kein Testament errichten könne, überhaupt dass ihm alle und jede Rechtsfähigkeit fehle; ebenso verfällt jeder, der einen Ketzer unterstützt oder ihm folgt, dem Bann.

In der ungescheutesten Weise und mit einer souveränen Missachtung der Staatsgewalt hatten die Kirchenfürten hier ein Gesetz erlassen, das die Staatsgewalt zu sofortigem Einschreiten nöthigte, wenn sie nicht auf alle und jede Autorität verzichten wollte. Die für den minderjährigen König die Herrschaft führende Vormünderregierung, bestehend aus Mitgliedern der Aristocratie des Reiches, war sofort entschlossen, die Kirche in ihre Grenzen zurückzuweisen; denn die in obigem Statut vorgetragenen Sätze fanden zum grossen Theile auch im Tunsberger Concordate keinen Rechtsgrund und die Sprache des Statutes war von einer souveränen Schroffheit, die sich die Staatsgewalt unmöglich bieten lassen konnte. Der Erzbischof erhielt die Weisung, der Regierung eine Abschrift der Verhandlungen jenes Bergener Provincialconciles

---

[15]) A. a. O. 234.
[16]) A. a. O. vgl. Syll. Err. §. V. N. 22.
[17]) A. a. O. 234.

und insbesondere des dort beschlossenen Statutes einzureichen [18]). Derselbe kam dieser Weisung nach und daraufhin ergieng eine Verordnung der Regierung Eriks, ebenfalls noch aus dem Jahre 1280, welche die Antwort auf das geistliche Statut von Bergen enthielt [19]).

Diese Verordnung wurde an jedem einzelnen Ding angenommen [20]) und gewann damit formell zweifellos Gesetzeskraft. Der Tunsberger Vergleich wird darin nicht in Bezug genommen, weder positiv noch negativ; die materiellen Bestimmungen stehen zum Theil im Widerspruch mit jenem Concordate und in der Hauptsache enthält diese staatliche Verordnung eine ebenso weitgehende Einschränkung des Tunsberger Vergleiches, als das Bergener Statut eine Ausdehnung desselben enthalten hatte. Die Verordnung Eriks sagt Eingangs, dass das von K. Magnus Lagabætir erlassene Gesetzbuch — vom Tunsberger Concordat und dem Jon'schen Christenrecht ist keine Rede! — an einigen Stellen keine so klare Entscheidung gebe, wie dies für die Praxis absolutes Bedürfniss sei [21]). Von dem im allgemeinen Landrechte des K. Magnus enthaltenen kirchenrechtlichen Abschnitt war dies allerdings zweifellos wahr. Da nun die Regierung, so fährt die Verordnung fort, verpflichtet sei, für die richtige Rechtspflege im Lande zu sorgen, so habe der König mit dem Rathe der besten Männer im Lande eine Reihe von Bestimmungen getroffen, welche, an den einzelnen Dingversammlungen angenommen, hiemit publicirt würden. Diese Bestimmungen beschäftigen sich zu einem sehr grossen Theile mit der geistlichen Gerichtsbarkeit. Der König will dieselbe vorerst nicht beseitigen, wozu man späterhin allerdings fort-

[18]) Dipl. N. III. N. 30.

[19]) N. g. l. III. 4 ff. Munch V, 34.

[20]) Das beweisen die jedes einzelne Ding nennenden Varianten der Hdschr. a. a. O. 4^{25}.

[21]) A. a. O.: „at logbok sem virdulegr herra Magnus konongr faðr var skipaðe synizt i sumum stoðum gera eigi sva ljosan orskurð sem menn þurfu, oc en finnazt fleiri greinir maalanna en von se at sva litil bok megi or skyra."

schritt, sondern gibt nur eine Reihe einschränkender Normen gegen ihre übermässige Ausdehnung; Criminal- und Civiljurisdiction werden hier so wenig wie anderwärts unterschieden. Alle Vermögenssachen und dinglichen Streitigkeiten werden ausschliesslich dem weltlichen Gerichte vorbehalten, auch wenn Cleriker betheiligt sind[22]); ebenso alle „stor mal", schwere Verbrechen; als solche werden alle Delicte gegen Leib und Leben bezeichnet[23]). Weiter wird bestimmt, dass Erbrechtssachen und damit zusammenhängende Statusfragen vor das weltliche Gericht gehören[24]); alsdann wird in die Ehegerichtsbarkeit eingegriffen, indem von Staatswegen das Ehehinderniss der Verwandtschaft bis auf den dritten Grad eingeschränkt wurde[25]). Der König verbot ferner, dass Curatseelsorger die Function von Pröpsten d. i. geistlichen Richtern ausüben dürften[26]). Die Eidesmündigkeit wird von Staatswegen auf das 15. Jahr festgesetzt[27]) und endlich bestimmt, dass schwere Strafen denjenigen treffen sollen, der nicht zum Gerichte des Königs kommt[28]); die letztere Bestimmung wird zu verschiedenen Malen wiederholt und die angedrohte Strafe ist unverhältnissmässig hoch, 15 Mark; es erhellt daraus, dass man gegen jede Renitenz wider die staatlichen Gerichte und gegen jede Behauptung der Unzuständigkeit derselben auf Grund geistlichen Rechtes in der strengsten Weise vorzugehen entschlossen war.

Die Verordnung beschäftigt sich ferner mit der geistlichen Immunität und erklärt dieselbe rundweg für nichtig.

---

[22]) A. a. O. c. 23: „um allar fear sokner oc jarða brigði oc garða at kærizt firir logmanni oc syslumanni oc geri þeir rett af hvart sem kæra eigu lædr menn eða leikmenn."

[23]) c. 28.

[24]) c. 25.

[25]) c. 6. Innocenz III. hatte durch das 4. lateran. Concil (1215) bereits an Stelle des 7. den 4. Grad gesetzt. c. 8. X. de consang. et aff. IV, 14.

[26]) c. 1: offenbar gegen Missbrauch des Beichtstuhls gerichtet.

[27]) c 9.

[28]) c. 10. 24.

Priester und Bischöfe haben in gleicher Weise „leiðangr“ zu leisten, wie alle anderen Unterthanen [29]).

Die geistlicher Seits erlassene Bestimmung über Vergabungen an die Kirche wird ebenfalls modificirt [30]). Seelgaben blieben nach dem betreffenden Satze der Verordnung ganz frei von jeder Beschränkung; in Bezug auf alle übrigen Schenkungen an die Kirche werden aber die Bestimmungen über Viertel und Zehntel eingeschärft; hiebei ist zweifellos an die Anordnungen des Cardinals Nicolaus von Albano zu denken. Freiwillige Gaben, welche die hier gesetzlich gezogene Grenze nicht inne halten, sollen verhältnissmässig bis zu jener Grenze reducirt werden. Seelgaben und gesetzliche Abgaben („loggiafir“) fallen nicht unter diese Bestimmung. Voraussetzung für jede Vergabung ist aber geistige und körperliche Gesundheit [31]); dieser Absatz ist von Bedeutung und enthielt eine wesentliche und gewiss sehr praktische Einschränkung der kirchlichen Forderungen.

Endlich verdient als Antwort auf die schroffe Abweisung aller und jeder Laienthätigkeit in kirchlichen Dingen, wie sie das Statut enthielt, der Satz der Verordnung Beachtung, welcher eine aus Laien bestehende kirchliche Vermögensverwaltung festsetzt [32]). Das Jon'sche Christenrecht enthält einen ähnlichen, dem canonischen Recht widersprechenden, wohl in speciellen norwegischen Verhältnissen begründeten Satz; das Bergener Statut versuchte die Beseitigung des-

---

[29]) c. 5.

[30]) c. 11: „sva er oc skipat ef eigu eru anefndar loggiafir oc gefr maðr þo ymisum monnum aðrar giafir þa skolu. þaer haldazt heðan af þar til er þaer eru jamfnar vid fjorðungs giof oc tiundar giof. en ef meira er gefit þa skerðizt firir hverium sem tala renur til eptir fear magne. uttan salo giafir.“

[31]) c. 12.

[32]) c. 2: „þat annat at boendr skilrikir innan soknar þeir sem val eru fiaðr hafe umboð oc varðveitzlu ifir kirkiu fe oc þvi goz sem hon a at hafa ser til uppheldis með vitorðe prestens oc geri reiknan firir byskupi eða korsbroeðrum ef hann er eigi naer a hverium XII. manaðe.“

selben, der Staat drang auf seine Festhaltung. Mitglied jener Kirchenverwaltung ist auch der Priester; alljährlich soll vor dem Bischof oder dessen Capitel Rechnung gelegt werden. —

Speciell wird noch in Betreff einer Zehntart das alte Christenrecht ohne nähere Bezeichnung als geltend eingeschärft [33]). —

Der Erzbischof hatte den Conflict, in welchen er mit der Regierung K. Eriks gerathen werde, schon vorausgesehen, wie aus einer vom 13. März 1280 datirten Urkunde hervorgeht [34]). Hier ordnet derselbe aus Vorsicht und um mit Gottes Hilfe späteren widrigen Ereignissen vorzubauen und damit die so lange unerschüttert und friedlich bewahrte Freiheit der Kirche keinen Schaden nehme, eine Untersuchung an, ob die Kirchengüter jemals mit Steuern und anderen Abgaben [35]) beschwert gewesen seien; alle kirchlichen Würdenträger des Reiches werden zusammenberufen und bezeugen die Immunität der Kirchengüter; Beweise hiefür seien unnöthig, denn „supervacuum forte videbitur super ea re paucorum exquisivisse testimonia quum divulgat consona exclamacio et concors assercio plurimorum". Dieser Beschluss, die Immunität der Kirchengüter betreffend, wird sodann in dem Bergener Statut wiederholt und als Kirchengesetz verkündet; die Erik'sche Verordnung vernichtete ihn mit kurzen und bündigen Worten.

Der Erzbischof versuchte durch Verhandlungen mit den Häuptern der Aristocratie eine Aenderung in den Massnahmen

---

[33]) c. 27: „sva vilium ver oc at forn kristin doms rettr gange um tiund a kua leigum at hon se iamgoð sem hon var at forno".

[34]) Dipl. N. III. N. 16. Hier heisst es: „quia prudentis opus est in futura prospectum intendere et ne perverse acceptacionis contra se cuiquam tribuatur oportunitas provisione congrua precavere". — — „volens futuris casibus auxiliante deo providenter occurrere et ne ecclesiastica libertas per multa tempora inconcusse et pacifice habita et possessa eorum obreptione qui in ejus dispendium improvide prosiliunt subito evanescat cupiens prospicere".

[35]) A. a. O.: „talliis, tributis vel aliis exactionibus".

der Regierung zu erzielen. Es ist uns ein Bericht über eine Unterredung des Erzbischofes mit den Baronen Halkell und Johannes und dem Sysselmann Erlend im Consistorium der Metropolitankirche von Niðarós erhalten[36]). Der Erzbischof hatte jene Barone zu sich berufen und ermahnte sie mit freundlichen und milden Worten, doch die kirchliche Freiheit nicht zu verletzen und die Kirche und ihre Diener nicht zu beschweren oder ihre Güter und Besitzungen einzuziehen; denn alle, welche derartige Angriffe auf die Kirche unternehmen würden, seien ohne weiteren Spruch dem vom Papste über solche verhängten Urtheile verfallen[37]). Er erklärte ferner, er könne und wolle sich auf keine Weise und zu keiner Zeit dem unterwerfen, dass die Besitzungen und Güter der Kirche in der Erzdiöcese Niðarós gegen die Anordnung des Papstes Gregor auf dem Concil von Lyon mit Steuern und Abgaben beschwert würden zum Schaden der Kirche oder zu höherer Beschwerung derselben, als welche bisher üblich gewesen sei; denn Laien sei es nicht erlaubt, in Sachen der Geistlichen oder ihrer Angelegenheiten irgend eine Anordnung zu treffen, zumal da auch die zwischen Kirche und Staat geschlossene und eidlich bekräftigte Vereinbarung dies bezeuge, indem sie sage, dass es den Königen nicht gestattet sei, die in Geltung stehenden Landesgesetze oder Bussordnungen in Bezug auf Cleriker oder Laien gegen alte Gewohnheit zum Schaden von Kirche oder Clerus zu ändern[38]). —

---

[36]) Dipl. N. III. N. 20. Vgl. Munch VI, 13 ff.

[37]) A. a. O.: „ne in sententias domini pape in eos latas incurrerent, qui ei suas libertates et jura in se vel suos diminuere moliuntur".

[38]) A. a. O.: „protestando se non posse nec velle aliquatenus vel unquam consentire quod terre vel possessiones ecclesiarum Nidrosiensis dyoecesis subjiciantur contra constitucionem pape Gregorii in concilio Lugdunensi editam, talliis vel tributis in dampnum ecclesie vel majus prejudicium quam actenus fuerit consuetum quoniam laicis non licet aliquid statuere super clericos vel res illorum praesertim cum composicio inter ecclesiam et regnum inita et juramento hinc inde confirmata sic testetur quum dicit quod non liceat regib us approbatas patrie leges conscriptas ac penas pecuniarias

Wahrscheinlich ist diese Verhandlung zeitlich bereits nach Erlass jener Erik'schen Verordnung zu setzen, welche gegen das Bergener Statut ergangen war.

Auch mit dem Könige selbst und mit dessen Vormündern hielt der Erzbischof noch eine Conferenz. Der Bischof von Bergen berichtet über dieselbe [39]), dass der Erzbischof den regierenden Herren in klarer Darlegung nachgewiesen habe, dass einige neue Gesetze zum Schaden der Kirche und im Widerspruch mit der zwischen Staat und Kirche getroffenen Vereinbarung ergangen seien, und dass der Erzbischof deren Abänderung demüthig erbeten habe [40]). Jon richtete seine Bitte direct an den König sowohl als an die Häupter der Aristocratie, überall ohne Erfolg. Auch auf den Vorschlag des Erzbischofs, die ganze Sache dem Papste zur Entscheidung zu unterbreiten, liess man sich durchaus nicht ein.

Nicht ohne Grund hatte sich der Erzbischof in diesen Verhandlungen auf den Tunsberger Vergleich berufen, speciell auf denjenigen Passus, der jede gesetzliche Neuerung zum Nachtheil von Kirche oder Clerus verbot. Auf Grund dieses Absatzes wäre der Erzbischof zweifellos im Rechte mit seinem Protest gegen die Massregeln der Regierung gewesen, wenn der Tunsberger Vergleich überhaupt rechtsverbindlich war; jene Massregeln widersprachen dem Tunsberger Concordate. Die Regierung erachtete es aber von Anbeginn als eine Existenzbedingung, von der sie nicht weichen dürfe: dass der Tunsberger Vergleich nicht zu Recht bestehe. Direct zwar wurde derselbe in den Anordnungen der Regierung nicht aufgehoben, man betrachtete ihn aber von Staatswegen als nicht vorhanden und traf Massregeln im schneidendsten Widerspruche zu demselben. Welchen Rechtsgrund die Regierung hiefür geltend machte, erfahren wir nicht; es ist nicht unwahrscheinlich, dass

---

sive in clericis sive in laicis contra antiquam consuetudinem in ecclesiarum sive clericorum dispendium immutare".

[39]) Dipl. N. III N. 21.

[40]) A. a. O.: „luculenter eisdem ostendit quasdam novas leges in prejudicium ecclesie et contra formam composicionis inter regnum et ecclesiam factam esse editas, quas humiliter rogavit emendari".

man als Rechtsgrund den Umstand benützte, dass das Tunsberger Concordat nicht den Dingversammlungen vorgelegt und von denselben angenommen worden war. Eine solche Annahme ist nach den Quellen nicht erfolgt, die Consequenz davon war, dass nach norwegischem Staatsrecht das Concordat nicht Gesetzeskraft gewinnen konnte. Leider haben wir für diesen Conflict keine Rechtsdeduction, wie sie für den Kampf am Ende des 12. Jahrhunderts Sverrirs Streitschrift enthält.

Der Erzbischof hatte verschiedene friedliche Versuche gemacht, die Regierung zur Beseitigung der neuen im Widerspruche zum Tunsberger Concordate erlassenen Anordnungen zu vermögen; die Regierung gieng jedoch hierauf nicht ein. Nachdem der Erzbischof das Vergebliche seiner Versuche erkannt hatte, griff er zu den geistlichen Waffen und schleuderte den Bannstrahl gegen die Häupter der Aristocratie des Landes, namentlich gegen die Vormünder des Königs[41]). Der Bann aber wurde als illegitim ergangen von staatlicher Seite missachtet und die Massregeln gegen die Kirche nur um so schärfer; jede geistliche Gerichtsbarkeit wurde verboten, das dem Erzbischofe früher verwilligte Münzrecht eingezogen und das alte Christenrecht, welches zu den Tagen K. Hákons und Erzb. Sigurds im Lande gegolten habe, als allein zu Recht bestehend eingeschärft[42]). Der Erzbischof verharrte in seinem Widerstande gegen die Anordnungen der Regierung und die Gegensätze spitzten sich immer schroffer zu. Als Antwort auf den erzbischöflichen Bann ergieng von Staatswegen über den Metropoliten die Acht und er musste mit den Bischöfen von Oslo und Hamar — später folgte auch der von Stafanger — das Land verlassen[43]). Die Kirchenfürsten begaben sich nach Schweden in's Exil und von hier aus verhängte Jon das Interdict über das norwegische Reich. Der Erfolg war kein besserer, als welchen ein Jahrhundert früher Erzb. Erik erzielt hatte. Die Regierung Eriks handelte

---

[41]) Arna b. s. c. 36. Munch VI, 34. 40.
[42]) Munch VI, 41.
[43]) Arna b. s. a. a. O.

mit der schärfsten Entschlossenheit. Das Interdict wurde für ungiltig erklärt und dem Clerus die Alternative gestellt, entweder trotz der bischöflichen Verbote wie früher fortzufungiren und Messe zu singen oder aber als geächtet das Land zu verlassen; der Clerus zog das erstere vor und fungirte ruhig weiter, unbekümmert um die Strafen, die ihn dafür nach canonischem Rechte trafen[44]). —

So musste sich der Erzbischof überzeugen, dass die Waffen geistlichen Kampfes der energischen Regierung Eriks gegenüber völlig stumpf waren. Mit flehentlichen Bitten wandte sich Jon daraufhin an den Papst, dass dieser ihm zur Rückkehr in seine Erzdiöcese verhelfe. Auch königliche Gesandte erschienen in Rom, um die Sache des Staates zu vertreten. Sie stellten als erste Bedingung jeder Verhandlung den Satz an die Spitze, dass das Tunsberger Concordat auch von kirchlicher Seite als nichtig anerkannt werden müsse. Als man sich hierauf in Rom nicht einliess, wurde eine Verhandlung zur Beilegung des Conflictes gar nicht eröffnet.

Im Jahre 1282 starb Erzb. Jon in der Verbannung zu Skara in Westergœtland[45]). Der Sitz von Drontheim blieb vorerst unbesetzt, ohne merkliche Nachtheile für den norwegischen Staat. Die römische Curie enthielt sich allen und jeden Eingreifens in den norwegischen Conflict und die bitteren Klagen der im Exile befindlichen Bischöfe fanden bei dem höchsten Richter der Christenheit kein Gehör. Auf dem Concile zu Lyon, 1274, hatte der geldbedürftige Papst eine Abgabe angeordnet, welche, Saladinszehnt genannt, angeblich dazu dienen sollte, den Bedrängnissen des heiligen Landes abzuhelfen, „in subsidium terrae sanctae“[46]); in Wirklichkeit aber floss diese Abgabe lediglich in die Cassen der

---

[44]) A. a. O.: „þa var prestum oellum stefnt ut til konungs ok gervir tveir kostir annathveggia at vera utlagir eðr halda fornar siðveniur ok syngia messur, hvat er biskuparnir soegðu, en þeir kusu at syngia“. Aehnlich Heinrich II. von England 1164: „sine dilatatione e terra ejiciantur“. Matth. Paris. 86.

[45]) Arna b. s. c. 47.

[46]) Dipl. N. VIII N. 11.

unersättlichen römischen Curie. Wie sehr den Päpsten dieser Saladinszehnt am Herzen lag, beweist eine grosse Anzahl der umfassendsten Urkunden in diesem Betreff. Jedenfalls war der Saladinszehnt zu jener Zeit die wichtigste Angelegenheit, welche den heiligen Stuhl beschäftigte[47]).

Als Erzb. Jon dem Staat und seinen Gesetzen den Gehorsam aufgekündigt hatte, verordnete die Regierung unter anderem auch, dass künftighin jede Geldausfuhr aus dem Lande verboten sei. Dieses Verbot war eine der wirksamsten Waffen in dem Kampfe, den der Staat mit der Kirche zu führen hatte. Saladinszehnt und Peterspfennig waren auf diese Weise unmöglich gemacht. Der römische Stuhl war hiedurch schmerzlich getroffen; die päpstlichen Urkunden aus der Zeit dieses Conflictes wenden sich nur gegen jenes Verbot. In den liebevollsten Worten ermahnt Martin IV. 1281 den König[48]), das Verbot aufzuheben, das den königlichen Namen verunehre, dem heiligen Lande aber und der Freiheit der Kirche zum Schaden, dem apostolischen Stuhle zur Beleidigung und Verachtung gereiche. Die Regierung verstand sich jedoch vorerst nicht hiezu; 1286 ermahnt Honorius IV. den König neuerdings zur Aufhebung jenes Verbotes[49]) und schildert dabei in den kläglichsten Worten den jammervollen Zustand des heiligen Landes. Bald darauf scheint in der That das Verbot der Silberausfuhr wieder aufgehoben worden zu sein.

Seit dem Jahre 1287 kamen die kirchlichen Verhältnisse allmählich wieder in die frühere Ordnung[50]). Der päpstliche Stuhl war zu jedem Entgegenkommen bereit, wenn nur das Verbot der Silberausfuhr aufgehoben würde; in Betreff der principiellen Fragen schwieg man in Rom vollständig und gab damit zu erkennen, dass die Regierung zwar einen aus-

---

[47]) Munch VI, 55. Vgl. Geffcken, Staat u. Kirche 178 f. „Wir sehen in dieser Periode die ganze Politik der Päpste darauf gerichtet, sich Geld zu schaffen und dies konnte nur dadurch geschehen, dass sie Nationen auf jede Weise financiell ausbeuteten u. s. f."

[48]) Dipl. N. I N. 73. Munch VI, 45 ff.

[49]) Dipl. N. I N. 77. vgl. 75. 78.

[50]) Keyser II. 50 ff. Munch VI, 59 ff.

drücklichen Verzicht auf die Forderungen des canonischen Rechtes nicht werde erwarten dürfen, dass man aber die Massregeln der Regierung mit Stillschweigen übergehen und keinen unversöhnlichen Principienkampf dagegen führen werde. Auf dieser Grundlage wurden die Verhältnisse wieder geregelt. Erzbischof Jon und Bischof Þorfinn von Hamar waren in der Verbannung gestorben; der Nachfolger des letzteren, Bischof Jœrund, scheint von Anfang an mit dem Staate ein gutes Einvernehmen erhalten zu haben. Im Jahre 1287 wurde durch päpstliches Eingreifen auch der verwaiste erzbischöfliche Stuhl wieder besetzt[51]) Das Capitel hatte den Canonicus Nervi zum Metropoliten gewählt; die päpstlichen Delegirten vernichteten jedoch diese Wahl wegen canonischer Hindernisse, und Papst Honorius IV. ernannte alsdann den Bischof Jœrund von Hamar zum Erzbischof und beauftragte die Bischöfe Eyvind von Oslo und Arne von Stafanger mit der Consecration. Nach anfänglichem Widerstreben unterwarf sich Jœrund vollständig den Forderungen des Staates[52]).

Die königlichen Beamten sorgten unterdessen mit Strenge dafür, dass die staatlichen Anordnungen beobachtet und die in der Verordnung von 1280 gezogenen Grenzen nicht neuerdings von Seiten der Kirche verletzt würden[53]). Wir erfahren, dass die alleinige Geltung des Landrechtes eingeschärft wurde, denn der König wolle, dass in seinem Lande nur ein Rechtsbuch gelte und zwar in kirchenrechtlicher Hinsicht allein das Recht, welches zu den Tagen des Erzb. Sigurd und des K. Hákon gegolten habe, also die Frostuþingslœg, nicht das Jon'sche Christenrecht; verschiedene Arten von Zehnt wurden als Neuerungen verboten; die ganze geistliche Gerichtsbarkeit wurde eingezogen, nicht Pröpste, sondern der Gesetzsprecher des Königs solle ebenso in christenrechtlichen Sachen urtheilen, wie in weltlichen Dingen. — Zwar suchte sich der Erzbischof anfangs gegen dieses Vorgehen von staat-

---

[51]) Dipl. N. VIII, N. 12. 14. VI N. 51. Arna b. s. c. 58. 69.
[52]) Munch VI, 294 ff.
[53]) Dipl. N. III, 30.

licher Seite zu wehren und citirte sogar einen königlichen Beamten, der besonders scharf vorgegangen zu sein scheint, Bjarne von Giska, wegen Verletzung der Rechte der heiligen Kirche vor sein Gericht. Der Citirte erschien nicht und es wurde nur ein Zeugenverhör gepflogen, welches die obigen Resultate zu Tage förderte.

Weitere Dimensionen nahm jedoch dieser Streit nicht an. Der Erzbischof hielt sich im Uebrigen vorerst innerhalb der vom Staate gezogenen Grenzen[54]) und die staatlichen Forderungen fanden auch offenbar allenthalben im Lande Anerkennung. Der kirchlicke Widerstand erlahmte allmählich und aus dem Jahre 1290 ist uns eine Urkunde erhalten, aus der sich deutlich ein Verzicht des Erzbischofs auf die früheren Forderungen ergibt[55]). Der König erklärt in jener Verordnung, dass er mit Erzb. Jœrund und dessen Suffraganen dahin übereingekommen sei, dass das alte Christenrecht in allen denjenigen Fragen zur Anwendung kommen solle, in welchen der Tunsberger Vergleich eine Neuerung gegenüber dem früheren Rechte enthalte. Damit war durch formelle Uebereinkunft zwischen Kirche und Staat der Tunsberger Vergleich vernichtet und der Friede zwischen den streitenden Mächten hergestellt. Erzb. Jœrund trat in die innigste Verbindung zum Staate dadurch, dass er sich im Jahre 1297 vom Könige die Jarlswürde verleihen liess. Der Erzbischof wurde hiedurch der höchste Würdenträger im Reiche und leistete dem Könige einen unbedingten Treueid[56]). Zwar wurde die erzbischöfliche nicht dauernd mit der Jarlswürde verbunden; mit Jœrunds Tode endete dies Verhältniss wieder. Neue Conflicte zwischen

[54]) N. g. l. III, 241—43. Dieses Statut beschäftigt sich ausschliesslich mit innerkirchlichen Dingen. Keyser II, 66 ff.

[55]) N. g. l. III, 17: „at forn cristindoms bolkar skal standa um tiunda gerðir. fiar sektir oc um alla aðra luti er laerðer menn eigu at hafa með þersom ollum oc men varo vaner við at ba eftir fornom vana aðr en settar gerðen vere gor i Tunsbergi". Vgl. Munch VI, 172.

[56]) Isl. Ann. ad h. a. „Eirikr konungr var a Frostupingi ok skipaði moerg statuta með ráði ok samþykki Joerundar erkibyskups. — Joerundr erkibyskup gjoerðist jarl Eiriks konungs ok sór honum eiða". — Keyser II, 81.

Staat und Kirche brachen jedoch nicht mehr in der alten Heftigkeit aus; im Wesentlichen blieb man auf dem zwischen K. Erik und Erzb. Jœrund gewonnenen modus vivendi stehen. Zwar versuchte Erzb. Jœrund späterhin und noch schroffer einzelne seiner Nachfolger wieder die Giltigkeit des Tunsberger Vergleiches und des Jon'schen Christenrechtes durchzusetzen[57]; von Staatswegen aber betonte man immer mit Entschiedenheit die alleinige Giltigkeit des alten Rechtes[58]. Die Rechtsverwirrung, welche sich im Laufe des 14. Jahrhunderts daraus ergab, ist hier nicht zu verfolgen; Conflicte von grösserer Bedeutung erwuchsen daraus nicht mehr. Ende des 13. Jahrhunderts war der Conflict zwischen Staat und Kirche durch Unterwerfung der letzteren unter den factischen, vom Staate geordneten Zustand beendigt.

§. 36.

Die Zustände im Lande.

Die Regierung der K. Hákon Gamli und Magnus Lagabætir hatte des norwegischen Reiches Stellung als Rechtsstaat insofern befestigt und erhöht, als eine festgesicherte Rechtsordnung auf Grund eines codificirten Landrechtes allenthalben im Lande in unbestrittener Geltung stand. Die Kirche andrerseits hatte unter den genannten Königen die Consequenzen des canonischen Rechtes gezogen und, von dem Wohlwollen der Könige geschützt und getragen, ihren rechtlichen Organismus von dem des Staates vollständig gelöst; der kirchliche und der staatliche Rechtsorganismus bestanden neben einander im Reiche zu Recht. Die Regierung K. Eriks beseitigte diesen doppelten Rechtsorganismus wieder und zog der Kirche Grenzen innerhalb des staatlichen Rechtsgebietes; man unterwarf sich dem und die späteren Versuche, das eigene Recht der Kirche wieder zur Geltung zu bringen, scheiterten an dem festen Auftreten das Staates. Der prin-

[57]) N. g. l. III, 244. vgl. 257. 272. 281. 302. 305.
[58]) N. g. l. III, 5 ff. 17 ff. 81 ff. 117. 161.

cipielle Kampf war Ende des 13. Jahrhunderts in der Hauptsache ausgekämpft und die Kirche stand späterhin in den inneren Wirren des Reiches fest zum Staate. K. Erik war persönlich der Kirche gleichfalls sehr wohlgesinnt; das treibende Moment zum Kampfe mit dem Erzbischof waren die Grossen des Reiches gewesen; die Resultate des Kampfes hielt aber auch Erik entschieden fest [1]).

Die kirchlichen Zustände im Lande waren nicht allenthalben befriedigend. Der Papst griff nicht selten durch Besetzungen und Absetzungen in den Organismus der norwegischen Landeskirche ein; Metropoliten, Bischöfe und Pfarrer wurden häufig von den Päpsten kraft Devolutionsrechtes ernannt [2]). Dafür flossen auch reiche Gelbezüge nach Rom. Der Peterspfennig war gesetzlich sanctionirt und mehrfache Urkunden sind erhalten, worin die Päpste den Bischöfen beträchtliche Summen als Peterspfennig quittirten [3]). Daneben spielt der oben bereits erwähnte Saladinszehnt in den Urkunden jener Zeit eine sehr bedeutende Rolle. Er beruht, wie schon erwähnt, auf einem Beschlusse des Concils von Lyon und wurde von Papst Gregor X. bezeichnet als „decima omnium ecclesiasticorum reddituum et proventuum ad terre sancte subsidium per sex annos“ [4]). Dass er aber factisch lediglich in die päpstlichen Cassen floss, wurde ebenfalls bereits oben erwähnt. In klagenden Worten jammerten die Päpste über die Zustände des heiligen Landes, um dadurch möglichst

[1]) Keyser, II, 62.

[2]) Dipl. N. II, 37. 50. I. 58. VI. 29. 32. 42. VII. 21. u. a. m.

[3]) A. a. O. N. 60: Bischof Arne Sigurdsson liefert 1305 an Erzb. Joerund den Peterspfennig für seine Diöcese Bergen ab: in leichtem Geld „vagha silfr“ 5 Mark 6 Unzen norweg. Gewichts, „in grossis Erici“ 7 Mark norweg. Gew. „in obolis nigris et quadrantibus“ 263 Mark halben Gew. „in albis rosatis“ 6 Unzen 1 sol. desselben Gew., „in nigris coronatis“ 66 Mark. vgl. die Anweisung Innocenz III. zur Entrichtung des Peterspfennigs a. a. O. VII N. 6. Eine eingehende Zusammenstellung der hierauf bezüglichen Urkunden s. b. Munch Pavelige Nuntiers Regnskabs- og Dagboeger. Christiania. 1864.

[4]) Dipl. N. VIII N. 11. vgl. VI, 38. 40. 41. 46. 47. Arna b. s. c. 14.

reichen Saladinszehnt zu erlangen[5]). Es würde zu weit führen, wollten wir hier die den Saladinszehnt betreffenden päpstlichen Urkunden im Einzelnen betrachten. Welche Mühe die Päpste es sich kosten liessen, die von der Regierung K. Eriks zur Zeit des Conflictes mit der Kirche erlassene Verordnung des Verbotes der Silberausfuhr zu beseitigen, wurde oben bereits besprochen. Norwegen war an sich ein armes Land und die Schilderung, welche einst Cardinal Wilhelm von Sabina davon entworfen hatte, im Wesentlichen richtig. Der päpstliche Bevollmächtigte scheint in Folge dessen viele Mühe mit Eintreibung des dem Papste gebührenden Zehnts gehabt zu haben[6]). So klagt derselbe einmal über den Mangel an gemünztem Gelde in Norwegen, worauf ihn der Papst anweist, auch Naturalgaben anzunehmen und dieselben so gut als möglich in Geld zu verwandeln[7]). Ausserdem ist der päpstliche Bevollmächtigte mit Androhung kirchlicher Censuren, selbst des Bannes, nicht sparsam, um die Leute gefügiger zu machen. Bitteren Schmerz bereitet es dem Papste Nicolaus IV., als im Jahre 1290 Schiffe, welche den Saladinszehnt nach Rom hatten führen sollen, von Seeräubern aufgebracht und geplündert werden; in der dringendsten Weise wendet sich der Papst an den Erzbischof von Bremen und an den Rath dieser Handelsstadt, sowie an den deutschen Kaiser Rudolf von Habsburg, um eine Bestrafung der Räuber und Wiedererstattung des Zehntes zu erlangen. Der Papst bricht dabei in bittere Klagen über den Zustand des heiligen Landes und den ihm durch jenen Raub zugehenden Schaden aus. Wir erfahren nicht, ob diese Klagen und jene Bitten einen Erfolg hatten[8]). Im Jahre 1295 sandte Papst Bonifac VIII. ein höchst ungeduldiges Schreiben an den nordischen Zehntcollector und beschwerte sich über die Ver-

---

[5]) Dipl. N. VI, N. 54 I, N 73 u. bes. 77. Vgl. Munch, VI. 57[2].

[6]) Dipl. N. II N. 22. 23.

[7]) Dipl. N. II, 39. vgl. Maurer in Zweite deutsche Nordpolarfahrt I. 217.

[8]) Dipl. N. VI. 54.

zögerung der Uebersendung der eingesammelten Gelder [9]). — Aus dem Angegebenen erhellt, wie wichtig den Päpsten die Angelegenheiten des Saladinszehntes war und ebenso, dass derselbe in Norwegen trotz der Armuth des Landes ziemlich bedeutende Summen abgeworfen haben muss — Auch kirchliche Streitigkeiten zogen die Päpste nicht selten vor ihr Forum und liessen dieselben in der Regel durch judices delegati entscheiden [10]). —

An Streitigkeiten scheint es zu jener Zeit besonders unter dem hohen Clerus nicht gefehlt zu haben. Eine sehr wichtige Rolle spielen hiebei die Domcapitel. So führte z. B. das Domcapitel von Niðarós einen sehr langwierigen, heftigen Streit mit Erzb. Joerund über Rechte materieller und geistiger Natur [11]). Es wurden dabei interessante Erhebungen über die den Capiteln zustehenden Rechte gepflogen [12]). Joerund gerieth in Folge dieses Conflictes auch in ernste Zerwürfnisse mit dem Papste, der zu wiederholten Malen mit jenem Streite befasst war. Es kann uns hier nicht obliegen, den grossen Streit im Einzelnen zu verfolgen; derselbe wirft jedoch interessante Streiflichter auf die Zustände der norwegischen Kirche und insbesondere die Persönlichkeit Joerunds. Letzterer scheint sich schwere Verletzungen des Vermögens der Capitel

[9]) A. a. O. N. 63.

[10]) A. a. O. III, 42. VI, 33. u. a. m.

[11]) A. a. O. II, 50. 54. III, 8. 34. 35. 36. 38. 39. VI, 64. Die letztere Urkunde enthält die schwersten Anklagen gegen Joerund. (Papst Bonifac. VIII). — Laurentius b. s. c. 9. 13. vgl. Munch VI, 301 ff.

[12]) Dipl. N. III, 4. 5. 7. 10. 13. bes. 32. 34. 39. Die Canoniker verlangen „rað und „sampykkt“ bei der Besetzung der bischöflichen Stühle von Island, Groenland, Färoeer und Hebriden, Antheil bei der Confirmation der höheren geistlichen Aemter und ebenso der niederen, bei der Deposition von Clerikern und bei der ganzen dem Bischof zustehenden Jurisdiction, bei der Verwaltung des Kirchenguts, von den der Kirche zugewendeten testamentarischen Gaben endlich soll ½ an den Erzbischof, ½ an das Capitel fallen. — Im canonischen Recht haben diese weitgehenden Forderungen des Capitels keinen Anhalt und in späteren Zeiten verwahrten sich die Vertreter der römischen Curie wiederholt dagegen, dass die Capitel ein „consilium“ des Bischofs bilden sollen. Mejer röm.-deutsche Frage II,1 117.

und andere Verschleuderungen des Kirchengutes haben zu Schulden kommen zu lassen; wenn gesagt wird, er lasse durch Laien Untersuchungen gegen Geistliche führen und dies als unglaubliche Verworfenheit gekennzeichnet wird, so dürfen wir diese Ausdrucksweise wohl dem Uebereifer Papst Bonifac VIII. für die „Freiheit der Kirche" zuschreiben und daraus folgern, dass Jœrund die Bestimmungen des canonischen Rechtes über geistliche Gerichtsbarkeit nicht befolgte, sondern sich den diesbezüglichen Forderungen des Staates unterwarf; bedenklicher ist die Beschuldigung, dass Jœrund Cisterciensermönche habe zu Tode prügeln lassen [13]). Der Spruch der vom Papste delegirten Richter verurtheilte den Erzbischof [14]); doch begann der Streit zu wiederholten Malen und endete erst nach jahrelanger Dauer [15]).

Sehr bedenklich waren auch die vielfachen und heftigen Streitigkeiten zwischen Regular- und Secularclerus [16]). Die Mönche, vielfach von der ordentlichen bischöflichen Jurisdiction eximirt und mit päpstlichen Privilegien ausgestattet, griffen oft in die Rechte des Secularclerus ein [17]). Wiederholte Entscheidungen zu Ungunsten der Mönche hielten diese doch nicht von ihren seelsorgerlichen Uebergriffen ab und selbst der Papst wurde mit diesen Streitigkeiten behelligt [18]). Die Päpste scheinen im Ganzen den Mönchen sehr günstig gewesen zu sein; wir hören von vielfachen Privilegien, die einzelnen Orden ertheilt wurden und häufig benützten die Päpste die Mönche als judices delegati [19]). Andrerseits bewahrten sich die Mönche auch ein gutes Einvernehmen mit

[13]) Dipl. N. VI N. 64. „adeo quod pontificali omnino honestate abjecta et pastoralis officii virtute calcata vitam omnimodo ducit dissolutam".

[14]) A. a. O. II, 50. 54.

[15]) Auch andere Bischöfe kamen mit ihren Capiteln in Streit s. Dipl. N. IV, N. 7. 8. 15. 22. 25. 46.

[16]) S. über ähnliche Streitigkeiten anderwärts im Mittelalter Riezler, d. literar. Widersacher d. Päpste 22 f. 289.

[17]) Keyser II, 68 ff. Lange 162 ff.

[18]) Dipl. N. III, 31. (Nicolaus IV.)

[19]) Dipl. N. VI, 33, III, 42.

der Staatsgewalt; sie wurden von den Königen zu diplomatischen Sendungen benützt und wandten sich, wenn sie von dem Weltclerus hart bedrängt wurden, vertrauensvoll an die Könige um Hilfe. So beklagen sich im Jahre 1290 die Predigermönche bei K. Erik über Misshandlungen Seitens des Bergener Domcapitels [20]). Bei den bekannten Kämpfen zwischen Erik und der Kirche ist der Anfang der betreffenden Urkunde interessant; die Mönche wünschen dem Könige, es möge ihm gelingen. „den frechen Aufruhr der Rebellen mit der Kraft seines starken Armes zu bändigen und die nichtswürdigen Bestrebungen der Aufrührer mit dem Feuer unbeugsamer Gerechtigkeit niederzuhalten". Die Mönche flehen dann den König um Hilfe gegen die „crudeles bestiae", die sie bedrängen, an und zum Schlusse ist die classische Bitte um Discretion beigefügt: „audacter scribimus quia scimus quod litera non transibit ad manus inimicorum". — Die Streitigkeiten zwischen Regular- und Secularclerus erfüllen bereits das ganze 13. Jahrhundert. Birgir, gewählter Erzbischof von Niðarós, hatte schon 1263 (1264) einen Streit principiell dahin entschieden, dass die Mönche nichts mehr gegen das Recht der heiligen Kirche und des Secularclerus unternehmen, besonders den letzteren in ihren Predigten nicht schmähen sollten; dagegen sei auch der Secularclerus gehalten, die nachgewiesenen Privilegien der Mönche zu achten [21]). —

Die materielle Lage des Clerus hatte sich gegen die

[20]) A. a. O. II, N. 28.

[21]) A. a. O. I, 59. vgl. I N. 29. (1245), wo Innocenz IV. den geistlichen Oberen einschärft, die Predigermönche gegen die Uebergriffe des Secularclerus zu schützen: „fratres Praedicatores abnegantes salubriter semetipsos elegerint in altissima paupertate Christo pauperi ad placitum famulare tamquam nihil habentes et omnia possidentes, non desunt plerique tam ecclesiarum prelati quam alti qui caeca cupiditate traducti proprie aviditate subtrahi reputantes quidquid predictis fratribus fidelium pietas elargitur, quietem ipsorum multipliciter inquietant, molestiarum occasiones exquirentes varias contra eos". — Aehnliche Anweisung des Cardinals Wilhelm v. Sabina an den Bischof von Oslo I N. 39. Vgl. auch die Verordnungen desselben Cardinals II, N. 7. 8. (1247).

frühere Zeit wesentlich gebessert. Der Zehnt war jetzt völlig durchgeführt und die anfangs allerdings sehr ungelehrigen Nordleute hatten nun doch gelernt, sich das Himmelreich durch fleissige Gaben an Kirchen und Clerus zu erkaufen; wir erfahren aus den Urkunden von zahlreichen und bedeutenden Schenkungen, so dass wir wohl zu der Annahme berechtigt sind, diese kirchliche Einnahmsquelle sei sehr reichlich geflossen. Den Bischöfen kamen überdies die Bussbezüge für Brüche der kirchenrechtlichen Ordnung zu, eine Einnahmsquelle, die wir gewiss auch nicht zu gering ansetzen dürfen und dazu kamen noch die Visitationsabgaben der Bauern an ihre Diöcesanbischöfe. Der Erzbischof scheint materiell vor seinen Suffraganen nicht bevorzugt gewesen zu sein; die Visitationsgebühr war zwar nach Landrecht bei ihm höher, dafür war seine specielle Diöcese die grösste im Reiche. Vom Jahre 1255 wird berichtet, dass die Bischöfe einen Theil ihrer Einkünfte mit Genehmigung des heil. Stuhles an den Erzbischof abtraten [22]); als Hauptgrund hiefür wird die Geringfügigkeit der Einkünfte des erzbischöflichen Stuhles und die grossen Ausgaben, welche die Gewählten bei der Länge des Weges nach Rom zur Erlangung der Consecration aufzuwenden hätten, bezeichnet. Die Abgabe stellt sich demnach als das auch anderwärts in der Christenheit übliche subsidium pallii dar. Die übrigen Bischöfe, sowie der niedere Regular- und Secularclerus waren materiell in günstiger Lage. Ungünstig scheint dagegen die Lage der Domcapitel gewesen zu sein. Die Urkunden enthalten eine Fülle von Klagen über die allzu unbedeutenden und kaum zur Bestreitung der nothwendigsten Bedürfnisse hinreichenden Einkünfte der Capitel [23]); der Papst, die Bischöfe und die Könige bemühten sich, diesem Mangel nach Möglichkeit abzuhelfen [24]). Im Ganzen war die Kirche ausreichend mit weltlichen Gütern dotirt. —

Hatte sich in dieser Hinsicht der Zustand in Norwegen

---

[22]) A. a. O. I. N. 52.

[23]) A. a. O. I, 61. II, 13. 15.

[24]) A. a. O. I, 61. III, 4. 10. 13. VI, 21.

vortheilhaft verändert, so war dies in anderer Beziehung nicht der Fall. Sittlich stand der nordische Clerus noch immer sehr tief und wie einst zu Zeiten Adams von Bremen, so war auch jetzt noch bedenklich über Excesse „in mulieribus“ zu klagen. Die Urkunden enthalten eine grosse Anzahl Dispense der Päpste vom defectus natalium für Priesterkinder, die sich wieder dem Priesterstande weihen wollten [25]). Der Cölibat war seit Magnus Lagabætir zwar rechtlich anerkannt, doch nur mit der praktischen Folge, dass an Stelle der Ehefrauen der Priester Concubinen getreten waren. Die sittliche Fäulniss im Priesterstande entlockte manchmal den Päpsten die bittersten Weherufe, manchmal versuchte auch ein energischer Bischof gegen die Sittenverderbniss aufzutreten; im Ganzen blieb jedoch der Zustand nach wie vor gleich schlimm.

Wenig besser ist das Urtheil, das in wissenschaftlicher Beziehung über den nordischen Clerus zu fällen ist. Zwar giengen die angehenden Priester vielfach zu Zwecken gelehrter Bildung ins Ausland [27]), ferner bestanden bei den Cathedralkirchen Domschulen, jedoch ohne erhebliche Wirksamkeit. Irgendwelche hervorragende wissenschaftliche Thätigkeit können wir auch in dieser Periode dem norwegischen Clerus nicht nachrühmen, während solche doch den isländischen in so hohem Masse auszeichnete [28]); öde und leer sind in dieser Beziehung die Annalen der norwegischen Kirche, in Bezug auf den Regularclerus sowohl als den Secularclerus. Isländer waren es, welche die Geschichte der bedeutenderen norwegischen Könige, der Sverrir und Hákon Gamli insonderheit, schrieben; von isländischen Autoren rühren die zum Theil

---

[25]) Z. B. Dipl. N. VI, 59. vgl. auch VII N. 16. (Anweisung Innocenz IV. v. 1246 an den Legaten Wilhelm von Sabina, Dispensation von Clerikern vom defectus natalium betr.).

[26]) A. a. O. VIII, Nr. 8. (Alexander IV.) III, 74. N. g. l. III, 244 (Erzb. Joerund).

[27]) S. die eben alleg. Verordn. Erzb. Joerunds, ferner Dipl. N. VII, N. 36.

[28]) Vgl. Maurer Island §. 8 u. §. 13. bes. S. 467—9. Laurentius b. s. c. 4. 33. 37. 44. u. a. m.

so reichen, mit so edlem Verständniss geschriebenen Schilderungen jener Zeit her; eine einheimische Literatur von nennenswerther Bedeutung existirte nicht.

§. 37.

Bischof Arni auf Island.

Die Vollständigkeit der Darstellung erfordert, dass wir noch einen Blick auf das seit 1274 zum norwegischen Schatzlande gewordene Island werfen.

Islands Kirche war in den ersten Zeiten nach Reception des Christenthums eine durchaus nationale und soweit vom canonischen Rechte entfernt gewesen, als Island von Rom [1]). Das Christenthum hatte im Lande durch die Goden Eingang gefunden; durch sie erfolgte zum grössten Theile auch der Kirchenbau, woraus sich ein vollständiges Privateigenthum an den Kirchen entwickelte; die ersten Bischöfe waren mächtige Goden im Lande.

Seit 1152 änderten sich auch auf Island diese Verhältnisse. Wir haben gesehen, welch schroffen Wendepunkt die Errichtung des Erzbisthums von Niðaróss in der Geschichte der norwegischen Kirche bildete, wie von dieser Zeit an sich eine mächtige canonistische Partei bildete, die ihren Schwerpunkt nicht mehr in Norwegen, sondern in Rom hatte. Wir haben ferner gesehen, welche Conflicte hieraus für das norwegische Reich erwuchsen. — Die Wirkungen der Errichtung eines speciell nordischen Erzbisthums und der von Cardinal Nicolaus von Albano eingeleiteten hierarchisch-canonistischen Politik innerhalb der Kirche äusserten sich auch auf Island [2]). Es bildete sich auch hier eine rein clericale Partei, deren Agitationen schliesslich den Untergang der kirchlichen und der politischen Nationalität des isländischen Freistaates zur Folge hatten. Die hervorragendsten, durch unbeugsamen

---

[1]) Vgl. Maurer Island §. 5 u. §. 8 u. oben S. 17. ff. Munch V, 621 ff.

[2]) Maurer A. a. O. S. 107—118.

hierarchischen Stolz ausgezeichneten Vertreter des canonistischen Systemes auf Island waren die Bischöfe þorlák þorhallsson von Skálholt[3]) (1178—1195) und Gudmundr Arason von Holar (1201—1237)[4]). In ihnen gewannen die Gedanken Erzb. Eysteins auf Island verkörperte Gestalt. Die schweren Conflicte, in welche jene beiden Kirchenfürsten mit der Staatsgewalt, besonders über Patronat und Gerichtsbarkeit geriethen, sind hier nicht näher zu erörtern. Trotz manchfacher Erfolge dieser Vorkämpfer des canonischen Rechtes im Sinne der Kirche konnten dieselben einen principiellen Sieg nicht gewinnen. Bischof Guðmund schadete übrigens durch die Masslosigkeit seines Auftretens der Sache des canonischen Systemes mehr als er ihr nützte, so dass selbst der Metropolit und der Papst das Vorgehen des heissblütigen, auch nach seiner Erblindung noch zäh ungehorsamen Bischofs missbilligten.

Seit 1237 wurden die isländischen Bischofsstühle nur an Norweger vergeben[5]) und damit die altnationale Art ihrer Besetzung zu Gunsten einer rücksichtslosen Nomination durch den Erzbischof vernichtet. Die norwegisch-isländischen Bischöfe waren regelmässig gefügige Werkzeuge in der Hand der auf Annexion des Freistaates bedachten norwegischen Könige; schon die seit 1152 aufgetretene canonistisch-hierarchische Partei hatte in Folge der von Norwegen ausgehenden kirchlichen Regierung des insularen Freistaates nach jenem Reiche gravitirt und die Annexion vorbereitet; die Verhältnisse seit 1237 ebneten diesen Weg noch mehr. Erst um diese Zeit konnte auch das canonische Recht sich bedeutenderer Erfolge auf der Insel rühmen: allmählich drang der Cölibat durch[6]) und 1253 nahm das Allding einen Gesetzes-

---

[3]) Seine Biographie, þorláks-saga, in Biskupa-soeg. 87—124. 261—332. Maurer a. a. O. 112.

[4]) Seine Biographie, Guðmundar-saga in Bisk.-soeg. 405—558. Maurer u. a. O..

[5]) Maurer a. a. O. 125. Munch IV, 996 ff.

[6]) Arna b. s. c. 12.

beschluss an, kraft dessen das geistliche Recht in Conflictsfällen dem weltlichen vorgehen solle[7]). Die Geschichte der isländischen Kirche ist seit dem Jahre 1237 wesentlich nur ein Zweig der norwegischen; Conflicte hier hatten sofort auch Conflicte dort zur Folge und die Ruhe in Norwegen nöthigte auch auf Island zum Frieden.

Derjenige Bischof, welcher in der von uns zu behandelnden Zeit noch eine Amtsthätigkeit von Bedeutung entwickelte, war Árni Þorláksson, seit 1278 Bischof von Skálholt[8]). Árni war Isländer aus angesehener Familie, unbeugsamen Characters, edel und offen, sehr begabt und streng canonistisch gesinnt. Bei seiner Weihe in Norwegen gab ihm der Erzbischof genaue Instructionen zur Durchführung des canonischen Rechtes, besonders zur Beseitigung des auf Island immer noch in ausgedehntem Umfange bestehenden Privateigenthumes an Kirchen[9]). Characteristisch ist, wenn berichtet wird, der Erzbischof habe bei dieser Gelegenheit dem neugeweihten isländischen Bischofe „decretalem cum apparatu" geschenkt. Sofort nach seiner Rückkehr nach Island begann auch Árni seine Reformthätigkeit im Sinne der erzbischöflichen Instructionen. Seine Massregeln richteten sich zuerst gegen das Laienpatronat, das auf Island seit alter Zeit der hauptsächlichste Streitpunkt war[10]). Im Ostlande, wo schon früher Bischof Þorlák die Kirchen zum grossen Theile in seine Gewalt gebracht hatte, wurde Árni leicht Herr; ebenso im Südlande über die kleineren Kirchbesitzer; die grösseren jedoch setzten ihm den entschiedensten Widerstand entgegen[11]) und auch die scharfen Entscheidungen des Erzbischofs vermochten den Widerstand nur theilweise zu brechen. Árni hatte sich wegen dieser Dinge selbst nach Norwegen be-

[7]) Ebenda c. 28. vgl. Syll. § 42.

[8]) Seine Lebensbeschreibung, Arna b. s. in Bisk.-soeg. 577—786. Keyser II, 13 ff.

[9]) Der Erzbischof wies ihn u. a. an: „at allir staðir ok tiundir skildi gefast i biskups vald". Arna b. s. c. 5.

[10]) A. a. O. c. 6. 7. 8. 9. 11.

[11]) A. a. O. c. 9.

geben [12]) und persönlich das obsiegliche Urtheil gegen die Kirchbesitzer im erzbischöflichen Gerichte erstritten [13]).

Um diese Zeit arbeitete Erzb. Jon an seinem Christenrechte. Árni einigte sich leicht mit dem Metropoliten über die Grundprincipien des Kirchenrechtes und griff sofort nach seiner abermaligen Heimkehr nach Island auch seinerseits das Werk an, selbständig die kirchenrechtliche Gesetzgebung für Island zu reformiren [14]). Im Winter 1273—74 kam das Arnische Christenrecht nach dem Muster des Jon'schen zu Stande und 1275 setzte Árni die Annahme desselben am Alldinge durch [15]). Man legte dem Bischofe von staatlicher Seite keine Hindernisse in den Weg. In Norwegen bestand zu jener Zeit noch ein gutes Einvernehmen zwischen König und Erzbischof, da ersterer — Magnus Lagabætir — Conflicten an sich abgeneigt war und immer noch auf eine Verständigung mit dem Erzbischofe bezüglich eines gemeinsam zu erlassenden Christenrechtes hoffte. Dazu kam noch, dass Bischof Árni dem norwegischen Könige auf Island hervorragende Dienste insoferne leistete, als wesentlich mit seiner Hilfe das vom Könige von Norwegen für Island verfasste Gesetzbuch, die Jarnsiða, am Alldinge zur Annahme gelangt war (1273) [16]). Da der Bischof auf diese Weise sich den König speciell verpflichtet hatte und da letzterer hoffen mochte, falls ihm eine Verständigung mit dem Erzbischofe in Bezug auf ein zu erlassendes Christenrecht für Norwegen gelänge, dieselbe ohne Schwierigkeit auch auf Island zur Geltung zu bringen, liess man zunächst die Sachen auf der Insel völlig

---

[12]) Ebenso eine grosse Anzahl isländischer Kircheneigenthümer. A. a. O. 10.

[13]) A. a. O. c. 11.

[14]) A. a. O. c. 14.

[15]) A. a. O. — Das Arnische Christenrecht: kristinrettr inn nyi edr Arna biskups, herausg. v. Thorkelin. Hafniae 1777. Dasselbe geht dem Jonschen vollständig parallel. Die einzelnen Parallelstellen s. oben §. 35.

[16]) A. a. O. c. 9. Magnus gab seiner Dankbarkeit gegen den Bischof durch reiche Geschenke und Anerkennungsschreiben lebhaften Ausdruck.

gehen und Árni konnte so sein einseitig verfasstes Kirchenrecht am Alldinge zur gesetzlichen Annahme bringen, als das Jon'sche Christenrecht von königlicher Seite noch lange nicht anerkannt war.

In Norwegen hatten die Dinge unterdessen eine Aenderung erfahren. Königthum und Erzbisthum standen nicht mehr in der früheren gegenseitigen Harmonie, da König Magnus mit Recht über die päpstliche Nichtbestätigung des Bergener Concordates erzürnt war. Mit rastlosem Eifer war inzwischen Árni im kirchlichen Sinne thätig gewesen. Neben seinen gesetzgeberischen Arbeiten war er hauptsächlich darauf bedacht, den Geboten des Concils von Lyon in seiner Diöcese Gehorsam zu verschaffen. In Predigten und auf Visitationsreisen warb er durch feurige Worte zum Kreuzzuge[17]); mit Strenge trieb er den vom Concile gebotenen Saladinszehnt ein und schilderte in glänzenden Farben die Vortheile, welche die Theilnahme an Kreuzzügen, für das Heil der Seele habe[18]). Das Christenrecht, das der Bischof für die Insel hatte ausarbeiten lassen und welches bereits am Alldinge angenommen worden war, wurde schon als in Kraft stehend behandelt, obwohl König und Erzbischof dasselbe noch nicht bestätigt hatten[19]); demgemäss wurde keinerlei Laienpatronat anerkannt, jede Gerichtsbarkeit von Laien über Cleriker als uncanonisch verboten, dagegen bischöfliches Gericht nach canonischer Vorschrift nicht nur über Cleriker, sondern auch über Laien gehalten, ebenso jede Besteuerung des Clerus durch die königlichen Beamten zurückgewiesen[20]). — Hiedurch musste Árni nothwendiger Weise in Conflict sowohl mit den Beamten des Königs als auch mit den betheiligten Laienpatronen gerathen und diese erhoben auch alsbald eine grosse Reihe von Beschwerden gegen die Uebergriffe des Bischofs beim König[21]).

---

[17]) Arna b. c. c. 14.
[18]) Ebenda c. 15.
[19]) Ebenda c. 17. 18.
[20]) Ebenda c. 19. 22.
[21]) Ebenda c. 17.

Der Bischof verwahrte sich hiegegen als gegen Beschuldigungen übelwollender Menschen, während er nur die ihm nach Gottes Ordnung zustehenden Rechte ausübe. Magnus sandte daraufhin einen königlichen Beamten nach Island mit einem Schreiben [22]), das sich mit scharfen Worten dahin aussprach, dass auf Island niemand Gesetze zu geben habe, als er, der König, möge es sich um Christenrecht oder anderes Recht handeln. Weitere Conflicte ergaben sich über die Gerichtsbarkeit [23]). Eine principielle Entscheidung war nicht gewonnen und die einzelnen Streitigkeiten mit königlichen Beamten und Laienpatronen hinderten den Bischof nicht, sein Kirchenregiment im allgemeinen streng im canonischen Sinne zu handhaben. Árni berief sich hiefür auf die Decretalen der Päpste, denen jedermann zu gehorchen habe, auf Gottes Recht und die Satzungen der heiligen Väter, auf Grund deren sein neues Christenrecht verfasst sei. Vergebens schärfte man von weltlicher Seite hiegegen die alleinige Giltigkeit des alten Rechtes ein.

Nach dem Tode des milden K. Magnus, dessen Wohlwollen gegen den Skálholter Bischof jedem Conflicte von vorne herein die Spitze abgebrochen hatte, stand der Streit wie in Norwegen so auch auf Island bald wieder in hellen Flammen. Erzb. Jon war mit Árnis Thätigkeit noch nicht zufrieden gewesen und verwies dem Bischof, dass er den königlichen Beamten zu viel zugestanden habe [24]). Erfüllt von den Sätzen des Bergener Provincialconcils, welche in dem Statut von 1280 einen so schroffen Ausdruck gefunden hatten, kehrte Árni aus Norwegen, wohin er sich wiederholt begeben hatte, in seine Diöcese zurück. Nach kurzer Zeit gab sich Gelegenheit, die kirchlichen Forderungen der Staatsgewalt gegenüber neuerdings schroff geltend zu machen.

Im Jahre 1281 kamen königliche Beamte von Norwegen

---

[22]) Ebenda c. 17.
[23]) Ebenda c. 22.
[24]) Ebenda c. 24.

nach Island mit einem neuen für die Insel bestimmten Gesetzbuch, der Jónsbók [25]). Dasselbe wurde alsbald am Allding vorgelegt; dieses spaltete sich in drei Parteien: die clericale, die königliche und die Bauern. B. Árni protestirte mit heftigen Worten gegen das Gesetzbuch und erklärte sofort, einem Gesetzbuche niemals zustimmen zu können, das die Gesetzgebung in weltlichen wie in geistlichen Dingen einem königlichen Lœgmann übertrage [26]). Er formulirte eine Anzahl von canonistischen Sätzen, deren Aufnahme in das Gesetzbuch er verlangte, so in Bezug auf Testamente, freie geistliche Gesetzgebung u. a. m.; vor allem aber müsse der Beschluss von 1253 aufrecht erhalten werden, wonach in Conflictsfällen das geistliche Recht stets dem weltlichen vorzugehen habe [27]). Der königliche Beamte widersprach diesen Forderungen mit der Erklärung, dass nirgends des Königs Recht so mit Füssen getreten werde, wie auf Island und zu allermeist von den Bischöfen [28]). Nach heftigen Debatten gelang es den königlichen Beamten, die Bauern auf ihre Seite zu ziehen und in Folge dessen ward das Gesetzbuch in der Hauptsache mit überwiegender Majorität angenommen [29]).

In Norwegen waren unterdess wieder schwere Principienkämpfe zwischen Staat und Kirche ausgebrochen [30]); sie äusserten alsbald auch auf Island ihre Wirkung [31]). Trotzdem dass der norwegische Kampf keineswegs zu Gunsten der Kirche verlief, hatte B. Árni seine Unterwerfung unter das neue Gesetzbuch in der schroffsten Weise verweigert; in Predigten und Hirtenbriefen erklärte er das Gesetzbuch des

[25]) Ebenda c. 25.

[26]) Ebenda c. 28: „herra byskup vildi þann kapitula eigi sampykkja, at einn veri logmaðr yfir landsloegum ok guðsloegum".

[27]) Ebenda: „svá vildi ok herra byskup halda því fullkomliga, sem loegtekit var i loegrèttu um allt land, at þar sem á greindi guðsloeg ok landsloeg, þá skildi jafnan guðsloeg ráða". vgl. c. 29.

[28]) Ebenda c. 29.

[29]) Ebenda: „loegbók var oell loegtekin, utan þau capitula sem handgegnir menn vildu staeði til konúngs orskurðar ok erkibiskups".

[30]) Ebenda c. 34.

[31]) Ebenda c. 35.

Königs als für Island unverbindlich, da es dem Rechte Gottes widerspreche; alle, welche sich demselben unterwerfen, werden mit dem Banne belegt. Dagegen schärfte Árni bei jeder Gelegenheit die Sätze des canonischen Rechtes und seines neuen nach den heil. Decreten verfassten Christenrechtes als für Island geltend ein; die königlichen Beamten aber erklärten das „alte“ Christenrecht, welches zu dén Tagen K. Hákons und Erzb. Sigurds gegolten hatte, als allein zu Recht bestehend[32]). Diesen Conflict swischen dem Bischof und den königlichen Beamten benützten die Kirchbesitzer, um wieder mit ihren alten Patronatsforderungen hervorzutreten[33]); vergeblich stellte sich Árni mit den heftigsten Drohungen ihnen entgegen. Der Bischof kam schwer in's Gedränge[34]), zumal seit B. Jœrund von Holar für opportuner gefunden hatte, den Kampf seinerseits abzubrechen[35]) und Erzb. Jon seinen Metropolitanstuhl mit der Verbannung hatte vertauschen müssen.

Árni aber gab den Kampf nicht auf, sondern verfocht mit äusserster Schärfe auf Dingversammlungen seine Ansprüche in Betreff des Laienpatronates, der geistlichen Gerichtsbarkeit und des „neuen“ Christenrechtes[36]). Man antwortete hierauf, dass niemand im Lande Gesetze zu geben habe, als der König[37]). So gieng der Kampf noch einige Zeit fort. Árni erliess ein Gebot an die Priester seiner Diöcese, dass allen denjenigen der Leib des Herrn nicht gereicht werden dürfe, welche das Eigenthum über Kirchen im Widerspruche mit den canonischen Satzungen geltend machten[38]); dagegen citirten die königlichen Beamten Cleriker vor ihr Gericht[39]), zogen Kirchen und Clerus zu weltlichen Lasten bei und for-

[32]) Ebenda c. 37.
[33]) Ebenda c. 37. 39. 40.
[34]) Ebenda c. 38.
[35]) Ebenda c. 36. 38. Keyser II, 56.
[36]) Arna b. s. c. 42.
[37]) Ebenda c. 43.
[38]) Ebenda c. 51 vgl. c. 61.
[39]) Ebenda c. 55.

derten den Bischof selbst vor das weltliche Forum, damit er sich wegen seiner Uebergriffe verantworte. Die Verächter der canonischen Vorschriften löste Árni nur unter der Bedingung vom Bann, dass sie eidlich der Kirche Gehorsam gelobten, die Kirchbesitzer mussten eidlich auf ihre Kirchen in die Hand des Bischofs verzichten[40]). Dagegen verhängte der königliche Beamte Rafn Oddsson durch feierlichen Dingbeschluss über alle, die dem Bischofe gehorchen würden, die Acht[41]); Árni antwortete hierauf damit, dass er alle, welche an jenem Ding theilgenommen, excommunicirte[42]) und speciell über den königlichen Beamten Rafn den grossen Kirchenbann verhängte[43]).

Als in Norwegen die Verhältnisse wieder eine ruhigere Gestaltung annahmen, blieb diese Wirkung auch auf Island nicht aus, zumal da Árni, wie bemerkt, in weltlichen Dingen ein principieller Anhänger des norwegischen Königthumes war und hievon auch schon wiederholt unzweideutige Beweise gegeben hatte[44]).

Der Streit erlahmte allmählich auf Island wie in Norwegen. In Bezug auf das Laienpatronat wurde 1297 auf Grund eines Briefes von K. Erik ein Vergleich erzielt, der noch bis heute geltendes Kirchenrecht auf der Insel ist[45]). Darnach wurde der Besitzstand als Norm der Entscheidung aufgestellt. Kirchen und Kirchengüter, welche mindestens zur Hälfte in Besitz und Genuss des Bischofs seien, sollten ganz an den Bischof fallen; ausserdem blieben die Laienrechte in Kraft. Weiter concedirte man von Staatswegen nichts; diesen partiellen Verzicht auf das Laienpatronat konnte man um so eher eingehen, als ja in Norwegen diese Frage

---

[40]) Ebenda.

[41]) Ebenda c. 60.

[42]) Ebenda c. 61.

[43]) Ebenda c. 63.

[44]) Ebenda c. 27. — Keyser II, 57.

[45]) Arna b. s. c. 65. Diese königliche Botschaft wurde vom Erzbischof bestätigt c. 67. Lovsammling for Island 22 f.

bereits seit längerer Zeit wesentlich im Sinne der kirchlichen Forderungen entschieden war.

In diesem Punkte fand der Kampf eine principielle Entscheidung. Im Uebrigen beharrte man von Staatswegen auf der alleinigen Verbindlichkeit des „alten Christenrechtes", von Seiten der Kirche erachtete man das Árni'sche Rechtsbuch für in Kraft stehend[46]). Heftige Kämpfe hierüber ergaben sich auch auf Island nicht mehr. Der nächste Bischof von Holar, Laurentius[47]), als guter Canonist gerühmt[48]), führte ein ruhiges Kirchenregiment im Lande in voller Eintracht mit der Staatsgewalt. Die geistliche Gerichtsbarkeit sheint ihm vom Staate nicht bestritten worden zu sein[49]). —

§. 38.

Schluss.

Wir haben im Vorstehenden zwei Jahrhunderte norwegischer Geschichte nach ihrer staatskirchlichen Seite zu schildern versucht. Das Verhältniss von Kirche und Staat, sei es als Verhältniss friedlicher Harmonie, sei es als Verhältniss schroffen, harten Kampfes ist ein wesentlicher, um nicht zu sagen der wesentlichste Factor der norwegischen Geschichte während des 12. und 13. Jahrhunderts. Klarer als anderswo, so will mich bedünken, heben sich die Gegensätze von einander ab, das System des staatlichen Rechtes einerseits, das System der canonisch-kirchlichen Rechtsforderungen anderseits. Während in den übrigen Ländern sich die beiden Systeme unfertig entgegen treten und erst im gegenseitigen Kampfe ums Dasein sich entwickeln und zu fertiger Ausprägung emporringen, treffen sich im germanischen Norden die Gegner als fertige Systeme. In merkwürdiger Vollendung finden wir schon im frühen Mittelalter

---

[46]) Arna b. s. c. 67. 71.

[47]) Seine Biographie, Laurentius b. s. in Bisk.-soeg. S. 787—877.

[48]) A. a. O. c. 30.

[49]) A. a. O. c. 45. 49.

das Recht im germanischen Norden entwickelt; an Präcision des juristischen Gedankens und Klarheit der Grundprincipien stehen die mittelalterlichen Rechtsbücher des germanischen Nordens weit über den analogen Rechtsaufzeichnungen der südgermanischen Stämme. Trotz des zu Ausschreitungen aller Art und besonders zu wildem Faustrecht geneigten Charakters der Nordleute bildete doch die Rechts- und Staatsordnung schon frühzeitig die feste Grundlage des nationalen Lebens; mächtige Könige wie die beiden Olaf, Tryggvason und Haraldsson, hatten ein starkes rechtliches Fundament gelegt und wussten dasselbe auch mit starker Hand zu schützen; spätere Könige, insbesondere Sverrir, stärkten den Bau noch weiter und führten ihn aus; die Regenten des Friedens Hákon Gamli und Magnus Lagabætir bauten die Rechtsordnung im Einzelnen aus.

Als das Christenthum in Norwegen recipirt wurde, waren die pseudoisidorischen Fälschungen bereits integrirender Bestandtheil der Kirchenverfassung geworden, mit zwingender Nothwendigkeit verlegte sich seitdem der Schwerpunkt der römischen Kirche in das Aeussere, in die Verfassung. Der Papst als Spitze dieser Verfassung erschien nach dem Rechte der Decretalen als der oberste Richter der Christenheit, als der Statthalter Gottes auf Erden und als solcher berufen zur obersten Aufsicht und zum obersten Regiment der Fürsten und Völker. Rom erschien als das Centrum der Erde, als die ewige Stadt, der Papst als die Sonne der Welt. Das war der grossartige Gedanke der hervorragendsten Päpste vor allem Gregor VII., Innocenz III. und IV., u. a. Es war ein idealer Standpunkt, der den Päpsten als den alleinigen Trägern göttlichen Geistes auf Erden das oberste Richter- und Regentenamt über die Staaten vindicirte. Die römische Kirche war das Band, das in grossartiger Einheit die Völker der Erde umschlungen hielt und das Centrum jener Einheit war der römische Papst. Grosses und Herrliches haben einzelne Päpste des Mittelalters in jener Stellung geleistet; die Basis dieser Stellung aber war ein diametraler Widerspruch gegen das Wort des Stifters der christ-

lichen Religion: „Mein Reich ist nicht von dieser Welt.“ In diesem Gedanken liegt der tiefste Grund der seit fast einem Jahrtausend die Welt bewegenden Kämpfe zwischen den Staaten und der römischen Kirche.

Um diesen Kern drehten sich auch die oben geschilderten Conflicte in Norwegen. Während aber die südlichen Länder der Christenheit sich dem canonischen „Rechte Gottes“ beugten, da das nationale Recht nicht stark genug war, dem fremden Eindringling sofort entgegen zu treten und erst nach langer Knechtung sich wieder vom Joche jenes Rechtes befreiten, verfolgen wir im germanischen Norden einen anderen Entwickelungsgang. Zweimal hatte das canonische Recht in Norwegen scheinbar volle, unbestrittene, dauernde Herrschaft erlangt; zweimal hatten sich die Könige in aller und jeder Beziehung vor den Forderungen der Kirche gebeugt; zweimal aber trat sofort die Reaction des Staatsgedankens hervor und die Kirche wurde unter schweren Kämpfen alsbald wieder aus den errungenen Positionen verdrängt. Im Süden stritten zwei unfertige Systeme um die Herrschaft; das mit idealem Zauber die Menschheit bestrickende System der römischen Kirche gewann im ersten Anlaufe die Oberhand und es bedurfte jahrhundertelanger Erfahrungen, bis das Uebermass und die Ausartung der kirchlichen Herrschaft eine Reaction der Völker hiegegen erzeugten. Dann erwachte der Staatsgedanke, wie er sich zuerst wie ein schnell vorübergehendes Meteor, in den Beschlüssen von Clarendon (1164), dann in Frankreich in den „coutumes du Beauvoisis“ von Beaumanoir (1283), dann in Deutschland durch Ludwig den Bayern und seine literarischen Verbündeten, besonders Marsilius von Padua, Wilhelm von Occam und Johann von Paris (Anfang des 14. Jahrhunderts) vertreten zeigt. Die Kämpfe Heinrich IV. und Friedrich II. lassen jene principielle Ausprägung des Staatsgedankens in seiner principiellen Verneinung des römischen Kirchengedankens noch nicht erkennen; sie erscheinen vielmehr lediglich als Reaction gegen Uebermass kirchlicher Forderungen;

die geistliche Gerichtsbarkeit beispielsweise stellten jene Fürsten nicht in Frage.

Im germanischen Norden dagegen war der Staatsgedanke schon viel früher völlig ausgeprägt und starke Könige waren seine Vertreter, im Ganzen unterstützt vom Volke, das im Ding an der Regierung Theil nahm. Der Staatsgedanke und der römische Kirchengedanke massen sich in kurzem scharfen Kampfe, der zweimal entbrannte, aber beide Male ein verhältnissmässig schnelles Ende fand. Formell unterwarf sich die Kirche den Forderungen des Staates nicht; doch aber kam man zu einem Ausgleiche, der die Souveränetät des Staates wahrte und damit die Freiheit der Kirche, wie sie das canonische Recht forderte, verneinte. Persönlichkeiten von imposanter Bedeutung begegnen uns in diesem Kampfe: die Erzbischöfe Eystein, Erik und Jon, sowie die isländischen Bischöfe Þorlák und Arni sind gewaltige, geistig hervorragende und meist auch sittlich ausgezeichnete Charaktere; nicht minder die beiden römischen Cardinäle Nicolaus von Albano und Wilhelm von Sabina. Sie alle sind durchaus edle Repräsentanten des hierarchischen Systemes, mit idealer Begeisterung erfüllt für das, was sie als Gottes Recht betrachteten, treffliche Interpreten dessen, was gewaltige Päpste wie Alexander III., Innocenz III., der Christenheit bei Strafe des ewigen Seelenheiles als Gottes Recht zu achten geboten.

Ihnen gegenüber stehen nicht minder imposante Erscheinungen als Vertreter des Staates, vor allem der vielgewandte, geistig über seiner Zeit stehende König Sverrir und die Grossen des Reiches, welche für den minderjährigen König Erik die Regierung führten. Mit grosser Energie kämpften sie für die Rechte des Staates gegen die idealen Rechtsprätensionen der Hierarchie und in hellem Lichte leuchtet aus diesen Kämpfen der für alle Zeiten wahre Satz hervor: dass der Staat die alleinige Quelle des Rechtes sei.

Druck von C. R. Schurich (E. Mühlthaler) in München.